

Die Sprache der Sozialen Arbeit zeichnet sich durch eine gewisse Unschärfe aus. Die Verständigung unter PraktikerInnen, WissenschaftlerInnen und Verantwortlichen sowie den eigentlichen AdressatInnen, den Hilfesuchenden, wird erschwert und steht einem effizienten problemlösenden Handeln im Wege.

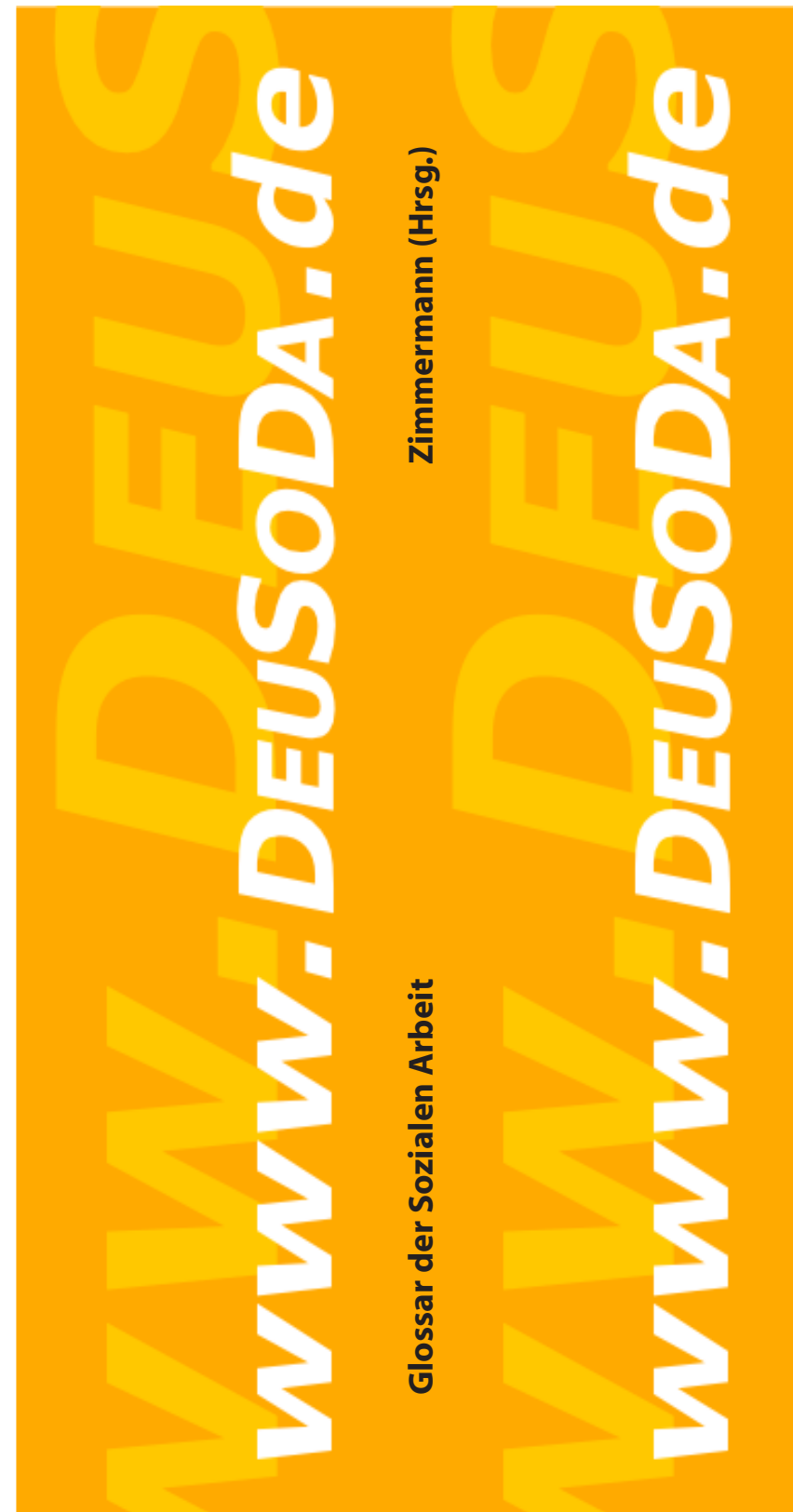
Grundlage sind Fachbegriffe aus der sozialarbeiterischen Praxis, die in der „Deutschsprachigen Sozialdatenbank“, www.deusoda.de, erfasst sind. Die Fachbegriffe und deren Kurzdefinitionen wurden überprüft für dieses „Glossar der Sozialen Arbeit“. Das Glossar ist ein Arbeitsbuch mit Werkstattcharakter. Es soll einen Diskurs in der Fachwelt über die Begriffssammlung und Definitionen entfachen, um die vorliegenden Arbeitsergebnisse weiter zu entwickeln, zu ergänzen und fortzuschreiben.

Ziel ist es, verbindliche und professionelle Standards in der Fachsprache und im Qualitätsmanagement der Sozialen Arbeit zu erreichen.



ISBN 3-86573-161-9

13,- €



Siegfried Zimmermann
Sozialarbeit.com e.V. (Hrsg.)

Glossar der Sozialen Arbeit

**Eine Diskussionsgrundlage
zur Auseinandersetzung
mit den Fachbegriffen der
Sozialen Arbeit**

Ein Arbeitsbuch

Wissenschaftlicher Verlag Berlin
wvbw



Im Bereich der Sozialarbeit sind eine Vielzahl von Personen, Professionen und Institutionen tätig. Die Begriffe „Soziales Problem“ und „Sozialarbeiterischer Sachverhalt“ unterliegen dementsprechend einer gewissen Unschärfe, die einem Problemlösungshandeln weitgehend kontraproduktiv gegenübersteht.

Der Autor versucht in seiner Studie mittels einer Kategorisierung der Bedürfnisgegenstände und -klassen der Sozialarbeit eine definitorische Eindeutigkeit herzustellen, die unabdingbare Voraussetzung für jede effektive Hilfe ist. Aus der praxisbezogenen Analyse eigener und fremder empirischer Daten sowie der theoretischen Konzeption von Erkenntnis und Lösung des Sozialarbeiterischen Sachverhalts werden Vorschläge und Anleitungen für die sozialarbeiterische Theorie und Praxis entwickelt.

ISBN 3-932089-14-6

Der Sozialarbeiterische Sachverhalt

Der Sozialarbeiterische Sachverhalt und seine Lösung

Wissenschaftlicher Verlag Berlin
wvb



Schnitt

Siegfried Schmitt

Im Bereich der Sozialarbeit sind eine Vielzahl von Personen, Professionen und Institutionen tätig. Die Begriffe „Soziales Problem“ und „Sozialarbeiterischer Sachverhalt“ unterliegen dementsprechend einer gewissen Unschärfe, die einem Problemlösungshandeln weitgehend kontraproduktiv gegenübersteht.

Der Autor versucht in seiner Studie mittels einer Kategorisierung der Bedürfnisgegenstände und -klassen der Sozialarbeit eine definitorische Eindeutigkeit herzustellen, die unabdingbare Voraussetzung für jede effektive Hilfe ist. Aus der praxisbezogenen Analyse eigener und fremder empirischer Daten sowie der theoretischen Konzeption von Erkenntnis und Lösung des Sozialarbeiterischen Sachverhalts werden Vorschläge und Anleitungen für die sozialarbeiterische Theorie und Praxis entwickelt.

ISBN 3-932089-14-6

Der Sozialarbeiterische Sachverhalt und seine Lösung

Der Sozialarbeiterische Sachverhalt

Wissenschaftlicher Verlag Berlin
wvb

Der Sozialarbeiterische Sachverhalt und seine Lösung

Siegfried Schmitt

Der Sozialarbeiterische Sachverhalt und seine Lösung

Wissenschaftlicher Verlag Berlin
Berlin
Olaf Gaudig & Peter Veit GbR

Die Deutsche Bibliothek – CIP-Einheitsaufnahme

Schmitt, Siegfried:

Der Sozialarbeiterische Sachverhalt und seine Lösung /

Siegfried Schmitt. – Berlin : Wiss. Verl. Berlin, 1998

ISBN 3-932089-14-6

ISBN 3-932089-14-6

© 1998 Wissenschaftlicher Verlag Berlin

Olaf Gaudig & Peter Veit GbR

www.wvberlin.de

Alle Rechte vorbehalten.

Dieses Werk ist urheberrechtlich geschützt.

Jede Verwertung, auch einzelner Teile, ist ohne
Zustimmung des Verlages unzulässig. Dies gilt
insbesondere für fotomechanische Vervielfältigung
sowie Übernahme und Verarbeitung in EDV-Systemen.

Druck: Difo-Druck, Bamberg

Printed in Germany

Inhalt

EINFÜHRUNG	9
1 Begriffsbestimmungen	10
1.1 Sozialarbeit	11
1.2 Soziale Arbeit	12
2 Ausführungen zur Empirie	13
2.1 Untersuchungsplanungen und -verfahren	14
DER SOZIALARBEITERISCHE SACHVERHALT	17
1 Der soziologische Begriff des „sozialen Problems“	19
2 Der Sozialarbeiterische Sachverhalt	25
2.1 Die sozialarbeiterische Dimension oder das akute soziale Problem	26
2.2 Die Basisgegenstände der Sozialarbeit	29
2.2.1 Die Bedürfniskunde (Arlt)	30
2.2.2 Die Basisgegenstände der Sozialarbeit	39
2.2.3 Zusammenfassung	54
2.3 Die Problemmerkmale	55
2.3.1 Not	56
2.3.2 Subjektive Belastung	58
2.3.3 Lösungsschwierigkeit	59
2.3.4 Zusammenfassung	60
2.4 Flußdiagramm zur Erkennung eines „Sozialarbeiterischen Sachverhaltes“	62
DIE SOZIALARBEITERISCHE PROBLEMLÖSUNG	63
1 Allgemeiner Teil	64
2 Die Ebene der strukturellen Methoden	68
2.1 Die Evaluation	69
2.2 Die Hilfeplanung	69
2.3 Die »res humanae« oder das Sozialarbeiterische Gutachten	72
3 Die Handlungsarten	76
3.1 Beratung	77
3.1.1 Subkategorien	78
3.1.2 Ziele der Beratung	80
3.1.3 Realer Anteil in der Praxis	81
3.2 Verhandlung	81
3.2.1 Ziel der Verhandlung	82
3.2.2 Realer Anteil in der Praxis	82
3.3 Intervention	82
3.3.1 Ziele der Intervention	84
3.3.2 Realer Anteil in der Praxis	84
3.4 Vertretung	85
3.4.1 Subkategorien	86
3.4.2 Ziele der Vertretung	86

3.4.3	Realer Anteil in der Praxis	86
3.5	Beschaffung	87
3.5.1	Ziele der Beschaffung	87
3.5.2	Realer Anteil in der Praxis	87
3.6	Stellungnahme	88
3.6.1	Subkategorien	88
3.6.2	Ziele der Stellungnahme	88
3.6.3	Realer Anteil in der Praxis	89
3.7	Vermittlung	89
3.7.1	Ziele der Vermittlung	90
3.7.2	Realer Anteil in der Praxis	90
3.8	Organisationsarbeit	91
3.8.1	Subkategorien der Organisationsarbeit	91
3.8.2	Ziele der Organisationsarbeit	92
3.8.3	Realer Anteil in der Praxis	92
3.9	Zielplanung und Zielüberprüfung	93
3.9.1	Realer Anteil in der Praxis	94
4	Zusammenfassung	94
DIE KATEGORISIERUNG DER KLIENDEL		95
1	Die individuelle – fallbezogene – Kategorisierung	95
1.1	Problemrelevante Personen	95
1.2	Problembeteiligte	96
1.2.1	Problemträger	96
1.2.2	Pflichtklienten	98
1.2.3	Freiwillige Klienten	99
1.2.4	Problembelastete	99
1.3	Problemrelevante Dritte	99
1.3.1	Helfende Dritte	100
1.3.2	Gebende Dritte	101
1.4	Problemzuträger	101
2	Die Bedürfnisklassen – eine Auswahl	101
2.1	Gefährdete	101
2.2	Nicht-Erwachsene	102
2.3	Täter	103
2.4	Die „biographische Familie“	104
2.5	Opfer	104
SCHLUSSBEMERKUNGEN ZUM GEGENSTAND DER SOZIALARBEIT ALS AUSBLICK AUF DIE SOZIALARBEITSWISSENSCHAFT		106
EXKURSE		109
1	„Arm ist, wer als arm definiert wird“	109
2	Kindeswohl – Familienwohl – Menschenwohl	113

3	Gesetzliche Grundlagen des Sozial-	
	arbeiterischen Sachverhaltes und des Problemlösungshandelns	117
3.1	Vereinbarungen und Absichtserklärungen	118
3.1.1	Die Erklärungen der Vereinten Nationen	118
3.1.2	Europäische Vereinbarungen	123
3.2	Nationale Rechtsgrundlagen	124
ANHANG		135
1	Abkürzungsverzeichnis	136
2	Die Datenbank „Verwaltung sozialarbeiterischer Sachverhalte“	138
2.1	Vorbemerkungen	138
2.2	Programmeinrichtung	138
2.3	Die Funktionalität der Anwendung	140
2.4	Auswertungen/Reports	142
2.5	Datenimport und -export	144
2.6	Das Formular OPTIONEN	145
2.7	Die Sicherheit der Anwendung	145
3	Literaturübersicht	147
4	Personen- und Sachregister	158

Einführung

Zu Beginn meiner Untersuchung „Sozialarbeit & Polizei: Bedarfsfeststellung und Leitlinien einer Zusammenarbeit aus sozialarbeiterischer Sicht“ wurde sehr schnell deutlich, daß ohne eine Abgrenzung zwischen einem sozialarbeiterischen und polizeilichen Sachverhalt Aussagen nicht möglich sind (Schmitt [b], 1998).

Diese Abgrenzung sollte es ermöglichen, vorliegende Sachverhalte daraufhin zu untersuchen, ob es ein „Fall“ für die Sozialarbeit ist.

Um diesen „Sozialarbeiterischen Sachverhalt“ eindeutig definieren zu können, wurde zuerst eine Unterscheidung zwischen einem sozialen Problem und einem sozialarbeiterischen Sachverhalt getroffen.

Anschließend wurde aufgrund von Arbeiten von Arlt (1923), Lüssi, Staub-Bernasconi, Germain u. a. m. eine erste grundlegende Erfassung von Kriterien vorgenommen. Mit diesen ersten Kriterien wurden die Klientenkarteien von JUBP Magdeburg ausgewertet und die ersten Kategorien dadurch modifiziert.

Mit diesen und weiteren theoretischen Überlegungen wurden anschließend die Einsatzblätter der Polizei (ca. 2 200) ausgewertet, gleichzeitig erfolgte eine weitere Modifizierung der zuvor aufgestellten Kriterien.

Seit dem 1. Mai 1998 wird die praktische Umsetzung dieser „Basisgegenstände der Sozialarbeit“ (s. S. 29) und die Problemmerkmale (s. S. 55) in dem Projekt „Sozialarbeit im Polizeirevier“ der Stadt Magdeburg erprobt. Bis zum Zeitpunkt der Drucklegung ergaben sich keine neuen Erkenntnisse in bezug auf die Kategorisierung der Basisgegenstände.

Die Fokussierung auf die Basisgegenstände der Sozialarbeit (BgdSA) zeigte aber, daß – wenn kein Bezug zu den Lösungsmöglichkeiten hergestellt wird – die Bestimmung der BgdSA beliebig zu werden droht. Ilse Arlt hat schon 1923 gefordert, daß der Sachverhalt in einer Matrix erfaßt werden müßte, um eine sozialarbeiterische Lösung zu ermöglichen bzw. den Sozialarbeiterischen Sachverhalt überhaupt erst kenntlich zu machen. Nur so wären die verschiedenen Ebenen und Verbindungen zwischen Lösungshandeln, Klientel und Bedürfnisgegenständen zu erkennen.

Mit der vorliegenden Arbeit wird aufgezeigt, daß es möglich ist zu bestimmen, was ein Sozialarbeiterischer Sachverhalt und dessen Lösung ist. Dadurch können empirisch verwertbare Zahlen ermittelt und das Problemlösungshandeln der SozialarbeiterIn und dessen Qualität erkannt werden.

An dieser Stelle möchte ich meinem „Doktorvater“ Herrn Prof. Dr. Claus Mühlfeld für sein Vertrauen in meine Person und für seine außerordentliche Unterstützung danken. Auch möchte ich meiner Lebenspartnerin Frau Beate Zimmermann für ihr „Dasein“ danken.

1 Begriffsbestimmungen

In der Sozialarbeit gibt es nur eine unzureichende Anzahl von eindeutigen Begriffen und Aussagen. Unter anderem führt dies dazu, daß die Sozialarbeit „scheinbar“ keine eigene Profession ist und als weiteres jede Profession davon ausgeht, daß sie auch „Soziale Arbeit“ tun kann.

Ein brisantes Ergebnis ist der Anteil der professionsfremden Berufe innerhalb der freien Träger der Sozialarbeit. Ein Anteil von 46% an fremden Berufen innerhalb der Arbeitsfelder Straßensozialarbeit und Beratungsstellen für Krisen und Drogen¹ läßt Zweifel an der sozialarbeiterischen Qualität der Arbeit erwachsen. Diese Annahme wird bestätigt durch mehrere Fakten:

Erstens: Zivildienstleistende, Kaufleute, Psychologen, Soziologen, Erzieher usw. haben sich selbst autorisiert bzw. wurden autorisiert, den an Fachleute für Sozialarbeit gerichteten Fragebogen auszufüllen. Dies ist ein deutlicher Hinweis dafür, daß aus der Sicht des Ausfüllenden der Qualität des ausgeübten Arbeitsfeldes nur soweit Bedeutung zugemessen wurde, daß der Ausfüllende die erforderlichen Leistungen auch erbringen kann und KollegInnen, die SozialarbeiterInnen sind, dem Ausfüllenden diese Fähigkeit ebenfalls zuzusprechen.

Die Meinung und Erfahrung dieser Menschen muß Auswirkungen auf die Qualität der Arbeit haben. Es gibt sicherlich Personen, die das notwendige Maß an Reflexion und Apperzeptionsvermögen sowie den Willen zur Veränderung der eigenen beruflichen Sozialisation besitzen. Diese Menschen werden aber immer eine Minderheit darstellen und nie in der Höhe von 46% vertreten sein.

Zweitens: Eine weitere Bestätigung dafür, daß der eigenen Arbeit ein geringerer professioneller Stellenwert zugemessen wird, ist die Auswertung der Frage nach der sozialarbeiterischen Zusatzausbildung für PolizistInnen. 30% der Berliner und 22% der Magdeburger SozialarbeiterInnen sind der Meinung,² daß PolizistInnen mit einer Zusatzausbildung Sozialarbeit leisten können! Dies zeugt m. E. von einem deutlichen Zweifel hinsichtlich der Qualität des eigenen Berufs. Diese Meinung wird von den PolizistInnen geteilt, denn jede dritte glaubt ebenfalls, daß sie mit einer Zusatzausbildung Sozialarbeit leisten kann (vgl. Graphik nächste Seite).

Drittens: In zahlreichen Interviews wurde zweierlei deutlich: die SozialarbeiterInnen haben eine hohes Maß an persönlicher Fachlichkeit. Gleichzeitig ist zu erkennen, daß eine Scheu davor besteht, diese Fachlichkeit gegenüber anderen zu vertreten und sie auch durchzusetzen. Und was noch entscheidender ist, daß sie diese

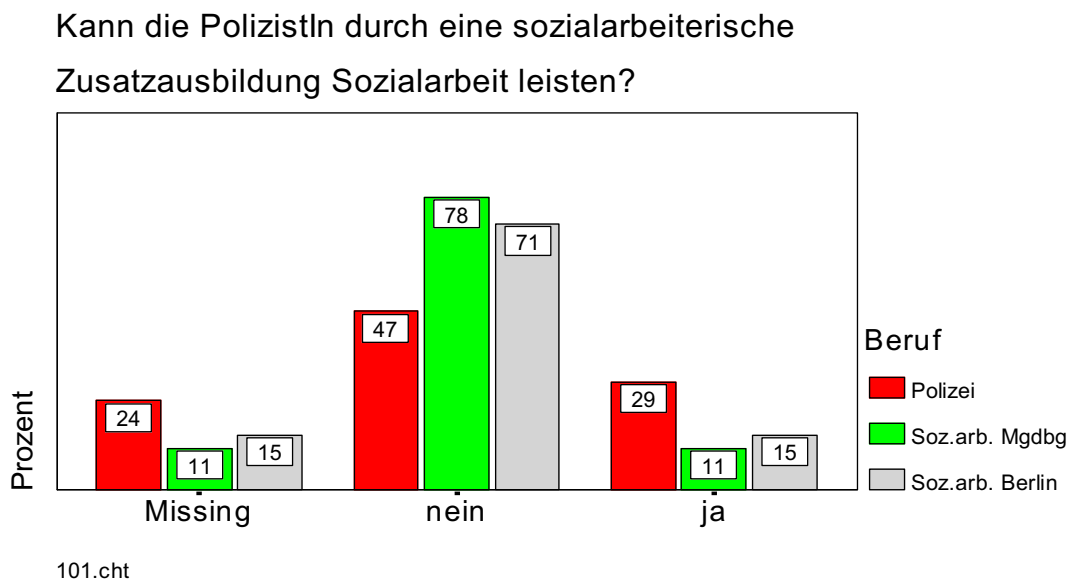
1 Diese Erhebung wurde im Rahmen der Dissertation von Siegfried Schmitt durchgeführt (vgl. Schmitt [b]).

2 Diese hohe Anzahl setzt sich zusammen aus jeweils der Hälfte der Antworten: „Ja“ oder „keine Antwort“. Ich gehe davon aus, daß in diesem Falle die Enthaltung bei der Beantwortung eindeutig zeigt, daß der Befragte nicht weiß, ob die PolizistIn Sozialarbeit leisten kann. Schon allein der Umstand, daß eine SozialarbeiterIn dies nicht weiß, zeugt m. E. von ihrer Unsicherheit in bezug auf die eigene Profession.

Fachlichkeit nicht abstrahieren wollen,³ weil sie glauben, ihre Fachlichkeit sei nicht „gut“ genug. Dies läßt u. a. die Versuche der Qualitätssteigerung innerhalb der Sozialarbeit scheitern.

Viertens: In meinen zahlreichen Interviews, Gesprächen und Diskussionen in ganz Deutschland wurde immer wieder deutlich, daß elementare Kenntnisse nicht vorhanden sind, wie z. B.:

- daß Leitungsebenen nicht wissen, was ein „Gefährlicher Ort“ ist,
- die Unkenntnis des gesetzlichen Auftrages der Gefahrenabwehr für die Jugendämter nach den Sicherheitsgesetzen,
- die Kenntnisse über die gesetzlichen Grundlagen der eigenen Arbeit,
- methodische und theoretische Ansätze sind unbekannt und/oder werden nicht reflektiert. Eine sozialarbeiterische Weiterbildung scheint oftmals nicht stattzufinden.



1.1 Sozialarbeit

Es ist festzustellen, daß die Begriffe „Sozialarbeit“, „Sozialpädagogik“, „Soziale Arbeit“, „Sozialwesen“ in unterschiedlichster Weise benutzt werden. Es besteht zumindest in der täglichen Auseinandersetzung mit der eigenen wie auch fremden Profession ein Begriffswirrwarr und eine damit einhergehende Diffusität. Diese Diffusität wiederum bewirkt, daß diese Begriffe einer Beliebigkeit unterliegen, die kontraproduktiv der Eindeutigkeit gegenübersteht.

3 Damit meine ich alle Formen der Veröffentlichung und die Versuche, die eigenen Erkenntnisse anderen mitzuteilen. Beispiel: In einem Bezirk in Berlin werden erste – nach meiner Ansicht – gute Ansätze gemacht, um Kriterien für die Definition der sogenannten „sozialen Brennpunkte“ zu schaffen. Es wird aber nicht daran gedacht, hier eine Zusammenarbeit mit anderen Bezirken anzustreben.

Überwiegend werden diese Begriffe also in undifferenzierter Art und Weise genutzt. Eine dezidierte Meinung über die einzelnen Begriffe ist selten anzutreffen: weder bei SozialarbeiterInnen noch PolizistInnen, noch in anderen Berufen, die sich gerade im Bereich der Sozialarbeit vielgestaltig tummeln. Dies hat viele unterschiedliche Gründe, die hier nicht erörtert werden sollen.

Um Mißverständnissen vorzubeugen, werden im weiteren der Begriff Sozialarbeit und die Berufsbezeichnung SozialarbeiterIn gebraucht. Mit einer Eindeutigkeit des Begriffes wird u. a. dafür gesorgt, daß deutlich wird, wer nun was sagt und welche berufliche Sozialisation mit dieser Aussage verbunden ist.

Der Begriff und die Tätigkeit der Sozialpädagogik werden oftmals zu sehr angelehnt an die pädagogische Wissenschaft. Dadurch werden immer wieder Mißverständnisse produziert. Der Sender vermittelt oftmals den Eindruck, soziale Probleme durch Erziehung oder erzieherische Interventionen zu mindern oder zu beheben. Zur gleichen Zeit wird sehr oft auf seiten der Empfänger die Verbindung zur Pädagogik hergestellt und erwartet, daß erzieherische Momente im Vordergrund stehen.

Der Vorteil des Begriffes der Sozialpädagogik ist, daß die Anlehnung an die Wissenschaft der Pädagogik manchmal eine Übertragung des Nimbus der Pädagogik beinhaltet.

Die Sozialarbeit ist durch die Eigenständigkeit des Begriffes eindeutig und nicht verwechselbar.

Die weit verbreitete Meinung, Sozialarbeit sei eine Hilfswissenschaft, führt dazu, daß deshalb Geisteswissenschaften glauben, Exklusivrechte auf Sozialarbeit zu haben – oder zumindest ein Mitspracherecht. Dies ist ein erster Hinweis darauf, daß hier ein eigenständiger Beruf vorhanden ist, da keine Wissenschaft eindeutige Ansprüche erheben kann; zumindest aber wird durch diese Bezeichnung die Interdisziplinarität des Berufes betont.

1.2 Soziale Arbeit

Der Begriff „Soziale Arbeit“ wird immer stärker in der wissenschaftlichen Auseinandersetzung mit Sozialarbeit benutzt. Es ist ein Konstrukt der Wissenschaft, um das Handlungsfeld von Sozialarbeit und Sozialpädagogik zu bezeichnen (u. a. Puhl, 169). Sie stellt nach Lüssi eine Notlösung dar für ein leidiges terminologisches Problem, das diese beiden Berufsbezeichnungen umgibt (Lüssi, 49).

Diesem „Trend“ kann ich nicht folgen und widerspreche damit der Meinung vieler, die in dem Begriff „Soziale Arbeit“ einen Oberbegriff erkennen wollen (vgl. auch Heiner, 288).

Dies entspricht nicht der praktischen Nutzung oder dem Sprachgebrauch des Begriffes. Er wird im allgemeinen Sprachgebrauch benutzt, um den Zustand zu beschreiben, daß man in „sozialer“ Hinsicht etwas tut oder etwas tun möchte.⁴ Bei

4 Die documenta x redet von Kunst als Sozialer Arbeit.

Diskussionen, Gesprächen und Interviews wurde durch diese Bedeutungsverwendung des Begriffes erreicht, daß eine gemeinsame Gesprächsbasis geschaffen wurde: Die GesprächsteilnehmerInnen finden ihre eigene Erfahrungsrealität widergespiegelt und können dann auch akzeptieren, daß es ExpertInnen gibt für schwierige Fälle: die SozialarbeiterInnen.

Unter dem Begriff „Soziale Arbeit“ möchte ich daher alle Tätigkeiten zusammenfassen, die im sozialen Bereich geleistet werden und/oder Berührung damit haben und von jedem ausgeführt werden können. Damit sind alle Tätigkeiten gemeint, die

- mit Menschen zu tun haben,
- mit menschlicher Not und/oder Problemen konfrontiert sind und
- im weitesten Sinne Hilfe leisten.

Dies bedeutet natürlich, daß jeder Beruf auch Soziale Arbeit leisten kann. Es ist eine Tätigkeit, die sehr stark dem Kriterium der Laientätigkeit entspricht.⁵

Diese Definition ergibt Sinn: Erleben doch viele Menschen, nicht nur in ihren Berufen, daß sie soziale Probleme lösen helfen. Durch die unspezifische Bedeutung des Begriffes kann selbiger benutzt werden, um eigenes Verhalten aufzuwerten. Es wird damit signalisiert, daß über die eigene Professionsgrenze hinaus gearbeitet wird.

Die Tätigkeit der Sozialarbeit dagegen ist eine Tätigkeit, die grundsätzlich nur von Experten, den SozialarbeiterInnen, durchgeführt werden kann.

Der Begriff der Sozialarbeit oder Sozialpädagogik ist eindeutig eine Berufsbezeichnung und Tätigkeit. Der Streit, ob nun Sozialarbeit oder Sozialpädagogik die „wahre“ Wortbestimmung ist, sollte nicht umgangen werden durch einen noch allgemeineren Begriff.

2 Ausführungen zur Empirie

In diesem Abschnitt soll dargestellt werden, wie Planung und Verlauf der Untersuchung angelegt waren und welche Basisdaten am Ende der Untersuchung für die Auswertung zur Verfügung standen. Ausführlich dargelegt wird dieser empirische Teil meiner Arbeit in meiner Dissertation (Schmitt [b]); er kann vom Autor, gegen einen Unkostenbeitrag, als Zusatzband angefordert werden.

5 Im Projektstudium der Fachhochschule Hildesheim bemühte man sich um Begriffsdefinitionen und einigte sich darauf, daß Polizei und Sozialarbeit Soziale Arbeit leisteten (Weiß, 30).

2.1 Untersuchungsplanungen und -verfahren

In dieser Arbeit wurde ein großer Praxisbezug angestrebt. Dies bedeutete für die Ausführung, daß in jeder Phase der Forschung diese in Bezug zur Realität gesetzt wurde. Dies sollte geschehen durch:

- offene, unstrukturierte Interviews in jeder Phase der Entwicklung,
- Diskurse mit Experten der Staatsanwaltschaft, Polizei und Sozialarbeit,
- ein sechswöchiges Praktikum bei der Berliner Polizei,
- die Auswertung von Einsatzblättern der Magdeburger Polizei,
- die Nutzung der „Gegenstandsbezogenen Theorie“ als Möglichkeit, dieses Thema zu erschließen,
- eine Befragung mittels Fragebogen und
- die Auswertung der Klientenkarteien von JUBP Magdeburg.

Die hier in der Übersicht vorgestellte Untersuchungsplanung und die Verfahren für die empirische Auswertung finden sich detailliert in Schmitt [b], S. 259 ff.

In Magdeburg wurde die Erlaubnis für meine Untersuchung erteilt und die Befragung konnte durchgeführt werden. Die Tätigkeitsblätter wurden kopiert, geschwärzt und mir übergeben.

Vorhandene Projekte, in denen es eine Zusammenarbeit zwischen Sozialarbeit und Polizei gibt, sollten Anhaltspunkte über die Klientel, Methoden und Konflikte geben. Hierzu war vorgesehen, daß PPS in Hannover und die Einrichtung JUBP in Magdeburg untersucht wurden; bei beiden Einrichtungen sind SozialarbeiterInnen auf dem Polizeirevier tätig. In Hannover erhielt ich vom Leiter von PPS und der Polizeiverwaltung keine Genehmigung für eine Auswertung.

Der Kontakt zu JUBP Magdeburg intensivierte sich mit der Zeit. Es entstand ein vertrauensvolles Miteinander, das in einer konstruktiven Auseinandersetzung mit dem Thema gipfelte.

Die Genehmigung für die Untersuchung wurde mit der gleichen Selbstverständlichkeit von der Magdeburger Polizei gegeben wie die vorherige für die Polizei selbst.

Die Vorgehensweise orientierte sich im gesamten Bereich der Erfassung an der Gegenstandsbezogenen Theorie, ein Verfahren, das schon während der *„Erhebung Schritte der vorwiegend induktiven Konzept- und Theoriebildung zuläßt“* (Mayring, 82). *„Eine gut konstruierte Grounded Theory muß vier zentrale Kriterien zur Beurteilung ihrer Anwendbarkeit auf ein Phänomen erfüllen: Übereinstimmung, Verständlichkeit, Allgemeingültigkeit und Kontrolle.“* (Strauss, 8).

Die Analyse der Grounded Theory besteht hauptsächlich aus drei sehr sorgfältigen Arten des Kodierens: des offenen, des axialen und des selektiven Kodierens, was hauptsächlich in einer mikroskopischen Untersuchung der Daten geschieht. Die Grenzen zwischen den einzelnen Verfahren sind dabei künstlich, in der Realität fließend und auch in der Kodier-Sitzung selbst variabel (Strauss, 39 f.).

Die zentrale Rolle in der gesamten Grounded Theory spielt das Fragen, besser: das Hinterfragen. Der Forschungsgegenstand wird zuerst mit Fragen erschlossen. Aufgrund dieser Fragen wird der Forschungsbereich für den Fragesteller deutli-

cher strukturiert. Neu aufkommende Fragen werden dann in einem nächsten Schritt beantwortet. Die Suche nach den Antworten ist ein ständiges Wechselspiel zwischen Realität und abstraktem Wissen (Strauss, 45). Dabei steht dieses Vorwissen (Fachwissen aus Beruf, Literaturdiskussion sowie Erfahrung und Biographie) und neu erworbenes Wissen in einem interdependenten Verhältnis (Strauss, 31 ff.). Die Erschließung des Sachverhaltes ergibt sich durch ein mehrfaches spezifisches Kodieren dieses Sachverhaltes.

Um eine stärkere Verifikation dieser Daten zu erreichen, wurden diese mit anderen empirischen Erhebungen und weiteren Quellen verglichen.

„Externe“ Überprüfungsquellen waren der Diskurs mit Experten der jeweiligen Berufe sowie die gesetzlichen und theoretischen Quellen.

Die Auswertung der Einsatzblätter (Ebl.) der Polizei ist ein Teil des Fundamentes, um die Kriterien für den Sozialarbeiterischen Sachverhalt zu überprüfen. Dazu wurde das Polizeirevier Süd, das sich durch seine „Durchschnittlichkeit“ auszeichnet,⁶ ausgewählt. Die Entscheidung, nur einen Monat auszuwerten, wurde aufgrund der zeitlichen und personellen Ressourcen meinerseits und der Anzahl der Einsatzblätter gefällt; bei mehr als 20 000 polizeilichen Tätigkeiten im Jahr – allein im Falle dieses Polizeireviers – war eine Einschränkung notwendig. Die Wahl fiel auf den Monat Juli. Das Hauptkriterium, nach dem dieser Monat ausgesucht wurde, war die Frage nach einer durchschnittlichen Belastung des Polizeireviers (vgl. Schmitt [b], 287).

Die Auswertung und Bewertung der Einsatzblätter erfolgte in drei Schritten: zuerst wurden die Angaben über die Sachverhalte insgesamt, anschließend die polizeilichen Sachverhalte und als Schwerpunkt der Sozialarbeiterische Sachverhalt herausgearbeitet.

Insgesamt wurden 2 129 Einsatzblätter ausgewertet. Die Auswertung war durch die i. d. R. wenigen Informationen schwierig. Nicht selten war nur ein Querverweis zur Anzeige vorhanden und die Basisdaten: Datum, Wochentag, Uhrzeit, Tatbestand. Etwa 800 Einsatzblätter waren nicht vorhanden, erst durch weitere Recherche konnten ca. 650 davon geklärt werden. Diese Klärung bestand darin, daß entweder nur der polizeiliche Sachverhalt, in Auszügen, geklärt werden konnte oder daß sie nicht lesbar waren. Eine Einsichtnahme in die Anzeigen selbst war nicht möglich. Das Polizeirevier Süd der Stadt Magdeburg umfaßt einen Bereich, in dem 75 000 Menschen (Einwohner mit Hauptwohnsitz) leben.

Die Polizei in Magdeburg hat in ihrem Jugendkommissariat eine **JUGendBera-**tung der **Polizei** eingerichtet – kurz JUBP genannt. Die Auswertung dieser Klientenkarteien wurde durchgeführt, um konkrete Hinweise auf tatsächliche und mög-

6 Anhaltspunkte waren dabei: – Welcher Stadtteil repräsentiert in seiner Heterogenität die Stadt? – Welcher Stadtteil repräsentiert die wirtschaftlichen Verhältnisse der Stadt Magdeburg? – Welcher Stadtteil repräsentiert in Bezug auf Kriminalität, Dichte und Größe die Stadt?

liche vorhandene Basisgegenstände der Sozialarbeit und Handlungsarten zu finden.

Die Erfassung der niedergeschriebenen Aussagen war vor große Schwierigkeiten gestellt, da die schriftlichen Unterlagen zu knapp waren oder oftmals anderen wissenschaftlichen Kriterien entsprachen. Die wissenschaftliche Begleitung des Projektes durch IES⁷ ist durch Kriterien geprägt, die für eine sozialarbeiterische Erfassung des „sozialen Problems“ und der Handlungsarten unbrauchbar sind.

Die erhoffte Vergleichbarkeit zwischen den erfaßten Einsatzblättern und den Klientenkarteien von JUBP wurde nicht erreicht.

In bezug auf die vorliegende Arbeit wurden die Basisgegenstände der Sozialarbeit, die Problemmerkmale und die Handlungsarten überprüft. Die Auswertung der schriftlichen Dokumente/Klientenkarteien wurden durch mehrere Fakten beeinträchtigt:

- Die Erfassung bzw. Beschreibung der Fälle geschieht aufgrund anderer theoretischer Überlegungen, explizit keinen sozialarbeiterischen Überlegungen oder Bedürfnissen. Von daher war es nicht möglich, die erfaßten statistischen Materialien zu übernehmen.
- Der Anspruch bei JUBP ist, daß die Aktenführung auf ein Minimum beschränkt wird, um die Reaktionszeiten zu reduzieren. Dies hat dementsprechend Auswirkungen auf die Quantität der erfaßten qualitativen Informationen.

Bei JUBP Magdeburg wurde das Jahr 1996 komplett erfaßt. Insgesamt wurden von JUBP 227 Menschen in diesem Jahr betreut. Diese 227 Fälle beinhalten insgesamt 392 Kontakte, wobei nicht alle Kontakte dokumentiert wurden. Wahrscheinlich ist eher, daß nur die wichtigsten Informationen und die damit verbundenen Kontakte dokumentiert wurden.

Nach Abschluß dieser empirischen Arbeiten wurden dann die auf S. 72 entwickelten Handlungsarten in der Praxis überprüft. Dazu wurden SozialarbeiterInnen aus JUBP Magdeburg und Halle gebeten, jeweils eine Woche lang pro Mitarbeiter, ihre Handlungen anhand der Handlungsarten zu dokumentieren. Dabei war Ziel:

- herauszufinden, ob die Differenzierung der Handlungsfelder genügt,
- festzustellen, ob Handlungsarten fehlen,
- nach Möglichkeit weitere gesetzliche Grundlagen festzustellen,
- Erkenntnisse darüber zu erhalten, inwieweit eine Identifikation mit diesen Handlungsarten erreicht werden kann.

Dazu wurde ein Erfassungsbogen entwickelt und SozialarbeiterInnen zur Ausfüllung gegeben. Die Erfassung der ausgefüllten Bögen erfolgte mit SPSS. Nach drei Überprüfungen (Pretest) wurde dieser Erfassungsbogen modifiziert und diente als weitere Grundlage.

7 „Interventions- und Präventionsprogramm für straffällige Jugendliche – Abschlußbericht über die wissenschaftliche Begleitung“; IES-Bericht 207.94.

Der Sozialarbeiterische Sachverhalt

Innerhalb dieses Kapitels wird nach einem Vorschlag, was die Grundlage jeder sozialarbeiterischen Tätigkeit sein sollte, dazu übergegangen, die Unterscheidung zwischen einem allgemeinen soziologisch-gesellschaftlichen „Sozialen Problem“ und einem „Sozialarbeiterischen Sachverhalt“ zu treffen. Anschließend werden der Sozialarbeiterische Sachverhalt und seine Elemente „Basisgegenstände der Sozialarbeit“ und „Problemmerkmale“ vorgestellt.

Die Sozialarbeit ist, wie uns u. a. die Geschichte und das allgemeine Verständnis zeigt, eine „Arbeit am Sozialen“. Dieser sehr unspezifische Begriff konnte für die Sozialarbeit bis heute nicht bis ins Detail geklärt und erläutert werden (Puhl, 174). Dies hat u. a. damit zu tun, daß das „Soziale“ nicht statisch ist, sondern einen dynamischen Charakter besitzt.

Menschen, die in Not geraten sind, ist zu „helfen“! Dieses „Helfen“ wurde und wird im Lauf der Zeit durch die Veränderung der Not immer wieder neu definiert werden müssen. Dennoch ergeben sich im Laufe der Geschichte immer mehr Determinanten für eine „gute“ Sozialarbeit. Diese grundlegenden Strukturen, intersubjektive Wahrheiten, kristallisieren sich im Laufe der Entwicklung der Menschheit heraus. Ebenso wie der Mensch erst durch die Erziehung zum Menschen wird, ist die Menschheit erst durch ihre (Menschheits-) Geschichte in der Lage, sich zu entwickeln. Deutlich wird dies an der Entwicklung der Menschenrechte: zuerst Abwehrrechte, danach soziale und politische Rechte (sog. Bürgerrechte), aktive und passive Schutzrechte. Als nächste Entwicklungsstufe ist wohl die Formulierung von Pflichten des Einzelnen der Gesellschaft gegenüber, sprich „Menschenpflichten“, zu nennen. Diese Pflichten werden in der Präambel des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte (BGBl. 1973 II 1553) auch schon angedacht: *„IM HINBLICK DARAUF, daß der einzelne gegenüber seinen Mitmenschen und der Gemeinschaft, der er angehört, Pflichten hat und gehalten ist, für die Förderung und Achtung der in diesem Pakt anerkannten Rechte einzutreten, ...“* (Bundeszentrale, 53). Gesetzlich manifestiert wurde diese Aussage dann im Artikel 29 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte (Allg.Erkl.d.M.).

Der Begriff der Sozialarbeit, früher auch Fürsorge genannt, war und ist verbunden mit Armut, Not, Diskriminierung, Benachteiligung, Konflikten und/oder Ausbeutung in Verbindung mit dem Sozialen. Dies ist genuin der Sozialarbeit zugeschrieben.⁸

Die Begriffe Not und Hilfe sind zentrale Begriffe der Sozialarbeit. Das unterscheidet sie aber noch nicht eindeutig von den anderen Wissenschaften! Es kommt der Begriff des Sozialen dazu. Nur dann, wenn diese Not auch eine soziale Problematik besitzt, ist sie auch eine Aufgabe für die SozialarbeiterIn.

8 Der Vorteil dieser Tätigkeit ist, daß die Sozialarbeit unmittelbaren Zugang zum realen Leben hat, der Nachteil ist, daß gerade durch diese Nähe eine wissenschaftliche Abstraktion und Erklärung scheinbar nicht möglich ist.

In der Praxis wird der Sozialarbeiter konfrontiert mit einer Vielfalt der Probleme und deren Ursachen. Eine gemeinsame Grundlage für die Lösung dieser Probleme zu finden, ist sehr schwer. Diese Grundlage, die eine eigenständige Wissenschaft, die Sozialarbeitswissenschaft, begründen könnte, wären:

- Der Mensch ist ein bio-psycho-soziales Wesen, das von den traditionellen Disziplinen nur ausschnittshaft wahrgenommen wird; eine Zusammenschau fehlt. Sozialarbeit müßte deshalb in Theorie und Praxis diese Segmentierung überwinden, was seit den 80er Jahren aus einer ökosozialen Perspektive heraus versucht wird.
- Die individuelle und soziale Existenz des Menschen ist immer Belastungen und Krisen ausgesetzt und prinzipiell vom Scheitern bedroht. Sozialarbeit müßte daher in Theorie und Praxis von den psychosozialen, sozioökonomischen und soziokulturellen Problemen ausgehen, ihre Ursachen analysieren, Zusammenhänge aufdecken und entsprechende Problemlösungsansätze erarbeiten, die stets auf eine Verbesserung des (individuellen) Bewältigungsverhaltens und der (ökosozialen) Lebenswelt zielen (Deutscher, 959).
- Es muß eine Alltags- und Lebensweltorientierung stattfinden, und der Zugang zur gesellschaftlichen und beruflichen Praxis muß auf mehreren Ebenen (des Makro-, Meso- und Mikrosystems) erfolgen (Wendt [a], 8).
- Als vierter Punkt sollte hinzukommen, daß sozialarbeiterisches Handeln subjektzentriert geschehen muß. Das bedeutet, daß die Interpretation der Lebenslage und der Problematik i. d. R. nur zusammen mit dem Klienten geschehen kann (in Anlehnung an das Copingmodell und dem Empowermentansatz). Die Entscheidung, welcher der möglichen Wege aus der Problematik gegangen wird, ist wiederum mit dem Klienten zu treffen und durchzuführen.

Eine grundlegende Voraussetzung für das berufliche Handeln eines Sozialarbeiters wird aber das Menschenbild sein, das er verinnerlicht hat. Daraus ergeben sich dann zwangsläufig bestimmte Handlungsabläufe, Interaktionen mit dem Klienten, die Herangehensweise und die Lösung der sozialen Problematik. Wenn man sich die Wandlung dieses Menschenbildes über die Zeit hinweg betrachtet, ergaben sich aus diesem Wandel heraus auch immer entsprechende neue Ansätze. Dies ist in der historischen Entwicklung der Sozialarbeit und ihrer Methoden zu erkennen: von dem Menschen, der krank durch soziale Probleme ist, beim „Doktor“ Medikamente für soziale Probleme bekommt und damit wieder als gesund entlassen wird, bis hin zu dem selbstverantwortlichen, mit bestimmten Fähigkeiten ausgestatteten Menschen, der bei bestimmten Belastungen eine helfende Unterstützung erfährt.

Vielleicht sollte diese Erkenntnis über die Wandlungen des Menschenbildes und dem damit verbundenen veränderten Erkenntnisstand auch zu einer gewissen Vorsicht mahnen und den Einzelnen zur Reflexion über das eigene Menschenbild veranlassen. Diese Erkenntnis über das eigene Menschenbild, das man auch das Erkennen der eigenen moralischen Ansichten nennen kann, könnte zu einem besseren und behutsameren Umgang mit anderen Menschen führen. Ein zentrales Ziel

der Ausbildung der SozialarbeiterInnen sollte deshalb die Anforderung sein, die eigenen moralischen Ansprüche zu reflektieren.

Das soziale Problem steht im Mittelpunkt der Tätigkeit der SozialarbeiterIn. Dieses Problem und seine Lösung ist eine Aufgabe der Sozialarbeit. Es ist nach Lüssi der *Terminus technicus* der Sozialarbeit.

Doch diese auf den ersten Blick so einfache Darstellung verliert sich in der scheinbaren Unübersichtlichkeit des sozialen Problems und seiner Lösung. Denn soziale Probleme sind nicht nur Aufgabe der Sozialarbeit, sondern auch Aufgabe und Beschäftigung für die Politik und die Soziologie.

Eine der vorrangigsten Aufgaben für die Durchführung meiner Untersuchung war es, eine Definition dafür zu finden, was aus einem sozialen Problem einen Sozialarbeiterischen Sachverhalt macht und wie dessen Lösung aus sozialarbeiterischer Sicht angestrebt werden kann.

Die Sozialarbeit – traditionell darum bemüht, die Sichtweise möglichst umfassend zu gestalten – verliert sich oft in der Vielgestaltigkeit des Problems. Ist die Sichtweise über das Problem diffus, gelingt auch nur eine eingeschränkte Problemlösung, bzw. die Lösung des Problems ist nur mit erhöhter Ressourcennutzung zu erzielen.

Der Schluß liegt nahe, daß eine effektive Problemlösung nur möglich ist, wenn es uns gelingt, das Problem auch tatsächlich zu erfassen. Diese Erfassung kann wiederum nur gelingen, wenn es eindeutige Kriterien und Bezeichnungen für das Problem gibt.

In dieser Arbeit wird Eindeutigkeit angestrebt. Die Entwicklung einer Sozialarbeitswissenschaft kann nur gelingen, wenn das soziale Problem erfaßt werden kann. Hierzu Ilse Arlt 1921, deren Aussage meiner Meinung nach auch heute noch von Bedeutung ist: *„Wie steht es nun in der Fürsorge mit dem haarscharfen Erfassen des Einzelfalles? Vernichtend schlecht! Daher die häufigen Entgleisungen, Mißerfolge, Systemwechsel, die einen Großteil der aufgezählten Erfolge stören. ... Das dringendste also ist, das genaue Erfassen des Einzelfalles vorzubereiten. So lange das nicht geschieht, ist es so, als würde die medizinische Statistik Blattern und Nesselausschlag zusammenwerfen.“* (Arlt, 54)

1 Der soziologische Begriff des „sozialen Problems“

Mit Beginn der 70er Jahre wurde der Begriff „soziales Problem“ zu einem häufig gebrauchten Fach- und Schlagwort der Sozialwissenschaften, das zuvor eher wenig genutzt wurde und auf den englischsprachigen Raum begrenzt blieb (vgl. Sidler, 13 ff.). Der Begriff „soziales Problem“ ist ein Fachbegriff der Soziologie und gehört nach Sidler zum Standardinstrumentarium soziologischer Arbeit. Aus dem Bereich sozialwissenschaftlicher und professionell-sozialpraktischer Fachsprachen ist der Begriff „übergeschwappt“ in die gehobene Alltagssprache, die allerdings hier keine größere Bedeutung erlangt hat (Sidler, 17).

Bei der Übernahme des Begriffes wurde eine sogenannte „naive“ Phase erlebt: Als soziales Problem wurden diejenigen Probleme untersucht, die von politisch dominanten Gruppierungen als Problem definiert wurden. In der nun aktuellen Phase ist es eher so, daß man annimmt, *„daß der Terminus »soziale Probleme« kein originär wissenschaftlicher Terminus ist; denn die Karriere von einer bestimmten gesellschaftlichen Kategorie betreffenden »problematischen Situation« zum »sozialen Problem« ist eben keine wissenschaftliche Abstraktionsleistung, sondern ein gesellschaftlicher Prozeß, an dem die Wissenschaft allenfalls am Rande mitwirkt.“* (Albrecht, 144)⁹

Mit R. Merton kann definiert werden, daß einem sozialen Problem eine Diskrepanz zwischen sozialen Standards und faktischen Abläufen zugrunde liegt. Unter sozialen Standards lassen sich einerseits Wertorientierungen verstehen, also Vorstellungen in der Gesellschaft darüber, was gut und richtig ist, aber auch gewohnte Formen des Verhaltens in gesellschaftlich relevanten Zusammenhängen (Soziologie-Lexikon, 583).

Soziale Probleme existieren nicht „per se“, sondern spezifische soziale Gegebenheiten lassen sich als Problemlagen einstufen, wenn

- sie mit Bezug auf eine bestimmte Bezugsebene und Meßgrundlage als von der Norm abweichend anzusehen sind,
- die Konsequenzen und Folgen solcher Abweichung als schädlich oder störend für das in Frage stehende soziale (Teil-) System empfunden werden und
- eine Reduktion solcher Abweichung nicht auf einfache Weise möglich ist.

Der Definition der Norm kommt entscheidende Bedeutung zu. Definitionsmacht hat hier einerseits die Öffentlichkeit, andererseits die Wissenschaft. Diese sind nicht als Gegenpole zu verstehen, sondern als komplementäre Teile der Wirklichkeit.

Wenn wir die „Öffentlichkeit“ weiter aufgliedern, so ist zu erwarten, daß die Definitionen von Problemgruppen keineswegs identisch sind. „Die Polizei“, „Die Presse“, „Die Politiker“ usw. sind wiederum Zusammenfassungen von Meinungen, die durchaus in ihren institutionalisierten Aussagen heterogen sind.

Der Wissenschaft kommt eine idealisierte Sonderstellung zu: Sie hat die Aufgabe – gerade mit Blick auf die Zukunft –, u. a. soziale Probleme zu diagnostizieren, welche in der öffentlichen Diskussion noch in deutlich geringerem Maße ihren Niederschlag gefunden haben. Insofern wäre das soziale Problem grundlegend zu unterscheiden in akute und latente Probleme.

AUSSAGE 1

Soziale Probleme entstehen aufgrund von Diskrepanzen zwischen sozialen Standards/Ansprüchen einer Gesellschaft und ihrer faktischen

⁹ Albrecht, G.: „Vorüberlegungen zu einer ‚Theorie sozialer Probleme‘“. In: Ferber/Kaufmann, 1977, 143-185; zit. n. Sidler, 21.

Realisierung. Es wird grundsätzlich zwischen latenten und akuten Problemen unterschieden. Ein soziales Problem stellt, bezogen auf eine bestimmte Bezugsebene, eine negative Normalabweichung dar. Die Definition, was nun ein soziales Problem ist, geschieht durch die Interaktion zwischen den verschiedenen Meinungsmachern einer Gesellschaft.

Damit kann grundsätzlich die Aussage getroffen werden, daß die Entstehung und Wahrnehmung von sozialen Problemen durch die Gesellschaft unmittelbar mit dem Erleben einer Abweichung von der Norm zusammenhängt. Dieses Abweichen wird dann in zwei Hauptkategorien erfaßt: „Soziale“ Desintegration und Abweichendes Verhalten.

In diesem Zusammenhang ist immer wieder festzustellen, daß diese Erscheinungen personifiziert werden. Die Personifizierung gipfelt dann in der Stigmatisierung von Randgruppen. Dieses führt zu einer Verlagerung des Problems bzw. zu einer Nichtbearbeitung des Sozialen Problems und seiner Entstehungsursachen. Es werden die Personen in den Mittelpunkt gestellt, aber nicht die gesellschaftlichen Hintergründe. Beispiel: Es gibt eine Vielzahl von empirischen Studien über Drogensüchtige und Alkoholiker, aber allgemeine, umfassend angelegte Arbeiten über die gesellschaftlichen Gründe für dieses Phänomen sind quantitativ eher gering.

Je nach Problemfeld sind unterschiedliche Lösungsmöglichkeiten gegeben. Gründe für diese Unterschiede sind:

- Der Organisationsgrad und die Möglichkeit eigener Artikulation der Betroffenen sind unterschiedlich.
- Die Möglichkeiten der politischen Lobbyarbeit sind unterschiedlich.
- Unterschiede im gesellschaftlichen Bewußtsein über das Vorhandensein des Sozialen Problems und wer als Problemverursacher angesehen wird.
- Ob Lösungsmöglichkeiten für das Soziale Problem vorhanden sind oder ob diese erst entwickelt werden müssen.
- Einfluß auf die Lösungsmöglichkeiten hat auch, ob das Soziale Problem in Konkurrenz zu anderen sozialen Problemen steht.
- Bedeutung kommt dem quantitativen Anteil und dem Status der Personen-Gruppe zu, der das Soziale Problem zugeschrieben wird.
- Von großer Bedeutung ist die politische Brisanz des Sozialen Problems, was i. d. R. determinierend für das Angebot von Lösungen ist.
- Auch der Fakt, ob es ein neues oder altes Problem ist, ist vor allem in bezug auf die Klarheit der Lösungswege und der Zuständigkeiten wichtig.

Die latente Problematik

In der Regel kann davon ausgegangen werden, daß jeder sozialen Problematik eine Zeit vorausgeht, in der sie sozusagen verborgen vor der Öffentlichkeit entsteht und allmählich präsent wird. Besonders anschaulich kann dies an der Entste-

hung der Norm „Vergewaltigung in der Ehe“ gezeigt werden: Das „Beiwohnen“ (juristischer Ausdruck) war vor drei Jahrzehnten noch gesetzlich geschützt. Die Frau, aber auch der Mann, waren zum Beischlaf „gezwungen“.¹⁰ Diese Pflicht wurde im Laufe der Zeit immer mehr relativiert, und die mit Zwang eingeforderte – nun nicht mehr vorhandene Pflicht – wird demnächst strafrechtlich sanktioniert.

Diesem rechtlichen Vorgang der Sanktionierung eines menschlichen Verhaltens gingen bestimmte Mechanismen der „Normwerdung“ oder der „Normwandlung“ voraus¹¹: Die Gesellschaft mußte diese Situation erst als eine problematische Situation erkennen. Eine Problematik, die nicht im Bewußtsein der Gesellschaft als Problem vorhanden ist, stellt kein solches dar. Diese Aussage ist natürlich zu relativieren, aber dennoch mit Beispielen belegbar: Die Mißhandlung von Ausländern auf bzw. in deutschen Polizeirevieren ist erst dann als Problem erkannt worden, als die Öffentlichkeit es als Problem begriffen hat.

Dieses Bewußtmachen einer sozialen Problematik bedeutet, daß die Meinungsmacher – die definitonsmächtigen Teile der Gesellschaft also, oder nach Max Weber: die „herrschende Partei“ – dazu gebracht werden müssen, die soziale Problematik als soziales Problem anzuerkennen. Damit ist *„Herrschaft“ in ihrem allgemeinsten, auf keinen konkreten Inhalt bezogenen Begriff ... eines der wichtigsten Elemente des Gemeinschaftshandelns. Zwar zeigt nicht alles Gemeinschaftshandeln herrschaftliche Struktur. Wohl aber spielt Herrschaft bei den meisten seiner Art eine sehr erhebliche Rolle ...*“ (Max Weber, 541).¹²

Wenn wir uns verdeutlichen, wie ein soziales Problem zu einem anerkannten Problem wird, kommt der „Öffentlichmachung“ des Problems dabei entscheidende Bedeutung zu.¹³ Dieser Vorgang des „Veröffentlichens“ des Problems muß auf der nächsthöheren Ebene der herrschaftlichen Struktur erfolgen, um eine Lösung bzw. Minderung des Problems zu ermöglichen.

Der Sozialarbeit als einer der Institutionen, die auch mit latenten sozialen Problematiken konfrontiert wird, kommt damit die Aufgabe zu, diese sozialen

10 Hiermit ist natürlich nicht gemeint, daß die körperliche Unversehrtheit straflos war. Diese war und ist in unserem Strafrecht geschützt. Aber die damalige Einforderung der Pflicht ist in manchen Fällen sicherlich und zumindest psychischer Zwang gewesen.

11 Gewiß sind diese Mechanismen nicht immer gültig, bzw. es entstehen auch Gesetze, die nicht unbedingt durch gesellschaftliche Veränderung der Norm entstanden sind.

12 Max Weber versteht Herrschaft in ihrem allgemeinsten Sinne und im Verhältnis zur Macht als „Möglichkeit, den eigenen Willen dem Verhalten anderer aufzuzwingen ...“ (S. 542) und spezifiziert sie: „Unter ‚Herrschaft‘ soll hier also der Tatbestand verstanden werden: daß ein bekundeter Wille (‚Befehl‘) des oder der ‚Herrschenden‘ das Handeln anderer (des oder der ‚Beherrschten‘) beeinflussen will und tatsächlich in der Art beeinflusst, daß dies Handeln, in einem sozial relevanten Grade, so abläuft, als ob die Beherrschten den Inhalt des Befehls, um seiner selbst willen, zur Maxime ihres Handelns gemacht hätten (‚Gehorsam‘).“ (Max Weber, 544)

13 Dieses Öffentlichmachen einer Problematik kann im Mikro-, Meso- und Makrobereich stattfinden.

Probleme zu veröffentlichen. „Öffentlichkeitsarbeit bedeutet im sozialen Bereich bewußtes, geplantes und dauerndes Bemühen, für die sozialen Belange Verständnis und Vertrauen der Öffentlichkeit aufzubauen und zu pflegen. Sie will einen möglichst großen Teil der Gesellschaft erreichen, sie informieren und beteiligen, bestimmte Tatsachen oder Meinungen verbreiten, gewisse Tendenzen, Informationen oder auch Kontroversen in die öffentliche Kommunikation einbringen.“ Diese Öffentlichkeitsarbeit ist „dreigleisig“: So soll:

- „... die Allgemeinheit über die Bedürfnisse und Schwierigkeiten einzelner oder ganzer Gruppen informiert werden;
- der betroffene Einzelne soll erfahren, ob und welche Art der Hilfe er von wem ... erwarten kann ...;
- mediengerechte Nutzung der öffentlichen Kommunikationsmittel und -wege für die Institutionen der sozialen Arbeit die Chance (sein), öffentlich zur Kenntnis genommen und gesellschaftlich gewertet (zu) werden.“ (Deutscher Verein, 681 f.)

Die interdependente Wirkung der drei beschriebenen Ziele ist immanent im Vorgang des Veröffentlichens gegeben. Dies bedeutet, daß Sozialarbeit Öffentlichkeitsarbeit betreiben muß!¹⁴ Ilse Arlt hat dieses Erfordernis 1927 so beschrieben: „Die Geldquellen und die Machtbefugnisse bleiben beschränkt und geben unter allen Umständen nur das Dürftigste her. Die verfügbaren Gelder sind öffentliche – also im wesentlichen durch die Gesamtsteuerleistung und den Anteil der übrigen öffentlichen Ausgaben gegeben – teils private, also vom Reichtum und Spenderwillen abhängig. Auch ihre Vermehrung ist beschränkt. Die Machtbefugnisse – die sozialpolitische und die Fürsorgegesetzgebung – verkörpern das Verständnis der Zeit, hinken also naturgemäß dem jeweiligen Notstande nach. Nur Aufklärung über Ausmaß und Art der ausgebrochenen und latenten Not kann auf Gesetzgebung und Geldbeschaffung fördernd einwirken.“ (Arlt [a], 64)

Die hier beschriebene Öffentlichkeitsarbeit ist wegen ihrer Komplexität und der damit verbundenen räumlichen und zeitlichen Beanspruchung von personalem, materiellem und monetärem Ressourcenbedarf i. d. R. Aufgabe eines Verbandes von SozialarbeiterInnen¹⁵ (e.V., Jugendamt, Landesjugendamt, Gewerkschaft, usw.).

Die Anstrengungen, ein latent vorhandenes soziales Problem durch Öffentlichkeitsarbeit zum Verschwinden zu bringen bzw. es in seinen Folgen zu mindern, sind nicht nur eine strukturbezogene Präventionsstrategie, sondern auch Prävention im Allgemeinen.

14 Dieses findet sich auch im Recht wieder: Im §§ 8 und SGB I wird der Auftrag der Sozialarbeit als öffentliches Interesse verdeutlicht. Durch das BVG-Urteil vom 24.6.1954: „Die unantastbare Würde des Menschen verbietet es, ihn lediglich als Gegenstand staatlichen Handelns zu betrachten“ wird das Recht des Bürgers auch auf Informationen näher beschrieben.

15 Vergleiche dazu die gesetzlichen Grundlagen: §§ 74-77, 80, 81 SGB VIII.

AUSSAGE 2

Latente soziale Probleme können in der Sozialarbeit nur durch Verbände und ihre „Öffentlichkeitsarbeit“ aufgedeckt werden. Im akuten Bereich wird dies durch die SozialarbeiterInnen persönlich geleistet. Die Öffentlichkeitsarbeit der Sozialarbeit ist in bezug auf latente Problematiken eine strukturbezogene Präventionsstrategie. Damit kann die Sozialarbeit auf die Definition von sozialen Problemen Einfluß nehmen.¹⁶

Abschließend:

„Aus Sicht des theoretischen Diskussionsstandes sollte hier festgestellt werden, daß noch eine ganze Anzahl von Forschungsdefiziten zu sehen ist: Es fehlen Arbeiten zu den sozialen Problemen »an sich«, Analysen zu den Kontrollinstanzen und zu deren Interaktion, Längsschnitt-Untersuchungen sowohl in prognostischer wie auch historischer Hinsicht. Es fehlen ferner Studien, die den Entstehungsprozeß von sozialen Problemen aufhellen, es fehlen Studien, welche Problemgruppen als solche nicht von »von außen« betrachten, sondern in denen die Strategien der Problembewältigung auf seiten der Betroffenen und auch ihre Langfristperspektiven analysiert werden. Es fehlen sicherlich auch Untersuchungen über die Zusammenhänge und Korrelationen zwischen den verschiedenen Problemlagen.“ (Soziologie-Lexikon, 585)

Es wird deutlich, daß der soziologische Begriff „soziales Problem“ zwar tauglich ist, Konflikte innerhalb einer Gesellschaft zu erfassen, gleichzeitig aber erhebliche Erfassungsprobleme bestehen. Als Handlungsgrundlage für Problemlösungen innerhalb der Sozialarbeit ist der Begriff in weiten Teilen untauglich.

16 Es ist nicht Aufgabe dieser Arbeit, das Thema der „latenten sozialen Problematik“ und der „Öffentlichkeitsarbeit“ zu vertiefen, auch wenn es eine sehr spannende Thematik ist, die durchaus große Bedeutung für die Sozialarbeit hat; deshalb sei hierzu auf die folgende Literatur – als eine erste Auswahl – verwiesen: Gangway, 132 ff.; Burkhard Müller, „Öffentlichkeit und sozialpädagogische Fachlichkeit“, in: „Qualitätsprodukt Jugendhilfe – Kritische Thesen und praktische Vorschläge“, Lambertus-Verlag, Freiburg 1996, S. 131 ff.; Ria Puhl, „Kritische Einschätzung der Öffentlichkeitsarbeit von Jugendverbänden“, in: „Deutsche Jugend“, 44. Jg., 1996, H. 4, S. 171 ff.; Max Weber, 541 ff.; Bebbel, F. F. van: „Wie sage ich es der Öffentlichkeit? Presse und Öffentlichkeitsarbeit im sozialen Bereich“, 2. Aufl., Frankfurt 1990; Thorun, W.: „Öffentlichkeitsarbeit in der Jugend- und Sozialhilfe. Ein Grundriß für Ausbildung und Praxis“. Neuwied/Berlin 1970; Marchal, P.; Spura, U. K.: „Öffentlichkeitsarbeit in sozialen Bereich. Ein Praxisberater für Sozialarbeiter und Bürgerinitiativen“, Weinheim 1981; Germain, Caryl B.; Gitterman, Alex: „The life Model of Social Work Practice“, Columbia University Press, New York 1980, 7. Kapitel; Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge: „Soziale Arbeit in den 80er Jahren – Herausforderung durch veränderte Rahmenbedingungen, Gesamtbericht über den 70. Deutschen Fürsorgetag 1983 in Berlin“, Frankfurt/Main.

2 Der Sozialarbeiterische Sachverhalt

Die Erfassung des Sozialarbeiterischen Sachverhalts ist vor scheinbar unüberwindliche Hindernisse gestellt. Wie soll das „Soziale“ und das daraus entstehende „Problem“ definiert bzw. erfaßt werden?

„Der Zusammenbruch der deskriptiven Methode schien mir also gerechtfertigt, bis ich auf den Einfall kam, den Standort des Beobachters um 180 Grad zu drehen. Armut ist eine Negation, kann daher nicht als Ausgangspunkt für positive Arbeit dienen, sondern das Positive muß ins Auge gefaßt werden, dessen Negation Armut heißt. Es ist das menschliche Gedeihen. Die Gedeihenserfordernisse sind bestimmbar, und nun läßt sich der jeweils vorliegende Abstand vom Richtigen messen. ... Doch ist Gedeihen nicht als ein Begriff zu nehmen, sondern es muß auf seine Bedingtheit untersucht und so weit unterteilt werden, daß begreifbare Einheiten entstehen. ... Es galt also, aus den Gedeihensmängeln auf die menschlichen Erfordernisse, anders ausgedrückt, die menschlichen Bedürfnisse, zu schließen. Und da kam das überraschende Gelingen, mit dem jeder Forscher irgend einmal beglückt wird: Bei jedem Bedürfnis stellt sich die Meßbarkeit heraus, bei jedem eine „Notschwelle“. Mit der Meßbarkeit war die Möglichkeit wissenschaftlicher Arbeit gegeben, ... , mit dem Messen vor und nach der Hilfe ein Urteil über Hilfsmethoden möglich.“ (Arlt, 60 f.).

Das Soziale Problem ist die Negation vom Menschen, der keine Probleme hat,¹⁷ d. h. es muß der Blick auf das menschliche Gedeihen gelenkt werden. Heute wird unter menschlichem Gedeihen eher das menschliche Wohl verstanden. Was also braucht der Mensch zum Gedeihen bzw. zu seinem Wohlfühl? Die Begriffe „Gedeihen“ und „Wohl des Menschen“ sind breit interpretierbar. Eine zukünftige Aufgabe der Sozialarbeit muß es deshalb sein, diese Begriffe zumindest für die eigene Profession zu definieren. Ein erster Ansatz für eine Definition kann durch die Anlehnung an das Kindeswohl erfolgen (vgl. S. 109).

Eine Kategorisierung der Faktoren oder Determinanten menschlichen Verhaltens und Gedeihens wird zum Teil unterschiedlich gehandhabt und bewertet:

- Staub-Bernasconi unterteilt in Bedürfnisse und Wünsche (Staub-Bernasconi, 14)¹⁸;

17 Diese Aussage bleibt hochproblematisch und spannend: Denn ein Mensch ohne Probleme hat ein ähnliches Utopiequantum wie die Definition der WHO zur Gesundheit: Gesundheit ist das völlige körperliche, geistige, seelische und soziale Wohlbefinden eines Menschen – und nicht nur die Abwesenheit von Krankheit.

18 Staub-Bernasconi gibt weitere Literatur an, die „*universell nachweisbare menschliche Bedürfnisse*“ behandelt: Bunge, M.: „*Treatise on Basic Philosophy*“, 1989; Nussbaum, M. C.: „*Menschliches Tun und soziale Gerechtigkeit*“, 1993; Obrecht, W.: „*Kulturelle Codes und Soziale Systeme. Ein metatheoretischer Bezugsrahmen für die Sozialwissenschaften. Unter besonderer Berücksichtigung der Soziologie*“, unveröffentlichtes Typoskript, Zürich 1994.

- Arlt geht von 13 Bedürfnissen aus (Arlt, 62);
- in der Psychologie werden sie eingeteilt in Triebe, primäre und sekundäre Bedürfnisse, Motive, o. ä. (vgl. Oerter/Montada, 637 ff.; Dörner, 73 ff., 92 ff.);
- Lüssi geht von Bedürfnisobjekten aus, aber beschreibt die Bedürfnisse selbst nicht (Lüssi, 81 ff.);
- in der Volkswirtschaft und in der Verwaltungssoziologie sind es ebenfalls die Bedürfnisse, nach denen kategorisiert wird (vgl. Mayntz, 33 ff.);
- Germain und Gitterman gehen von Störungen aus. *„Diese Störungen sind ein Ausdruck für den Streß, der durch das Auseinanderklaffen von Bedürfnissen und Fähigkeiten auf der einen Seite und den Umweltgegebenheiten auf der anderen Seite erzeugt wird.“* (Germain, 32)

Allen gemeinsam ist, daß ein Mangel an Bedürfnissen Ausgangspunkt und die Befriedigung dieser Bedürfnisse Ziel der Arbeit sein muß. Dabei dürfen diese Bedürfnisse nicht in einem streng behavioristischen Sinne verstanden werden. Sicherlich werden Bedürfnisse auch entstehen durch gesellschaftliche, kulturelle und gruppendynamische Prozesse.

Wenn es uns gelingt, die Faktoren für ein menschliches Wohlergehen zu erkennen, dann haben wir eine Grenze zum sozialen Problem und damit zum Sozialarbeiterischen Sachverhalt bestimmt. Diese Grenze sollte dann die Schwelle sein, an der die Sozialarbeit tätig wird.

Der Sozialarbeiterische Sachverhalt muß begrenzt und analytisch getrennt werden, damit er (er)faßbar wird. Diese Trennung erfolgt in dieser Arbeit in verschiedenen Schritten. Es erfolgt eine Trennung, die gleichzeitig eine Verengung auf den *Terminus technicus* der Sozialarbeit darstellt – eine Verengung auf

- die sozialarbeiterische Dimension oder die akute soziale Problematik,
- den sozialen Sachverhalt,
- die Problemmerkmale,

und damit auf das, was wir einen „Sozialarbeiterischen Sachverhalt“, im Sinne der Sozialarbeit, nennen wollen (Lüssi, 79 f.).

2.1 Die sozialarbeiterische Dimension oder das akute soziale Problem

Die Darstellung der sozialarbeiterischen Dimension als Parameter eines Raums oder Ereignisraums ist für eine erste Eingrenzung vonnöten. Es ist zu bestimmen, in welchem Ausmaß und in welchen Grenzen das Sozialarbeiterische verankert ist. Die sozialarbeiterische Dimension stellt damit den Handlungsbereich der SozialarbeiterIn fest.

Welchen Bezugspunkt haben wir, der auch gleichzeitig Ausgangspunkt ist? Der Ausgangspunkt für die Sozialarbeit ist a priori der Mensch. Er ist der Dreh- und Angelpunkt für alle Tätigkeiten, Methoden und Handlungen der SozialarbeiterIn. Dieser idealisierte Ausgangspunkt muß in der Realität korrigiert werden: Nicht der Mensch ist der Ausgangspunkt, sondern das jeweilige Bild, welches man sich von

ihm macht. Dieses Menschenbild ist entscheidend für unsere Handlungen und für unsere Entscheidungen über die Problemmerkmale Not, subjektive Belastung und Lösungsschwierigkeit.

Die Differenzierung aufgrund der Anzahl der Menschen – ob nun nur mit einem Menschen, mit einer Gruppe oder mit einem Kollektiv gearbeitet wird – ist keine Differenzierung im Bereich der dimensionalen Einschränkung, sondern eine strukturelle Differenzierung des sozialen Problems und/oder eine Methode zur Lösung des Sozialarbeiterischen Sachverhalts.

Die akute Problematik, die für die Sozialarbeit ein Handlungsauftrag darstellt, wird gleichgesetzt mit dem Sozialarbeiterischen Sachverhalt insgesamt und besonders mit der sozialarbeiterischen Dimension.¹⁹

Der Sozialarbeiter wird in seiner täglichen Praxis immer mit einzelnen Menschen zu tun haben. Auch wenn er mit einer Gruppe von Menschen zusammen ist, wird er in dieser Gruppe mit dem Einzelnen arbeiten und mit der Gruppe; zentrale Bedeutung hat aber immer die Einzelfallarbeit. Die Straßensozialarbeit, die ja geradezu klassisch Gruppenarbeit zur Methode hat, führt in einem nicht unerheblichen Maße Einzelfallhilfe durch. In der Erhebung von der Straßensozialarbeit²⁰ (Gangway, 361 ff.) werden von einem Team von Straßensozialarbeitern in über 65% der Fälle 56 und mehr Personen betreut. Danach gefragt, wie oft diese Einzelfallhilfe leisten, geben 67% an, daß sie sehr oft dieses²¹ soziale Hilfsangebot vermitteln, entweder als eigene Leistung (50%), oder indem an andere Träger vermittelt wird (Gangway, 376).

Der Bezugspunkt für die Sozialarbeit ist damit der individuelle Mensch, der ein Problem hat. Ob nun in der Einzelfallarbeit, der Gruppen- oder der Gemeinwesenarbeit – es geht immer um den einzelnen Menschen in seinen sozialen Bezügen und deren Einflüssen.

In der Gemeinwesenarbeit ist der direkte Bezug zum einzelnen Menschen sicherlich am schwersten herzustellen. Sie kann auch als die Methode angesehen werden, die das Verbindungsglied zwischen dem abstrakt-konkreten Sachverhalt des latenten Problems und dem individuell-konkreten Sachverhalt des akuten Problems darstellt. Dies ist natürlich nur möglich, wenn wir die Einzelfallhilfe, die Gruppenarbeit und die Gemeinwesenarbeit als Methoden verstehen wollen, die das Handeln der SozialarbeiterIn strukturieren, als die „eigentlichen“ Methoden aber die Handlungsarten betrachten. Es sind individuelle Probleme, die bestimmte

19 Die latente Problematik wurde bereits im Abschnitt 1, S. 21 ff., verdeutlicht; ebenso die Aufgaben, die im Bereich der latenten Problematik für die Sozialarbeit vorhanden sind.

20 An dieser Stelle muß von der Straßensozialarbeit gesprochen werden: In einer bisher nicht gekannten Zusammenarbeit der Landesvertretungen von Deutschland, der Schweiz und Österreich wurden unter der Federführung von Gangway e.V. in Berlin gemeinsame Standards und Erhebungen durchgeführt. Es ist also grundsätzlich nicht möglich, von einem oder mehreren Autoren zu sprechen, sondern hier ist durchaus die Bezeichnung von den StraßensozialarbeiterInnen zu benutzen.

21 Es gab die Antwortmöglichkeiten: (sehr) oft und selten/nie.

einzelne Menschen betreffen – im Gegensatz zu generellen, auf eine Klasse von Menschen bezogenen und insofern abstrahierten Problemen. Der Sozialarbeiter hat es also mit individuell-konkreten Problemfällen zu tun, an denen verschiedene persönlich identifizierte Menschen beteiligt sind (vgl. Lüssi, 80 u. 88 ff.).

AUSSAGE 3

Ein soziales Problem, verstanden als ein individuell-konkreter Problemfall, ist eine Teilmenge der sozialen Probleme. Diese Teilmenge ist die erste Bedingung für einen Sozialarbeiterischen Sachverhalt.

Zusammenfassung

Es wird deutlich, daß die Unterscheidung in latente und akute Problematiken entscheidenden Einfluß auf die Dimension hat. Es muß unterschieden werden zwischen

- einem individuell-konkreten Sachverhalt (Sozialarbeiterischer Sachverhalt) und
- einem abstrakt-konkreten Sachverhalt (soziales Problem).

Ist es ein abstrakt-konkreter Sachverhalt, so muß versucht werden, diese Problematik durch eine Öffentlichkeitsarbeit auf Parteiebene kenntlich zu machen. Dadurch können Definitionsprozesse in Gang gesetzt, Strukturen verändert und Ressourcen zur Verfügung gestellt werden. Diese wiederum tragen dann zur Entschärfung, Minderung oder u. U. auch Lösung der Problematik bei.

Liegt ein individuell-konkreter Sachverhalt vor, so ist es ein Problem, das gekennzeichnet ist durch eine konkrete Auseinandersetzung des Sozialarbeiters mit den Problembeteiligten und dem Sozialarbeiterischen Sachverhalt. Ist dem nicht so, handelt er nicht typisch sozialarbeiterisch.

Nicht abzustreiten ist aber dennoch, daß es auch die Aufgabe jedes einzelnen Sozialarbeiters ist, Öffentlichkeitsarbeit, d. h. Lobbyarbeit für seine Klientel zu leisten. Diese wird dann auf Mikro- und Mesoebene durchgeführt und wird dann von mir in der Handlungsart „Organisationsarbeit“ erfaßt (vgl. S. 91).

In dieser Arbeit geht es um die Lösung akuter sozialer Probleme von Menschen, die mit der Polizei in Kontakt treten. Von daher wird die nachfolgende Arbeit im Zeichen des individuell-konkreten Sachverhaltes stehen.

Nun zum Abschluß der Versuch, die vorangegangenen Ausführungen in einem Schaubild zu verdeutlichen:

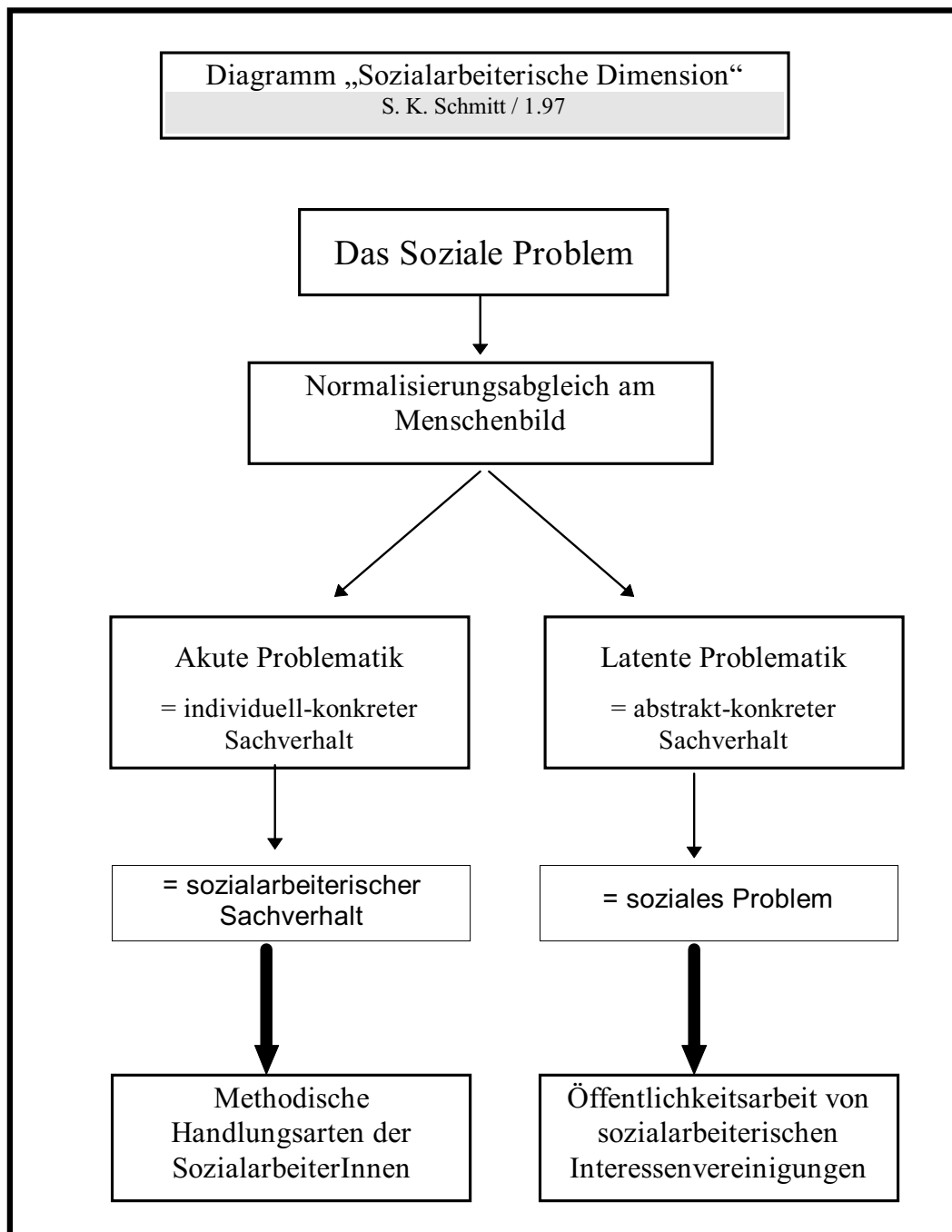


Abbildung 1

2.2 Die Basisgegenstände der Sozialarbeit

„Nachdem wir in unserem Bemühen, den Terminus »soziales Problem« sozialarbeitsspezifisch zu definieren, zuerst einmal die mögliche Problem-Dimension eingeschränkt haben, fragen wir zweitens danach, was einen Sachverhalt zu einem »sozialen« mache. Sozialarbeit muss sich auf »Soziales« beziehen, das Soziale ist ihre berufstypische Kategorie – das steht begrifflich a priori fest. Aber was ist für die Sozialarbeit »sozial«? Welche Beschaffenheit muss ein Sachverhalt haben,

dass er als »sozialer Sachverhalt« gilt und mithin dafür in Frage kommt, ein »soziales Problem« zu sein?» (Lüssi, 81)

Das Wort „sozial“ wird von (fast) jedem mit unterschiedlicher Bedeutungszuschreibung ge- und benutzt. Auch innerhalb der Sozialarbeit ist festzustellen, daß dieses Wort unspezifisch gebraucht wird. Eine konkrete Auseinandersetzung darüber, was nun ein Sozialarbeiterischer Sachverhalt ist, wird i. d. R. nicht geführt. Erste Ansätze sind u. a. bei der Deutschen Gesellschaft für Sozialarbeit (Puhl, 180 ff.) und bei Lüssi zu finden.

Der vage, vielbenutzte und vielgedeutete Begriff »sozial« muß eingegrenzt werden. Die Fragestellung lautet: Welche Beschaffenheit muß ein Sachverhalt haben, damit er in einer ersten Eingrenzung als »sozialer Sachverhalt« gilt und dann in einer zweiten Konkretisierung als »Sozialarbeiterischer Sachverhalt« gelten kann (Lüssi, 81; Puhl, 180 ff.)?

2.2.1 Die Bedürfniskunde (Arlt)

Einen sozialen Sachverhalt aus dem Fokus zu betrachten, daß er ein Problem darstellt, ist sehr fragwürdig. Auf welche Ebene des (An-) Erkennens von Faktoren lassen wir uns ein, um es als einen sozialen Sachverhalt sehen zu können? Diese sehr entscheidende Frage ermöglicht es uns, die Fakten besser zu erkennen: lassen wir uns bspw. auf die Praxis ein, dann ist die Gefahr des Scheiterns durch die individuelle Vielfalt sehr groß, umgekehrt ist durch eine zu hohe abstrakte Ebene die praxisnahe „Handhabbarkeit“ beträchtlich eingeschränkt.

Die vorherrschende Meinung darüber, was nun einen Sachverhalt zu einem sozialen Sachverhalt macht, ist, daß die Nichterfüllung eines Bedürfnisses als Grundlage für die Entstehung eines sozialen Problems dient (vgl. Staub-Bernasconi, 20 ff.; Arlt, 62 f.; Lüssi, 81 ff., Germain, 105).

Die Bedürfnisentstehung

Das, was heute „unsere Bedürfnisse“ genannt wird, läßt sich entstehungsgeschichtlich durch einen Prozeß der Differenzierung erklären. Dabei sind zwei Grundannahmen unabdingbar, aber auch ausreichend. Die erste Annahme: Von dem „Augenblick“ an, da sich Leben als ein selbstproduzierendes genetisches Informationssystem aus der unbelebten Materie ausdifferenziert hat, gibt es einen Überlebensdrang/-trieb, mit dem lebendige Systeme ihre Identität als „Leben“ gegenüber der Entropie-Drohung der Umwelt, die Grenzen zwischen Leben und Nicht-Leben wieder zu verwischen, zu erhalten suchen. Dieser Drang zu überleben ist (wenn man will) die ursprüngliche Triebkraft, aus der sich alle späteren Bedürfnisse entfalten. Die zweite Annahme: Überleben verwirklicht sich durch die Auseinandersetzung lebender Systeme mit ihrer Umwelt, wobei Auseinandersetzung hier als ein weiterreichender Begriff für Anpassung steht und die Fähigkeit beinhaltet, Stoffwechsel und Informationsaustausch zwischen den „Leben-Systemen“ zu bewerkstelligen.

men“ und ihrer Umwelt aufrechtzuerhalten. Um das übergeordnete „Ziel“ der Erhaltung des Lebens in einer bedrohlichen Umwelt zu erreichen, müssen sich die Lebenssysteme im einzelnen anpassen bzw. verändern. Die Richtung dieser Veränderung läßt sich systematisch als Differenzierung nachzeichnen – damit ist nicht gesagt, daß jede Art von Differenzierung in jedem Fall die Überlebensfähigkeit eines Systems in seiner Umwelt steigert; es kann auch im Verhältnis zur Umwelt überdifferenzierte Systeme geben (Hondrich, 20).

Diese Differenzierung ist eine funktionale Differenzierung. Dies bedeutet, daß sich das Leben als System in ungleiche, aber voneinander abhängige Teile oder Subsysteme aufgliedert.

Eine erste funktionale Gliederung ist dabei die Entwicklung der verschiedenen Arten. Diese sind auf verschiedene Weise abhängig: Die eine kann der anderen als Schutz, als Beute, als Partner in einer Symbiose dienen. Durch diese erste Ausdifferenzierung haben sich auch Arten entwickelt, die zumindest für uns keine erkennbare Abhängigkeit mehr besitzen. Innerhalb der Arten setzt sich die funktionale Differenzierung als sexuelle fort (derart ergibt sich eine größere Variation der Nachkommen).

Innerhalb der einzelnen Individuen ist diese funktionale Differenzierung somatisch in Gliedmaßen und Körperorgane feststellbar. Von besonderer Bedeutung ist, daß bei Individuen höherer Arten eine Differenzierung von Energie- und Informationsprozessen stattgefunden hat. Besonders in der menschlichen Art kommt *„eine weitere Differenzierung zwischen genetischen Informationsprozessen und solchen, die gelerntes bzw. Erfahrungs-Wissen verarbeiten [hinzu]. Schließlich kann man bei Lernprozessen zwischen denen unterscheiden, die auf einem einfachen Reiz-Reaktions-Schema beruhen, und den komplexeren, wo sich zwischen Reiz und Reaktion noch ein reflexives System schiebt, das auch in der Lage ist, am Modell zu lernen (vgl. dazu besonders Bandura, 1979) und solche Erfahrungen bewußt zu suchen. Mehr noch: es kann jetzt nicht nur aus Erfahrungen gelernt werden, um genetisch programmierte Ziele zu erreichen, sondern Handlungs-Ziele werden bewußt gesetzt. Bedürfnisse und Werte als Bewußtseins-Produkte lösen sich von einer Triebhaftigkeit ab, die noch nicht bewußtseinsfähig war.“* (Hondrich, 22)

Dieser Differenzierungsprozeß hat zur Bildung verschiedener Subsysteme auf somatischer und psychischer Ebene geführt, deren relative Autonomie zu einer Konflikthaftigkeit der verschiedenen Bedürfnisse der Subsysteme führt, die dem Überlebenswillen dienen. Es ist der weitere Konflikt zwischen dem Überlebenswillen des Einzelnen und der Art, der der Einzelne angehört (Hondrich, 20 ff.).

Bedürfnisse sind das Produkt eines evolutionären Prozesses, in den nicht nur individuelle und kollektive Bezüge, sondern auch unterschiedliche Bewußtseinsstufen von Verhaltensregelungen ausdifferenziert sind. So weisen die Begriffe Trieb, Instinkt und Grundbedürfnis auf eine nichtbewußte, präkognitive oder vorbewußte Regelungsinstanz hin.

Begriffe wie Bedürfnisorientierungen oder Ansprüche, Motive, Interessen und Werte lassen bewußt gewordene und kognitiv steuerbare Regelungsvorgänge erkennen.

Im Differenzierungsprozeß haben sich – wie schon erwähnt – die Austauschbeziehungen zwischen lebenden Systemen und ihrer Umwelt vervielfältigt. Jedes somatische oder psychische Subsystem in einem menschlichen Organismus stellt dabei eigene Anforderungen, braucht etwas Bestimmtes, um seinerseits dem Organismus und über ihn der weiteren Umwelt etwas Bestimmtes zu liefern, seine Funktion erfüllen zu können. Mit der Vervielfältigung der Bedürfnisse geht ihre Aufgliederung in zwei Gruppen einher. Die erste Gruppe wird nach Hondrich Grundbedürfnisse genannt. Die zweite Gruppe Bedürfnisorientierungen oder Ansprüche, die sich je nach Kultur, Umwelt und Individuen unterscheiden. Welche der Bedürfnisse nun Grundbedürfnisse sind und welche Ansprüche sind, ist sehr schwer zu beantworten. *„So viel kann gesagt werden, daß die Grenze zwischen beiden Bedürfnisgruppen auf lange Sicht fließt, und zwar dergestalt, daß immer mehr Bedürfnisorientierungen den Charakter von Grundbedürfnissen annehmen. Das folgt aus dem Differenzierungsprozeß, der nicht nur Grundbedürfnisse immer weiter in Bedürfnisorientierungen auffächert, sondern einen Teil dieser Fächer dann auf Dauer stellen, in ihren Grenzen und Austauschbeziehungen zur Umwelt stabilisieren muß: so werden variable Bedürfnisorientierungen zu festen, nicht mehr auswechselbaren Bedürfnissen.“* (Hondrich, 31)

Die Stabilisierung von Bedürfnissen und Befriedigungsabläufen hat Entlastungscharakter, indem zumindest ein Teil der Steuerungsprozesse ins Vorbewußte verlegt, möglicherweise sogar auf lange Zeit ins Instinktive zurückversetzt wird.²² Das heißt nicht, daß Orientierungen „angeboren“ werden, sondern daß sie in ihrer kulturellen Selbstverständlichkeit wie angeboren erlebt werden (Hondrich, 32). Dies widerspricht nicht einer zunehmend höheren Entwicklung des Menschen, die nicht dadurch immer instinktgesteuerter wird, sondern gerade durch die vorbewußten Steuerungsprozesse stehen wieder Ressourcen für kreative Leistungen zur Verfügung (vgl. Dörner, 94 ff.; Oerter, 640 ff.).

Das Spannungsfeld zwischen individuellen (Bedürfnisse) und kulturellen (Werte) Interessen

Nach unserem Sprachgefühl unterscheiden wir Bedürfnisse und Werte²³ dadurch, daß letztere stärker sozial gestützt sind, allgemeiner legitimiert sind. Es fällt schwer, von Bedürfnissen der Gesellschaft oder des Kollektives zu reden. Es gibt aber bestimmte Vorstellungen, die – von der Mehrheit oder allen Mitgliedern – als

22 Diese lange Zeit wird von Hondrich in Generationen gerechnet.

23 Wertbildung geschieht durch Imitation und Internalisation fremder Wertvorstellungen und Werte von frühester Kindheit an. Wertbildung ist ein wesentlicher Teil der Sozialisation (Dorsch, 748).

wertvoll für die Gesellschaft angesehen werden. Die auf diese Weise konstituierten Werte und Normen, die als Voraussetzung für das Wohl der Gesellschaft gelten, üben unabweisbaren Konformitätsdruck aus (vgl. auch Oerter, 741 ff.). Nicht nur auf die Bedürfnisse des Einzelnen wirken sie ein, die ausdrücklich auf das soziale System Bezug haben, sondern auch in die selbstbezogenen, ureigensten Bedürfnisse, die sich im Sozialisationsprozeß von den kollektiven Bedürfnissen trennen (Hondrich, 39).

Aber Werte und Bedürfnisse gehen nicht ineinander auf. Durch die Tatsache, daß soziale Systeme vielfach differenziert sind und deshalb Individuen vielen Gruppierungen angehören, müssen die daraus folgenden Wertansprüche selektiert werden. Dazu muß eine innere Instanz in der Lage sein, die entsprechenden Werte und Wertbezüge relativieren zu können. *„Gerade die Vielfalt einander überschneidender sozialer Zugehörigkeiten und der entsprechenden Werte und Wertbezüge ist der Garant dafür, daß das Individuum nicht voll in das Wertsystem der Gesellschaft einsozialisiert, nicht restlos von ihm geprägt sein kann, sondern den Werten immer eine je eigene, aus der individuellen Geschichte sozialer Zugehörigkeiten gewachsene Bedürfnislage entgegenzusetzen hat. Auch die Tatsache, daß soziale Systeme und die auf sie bezogenen Werte sich in einem anderen, langsameren Zeitrhythmus ändern als Menschen und die auf sie bezogenen Bedürfnisse, sorgt dafür, daß zwischen Bedürfnissen und Werten eine Spannung bleibt.“* (Hondrich, 39)

Bedürfniswandel

Hondrich stellt theoretische Ansätze und Thesen des Phänomens der Entstehung und des Wandels von Bedürfnissen vor. Es sind vier Theoriekomplexe, die er dazu heranzieht. Es sind dies a) homöostatische Regelungstheorien in ihren allgemeinen, die Sozialwissenschaften übergreifenden Versionen und in ihren spezifisch psychologischen Erscheinungsformen als Konsonanz- oder Balance-Theorien, b) Lerntheorien, c) Theorien von Grundtrieben und -bedürfnissen und schließlich d) Theorien der Differenzierung bzw. Evolution von Systemen, insbesondere sozialer und individueller Bedürfnissysteme. *„Der Versuch, angeleitet von diesen Theorien die Bedingungen des Bedürfniswandels in relativ straffen, gesetzesartigen Thesen zu formulieren, bleibt in vieler Hinsicht vorläufig. Die Bedingungen der Sättigung, Versagung und Flexibilisierung von Bedürfnissen, ebenso wie die Senkung, Verschiebung, Verallgemeinerung oder Ausweitung von Ansprüchen werden nur sehr allgemein angegeben.“* (Hondrich, 43) Diese Thesen von Hondrich sind sehr interessant und geben wichtige Hinweise auf Problemlösungsstrategien bzw. Ziele und sollten dahingehend beachtet werden.

Bedürfniskategorisierung

Die grundsätzliche Einteilung in Grundbedürfnisse und Bedürfnisorientierungen soll helfen, die entspr. Bedürfnisse hinsichtlich unserer Themenstellung besser

kenntlich zu machen. Die bekannteste Klassifizierung von Grundbedürfnissen stammt von Abraham H. Maslow, der physiologische Bedürfnisse, Sicherheitsbedürfnisse, Bedürfnisse nach Zugehörigkeit und Liebe, Bedürfnisse nach Achtung und schließlich solche nach Selbstverwirklichung unterscheidet. Ein Hauptproblem der Maslowschen Klassifikation liegt in ihrer Koppelung mit einem hierarchischen Stufenmodell. Dieses mag zwar für extreme Notsituationen oder bestimmte Lebensphasen (Geburt) zutreffen, aber ansonsten nicht. Es ist von einer prinzipiellen Gleichwertigkeit aller Bedürfnisse auszugehen, die je nach kulturellen, umweltbedingten und individuellen Bedingungen eine wechselhafte Bedeutung erhalten (Hondrich, 63). In Oerter/Montada ist auf S. 645 ein Modell der Maslowschen Bedürfnishierarchie abgebildet, das sich mehr von dem Gedanken der relativen Gleichwertigkeit der Grundbedürfnisse tragen läßt. Es wird von einem relativ hohen Einstieg „ins Leben“ mit physiologischen Bedürfnissen ausgegangen, die dann aber an Bedeutung verlieren und gegenüber anderen Bedürfnissen zurücktreten.

Auch läßt die von Maslow vorgenommene Kategorisierung der Grundbedürfnisse eine notwendige Differenzierung nach verschiedenen Subbedürfnissen nicht zu (vgl. Hondrich, 61). Sicherlich ist diese Bedürfnispyramide auch ungenügend in bezug auf ihre Umweltbezüge, die z. T. entscheidenden Einfluß auf die Stillung oder Entstehung von Bedürfnissen haben.

Es gibt die verschiedensten Möglichkeiten der Kategorisierung, u. a. nach primären und sekundären Motiven. So sind Motive in der Psychologie individuelle Verhaltensbedingungen, die sich im Laufe der Entwicklung herausgebildet haben; es sind wiederkehrende Anliegen. Unter Motivation werden alle Bedingungen verstanden, welche die Aktivitäten ankurbeln; im engeren Sinne bezeichnet man dabei alle aktuellen Faktoren und Prozesse, die die Aktivität nach Richtung, Quantität und Intensität bestimmen (Oerter, 644). Weitere Kategorisierungen sind vorhanden (vgl. Dorsch, 79 f.).

Bedürfnisbefriedigung

Besondere Bedeutung kommt der Befriedigung von Bedürfnissen zu. Oftmals wird in dieser Beziehung die Hypothese aufgestellt, daß eine Bedürfnisbefriedigung zu einer Bedürfnissteigerung und letztlich Unersättlichkeit führt, also eine Sättigung nicht erreicht werden kann. Bei dieser Bedürfnisbefriedigung wird unterschieden zwischen kollektivorientierten Ansprüchen und individuellorientierten Ansprüchen.

Bei der Nachfrage nach öffentlichen Leistungen wird dabei behauptet, je mehr das Angebot an öffentlichen Leistungen steige, desto höher würden die Ansprüche. *„Die These von der Unstillbarkeit der Ansprüche im Hinblick auf öffentliche Güter kann im Hinblick auf jedes einzelne dieser Güter als widerlegt gelten. Es*

gelten die Sättigungsthese²⁴ und die These von der Anspruchssenkung.²⁵“ (Hondrich, 78).

Hierbei sind grundsätzlich zu unterscheiden die Bedürfnisse und Ansprüche der Jugend, der Angehörigen, die aufgrund ihres sozialen Status über relativ wenig Ressourcen und damit Macht verfügen, und derjenigen Gruppe, die über Ressourcen und damit Macht verfügt, ihre Ansprüche zu thematisieren²⁶ (Hondrich, 83). Es scheint daher, daß der Staat oder andere Kollektive, die für öffentliche Güter verantwortlich sind, (zumindest in Deutschland) einem Anspruchsdruck aus zwei Richtungen ausgesetzt sind, der sich auch bei einer relativen Sättigung einzelner Ansprüche – oder in Krisenzeiten, wenn das kollektive Angebot zurückgenommen wird – nicht verringert: Die relativ Machtlosen und unteren Strata der Bevölkerung treten zwar weniger mit konkreten Forderungen auf den Plan, erwarten aber vom Staat, gerade in Krisenzeiten, eine höhere Aktivität. Die Bessergestellten erwarten zwar vom Staat weniger, daß er seine Aufgaben schlechthin ausdehnt, haben aber ein umfangreicheres Forderungsprogramm im Detail, das sie auf Grund ihrer höheren Partizipation auf allen Beteiligungsebenen auch nachdrücklicher vertreten. Die Jungen schließlich verlangen sowohl das eine wie das andere (Hondrich, 81).

Grundsätzlich kann davon ausgegangen werden, daß bei der Bedürfnisbefriedigung folgende Erklärungsansätze ihre Bedeutung besitzen: Je klarer und unmittelbarer das Grundbedürfnis ist, desto eher lassen sich physikalische Erklärungsmodelle nutzen. Je komplexer und/oder variabler die Bedürfnisentstehung wird, desto mehr müssen andere Erklärungsansätze genutzt werden. Dabei sind diese Ansätze sich ergänzende Möglichkeiten, um die Bedürfnisentstehung und -befriedigung zu verstehen.

Die Bedürfnisbefriedigung durch die Sozialarbeit sollte und muß sich mit dem Fakt auseinandersetzen, daß immer eine Schere vorhanden sein wird zwischen den

24 Sättigungsthese: Von einem bestimmten Befriedigungsgrad an, der durch die Zielrealisierung in einem homöostatischen System bestimmt ist, geht der Wert jeder weiteren Bedürfnisbefriedigung und der entsprechenden Bedürfnisorientierung relativ zu früheren und anderen Befriedigungen zurück (Hondrich, 45).

25 These von der Anspruchssenkung: Wenn eine Umweltveränderung es erfordert, dann senken Menschen ihre Ansprüche: sie tun dies um so leichter, je weniger sie dadurch in Widerspruch zu physiologischen Regelungsmechanismen oder zu soziokulturellen Ansprüchen und Werten geraten (Hondrich, 54).

26 Diejenigen, die von ihrem eigenen sozialen Status her über relativ wenig Ressourcen und damit Macht verfügen, sind zugleich diejenigen, die die wenigsten Forderungen im Hinblick auf bestimmte Infrastruktureinrichtungen stellen. Sie sind aber zugleich diejenigen, die auf eine Frage nach dem Umfang staatlicher Aktivitäten insgesamt am ehesten diesen Umfang beibehalten oder noch ausweiten wollen. „Die Unterschichten, besonders die traditionelle Arbeiterschaft, haben ein generalisiertes Vertrauen in den Staat, ohne dies mit konkreten Forderungen an ihn ausfüllen zu können, während Mittel- und Oberschichten ihm zwar mit einem generellen Mißtrauen begegnen, ihm aber gleichzeitig eine weitgefächerten Katalog von Ansprüchen entgegenhalten.“ (Arzberger 1980, S. 101, zit. n. Hondrich, 30).

Soll- und Ist-Zuständen der Bedürfnisbefriedigung. Diese Schere ist u. a. zu erklären mit dem Spannungsbogen zwischen Bedürfnissen und Werten (s. o.) und der grundsätzlichen Ressourcenknappheit, der alle Institutionen unterliegen, die öffentliche Güter verwalten.

Ebenfalls muß beachtet werden, daß es eine genaue „Messung“ der richtigen Bedürfnisbefriedigung nicht gibt (vgl. Behrens, 203 ff.; Murck, 245 ff.). In der Sozialarbeit ist dies für die praktische Arbeit von nachrangiger Bedeutung, da hier auf vorgegebene Maßstäbe zurückgegriffen werden kann (vgl. Kap. „Die Problemmerkmale“, S. 55 ff.) und die Grenzen zu einer lebensnotwendigen Bedürfnisbefriedigung niedriger sind als die einer optimalen Bedürfnisbefriedigung.

Die Darstellung und Einteilung der Bedürfnisse ist nicht neu und kann verschiedenen Abhandlungen entnommen bzw. aus ihnen zusammengestellt werden. Doch man beachte, daß Arlt diese Gliederung für die Sozialarbeit 1921²⁷ vornahm (Arlt[a], 36). Diese Gliederung der Bedürfnisse stellt auch heute noch eine gute Möglichkeit der Einteilung dar. Ich möchte sie freilich in folgenden Punkten modifizieren (vgl. auch Abb. 2 auf der folg. Seite):

- die Lebensbedürfnisse werden besser Grundbedürfnisse genannt, da deren Mangellage i. d. R. Ausgangspunkt auch für die Tätigkeit der SozialarbeiterIn sein wird;
- die sonstigen Bedürfnisse werden besser Bedürfnisorientierungen genannt.

Weiterhin ist diese Einteilung wertvoll im Hinblick auf die latente Problematik („Lebensbedürfnisse der Zukunft“) und auf den Zeitfaktor (fallweise, zu bestimmten Lebensabschnitten).

Der Bedürfnismangel in der Sozialarbeit

Wodurch „... diese Beeinträchtigungen auch immer entstanden sind und welche Folgen sie auch jeweils haben mögen. Aufgrund von zahllosen Forschungsergebnissen kann nachgewiesen werden, daß psychische Einbrüche, geistige Desorientierung, selbstzerstörerisches, abweichendes Verhalten, soziale Isolation und Apathie dann entstehen, wenn menschliche Grundbedürfnisse nicht erfüllt werden können und/oder solche Bedürfnisse durch Lernprozesse kulturell über- bzw. verformt werden ...“ (Staub-Bernasconi, 17).

Auch wenn die Erkenntnisse eindeutig zu sein scheinen, daß Bedürfnismangeln die Ursache von sozialen Problemen sein können, so ist die Erfassung der Mangellagen, zumindest im Praktischen, schwierig. Die Komplexität der individuellen Bedürfnismangellage ist hoch; neben dem Motiv, verstanden als ein Zusammenwirken von verschiedenen unerfüllten Bedürfnissen, ist deren „Unterbefriedigung“ immer auch durch die individuelle Situation bedingt.

27 Die mir vorliegende Schrift wurde zwar 1927 veröffentlicht, doch zeigt ein Vermerk, daß die Erstveröffentlichung 1921 erfolgte und seitdem nicht verbessert oder ergänzt wurde.

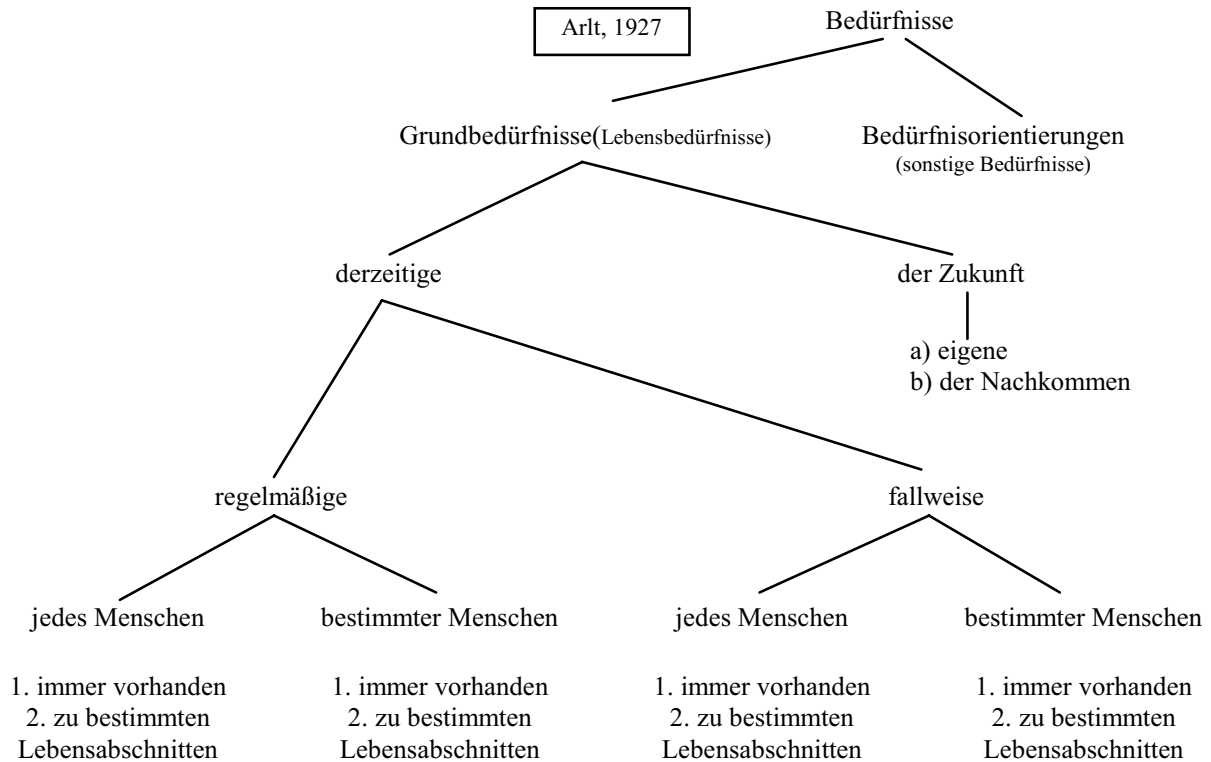


Abbildung 2

Arlt beschreibt die menschlichen Bedürfnisse und versucht, diese zu kategorisieren und in Bezug zu setzen mit weiteren Bedingungsfaktoren; diese Bedürfniskunde (Arlt) umfaßt:

„Bedürfnisse: Ernährung; Wohnung; Kleidung; Luft; Licht; Wärme; Wasser; Körperpflege; Erziehung; Geistespflege; Familienleben; Rechtsschutz; Erholung; Unfallverhütung und Erste Hilfe; ärztliche Hilfe und Krankenpflege; Ausbildung zu wirtschaftlicher Tüchtigkeit.

Altersstufen: 0-1; 1-3; 3-6; 6-14; 14-18 Jahre, das reife Mannes- und Frauenalter; Greisenalter.

Besondere Bedürfnisklassen: Sieche, Kranke, Blinde, Krüppel, Frauen in Ausnahmezuständen

Die Zahl der Bedürfnisse sei hiermit zur Diskussion gestellt, jedoch keinesfalls im Sinne einer Verminderung; denn sie sind naturgegeben. ... Um dieses Gerüst zu konkreter Wirksamkeit zu bringen, muß jedes einzelne Bedürfnis nach den seiner Eigenart entsprechenden wissenschaftlichen Forderungen zerlegt und durch sinnfällige Darstellung zur Anschauung gebracht werden. ... es müssen erforscht werden: zunächst die Normalforderun-

gen, dann möglichst viele der unendlich zahlreichen Variationen üblicher Problemlösungen, dann die Vielheit der häufigen Mängel.“ (Arlt, 62)

In einer anderen Veröffentlichung hat Arlt in Form einer Matrix versucht, die oben genannten Faktoren in Verbindung mit den Fürsorgeformen für die jeweilige Altersklasse zu bringen (vgl. Arlt [a], 88 ff.).

Bestimmte Erscheinungen sind heute für die Sozialarbeit kein Thema mehr; diese Bedürfnisse werden durch besondere Institutionen betreut und befriedigt (z. B. Unfallverhütung, Erste Hilfe, ärztliche Hilfe, Krankenpflege). Auch im Feld der Bedürfnisklassen sind Veränderungen vorhanden: Sieche²⁸, Krüppel, Blinde sind und müssen zwar weiterhin sozialarbeiterisch betreut werden, werden aber in der Regel unter einer Bedürfnisklasse zusammengefaßt. Andere Bedürfnisklassen sind hinzugekommen: z. B. Migranten, Jungerwachsene, Heranwachsende, (Sucht-) Abhängige.

Weiterhin sollte noch die Bedürfnisklasse der „Biographischen Familie“ hinzukommen. Die individuellen Bedürfnismangellagen sind entscheidend determiniert durch die Biographie der eigenen Familie und der Generationen davor. Tilmann Moser geht besonders auf schichtspezifische und damit gesellschaftliche Ursachen ein. Die soziale Ungerechtigkeit wirkt sich für ihn kumulativ in einem Prozeß über mehrere Generationen aus, und zwar auf die psychische Entwicklung der Persönlichkeitsstruktur und damit auf die Sozialisationsfähigkeit (Lamnek, 86 f.).

Dieses findet sich auch in den Jugendämtern wieder: Jedes Jugendamt hat „seine“ Familien, die schon seit mehreren Generationen durch SozialarbeiterInnen betreut werden. Deshalb sollte die „Biographische Familie“ als eigene ‚Besondere Bedürfnisklasse‘ erforscht werden.

Wichtig ist in diesem Fall die Betrachtung des Einzelfalls, d. h. die Anwendung der sozialarbeiterischen Kasuistik. Da es in der Sozialarbeit nicht um einen medizinischen Krankheitsfall²⁹ geht, sondern um den Menschen in seinem inneren und dem damit verbundenen äußeren Beziehungsgeflecht, ist es sinnvoller, von dem Menschen und den ihn betreffenden menschlichen Dingen und Verhältnissen zu sprechen: von der »res humanae« (s. S. 72 ff.).

28 Die Bezeichnungen werden heute nicht mehr verwandt und sind überwiegend negativ belegt.

29 Auch wenn Kasuistik allgemein bedeutet, daß es um die Betrachtung eines Einzelfalles in einer Wissenschaft geht (Brockhaus), ist der Sprachgebrauch eher im Sinne eines (medizinischen) Krankheitsfalles (Duden) zu verstehen. Das soziale Problem jedoch als „sozialen“ Krankheitsfall zu begreifen, fällt schwer und sollte wegen der damit verbundenen somatischen Reduzierung vermieden werden.

AUSSAGE 4

Ein Sozialarbeiterischer Sachverhalt ist ein Sachverhalt, dem als zweite Bedingung gegeben ist, daß ein Konglomerat von Bedürfnisklassen, Altersklassen und Besonderen Bedürfnisklassen diesen Sachverhalt bedingen.

Die oben erwähnten Bedürfnisse und deren Befriedigungsgrad müssen für die Praxis erlebbar, erkennbar und einzuordnen sein. Aber gerade in der Praxis stellt sich diese Erfassung als schwierig oder gar unmöglich heraus. Die Masse an möglichen Konstellationen durch die drei Faktoren ist für den Praktiker in der täglichen Arbeit unüberschaubar, oder die Bedürfnismangellagen sind nicht erkennbar. Es fehlt eine weitere Ebene zwischen der Praxis und den beschriebenen Faktoren von Arlt et. al. Hierzu ist der Ansatz von Lüssi sinnvoll: Lüssi geht davon aus, daß die Bedürfnisse eines Menschen sich in verschiedenen Objekten des Alltags widerspiegeln, und zwar in den sogenannten Bedürfnisgegenständen der Sozialarbeit.

Dieses ist meines Erachtens trotz der zum Teil sehr mühevollen Erfassung ein gangbarer Weg, was sich vor allem in meiner statistischen Eingrenzung des sozialen Sachverhaltes zeigt. Diese Bedürfnisobjekte sind, zumindest vom Sinn her, zum größeren Teil übereinstimmend mit den Bedürfnissen, wie sie Arlt beschreibt und wie sie in der Psychologie benannt werden, aber auch von Staub-Bernasconi vertreten werden.

Es fehlen Bedürfnisobjekte: Die Arbeitsgruppe „Gegenstand“ im Arbeitskreis „Theorie- und Wissenschaftsentwicklung“ der Deutschen Gesellschaft für Sozialarbeit nennt noch die Bedürfnisobjekte Freizeit und Bildung (Puhl, 178).

Ausgehend von diesen Bedürfnisobjekten – die Lüssi Basisgegenstände der Sozialarbeit (BgdSA) nennt – wurde die Untersuchung begonnen.

AUSSAGE 5

Die Faktoren des Sozialarbeiterischen Sachverhaltes (Bedürfnisklassen und Besondere Bedürfnisklassen) manifestieren sich durch sogenannte Bedürfnisobjekte; diese sind die Basisgegenstände der Sozialarbeit.

In der vorliegenden Arbeit wird von diesen acht Bedürfnisobjekten ausgegangen. In der Erfassung der Einsatzblätter und der Klientenkarteien von JUBP Magdeburg zeigte sich dann, daß eine Ergänzung notwendig war (vgl. dazu die BgdSA weiter unten).

2.2.2 Die Basisgegenstände der Sozialarbeit

Die Basisgegenstände der Sozialarbeit stellen den Versuch dar, die Bedürfnisse durch Objekte des Alltagslebens zu realisieren. Das Konglomerat aus Bedürfnis-

sen, realisiert in diesen Bedürfnisobjekten i. V. mit den Altersklassen und den Besonderen Bedürfnisklassen, muß immer mit dem Individuum in Bezug gesetzt werden, und es muß immer die Möglichkeit zugelassen werden, daß gerade dieses Individuum die Ausnahme von der Regel bildet.

Diesen Basisgegenständen soll die Aufgabe zuteil werden, die »res humanae« zugänglich zu machen.

Die acht BgdSA von Lüssi waren Ausgangspunkt für die Erfassung der Sachverhalte, die in den Einsatzblättern der Polizei (vgl. Schmitt [b], 138) und der Klientenkarteien von JUBP dokumentiert sind. Relativ schnell wurde deutlich, daß die acht Gegenstände nicht genügten: Sie waren nicht detailliert genug, bzw. die vorhandenen Objekte unterschieden sich von den BgdSA Lüssis. Dementsprechend wurden diese Basisgegenstände/Bedürfnisgegenstände erweitert und differenziert.

Die Erfassung der Sachverhalte geschah immer unter dem Aspekt: Welche Möglichkeiten der Problemlösung ergeben sich aus der Bestimmung der BgdSA? Damit ergibt sich ein spezifischer, praxisorientierter Blick: Die BgdSA werden unter dem Aspekt der Lösungsmethoden betrachtet.

Auf eine detaillierte und ausführliche Erklärung der BgdSA wird nur dort eingegangen, wo eine Erklärung notwendig ist; manche sind deutlich und/oder bedürfen keiner weiteren Erklärung. Die Bedürfnisse sind, zumindest für die Intention dieser Arbeit, im Grunde selbstverständlich und nicht erklärungsbedürftig.

In dieser Arbeit kann nicht untersucht werden, welches Konglomerat an Bedürfnissen hinter jedem BgdSA steht. Grundsätzlich kann aber davon ausgegangen werden, daß die Bedürfnisgegenstände das Abbild einer Bündelung von Bedürfnissen sein werden und die Altersklassen und die Besonderen Bedürfnisklassen als externe Größen hinzukommen.

Bei der Erfassung der Bedürfnisgegenstände wurde deutlich, daß erst durch die Bewertung der Fachkraft dieses Bedürfnisobjekt an Bedeutung erlangt. Als Ausgangspunkt sind die BgdSA ohne Aussage, erst in der Erforschung und Beschreibung der »res humanae« erhalten sie die positive, neutrale oder negative Zuschreibung. Für die Problemlösung ist die Erfassung aller Zuschreibungen und der BgdSA von großer Bedeutung. So können mögliche Transferleistungen innerhalb der BgdSA zu einer Lösung des Problems beitragen.

AUSSAGE 6

Die Bedürfnisgegenstände der Sozialarbeit (BgdSA) sind die Abbildung eines Bedürfnisbündels in der Alltagspraxis. Diese BgdSA werden erst durch die Beurteilung der SozialarbeiterIn positiv, neutral oder negativ besetzt.

Auch wenn wir zur Zeit davon ausgehen können, daß Bedürfnisse relativ konstante Größen sind, so ist die Stärke ihrer Manifestierung abhängig von den Al-

tersklassen, Besonderen Bedürfnisklassen und der Zeitströmung. Gesetze werden geändert, gesetzliche Ansprüche reduziert; gesellschaftliche Normen und Werte, die die Zugeständnisse für Minderheiten bedingen, unterliegen der Zeitströmung und Beeinflussung noch wesentlich stärker als Gesetze. *„Unser Erkennen der eigenen und fremden Bedürfnisse unterliegt ebensovielen Täuschungen, wie jeder andere seelische Vorgang. Unsere eigenen Vorstellungen von Bedürfnis, Bedürfnisart und Bedürfnisgröße sind zu allen Zeiten stark beeinflusst durch Vorstellungen von der üblichen Art der Bedürfnisbefriedigung, von sittlichen und wirtschaftlichen Urteilen. Die Bedürfnisse als bekannt voraussetzen, geht aus folgenden Erwägungen nicht an: Sie sind bewußt oder unbewußt, natürlich oder anerzogen. Sie sind je nach Alter und Geschlecht, sowie teilweise nach der Gewöhnung verschieden. An jedem Bedürfnis sind zu unterscheiden: Art und Größe. Die Bedürfnisse sind allgemein oder nur bei einzelnen Menschen vorhanden und gehen entweder aus der menschlichen Natur hervor, oder aus den jeweiligen Lebensordnungen, ... “* (Arlt [a], 35).

Die Basisgegenstände der Sozialarbeit sind:

1. Unterkunft und Nahrung $\Rightarrow$ S. 42
2. Gebrauchsdinge $\Rightarrow$ S. 42
3. Geld $\Rightarrow$ S. 42
4. Erwerbsarbeit $\Rightarrow$ S. 43
5. Erziehung $\Rightarrow$ S. 44
6. Delinquenz $\Rightarrow$ S. 46
7. Private Beziehungen $\Rightarrow$ S. 48
8. Öffentliche Beziehungen $\Rightarrow$ S. 49
9. Freizeit $\Rightarrow$ S. 49
10. Öffentlichkeit $\Rightarrow$ S. 50
11. Gefährdung $\Rightarrow$ S. 52
12. Zeit $\Rightarrow$ S. 52

Die unten aufgeführten BgdSA werden durch Untersuchungen ergänzt, die die sozialarbeiterische Relevanz verdeutlichen. Sie werden verglichen mit den Ergebnissen der Befragung der jeweiligen Landesgruppen der Straßensozialarbeiter Deutschlands,³⁰ Österreichs und der Schweiz (Gangway, 375 ff.)³¹ sowie meinen

30 In Deutschland gab es bei der Erhebung noch keine Bundesarbeitsgruppe (BAG) Straßensozialarbeit, nur Landesgruppen. Von daher waren bei dieser Tagung „nur“ die jeweiligen LAG's anwesend.

31 Die Daten von Gangway sind nach den Kategorien: Beratung, Betreuung, Wohnen, berufliche Hilfen, Therapie, Erziehung, Materielles und Intervention erhoben worden. Die dazugehörigen Subkategorien sind teilweise in den verschiedenen Kategorien wiederzufinden. Diese Subkategorien sind Ausgangsbasis für die vorgestellten Mittelwerte (Mw) und Standardabweichungen (s). Die Antworten mußten in den zwei Antwortkategorien „Vermittlung trägerfremder Angebote“ und in der Kategorie „trägereigene Angebote“ gegeben werden; dabei ist in der ersten die Antwortmöglichkeiten „ja/nein“ und in der zweiten Kategorie „(sehr) oft/selten, nie“ vorge-

Ergebnissen. Dieser Vergleich zeigt, daß diese BgdSA auch in der sozialarbeiterischen Realität vorkommen. Die angegebenen Zahlen werden nicht kommentiert. Hinweise auf gesetzliche Zielvorstellungen werden ab S. 117 behandelt.

Unterkunft und Nahrung

Das Bedürfnis nach einer Unterkunft, Obdach, einer Wohnung oder nach Essen sind solch elementare Bedürfnisobjekte, daß sie keiner näheren Erklärung bedürfen (Lüssi, 81).

Realer Anteil in der Praxis

Gangway: Mit einem Mw von 64% war der BgdSA Unterkunft und Nahrung³² betroffen (s = 25%)

Eigene Untersuchung:

- Einsatzblätter: Bei 14% aller Sozialarbeiterischen Sachverhalte war der Bedürfnisgegenstand Unterkunft betroffen.
- Klientenkarteien: Hier war in 37% der Fälle der BgdSA Unterkunft betroffen.

Gebrauchsdinge

Mit Gebrauchsdingen sind z. B. Kleider, Mobiliar, Haushaltsgegenstände, Fahrzeuge usw. gemeint. Hier ist ein wesentlicher Maßstab der Hilfe die Sozialhilfe: Hilfe zum Lebensunterhalt (§ 12 ff. BSHG) und Hilfe in besonderen Lebenslagen (§ 27 BSHG) (Lüssi, 82).

Realer Anteil in der Praxis

Gangway: Mit einem Mw 34% war der BgdSA Gebrauchsdinge³³ betroffen (s = 25%).

Eigene Untersuchung:

- Einsatzblätter: Bei den Einsatzblättern wurde der BgdSA Gebrauchsdinge nicht festgestellt.
- Klientenkarteien: In der Erfassung der Klientenkarteien war dieser BgdSA zu 2% vertreten.

Geld

Geld besitzt eine übergreifende Funktion. Es lassen sich mit Geld einige der übrigen sozialen Bedürfnisobjekte beschaffen. Für Lüssi ist der hauptsächliche Zweck

sehen gewesen. Die hier vorliegenden Antwortkategorien sind das Ergebnis aller Antwortkategorien, d. h. alle Antworten wurden als Datenwerte benutzt.

32 Es waren die Kategorien (Subkategorien): Betreuung (Wohnung), Wohnen (Wohnungsverlust, Schlafplatzverlust), Materielles (Nahrung).

33 Es waren die Kategorien (Subkategorien): Materielles (medizinisches Angebot, Kleidung, Duschen, Kondome, Spritzen).

der Erwerbsarbeit, Geld zu verdienen.

Die Schlußfolgerung, daß nur genügend Geld gegeben werden muß, um den Sozialarbeiterischen Sachverhalt zu lösen, ist falsch. Gerade bei dem BgdSA Geld muß das dahinterstehende Bedürfniskonglomerat besonders genau herausgearbeitet werden, da gerade durch die übergreifende Funktion des Geldes dies erschwert wird.

Realer Anteil in der Praxis

Gangway: Mit einem Mw 78% war der BgdSA Geld³⁴ betroffen (s = 21%).

Eigene Untersuchung:

- Einsatzblätter: Der BgdSA Geld war nur zu 2% betroffen.
- Klientenkarteien: In 5% war der BgdSA Geld vorhanden.

Erwerbsarbeit

Erwerbsarbeit stellt für Lüssi zwar ein BgdSA dar, ist aber auf der anderen Seite nicht „so“ notwendig: *„Man kann auch ohne Erwerbsarbeit: aus dem Vermögen, von anderen Menschen unterhalten oder mittels Rentengeldern, leben.“* (Lüssi, 82) Dies ist m. E. nicht konsequent weitergedacht: Mit welcher Klientel hat es denn die Sozialarbeit zu tun? In der Regel nicht mit Menschen, die in der Lage sind, aus einem Vermögen oder mittels sozial anerkannter Renten, und damit sozial gerechtfertigt, „nichts zu tun“. Gerade aus der Erfahrung mit Langzeitarbeitslosigkeit heraus ist bekannt, daß es nicht damit getan ist, den Arbeitslosen genügend Geld zu geben, damit sie keine Existenzsorgen zu haben brauchen.

Vielmehr ist von entscheidender Bedeutung, daß durch die Arbeit der Status und die Festlegung einer sozialen Position im Gesellschaftsgefüge geschieht. Die Sinn-erfüllung durch den Beruf ist neben dem materiellen Aspekt auch in den ethischen Prinzipien des Wertesystems der deutschen Gesamtgesellschaft verankert. Der Beruf als Indikator für den sozialen Status, Ansehen und Wertschätzung einer Person hat eine lange Tradition in unserer Gesellschaft (Stichworte: Arbeitsethos, Protestantische Ethik, Calvinistische Prädestination).³⁵

Diesen bedeutenden Aspekt von Arbeit nicht zu berücksichtigen, ist inakzeptabel. Denn die sozialen Bedürfnisse nach Anerkennung, Kontakt, Gruppenzugehörigkeit (Dörner, 95) werden u. a. durch die Arbeit befriedigt. Die Leistungsmotivation findet dabei einen Ausdruck in der tätigen Arbeit (Oerter, 655 ff.).

Die Entwicklungspsychologie betont, wie sehr gerade Arbeit, in ihren verschiedensten Formen, ein wichtiger Bestandteil der Herausbildung einer Identität ist: *„Arbeit und Beruf wirken aber nicht nur unmittelbar über das Setting auf das In-*

34 Es waren die Kategorien (Subkategorien): Beratung (finanz. Hilfe), Betreuung (finanzielle Hilfe).

35 Vgl. Zimmermann, Beate: „Arbeitsethos“; Schäfers, B., S. 178 ff.

dividuum ein, sondern bilden zugleich ein Makrosystem (Bronfenbrenner, 1979),³⁶ das die individuelle Entwicklung tiefgreifend beeinflusst.“ (Oerter, 329)

Langzeitstudien zeigen zwar eine Reduzierung der Bedeutung von Berufsarbeit und Leistungsorientierung zugunsten privatistisch-hedonistischer Haltungen (Lustgewinn in Freizeitaktivitäten, hohe Wertschätzung des Familienlebens im Hinblick auf Emotionalität und Selbstverwirklichung (Soziologie, 25 ff.), worauf diese Veränderung beruht, ist aber nicht sicher. Als sicher kann jedoch angenommen werden, daß Arbeit immer noch eine grundlegende Bedeutung für die Sinnerfüllung unseres Lebens hat.³⁷

Realer Anteil in der Praxis

Gangway: Mit einem Mw von 60% war der BgdSA Erwerbsarbeit³⁸ betroffen (s = 35%).

Eigene Untersuchung:

- Einsatzblätter: Der BgdSA Erwerbsarbeit wurde nicht erfaßt.
- Klientenkarteien: In 14% der Fälle war der BgdSA Erwerbsarbeit betroffen.

Erziehung

Nach Lüssi benötigen Erziehung notwendigerweise nur Personen, die (noch) nicht so weit sozialisiert sind, daß sie sich in dem „Gesellschaft“ genannten Zusammenhang der Menschen selbständig angemessen zu verhalten vermögen, also generell Kinder und Jugendliche sowie jene geistig oder psychisch beeinträchtigten Menschen, die (noch) sozial lernfähig sind. Die Erziehung zu begrenzen auf Menschen, die sich noch nicht selbständig angemessen verhalten können, ist sicherlich nützlich. Diesen Personenkreis aber nur auf Kinder oder Jugendliche zu beschränken, ist freilich zu eng gefaßt. Erkennbar wird dies schon an der entsprechenden Gesetzgebung. Sie spricht von Heranwachsenden bis zu 21 Jahren (§ 1 II JGG), und sogar in Ausnahmefällen bis zum 27. Lebensjahr. Hier steht die Erziehung im Vordergrund, denn es werden auf das Verhalten des jungen Menschen hin ggf. „Erziehungsmaßregeln“ angeordnet (§ 5 I JGG). Das Kriterium für die Einordnung des Heranwachsenden in die Jugendgerichtsbarkeit ist, „... daß er zur Zeit der Tat nach seiner sittlichen und geistigen Entwicklung noch einem Jugendlichen gleichstand ...“ (§ 105 II 1 JGG).

Es ist (fast) ein Tabu, bei körperlich erwachsenen Menschen von Erziehung zu reden. Erziehung ist im weitesten Sinne jedes soziale Handeln, durch das andere

36 Bronfenbrenner, U.: „The ecology of human development“. Cambridge, Mass.: Harvard University Press 1979.

37 Diese Langzeitstudien bestätigen die Anmerkung von Puhl u. a., daß diese Bedürfnisobjekte um Freizeit und Bildung ergänzt werden sollten (Puhl, 178).

38 Es waren die Kategorien (Subkategorien): Beratung (Arbeit), Betreuung (Schularbeiten), berufliche Hilfen (Arbeitsplatz, Ausbildungsplatz, Arbeitsvermittlung).

Menschen in ihren (psychischen) Dispositionen in einer als positiv bewerteten Richtung beeinflusst, stabilisiert oder verändert werden sollen. Erziehung gilt dann als lebenslanger, nicht abschließbarer Prozeß, dessen Grundmuster auch anders benannte Formen sozialer Einflußnahme (wie bspw. Sozialarbeit, Seelsorge, Psychotherapie) umfaßt (Dorsch, 189). Die Erziehung ist anthropologisch begründet in der Lern- und Erziehungsbedürftigkeit des Menschen, der auf Lern- und Eingliederungshilfen direkter und indirekter Art angewiesen ist.

Beide Ansätze darüber, wer Erziehung zu „genießen“ hat, werden meiner Ansicht nach zu eng gefaßt. Vielmehr sollte die individuelle Person in ihrer Biographie betrachtet werden, um darüber zu entscheiden, ob dieses Bedürfnisobjekt betroffen ist. Die rechtlichen Möglichkeiten sind zumindest momentan ein guter Anhaltspunkt.

Realer Anteil in der Praxis

Gangway: Mit einem Mw von 38% war der BgdSA Erziehung³⁹ betroffen (s = 36%).

Eigene Untersuchung:

- Einsatzblätter: 5% der Fälle waren in den BgdSA Erziehung einzuordnen.
- Klientenkarteien: Bei JUBP waren 13% der Fälle in diesen BgdSA einzuordnen.

Exkurs: Bildung

Bildung wird bei Lüssi unter die Kategorie „Erwerbsarbeit“ gefaßt.

Es ist festzustellen, daß das Bildungsstreben, über das gesetzliche Mindestmaß hinaus, sich immer mehr verstärkt und den Charakter von Erwartungshaltungen gegenüber allen Mitgliedern der Gesellschaft annimmt. Die Bildung dient dabei immer stärker als Indikator für sozialen Status, Ansehen und Wertschätzung einer Person. Dieser Indikator, der früher nur einer Minderheit vorbehalten war, könnte durch gesellschaftlich veränderte Erwartungshaltungen und eine immer stärker vorhandene Verfügbarkeit von Bildung zu einem Bedürfnisobjekt werden.

Zugleich ist der Aspekt der „Machtquelle Bildung“ zu beachten; so ist Bildung in anderen gesellschaftlichen Zusammenhängen sicher ein BgdSA (z. B. in den USA, Lateinamerika, in Ländern der Dritten Welt). Ob er es in Deutschland ist oder werden wird, ist zu prüfen (vgl. dazu die Erläuterungen zur Macht in Schmitt [c]).

Lüssi dagegen geht davon aus, daß die Ausbildung, die ausschließlich der geistigen Bereicherung, der Entfaltung persönlicher Fähigkeiten oder der »Selbstverwirklichung« dient, keinen sozialen Sachverhalt konstituiert und deshalb kein Gegenstand der Sozialarbeit ist (Lüssi, 83). Da zur Zeit keine Anhaltspunkte dafür gegeben sind, daß das Nichtvorhandensein von Bildung über das gesetzlich geschützte Maß hinaus zu einer Bedürfnismangellage im sozialarbeiterischen Sinne

39 Es waren die Kategorien (Subkategorien): Erziehung (Heim, Wohngemeinschaft, Entzug).

führt, wird dieses Objekt nicht in den Kanon der Objekte mit aufgenommen. Da Bildung aber in internationalen und nationalen Verpflichtungserklärungen immer wieder artikuliert wird, sollte dieses „Bedürfnisobjekt im Auge behalten werden“.

Delinquenz

In diesem Abschnitt soll nicht der Versuch unternommen werden, Delinquenz zu erklären. Dieser Versuch ist bis zur heutigen Zeit gescheitert (vgl. Lamnek; Jansen). Vielmehr geht es um einen Aspekt von Delinquenz in bezug auf die Bedürfnisse des Menschen. Auch wenn eine allgemeingültige Definition von abweichendem Verhalten fehlt, ist doch eindeutig, daß abweichendes Verhalten eine Teilklasse des menschlichen Verhaltens ist. Ein Synonym für abweichendes Verhalten ist der Begriff der „Devianz“. Wird von abweichendem Verhalten im Sinne von deviantem Verhalten gesprochen, sind Verhaltensweisen gemeint, die mehr oder weniger deutlich von gesellschaftlich anerkannten Normen abweichen. Für Sidler ist abweichendes Verhalten dadurch gekennzeichnet, daß auf ein Verhalten von Personen hin seitens der Umwelt insbesondere Instanzen sozialer Kontrolle und Normen zur Anwendung gebracht werden in Form von korrigierender Reaktion, also von Sanktionen und sanktionsanalogen Maßnahmen (Sidler, 60). Damit ist aber nicht das Verhalten als abweichend erklärt, das nicht entdeckt wird, sondern nur das entdeckte!

Der Begriff der Devianz ist ebenso eine Bezeichnung für Eigenschaften und Verhaltensweisen von körperlich, geistig oder psychisch Behinderten sowie von Angehörigen rassistischer, politischer, kultureller, sexueller oder anderer Minderheiten. Die Vermutung liegt nahe, daß in allen Bereichen der Begriff der Devianz negativ belegt ist, und sicherlich ist er dies im gesellschaftspolitischen Sinne (vgl. Lamnek, 40 ff.).

Ist dieses deviante Verhalten wiederum kriminell, wird von delinquentem Verhalten gesprochen. Delinquentes Verhalten ist daher ein abweichendes Verhalten, das gegen kodifizierte Verhaltensnormen verstößt. Es gibt – wenn man nur auf die Differenzierung zwischen „abweichend“ und „delinquent“ rekurriert, ohne die Abweichung näher zu definieren – fünf Arten des Verhaltens:

1. konforme Verhaltensmuster,
2. abweichende, aber nicht delinquente Verhaltensweisen,
3. delinquentes, aber nicht als abweichend empfundenenes Verhalten,
4. Handlungen, die sowohl abweichend als auch delinquent sind,
5. Verhalten, das eigentlich konform ist, aber als abweichend definiert wird.

Verhalten, in seiner ursprünglichen und präzisen Bedeutung, bezeichnet jede physische Aktivität eines Menschen, die von anderen feststellbar ist (Dorsch, 727). Dem Verhalten zugrunde liegen Beweggründe, sogenannte Motive. Ein Motiv kann zumindest in der Psychologie verstanden werden als Synonym für ein Bedürfnis oder als Konglomerat verschiedenster Einflüsse, die das Verhalten deter-

minieren. Das Motiv ist entscheidend für die Bewertung eines Verhaltens, ob und wie delinquentes Verhalten sanktioniert oder bestraft wird. (vgl. Dörner, 94 ff., Dorsch, 427 ff., Oerter, 642 ff.).

Die kompensatorische Absicht, welche mit delinquentem Verhalten verbunden ist, bezieht sich auch auf den Ausgleich von sozialisatorisch bedingten Defiziten wie Anerkennung und Rückhalt und auch auf materielle Notlagen. Hier ist der Kaufhausdiebstahl eines materiell gut abgesicherten Jugendlichen (oder eines alten Menschen!) sicherlich ein guter Hinweis auf eine Bedürfnisbefriedigung, die nichts mit materiellen Notlagen zu tun hat, sondern eher auf Kompensationshandlungen hindeutet.⁴⁰

Die materielle und monetäre Unterstützung hat, in der subjektiven Wertigkeit, gegenüber der Selbstwertunterstützung klar das Nachsehen. Offensichtliche materielle Unterstützungspotentiale werden sogar vermieden, wenn die damit verbundene Beziehung oder der Beziehungsaufbau als selbstwertgefährdend empfunden wird (Thomas Enke).

Aus den angeführten Gründen ist delinquentes Verhalten ein Bedürfnisobjekt im Sinne der Sozialarbeit. Gehen wir weiter davon aus, daß diese Art des Verhaltens nur in Kauf genommen wird, wenn andere Verhaltensweisen zur Bedürfnisbefriedigungen vergeblich waren, dann ist bei Delinquenz immer von allen Problemmerkmalen auszugehen. Hinzu kommt aber sicherlich auch noch eine weitere Form der Bedürfnismangellage: von der Gesellschaft durch die Sanktionierung bewußt herbeigeführte Bedürfnismangellagen (bspw. Freiheitsentzug).

Die Delinquenz ist eine Teilmenge des abweichenden Verhalten und ist ein institutionalisiertes soziales Problem. Damit ist eine Hilfsbedürftigkeit durch eine Degradierung legitimiert (s. S. 109 ff.). Diese Hilfe erfolgt durch die negative und positive Soziale Kontrolle.

Grundsätzlich kann davon ausgegangen werden, daß delinquentes Verhalten nur gezeigt wird, wenn andere „leichtere“ Möglichkeiten der Bedürfnisbefriedigungen nicht zur Verfügung stehen: Von daher ist bei Delinquenz immer von einem Sozialarbeiterischen Sachverhalt auszugehen. Eine Prüfung der Problemmerkmale ist für die Feststellung eines Sozialarbeiterischen Sachverhaltes nicht notwendig.

Realer Anteil in der Praxis

Gangway: Mit einem Mw von 50% war der BgdSA Delinquenz⁴¹ betroffen (s = 27%).

40 Es soll eindeutig der möglicherweise auftretenden Vermutung entgegengetreten werden, daß hier eine Linie des alles verzeihenden und verstehenden Sozialarbeiters gezogen werden soll. Die von mir aufgezeigten Möglichkeiten sind und bleiben Teilmengen. Ebenso ist es möglich, daß dieser Jugendliche „aus gutem Haus“ einfach „klauen will“ und keine immateriellen Bedürfnismangellagen vorhanden sind. Doch bin ich für eine Prüfung des Einzelfalles durch Experten.

41 Es waren die Kategorien (Subkategorien): Beratung (JGG), Betreuung (Knast, Gericht).

Eigene Untersuchung:

- Einsatzblätter: Wurde nicht erfaßt.
- Klientenkarteien: Wurde nicht erfaßt.

Private Beziehungen

Lüssi nennt diesen BgdSA „funktionelles Verhältnis zu notwendigen Bezugspersonen“ und meint damit: die Bezugspersonen, „... auf die ein bestimmter Mensch zur Lebensbewältigung angewiesen ist oder mit denen er in seiner tatsächlichen Lebenssituation unumgänglich Kontakt hat“ (Lüssi, 82). Für ihn gehören dazu, außer den persönlich wichtigen Personen, auch Amtspersonen, Lehrmeister, Vorgesetzte, Wohnungsvermieter, Angehörige helfender Berufe.

Den sozialen Sachverhalt nach funktionalen Verhältnissen zu untersuchen, hat zwar den Vorteil, daß relativ schnell „klare Verhältnisse“ (im wahrsten Sinne des Wortes) geschaffen werden. Aufgrund dieser funktionalistischen Sichtweise werden jedoch wichtige Interaktionen zwischen den Menschen ausgeblendet, die nicht funktional/dysfunktional zu erfassen sind. Das alleinige Schauen auf die Funktionalität zwischen Interaktionspartnern enthebt quasi den Einzelnen von der prinzipiellen Möglichkeit des eigenbestimmten Handelns, und bei noch stärkerer Fokussierung auf die Interaktionsprozesse zwischen den Kommunikationspartnern ist die Gefahr, den Menschen selbst aus dem Auge zu verlieren, sehr groß (vgl. Heiner [a], 125 ff.; Hörmann). Die Gefahr des „Übersehens“ des Menschen ist latent vorhanden. Ebenso wird durch die Suche nach diesen funktionellen Verhältnissen der intersubjektive Standort der professionellen Distanziertheit (zu früh) aufgegeben.

Um den Menschen in seinen individuellen »res humanae« zu betrachten, wird die Begrifflichkeit der „Beziehung“ genutzt, welche als ein Synonym für Verhältnisse aller Art gelten kann. Auch Lüssi spricht davon, daß es „... um menschliche Beziehungen“ gehe (Lüssi, 83).

Bei der Frage nach den unterschiedlichen qualitativen Beziehungen eines Menschen kann festgestellt werden, daß die Zusammenfassung aller Beziehungen in einer Kategorie ungenügend ist.

Zumindest eine weitere Aufteilung der Beziehungen ist erforderlich:

- auf der einen Seite finden wir die Kontakte, die im Zuge einer „gewissen“ Freiwilligkeit entstehen und
- auf der anderen Seite jene Kontakte, die aufgrund von bestimmten gesellschaftlichen Normen, Verpflichtungen, Strukturen und Abläufen zustandekommen.

Die einen sollen deshalb in dieser Arbeit als private Kontakte, die anderen als öffentliche Kontakte kategorisiert werden.

Dabei darf die Kategorisierung nicht dogmatisch behandelt werden, sondern sollte den individuellen Sachverhalten entsprechen: ist beispielsweise der KOBB⁴²

42 Kontaktbereichsbeamte der Berliner Polizei.

für den Jugendlichen in seinem Kiez ein persönlicher Ansprechpartner, der auf ihn maßgeblichen Einfluß hat, dann ist er in die Kategorie der persönlichen Beziehungen einzuordnen.

Realer Anteil in der Praxis

Gangway: Mit einem Mw von 40% war der BgdSA „Private Beziehungen“⁴³ betroffen.

Eigene Untersuchung:

- Einsatzblätter: Zu 28% war dieser BgdSA vorhanden.
- Klientenkarteien: Zu 27% war dieser BgdSA betroffen.

Öffentliche Beziehungen

Ebenso ist es mit der Einordnung in öffentliche Beziehungen. Hier sind alle Beziehungen einzureihen, die keinen privaten Charakter tragen.

Germain und Gitterman unterscheiden in ihrer Ausarbeitung zwischen Familien und organisierten Gruppen und weisen darauf hin, daß es zwar gemeinsame interpersonale Prozesse gibt, aber sie sich doch erheblich voneinander unterscheiden (vgl. Germain, 193 ff.).

Realer Anteil in der Praxis

Gangway: Mit einem Mw von 54% war der BgdSA „Öffentliche Beziehungen“⁴⁴ betroffen (s = 31%).

Eigene Untersuchung:

- Einsatzblätter: Zu 28% war dieser BgdSA vorhanden.
- Klientenkarteien: Zu 3% war dieser BgdSA betroffen.

Freizeit

Die Freizeit nimmt einen immer dominanteren Part im Leben ein und gewinnt weiter an Bedeutung. Doch inwieweit diese schon als Bedürfnisobjekt von Relevanz ist, ist unklar. Puhl u. a. plädieren dafür, diese auch in die BgdSA zu übernehmen.

Das Spiel, als eine Ausdrucksform der Freizeit, als eine wesentliche Form der Sozialisation und der unmittelbaren Bedürfnisbefriedigung (Oerter, 214 ff.), geschieht in der Freizeit eines Kindes. Arlt sah das Spiel in der Altersklasse des Kindes folgendermaßen: „*Spiel als vielseitiger Vorläufer des Arbeitens fehlt, und die*

43 Es waren die Kategorien (Subkategorien): Beratung (Familienberatung, Gruppen), Betreuung (Probleme mit Erwachsenen, Hausbesuche), Erziehung (Wohngemeinschaft).

44 Es waren die Kategorien (Subkategorien): Beratung (rechtliche Hilfe, JGG), Betreuung (Ämterbegleitung, Knast, Gericht), Erziehung (Heim).

genannten Hemmungen gesunder körperlicher Entwicklung werden sich seinerzeit bei der Arbeitsausbildung bemerkbar machen“ (Arlt, 67).

Inwieweit durch die Freizeit bestimmte Bedürfnisse befriedigt werden, die:

- nicht in den anderen Bedürfnisobjekten repräsentiert sind,
- einen sozialarbeiterischen Auftrag darstellen können,

ist z. Z. nicht abschätzbar und bedarf näherer Untersuchung.

Unbestreitbar ist aber wohl, daß eine „sinnlose“ Freizeit mittelbar und unmittelbar Auslöser für mangelnde Bedürfnisbefriedigung sein kann.

Realer Anteil in der Praxis

Gangway: Mit einem Mw von 38% war der BgdSA „Freizeit“⁴⁵ betroffen (s = 18%).

Eigene Untersuchung:

- Einsatzblätter: Wurde nicht erfaßt.
- Klientenkarteien: Wurde nicht erfaßt.

Öffentlichkeit

Bei der Betrachtung der vorangegangenen BgdSA wurde schon unterschwellig deutlich, daß allen sozialen Bedürfnisobjekten eine gewisse Akzeptanz durch die Gesellschaft inhärent ist. Die Möglichkeiten der Bedürfnisbefriedigung werden durch die Gesellschaft mitbestimmt. Dieser BgdSA ist das Verbindungsglied zur latenten Problematik und der damit verbundenen Öffentlichkeitsarbeit.

Das öffentliche Verhalten hat mehrere Bedeutungen:

- konsequentes und zielbewußtes Verhalten, das auf die ordnende Gestaltung des Gemeinwesens bezogen ist;
- zielbewußtes Handeln in nichtstaatlichen Bereichen.

Unter Öffentlichkeit wird die Zugänglichkeit von Veranstaltungen oder Wahrnehmbarkeit von Vorgängen für einen unbegrenzten Kreis von Personen, auch dieser Kreis selbst, verstanden. Im Verfassungsrecht ist die Öffentlichkeit der parlamentarischen Verhandlungen ein Grundsatz freiheitlich-demokratischer Verfassungen. Im Gerichtswesen darf die Öffentlichkeit nur bei Gefährdung der öffentlichen Ordnung, besonders bei Gefährdung der Staatssicherheit, der Sittlichkeit oder eines wichtigen Geschäftsgeheimnisses, ausgeschlossen werden. Die Ausschließung muß öffentlich unter Angabe eines Grundes verkündet werden (Brockhaus IV, 65).

Die öffentlichen Beziehungen wiederum bezeichnen das Bemühen um öffentliches Vertrauen (Vertrauenswerbung), die öffentliche Meinungs- und Beziehungspflege mit publizistischen Mitteln, besonders durch Wirtschaftsunternehmen und -verbände, aber auch durch Einzelpersonen (Politiker, Künstler), Behörden, Ver-

⁴⁵ Es waren die Kategorien (Subkategorien): Materielles (Freizeit, Fahrten).

waltungen, Parteien u. a. Öffentliche Einrichtungen nennen dies meist Öffentlichkeitsarbeit (Brockhaus IV, 302).

Dieser Versuch, in und durch die Öffentlichkeit bestimmte Bedürfnisse zu befriedigen, zeigt sich im privaten Bereich ebenso. Ob es die „Outing-Stories“ der Talkshows – die Qualität sei dahingestellt – sind, die Kontaktanzeigen (die eine begrenzte Öffentlichkeit darstellen), die Bürgerinitiativen und/oder auch Demonstrationen – immer wird durch die Veröffentlichung des Problems die „Öffentlichkeit“ gesucht; es sollen bestimmte Interessen, d. h. Bedürfnisse befriedigt werden, die auch ganz persönliche Bedürfnisse nach Gruppenzugehörigkeit umfassen.

In unserer Gesellschaft ist die Durchsetzung von Ansprüchen, Interessen und damit auch Bedürfnissen durch den Einzelnen bzw. Gruppierungen zu einem legitimen Mittel geworden und wird immer stärker⁴⁶ auch eingefordert.

Im Bereich der Sozialarbeit hat dieses Öffentlichmachen im Bereich des akuten sozialen Problems (hinsichtlich des latenten sozialen Problems s. S. 21 ff.) für die Klientel andere Bedeutung: Sind Jugendliche durch mangelnde Freizeitgestaltungsmöglichkeiten, mangelnde Erwerbsarbeitsmöglichkeiten usw. sehr stark gefährdet, kann und muß es eine Möglichkeit geben, die Öffentlichkeit über dieses Problem zu informieren und zu Aktionen aufzufordern. Diese Vorgehensweise ist außerhalb der Sozialarbeit mittlerweile nahezu täglich zu erleben: So bewerben sich Jugendliche mit und durch die Unterstützung von Zeitungen⁴⁷ öffentlich um Arbeitsstellen oder initiieren Projekte, bspw. das ALSO-PROJEKT in Magdeburg.⁴⁸

Durch die Auseinandersetzung in der Öffentlichkeit kann sehr wohl auch den Bedürfnissen nach sozialer Anerkennung der Klientel entsprochen werden. Es ist ein Bedürfnis und gleichzeitig die Ausgangsbasis für eine Bereitstellung von Ressourcen für die Bedürfnisbefriedigung.

Realer Anteil in der Praxis

Gangway: In diesem Bereich wurde die Frage nach der „Selbständigen Vertretung in der Fachöffentlichkeit und in den Medien durch StreetworkerInnen“ gestellt. Mit einem Mw von 96% wurde diese Aufgabe bejaht (s = 8%). Weiter wurde gefragt nach Art und Frequenz, wobei sich für die Antwort „oft“ folgende Prozentsätze er-

46 Hier sind das beste Beispiel die Bürgerinitiativen, denen in ihren Anfängen noch staatsgefährdende Ziele unterstellt wurden.

47 Beispiele: die *Berliner Zeitung* und *Der Tagesspiegel*.

48 Das ALSO-PROJEKT in Magdeburg stellt den Versuch dar, ein alternatives freizeitpädagogisches Antigewalt-Sofortprogramm durchzuführen. Ein wesentlicher Punkt war und ist die Mobilisierung der „Öffentlichkeit“ und der damit verbundenen Ressourcen (z. B. ehrenamtliche Hilfe, finanzielle Unterstützung) für eine ganz bestimmte Klientel.

gaben: Fachöffentlichkeit: 46%, Medien: 44%, andere;⁴⁹ 17% (Gangway, 384).

Eigene Untersuchung:

- Einsatzblätter: Wurde nicht erfaßt.
- Klientenkarteien: Wurde nicht erfaßt.

Gefährdung

Als letzter BgdSA muß die Gefährdung genannt werden. Die Bedürfnisse nach Schutz vor den unterschiedlichsten Gefahren sollen mit diesem BgdSA erfaßt werden.

Eine Gefährdung, die auf die Klientel einwirkt, kann zwei Ursachen haben, die sich gegenseitig bedingen können:

- die Gefährdung wird aktiv gefördert durch die Klientel selbst oder
- die Gefährdung geschieht durch Bedrohungen, die in externen Quellen zu suchen sind (vgl. dazu das Kap. „Gefährdete“, S. 101 f.).

Realer Anteil in der Praxis

Gangway: Mit einem Mw von 56% war der BgdSA „Gefährdung“⁵⁰ betroffen (s = 29%).

Eigene Untersuchung:

- Einsatzblätter: Wurde nicht erfaßt.
- Klientenkarteien: Wurde nicht erfaßt.

AUSSAGE 7

Die Basisgegenstände der Sozialarbeit sind: Unterkunft und Nahrung, Gebrauchsdinge, Geld, Erwerbsarbeit, Erziehung, Delinquenz, private Beziehungen, öffentliche Beziehungen, Freizeit, Öffentlichkeit, Gefährdung und Zeit.

Ein BgdSA der Zukunft: Zeit!

Als weiteren BgdSA möchte ich ein Bedürfnisobjekt nennen, das in seiner Konsistenz noch zu erfassen ist, aber m. E. in absehbarer Zeit eine dominante Rolle in der Sozialarbeit einnehmen wird.

Die Zeitforschung (vgl. Eberling, Reheis) geht davon aus, daß es durch die ständig zunehmende Desynchronisation der Lebenswelten der Menschen zu sozialen

49 Streetcorner, Tageszeitung, Rundfunk, Seminare/Projekte.

50 Es waren die Kategorien (Subkategorien): Beratung (Obdachlose, Drogen, Krisensituationen, HIV/AIDS, rechtliche Hilfen), Betreuung (rechtliche Hilfe), Intervention (Selbstgefährdung, Fremdgefährdung, Suchtgefährdung).

Problemen kommen wird. Diese Probleme werden verursacht durch zeitliche Koordinationsschwierigkeiten.

Eberling weist in seiner Studie u. a. nach, daß

- die Ausdifferenzierung individueller Zeitmuster, hauptsächlich von Arbeitszeiten, zu sozialer Desynchronisation führt und die Zeiten vor allem mehrköpfiger Familien immer seltener deckungsgleich sind,
- die Flexibilisierung von betrieblichen Zeiten auch zu einer abnehmenden Planbarkeit von Zeit führt.

Der Autor spricht davon, daß aufgrund dieser Desorganisation „Zeitkonflikte in der Gesellschaft ausbrechen werden“ (Eberling).⁵¹

Reheis bringt es auf den Punkt, wenn er von der Desintegration von Menschen spricht. „Die Schnellen werden immer schneller, die Langsamen im Verhältnis zu ihnen immer langsamer. Je mehr die Perspektiven der Verlierer, sich im friedlichen Wettbewerb behaupten zu können, dahinschwinden, desto näher liegt der Griff zur Gewalt.“ (Reheis, 174)

Diese Zeitproblematik als eine Ursache von Gewalt zu verstehen, wird auch von Heitmeyer in seiner Studie über Ursachen der Gewalt genannt. „Überdeckt wird es derzeit durch eine »Ideologie der freien Zeit«. Die individuell verfügbare Zeit nimmt zwar rechnerisch zu – die sozial geteilte Zeit, sei es in »IC«-Familien, »Spagat«-Ehen oder in politischen Großgruppen, dürfte dagegen nach und nach abnehmen bzw. nur noch mit hohem Koordinationsaufwand kurzfristig herstellbar sein.

Die Folgen für das Aufwachsen von Kindern und Jugendlichen: Zeit bekommt durch Zerstückelung problematische Züge; die Probleme von Kindern und Jugendlichen, ihre Nöte und Wünsche werden vorrangig in die von den flexibilisierten Erwachsenen übriggelassenen Zeitlücken hineingestopft. Nöte, Probleme, Ängste dulden aber nun mal keinen Aufschub oder sie werden zerstörerisch verarbeitet, gegen sich selbst und andere.“ (Heitmeyer)

Diese oben beschriebenen Tendenzen sind für die klassische Klientel der Sozialarbeit besonders wirksam. Ich möchte es provokativ verkürzen: Der richtige Umgang mit Zeit ist heute eine Auszeichnung, morgen normal und übermorgen eine Norm, mit von dieser Norm ausgegrenzten Menschen.

Will eine Gesellschaft integrativ sein – und sie muß es letztlich, um weiterzube stehen zu können –, dann muß sie auch Möglichkeiten bieten, um „Zeit“ als eine soziale Ressource und deren gerechte Verteilung zu ermöglichen. Sind wir beim gerechten Verteilen von Ressourcen angelangt, sind wir auch unmittelbar in der Sozialarbeit, die mit anderen Institutionen den Auftrag hat, Menschen zu helfen, die Probleme haben, ihre Ressourcen zu nutzen (vgl. Staub-Bernasconi, 13).

51 Herr Eberling hat mir freundlicherweise eine zusammenfassende Darstellung seiner Arbeit zur Verfügung gestellt. Aus dieser Zusammenfassung stammen die genannten Ergebnisse. Seine im Literaturverzeichnis genannte Untersuchung wird im März 1998 veröffentlicht.

Nach meiner Ansicht muß in der sozialarbeitswissenschaftlichen Forschung begonnen werden, sich dieser Thematik anzunehmen. Eine erste Möglichkeit wäre hier die Verbindung der Altersstufen von Arlt (s. S. 36) mit Zeitaspekten, d. h. welche Bedürfnisse müssen in welchen Zeiträumen befriedigt werden, um keine Überforderung oder Unterforderung des Menschen zu erreichen.

Diese Zeitproblematik bezieht sich aber nicht nur auf die einzelne Person, sondern auch auf den Umgang mit anderen Menschen.

Gerade in diesem Bereich ist eine Kooperationsfähigkeit notwendig, um mit Menschen so auskommen zu können, daß die Zeit für soziale Belange sinnvoll genutzt werden kann. Diese Kooperation setzt aber Koordinationsfähigkeit voraus (Mühlfeld) und muß erlernt werden. *„Nur so könnte den unmittelbar Betroffenen die Möglichkeit gegeben werden, zentrale Bereiche des Alltagshandelns selbst zu kontrollieren, sich als »enteignete Zeit«, wie Oskar Negt es nennt, wieder zurückzuholen.“* (Reheis, 173)

Die hier vorgenommenen, nur ansatzweise formulierten Annahmen für die Herausbildung eines „neuen“ BgdSA „Zeit“ treffen im besonderen Maße für unsere Klientel zu.

AUSSAGE 8

Der zukünftige BgdSA „Zeit“ wird eine ähnlich elementare und übergreifende Funktion erhalten, wie es der BgdSA „Geld“ besitzt.

Aus dieser Perspektive heraus gesehen wird deutlich, wie wichtig es für die Sozialarbeit sein wird, die Handlungsfähigkeit des Menschen soweit herzustellen, daß er Entscheidungen selbst treffen und verantworten kann. Von daher muß es das übergreifende Ziel der Sozialarbeit sein, den Menschen in die Lage zu versetzen, Entscheidungen selbst treffen und auch vertreten zu können.

2.2.3 Zusammenfassung

An der vorangegangenen Aufzählung der BgdSA wird deutlich, daß die Bedürfnisgegenstände miteinander verflochten sind. Dies bezeugt ihre Nähe zu den Bedürfnissen, die nur selten allein auftreten werden.

Der jeweilige Schwerpunkt ist von der SozialarbeiterIn herauszufinden, zu bewerten und zu beachten.⁵²

Diese Trennungen lassen bei konsequenter Beachtung wichtige Bezüge erkennen, die Auswirkungen haben auf das methodische Vorgehen. Der BgdSA „Gefährdung“ bspw. hat zur Folge, daß die Handlungsart „Intervention“ als Gefahrminderung oder Beseitigung eine wesentliche Rolle spielt.

52 Zum spezifischen Vorgehen bei der Bewertung vgl. S. 106 ff.

Ein Sachverhalt, der maßgeblichen Einfluß darauf hat, ob das Bedürfnis eines Menschen nach einem dieser acht Objekte befriedigt oder nicht befriedigt wird, wird im sozialarbeiterischen Sinne ein „sozialer Sachverhalt“ genannt. Diese Objekte gelten deshalb als die sozialen Bedürfnisobjekte, und die auf sie bezogenen menschlichen Bedürfnisse als „Soziale Bedürfnisse“. Der Sozialarbeiter beschäftigt sich mit sozialen Sachverhalten, deshalb muß sich seine Arbeit auch zwangsläufig auf mindestens eines der obengenannten Bedürfnisobjekte (bzw. auf das entsprechende soziale Bedürfnis eines oder mehrerer Menschen), ob direkt oder indirekt, beziehen (Lüssi, 81).

In Lüssis Erläuterungen zu diesen Objekten (vgl. Lüssi, 81 ff.) wird deutlich, daß auch der indirekte Bezug zu einem dieser Objekte ebenfalls unter den für das sozialarbeiterische Handeln maßgeblichen Bezug fällt. Damit ist aber alles mehr oder weniger wieder offen, was nun spezifisch sozialarbeiterisches Handeln ist. Ein sozialer Sachverhalt wird erst durch die Problemmerkmale zu einem Sozialarbeiterischen Sachverhalt.

AUSSAGE 9

Ein Sozialarbeiterischer Sachverhalt besitzt als dritte Bedingung, daß ein Basisgegenstand der Sozialarbeit betroffen ist.

2.3 Die Problemmerkmale

Der Gegenstand ist trotz seiner relativen Eindeutigkeit für eine Bestimmung des Sozialarbeiterischen Sachverhaltes noch zu indifferent: Auch andere Berufe innerhalb der Sozialen Arbeit können und sollen sich dieser Bedürfnisobjekte bedienen. Erst durch die Problemmerkmale wird ein Gegenstand ausschließlich zum *Terminus technicus* der Sozialarbeit. Der Dreiklang der sozialarbeiterischen Dimension, der BgdSA und der Problemmerkmale muß vorhanden sein, um sozialarbeiterische Arbeit zu legitimieren. Dies ist das spezifisch Sozialarbeiterische und determiniert den Sozialarbeiterischen Sachverhalt.

Das bedeutet nicht, daß der Sozialarbeiter nicht auch weitere Tätigkeiten durchführen soll und muß; es bedeutet aber, daß er überwiegend in seiner Tätigkeit durch diesen beschriebenen Dreiklang legitimiert sein muß, sonst übt er keine Sozialarbeit aus.

Die Merkmale, die den oben ausgeführten sozialen Sachverhalt zu einem Sozialarbeiterischen Sachverhalt machen, sind:

- Not,
- subjektive Belastung und
- Lösungsschwierigkeit.

Ein sozialer Sachverhalt muß diese drei Elemente enthalten, damit er ein Sozialarbeiterischer Sachverhalt wird.

2.3.1 Not

Der Begriff der Not ist einer der zentralen Begriffe in der täglichen Sozialarbeit. Die Not, losgelöst von dem subjektiven Belastungsempfinden, läßt sich anhand der Bedürfnisobjekte in zwei Kriterien unterscheiden: die materielle und immaterielle Not. Die materielle Not ist relativ leicht zu erkennen, da es in bezug auf die materiellen Bedürfnisobjekte (Wohnung, Essen, Geld, Gebrauchsdinge) in unserer Gesellschaft viele Maßstäbe gibt und dieser Sachverhalt wissenschaftlich relativ gut abgesichert ist (z. B. die der Sozialversicherungen und der Sozialhilfe). Unübliche bzw. neu zu initiiierende Maßnahmen werden oft durch die Sozialarbeit selbst geleistet (bspw. Spritzen, Kondome, Cleanrooms, Aidsberatung und -versorgung). Die Sozialarbeit verweist zu anderen Einrichtungen und hilft selbst dort, wo es noch keine institutionalisierten Hilfeleistungen gibt. In der Untersuchung von Gangway wird dies besonders gut deutlich (vgl. Gangway, S. 377).

Bei der Bedürfnisbefriedigung der immateriellen Not gestaltet sich das Ganze schon schwieriger. Der eine wird z. B. die Erziehung eines Kindes durch gefühlskalte, distanzierte Eltern mit angemessener materieller Ausstattung des Kindes nicht unter diesen Begriff von Not fassen wollen, ein anderer sofort. Im Gegensatz zu Polizei und Justiz, die sich hauptsächlich auf die Hilfe durch Intervention beschränken, muß die Sozialarbeit einen umfassenderen Not-Begriff finden – sicherlich kein einfaches Unterfangen. Lüssi schlägt folgendes vor: „... *die Sozialarbeit richtet den Blick auf die sozialpsychologischen Ideale (Soll-Normen), beurteilt aufgrund der Kenntnis, wie die Menschen und die sozialen Verhältnisse sind, was von diesen Idealen gesellschaftsdurchschnittlich realisiert werden kann, und wo das tatsächlich nicht geschieht, anerkennt sie einen »Not-Zustand«.*“ (Lüssi, 85). Arlt, Sozialarbeiterin und Volkswirtin, beschrieb es 1921 pragmatischer: „*Aufgabe der Armenpflege ist zwar: – Die Befriedigung aller menschlichen Grundbedürfnisse in dem zum Gedeihen notwendigen Ausmaß –, aber ein Überschreiten dieses Maßes darf nicht sein. Es würde die nicht unterstützten Armen schädigen und den berechtigten Groll der selbsterhaltenden Schichten erregen, sowie die Volkswirtschaft schwächen. Armenpflege ist die reinste volkswirtschaftliche Aufgabe, weil sie die Erhaltung des Menschenlebens selbst als Ursache und als Wirkung wirtschaftlicher Zustände erkennt.*“ (Arlt [a], 86)

Diese Aussagen zeigen unmittelbar das Dilemma der Sozialarbeit auf: die Bemessung der Notgrenze! Ein Beispiel für eine der Maßnahmen zur Notbefriedigung, die in der Gesellschaft strittig sind, ist schnell gefunden: Die sozialpädagogische Maßnahme, delinquenten Kindern Auslandsaufenthalte zu ermöglichen, ist für weite Teile der Gesellschaft nicht akzeptabel.⁵³

53 Das Beispiel, das ich konkret meine, war der Fall, daß ein Junge in die Dominikanische Republik gesandt wurde. Erschwerend kam hinzu, daß dieser Junge nach diesem „Urlaub“ erneut Straftaten beging.

Hier wäre eine Nähe zur Öffentlichkeitsarbeit gegeben, um möglicherweise Verständnis zu wecken – eine der Orientierungsmöglichkeiten, die direkt von Lüssi (S. 85) und Puhl (S. 184) und indirekt von Arlt und Staub-Bernasconi gefordert werden. Puhl u. a. führen noch den gesetzlichen Auftrag als Problemmerkmal ein (Puhl, 177 ff.). Dieser Ansicht möchte ich mich nicht anschließen, denn eine alleinige Orientierung an gesetzlichen Vorgaben bzw. deren unbedingte Anwendung kann

- eine Festschreibung der Sozialarbeit auf bestehende Notsituationen bedeuten
- und der Sozialarbeit als Wissenschaft dieserart auch das Recht und die Pflicht nehmen, Veränderungen in der gesellschaftlichen Orientierung durch Erkenntnis herbeizuführen.

Deutlich wird, daß es möglich sein muß, Grenzen zu bestimmen. In der Praxis sind wichtige Orientierungsmöglichkeiten die gesetzlichen Aufträge und Bestimmungen (vgl. S. 117). Doch diese allein dürfen nicht die sozialarbeiterische Entscheidung einer Maßnahme determinieren. Hinzu kommen muß ein weiteres bzw. letztes Kriterium.

Die Not-Grenze

Auch wenn schon seit Jahrhunderten die Hilfe und Bekämpfung von Not ein Thema der Gesellschaft ist, ja untrennbar mit der Menschheitsgeschichte verbunden ist, gibt es wenig gesichertes Wissen über die komplexen Verbindungen und Bedingungen von Bedürfnissen und deren Befriedigung.

Die Nicht- bzw. Unterbefriedigung von Bedürfnissen kann dabei als Armut verstanden werden. Die Gründe zu erkennen, die zu dieser Armut führen, und ihre Bedeutung zu verstehen, ist eine Aufgabe, die zu Beginn dieses Jahrhunderts der Armutsforschung oblag (Arlt, 64). Doch die Euphorie, die damals herrschte, ist vorbei. Die Hoffnung auf Erkenntnisgewinn durch multifaktoriale Erfassung wurde ad acta gelegt.

Dieses Dilemma hat sich bis heute nicht entkrampft und wird in einer Zeit der knappen Mittel besonders deutlich. Denn gerade heute wäre der Nutzen der sozialarbeiterischen Maßnahmen notwendig zu „beweisen“. Hier trifft die Bemerkung Arlts aus dem Jahr 1921 auch heute noch zu: *„Der Vergleich zwischen Bedarf und Befriedigungszustand ergibt Unterbefriedigungen, deren wirtschaftlicher Wert heute bestimmbar ist. Die Armutsaufnahme kann Näherungswerte für volkswirtschaftliche Abschätzung liefern, während der derzeitige Aufwand der Fürsorge keine Anhaltspunkte für die wirtschaftliche Bewertung der Einrichtungen bietet.“* (Arlt [a], 86)

Doch wie kann in der Sozialarbeitswissenschaft nun die Notgrenze festgelegt werden? Zu Beginn des Kapitels habe ich deutlich gemacht, daß die Bedürfnisse als letzte – nicht mehr teilbare – Grundlage der Bemessung angesehen werden. Wenn wir von unbefriedigten Bedürfnissen als Quelle von Problemen ausgehen,

dann muß sich die Notgrenze auch an diesen Bedürfnissen orientieren. Dabei muß das ausreichende Maß an Befriedigung das Maß sein, an dem wir uns orientieren: *„Es ist das menschliche Gedeihen. Die Gedeihenserfordernisse sind bestimmbar, und nun läßt sich der jeweils vorliegende Abstand vom Richtigen messen. Durch den Vergleich des Ist-zustand und Soll-zustand kommen wir festen Größen sehr nahe. Doch ist das Gedeihen nicht als ein Begriff zu nehmen, sondern es muß auf seine Bedingtheit untersucht und unterteilt werden, daß begreifbare Einheiten entstehen.“* (Arlt, 60)

Orientierungspunkte für dieses Gedeihen sind sicherlich die Menschenrechte, wie es eindringlich von Staub-Bernasconi, Wendt u. a. beschrieben wird.

Diese Bedingtheiten sind innerhalb eines theoretischen Konzeptes zu erfassen und zueinander in Bezug zu setzen. Dies ist vorrangig Aufgabe einer Sozialarbeitswissenschaft. In der Praxis werden, zumindest zur Zeit, die codierten Aufgaben, die durch die Gesellschaft zugewiesen sind, als Hinweise auf diese Notgrenze genügen.⁵⁴

AUSSAGE 10

Die Notgrenze, ab der die Sozialarbeit tätig werden muß, ist ein individueller Mangelzustand an Bedürfnissen.

Bei der Festlegung der Notgrenze sind die gesellschaftlichen Zugeständnisse zur Befriedigung und „die Spannung zwischen dem vorhandenen Zustand und dem niedrigsten noch ausreichenden Befriedigungszustand“ festzustellen (Arlt [a], 89).

2.3.2 Subjektive Belastung

Habe ich mit der Not das gesellschaftliche Erleben⁵⁵ des Problems verdeutlicht, so wird mit der subjektiven Belastung die Seite des Individuums anerkannt und beachtet. Lüssi schenkt diesem Merkmal zu wenig Beachtung: Wichtig ist die gesellschaftliche Komponente; wenn der Problembelastete keine subjektive Belastung verspürt, dann wird automatisch, wenn die gesellschaftlich zugeschriebene Not vorhanden ist, von einer Belastung gesprochen. Dies läßt dem Problembelasteten keine Wahl: Er kann nicht frei wählen, ob er überhaupt eine Bearbeitung durch die SozialarbeiterIn möchte.

Es geht hier um das subjektive Pendant zur »Not«, das ja ein intersubjektives Problemmerkmal darstellt. Dieses „objektive“ Notempfinden, das durch die Gesellschaft und deren allgemeine Anschauungen definiert wird, kann konträr zur

54 Eine m. E. sehr gute Ausgangsbasis für die Erfassung dieser Grenze ist die Ausarbeitung von Maja Heiner u. a. in: „Methodisches Handeln in der Sozialen Arbeit“. Für weitere Erläuterungen zum Begriff „Menschenwohl“ vgl. S. 109.

55 Dieses gesellschaftliche Erleben ist für manchen auch als eine Zuschreibung zu erleben.

subjektiven Belastung stehen. Auch wenn der Durchschnittsbürger oftmals überzeugt von »unhaltbaren Zuständen« spricht, so muß die betreffende Person nicht unter diesen Zuständen leiden (Lüssi, 86).

Vor allem aus den Erkenntnissen der Psychologie wissen wir, daß der subjektiven Zuschreibung eine große Bedeutung zukommt.

Ein Problem, das zwar von der Gesellschaft als Problem erkannt wird, aber nicht vom Individuum, wird i. d. R. nicht auf Dauer gelöst werden können. Auf dieser Erkenntnis baut u. a. die ganze Suchtprävention auf, aber auch die Prävention insgesamt. Im Bereich der „radikalen“ Kriminologie ist diese Erkenntnis eindeutig:

- *„Empirische Befunde sprechen eindeutig dafür, daß die generalpräventive Wirkung der sozialen Kontrolle gering ist, also Strafandrohung, Strafschwere und objektive Sanktionswahrscheinlichkeit, praktisch keinen Einfluß auf das Begehen von Straftaten haben (am ehesten noch bei leichteren Delikten).*
- *Bestenfalls spielt die subjektiv perzipierte Sanktionswahrscheinlichkeit eine Rolle, die aber auf der Basis objektiv geringer Aufklärungsquoten (in Abhängigkeit von den Delikten) in der konkreten Handlungssituation allerdings zu meist nahe bei Null gesehen wird.“* (Lamneck [a], 235)

Die subjektive Bewertung des Sachverhaltes hat also entscheidende Bedeutung für eine Beurteilung darüber, ob nun dieser Sachverhalt ein Sozialarbeiterischer Sachverhalt ist.

Ob sich ein Betroffener tatsächlich belastet fühlt oder nicht, ist aber nicht immer zu erkennen, und man darf sich nicht nur auf die verbalen Äußerungen konzentrieren, sondern muß auch die nonverbalen beachten. Im Zweifelsfall ist bei einer vorhandenen Not die subjektive Belastung anzunehmen.

Der umgekehrte Fall ist denkbar: Es wird kein Bewußtsein für die Problematik entwickelt. Hier muß nach eingehender Prüfung die Bearbeitung des Sozialarbeiterischen Sachverhaltes beendet werden. Nur in ganz wenigen Fällen (lebensbedrohliche Situationen oder Gefährdungen) darf dem Selbstbestimmungsrecht des Individuums entgegen gehandelt werden. Erst dann, wenn sich die Situation durch neue Fakten verändert, ergeben sich möglicherweise wieder Handlungsaufträge. Diese ist eine der schwierigsten Entscheidungen überhaupt und sollte in der Ausbildung und in der Reflexion der Arbeit thematisiert und geschult werden.

2.3.3 Lösungsschwierigkeit

Nun komme ich zum dritten Merkmal, das vorhanden sein muß, damit ein sozialer Sachverhalt zu einem Sozialarbeiterischen Sachverhalt wird: zur Lösungsschwierigkeit.

Nur dann kann von einem sozialen Problem als Aufgabe der Sozialarbeit geredet werden, das nicht allein bzw. durch Laienhilfe (Freunde, Bekannte, Verwandten, etc.) gelöst werden kann.

Dieses Problem muß also einen Schwierigkeitsgrad erreicht haben, der professionelle Hilfe erforderlich macht. Ein klassisches Beispiel dafür ist die Betreuung

nach dem Betreuungsgesetz. Immer dann, wenn in diesem Bereich ein Sozialarbeiter als Berufsbetreuer eingesetzt wird, handelt es sich bei diesen Schwierigkeiten um einen Komplex von Problemen, der nur durch fachliche Kompetenz lösbar ist.

„Die Berufsgruppe der Sozialarbeiter/Sozialpädagogen verfügt insbesondere auch über zusätzliche Kenntnisse und Fähigkeiten auf Gebieten, die gerade im Betreuungsverfahren zur praktischen Anwendung gelangen. Sie verfügen über Kenntnisse aus der psychologischen und psychiatrischen Krankheitslehre sowie der Sozialmedizin, über ein Grundwissen bezüglich psychotherapeutischer Verfahren; ihnen sind die Anforderungen einer methodisch ansetzenden Beratung und einer Hilfe bei psychosozialen Problemen vertraut, erforderlich sind weiter Kenntnisse im Sozialrecht und im Zusammenhang mit den Interessenwahrnehmung gegenüber der öffentlichen Verwaltung.“ (LG Köln 1 T 350/92, Beschluß vom 7.9.92, Beschlußgründe S. 9)⁵⁶

Es ist immer von der SozialarbeiterIn zu prüfen, ob eine Lösungsschwierigkeit vorhanden ist, und es sollte immer sorgfältig geprüft werden, ob eine Unterstützung und Aktivierung des „Sozialen Netzwerkes“ nicht genügt.⁵⁷ Besteht aus professioneller Sicht keine Lösungsschwierigkeit, dann hat keine Tätigkeit der SozialarbeiterIn zu erfolgen.

AUSSAGE 11

Als vierte Bedingung muß der Sozialarbeiterische Sachverhalt die Problemmerkmale Not, subjektive Belastung und Lösungsschwierigkeit beinhalten.

2.3.4 Zusammenfassung

In diesem Abschnitt wurde der Sozialarbeiterische Sachverhalt erläutert.

Nur dann, wenn es sich um einen individuellen konkreten Fall handelt, der sich auf bestimmte Bedürfnisse bezieht und sich in den BgdSA manifestiert, der intersubjektiv als Not akzeptiert und als subjektiv belastend empfunden wird, und wenn dieses Problem nicht ohne professionelle Hilfe gelöst werden kann, können wir von einem Sozialarbeiterischen Sachverhalt sprechen.

Übt ein Sozialarbeiter hauptsächlich⁵⁸ keine Tätigkeit im obengenannten Sinne aus, dann ist er nicht sozialarbeiterisch tätig (Lüssi, 79).

⁵⁶ Zitiert nach: Siegfried Schmitt: „Die Betreuung nach dem Betreuungsgesetz – eine Aufgabe der Sozialarbeit“. Diplomarbeit an der FH Regensburg, S. 52.

⁵⁷ Ich möchte sogar so weit gehen und behaupten, es müßte eine nachweisbare Pflicht der SozialarbeiterIn werden, ob und wie die Aktivierung „sozialer Netzwerke“ versucht wurde.

⁵⁸ Es geht nicht um die vielen Nebentätigkeiten, die jeder Beruf mit sich bringt, sondern um die hauptsächliche Arbeit/Tätigkeit.

Den Sozialarbeiterischen Sachverhalt zu erkennen, bedeutet, daß eine Krise erkannt wird, in der eine Person steckt: *„Eine Krise erzeugt nach allgemeiner Auffassung eine besondere Offenheit für die Umwelt. Menschen in der Krise wenden sich zumeist verstärkt an andere um Hilfe und Führung, und umgekehrt tendieren auch die Menschen der Umwelt dahin, der Person, die sich in einer Krise befindet, die Hand zu reichen.“* (Germain, 118) Ausgangspunkt für die Arbeit der SozialarbeiterIn wird i. d. R. immer eine Krise sein.

Dabei darf nicht jede Krise als sofortige Aufgabe der Sozialarbeit angesehen werden. Ein Eingriff in die Privatsphäre und Autonomie der Klientel darf nur unter bestimmten und strengen Kriterien erfolgen. Eine der zu stellenden Fragen sollte immer sein: „Wie stark greife ich in die Autonomie des Klienten ein, und ist das wirklich notwendig?“

Es muß immer einer Abwägung stattfinden zwischen dem grundsätzlichen Anspruch auf Autonomie und auf Hilfe, die wir dem Menschen zukommen lassen wollen und können.

2.4 Flußdiagramm zur Erkennung eines „Sozialarbeiterischen Sachverhaltes“

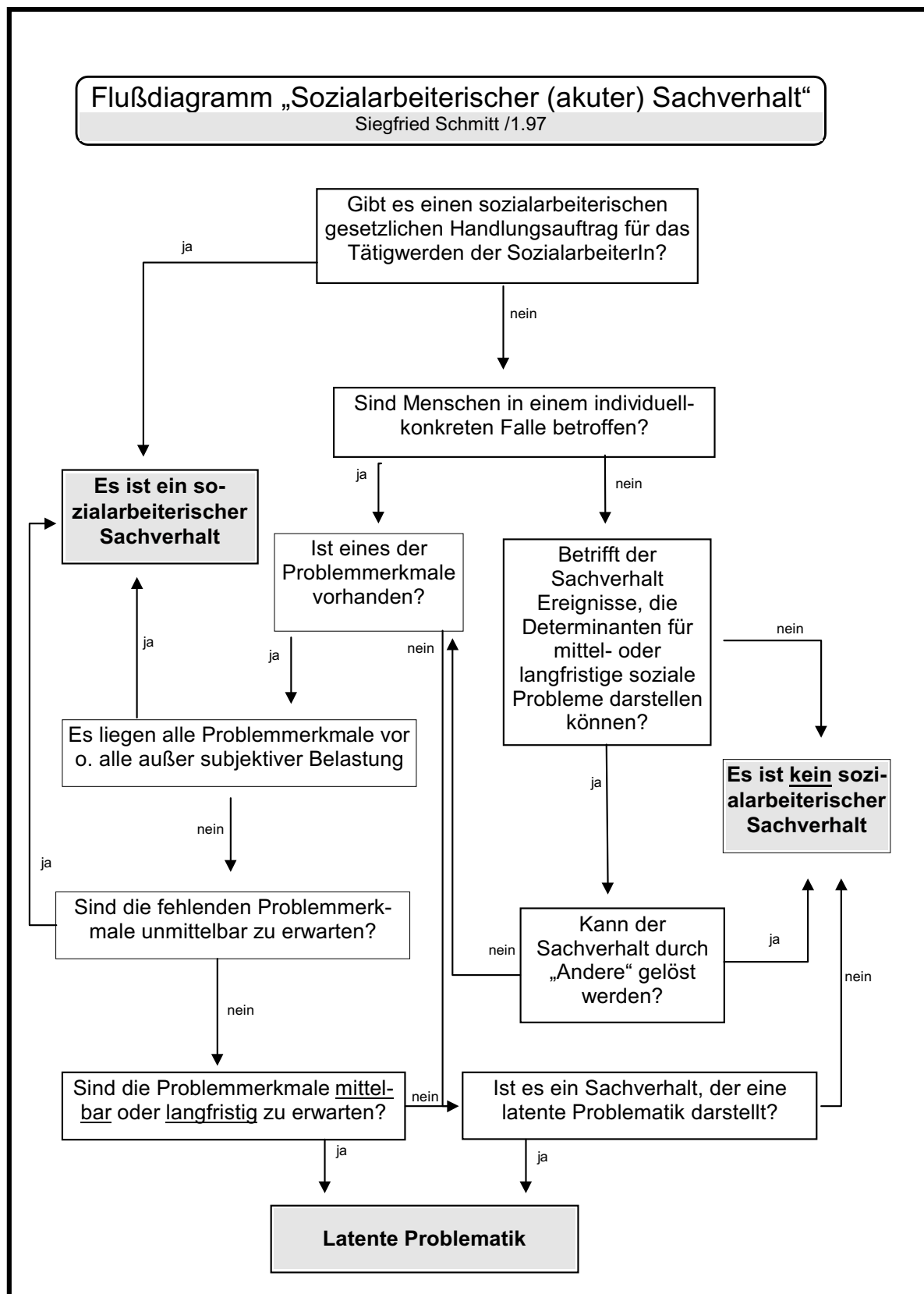


Abbildung 3

Die sozialarbeiterische Problemlösung

In diesem Abschnitt soll nun keine Darstellung erfolgen, inwieweit eine Lösung des Sozialarbeiterischen Sachverhaltes gelingen kann bzw. des wesentlich realistischeren Anspruchs der Problemminimierung. Denn betrachten wir die Einflüsse, Abhängigkeiten und Bedingungen (sehr anschaulich bei Staub-Bernasconi), so sollte der Anspruch der Sozialarbeit nicht sein, Probleme – den Sozialarbeiterischen Sachverhalt – zu lösen, sondern diese auf ein erträgliches Maß für das Individuum und die Gesellschaft zu reduzieren. Sicherlich muß dabei generell der Gesellschaft eine höhere Belastung zugemutet werden können als dem Individuum.⁵⁹ Der Anspruch des „Wohles des Menschen“ oder des älteren Begriffes „des Gedeihens“ ist ein hoher Anspruch und beinhaltet damit ein gewisses Maß an Utopie. Dieses Utopiequantum hat in der Politik und auch in der Wissenschaft einen berechtigten Platz. In der praktischen Arbeit sollte diese Idee zwar Leitgedanke sein, der Maßstab jedoch die obengenannte Reduzierung – in einem abgewogenen Verhältnis zwischen den Interessen von/nach Privatheit und Öffentlichkeit.⁶⁰

Eine Minimierung der Problematik – soweit es sich um einen Sozialarbeiterischen Sachverhalt handelt – ist möglich!

Das Fatale ist, daß die Annahme auch innerhalb der Sozialarbeit immer noch manifest ist, immaterielle Bedürfnisse könnten durch materielle Objekte letztlich befriedigt werden. Dieses ist sicherlich eine kurzfristige Lösung, langfristig führt es nur eher in die Abhängigkeit von fremder Hilfe.

„Solange die Wohlfahrtspflege und Armenpflege nur das für gut halten, was Geld kostet, werden sie nie über den Jammer hinauskommen, zu wenigen zu wenig zu bieten. Erst wenn sie lernen, von freien Gütern, von unverwerteten Benützungsrchten und ähnlichen Dingen Gebrauch zu machen, kann es gelingen, ihre verfügbaren Mittel zu vervielfältigen.“ (Arlt [a], 64) Diese Sätze geben einen unmittelbaren Hinweis auf wichtige Aufgaben der Sozialarbeit: Sicherstellung, daß immaterielle Bedürfnisse durch freien Zugang zu bestimmten „freien Gütern“ befriedigt werden können. Es ist aus dieser Sicht zu hinterfragen, warum sich die Sozialarbeit so bedeckt hält, wenn es um den freien Zutritt zum öffentlichen Raum geht (Aufenthalt von Randgruppen auf den Straßen), oder um nur so scheinbar profane Dinge wie kostenlose Bibliothekennutzung. Diese Problematiken sind direkt eine Begründung für eine Öffentlichkeitsarbeit bei der latenten Problematik (s. S. 21) und indirekt für die Öffentlichkeitsarbeit der SozialarbeiterIn vor Ort (s. weiter unten).

59 Dies gilt natürlich nicht für Problematiken, die zerstörerisch auf die Gesellschaft wirken. Doch sollte hier ein strenger Maßstab zugunsten des Individuums angelegt werden.

60 Interessant ist hier die documenta x, deren Leitgedanken sind: Privatheit – Öffentlichkeit, Segmentierung und Überwindung der Segmentierung, Urbanität, Demokratieverständnis und Kunst als Soziale Arbeit.

Die Ausarbeitung dieser Thematik kann jedoch nicht die Aufgabe dieser vorliegenden Arbeit sein.

Bevor aber die oben angerissenen Themen ernsthaft in Erwägung gezogen werden können, muß das sozialarbeiterische Handeln erkennbar werden. Denn das Erkennen des Problemlösungshandeln ist Grundbedingung für mögliche Ansatzpunkte der Verbesserung und der effektiveren Nutzung der vorhandenen Mittel.

Die unten aufgeführten Handlungsarten sind begrenzt auf ihre Definition. Die genaue Auslegung dieser Handlungsarten wird hier nicht durchgeführt. Ihre Ausdifferenzierung und Auslegung muß an anderer Stelle erfolgen (so z. B. bei Lüssi, 392 ff.).

1 Allgemeiner Teil

Der Sozialarbeiterische Sachverhalt ist dadurch gekennzeichnet, daß eine Trennung zwischen sozialarbeiterisch erkannter Problematik und deren Lösung fast nicht möglich scheint. Zu sehr ist das Erkennen des Sozialarbeiterischen Sachverhalts verbunden mit der Problemlösung. Es findet vieles gleichzeitig statt. Es ist sehr schwierig, den

- Sozialarbeiterischen Sachverhalt zu lokalisieren,
- daneben die Lösungsschritte bzw. Problemlösungsstrategien zu erkennen und
- gleichzeitig noch Maßstäbe anzulegen, die über eine konkrete, individuelle Beratungssituation hinausgehen.

Weiterhin ist feststellbar, daß die SozialarbeiterIn ihre Problemlösungsstrategien ständig einer veränderten Problemwirklichkeit anpassen muß. Diese Interdependenz zwischen sozialarbeiterischem Sachverhalt, Problemlösungsstrategien und der Problemwirklichkeit ist so eng, daß eine Trennung nur auf analytischem Wege überhaupt durchführbar scheint.

Dies möchte ich anhand eines Beispiels verdeutlichen: Das Opfer einer Straftat wird kontaktiert. Das erste Kontaktgespräch wird zur Erforschung des Sozialarbeiterischen Sachverhaltes genutzt. Gleichzeitig wird eine ernstzunehmende psychische Belastung des Opfers festgestellt. In diesem ersten Gespräch wird die SozialarbeiterIn gleichzeitig versuchen:

- den Sozialarbeiterischen Sachverhalt zu erkennen, um Problemlösungsstrategien zu entwickeln
- und zu handeln mit dem Ziel, dem Opfer eine zumindest erste Entlastung zu bieten.

Das planmäßige Verfahren, das zur Lösung theoretischer und praktischer Aufgaben führt, nennen wir eine Methode. Die Methode läßt sich als Prozeß kennzeichnen, der auf ein bestimmtes Ziel hin ausgerichtet ist bzw. ein System von Regeln festlegt, mit dem das Ziel zu erreichen ist.

Die Sozialarbeit steht vor schwierigen Problemen:

- Verschiedenste Professionen üben ihren Einfluß aus (vgl. Staub-Bernasconi, 58).
- Das Eigentümliche des Sozialarbeiterischen Sachverhaltes: seine Individualität und die stetige Veränderung.
- Die adaptierten Methoden anderer Professionen können aufgrund eines mangelnden sozialarbeiterischen „Korsetts“ nicht effektiv genug eingebunden werden (vgl. dazu Meinhold, 184-217).

So erkennt Arlt (S. 80): „*Not ist nicht ein Zustand, sondern eine Bewegung, ein Prozeß*“. Dieser Prozeß der Problemminimierung bedingt durch die ständigen Modifikationen eine Vielfalt von Methoden, die sich abwechseln, ineinandergreifen oder überschneiden müssen. Auch der Einfluß der Zeit sollte in dem Spannungsfeld zwischen Realitätsanpassung und Zielvorstellungen nicht unterschätzt werden.

In der Realität ist tatsächlich eine große Anzahl von Methoden feststellbar (vgl. Staub-Bernasconi, 58). Unternehmen wir den Versuch, verschiedene Methoden, theoretische Konzepte und Konzeptionen der Kategorisierung von Arlt zuzuordnen, ergibt sich folgendes Bild⁶¹:

<i>Besondere Bedürfnisklassen</i>	<i>Bedürfnisklassen</i>	<i>Altersklassen</i>
Gruppenarbeit, Gemeinwesenarbeit, Einzelarbeit, Life stress, niedrigschwellige Drogenarbeit, Straßensozialarbeit, Frauenarbeit	Empowerment, Coping, Drogenbus, Sleep-in, Suppenküche, Wundversorgung, Aidsberatung	Jugendarbeit, Kinderschutz

Einzelne o. g. Tätigkeiten werden nicht als Methoden, sondern eher als konzeptuelle Überlegungen angesehen, andere wiederum würden sicherlich in eine andere Kategorie passen. Dem sei nicht widersprochen! Vielmehr soll diese Darstellung eine Diskussionsgrundlage darstellen und eine Möglichkeit vorstellen, wie die Methodenvielfalt der Sozialarbeit geordnet werden könnte.

Primär geht es darum zu verdeutlichen, daß alle Tätigkeiten zusammengefaßt werden können unter dem Ausgangspunkt der Bedürfnisse und dem Ziel: Bedürfnisbefriedigung durch die Lösung von Sozialarbeiterischen Sachverhalten (vgl. S. 30 ff.).

Die Lösung von Sozialarbeiterischen Sachverhalten ist faktisch ein von intellektueller Einsicht und gefühlsfundierter Intuition geleitetes Handeln. Denken und Fühlen spielen eine entscheidende Rolle in der Sozialarbeit – als Mittel und

61 Diese Klassifizierung ist kein Versuch, eine Qualifizierung vorzunehmen (und es ist der Klassifizierung keine ausgereifte gedankliche Auseinandersetzung und Prüfung vorangegangen): Es ist vielmehr die Darstellung einer Möglichkeit, wie die natürliche Methodenvielfalt „unter einen Hut“ gebracht werden könnte.

Zweck zur Problemlösung und nicht als Ort der Selbsterfahrung und Selbstbe-
weiherräucherung der eigenen Person. Der Sozialarbeiter hat seine Aufgabe voll er-
füllt, wenn er das jeweilige sozialarbeiterische Problem gelöst hat. Es kommt nicht
darauf an, ob er emotional etwas erlebt oder begriffen hat (im Sinne einer
Selbsterfahrung [Lüssi, 120]).

Sozialarbeit ist aber auch ein praktischer Beruf, denn das „Material“, aus dem
das soziale Problem besteht, ist nicht Geist, sondern sinnliche Lebenswirklichkeit.
Ziltener⁶² sagt es prägnant: *„Das Leben ist konkret, die Probleme sind es auch,
und auch die Lösungen, die wir finden, müssen konkret sein.“*

Das Lösen von Sozialarbeiterischen Sachverhalten/Problemen ist also die Auf-
gabe der Sozialarbeit. Dieses Lösungshandeln läßt sich in Kategorien, u. a. von
Lüssi Funktionen genannt, aufteilen: die mediatorische (vermittelnde), die kom-
pensatorische (ausgleichende), die protektive (schützende) und die motivatorische
(verhaltensbeeinflussende) Kategorie. Von Germain wird noch die organisatori-
sche Funktion genannt:

- Die mediatorische Funktion fließt in die gesamte sozialarbeiterische Tätigkeit
ein, im Grunde als ein Vermitteln, als Mediation zwischen Angehörigen sozia-
ler Systeme oder zwischen Sozialsystemen, im extremsten Aspekt: zwischen
dem Einzelnen und der Gesellschaft. Die Rolle des Motivators wird in Fällen
eingesetzt werden, wo psychische/individuelle oder kulturelle/gesellschaftliche
Widerstände vorhanden sind; auch dann, wenn übergroße Ängste um die Unab-
hängigkeit oder vor dem Unbekannten der Hauptgrund sind, Ressourcen nicht
in Anspruch zu nehmen. In dieser Rolle wird die SozialarbeiterIn dahingehend
wirken, daß Klient und das lokalisierte Beziehungsgefüge realistischer, ratio-
naler und stärker wechselseitig orientiert aufeinander eingehen (Germain, 152 f.,
210).
- Die kompensatorische Funktion bezieht sich auf soziale Defizitprobleme. Die
Sozialarbeit versucht, Mängel auszugleichen, die durch die Eruierung des Sozi-
alarbeiterischen Sachverhalts festgestellt wurden.
- Die protektive Funktion wird immer da ausgeübt, wo der Sozialarbeiter jeman-
dem in der Lebensbewältigung betreuerisch beisteht, oder wenn er in einer gra-
vierenden Problemsituation interveniert (vgl. auch Germain, 210). Das tut er,
um die Person(en) zu schützen. Über diesen Schutz übt er, als Kehrseite der
Medaille, natürlich auch Soziale Kontrolle aus. Die damit einhergehende Kon-
trollfunktion stellt aber keine selbständige Funktion der Sozialarbeit dar, son-
dern ist eine Begleiterscheinung der Protektion. Sie ist eingebunden in die
schützende Handlung des Sozialarbeiters. Auch wenn es scheinbar vielen Sozi-
alarbeitern große Probleme bereitet, daß sie auch als „Soziale Kontrolleure“
auftreten, darf es nicht zu einer Verleugnung oder Tabuisierung dieses Problems
kommen. Denn dadurch würde die Qualität der Protektion leiden, wie auch dem

62 Ziltener, Werner: „Helfende Praxis. Alltagsfragen aus der beruflichen Praxis“. Ror-
schach 1984, zit. n. Lüssi, 120.

Mißbrauch der Kontrollfunktion Vorschub geleistet würde. Kontrolle und Hilfe sind immer Elemente eines beruflichen Handelns der sozialen Arbeit (Knieschewski).⁶³ Auch wenn die SozialarbeiterIn nicht direkt mit dem Mittel der Kontrolle arbeitet, so tut er/sie es sehr wohl indirekt. Hier ist die SozialarbeiterIn als „Anwalt“ der Interessen des Schutzwürdigen tätig. *„Indem er so zur Rolle des Anwaltes übergeht, läßt er verschiedene Methoden, so die Ausübung von Druck und Zwang, zur Anwendung kommen ... Dazu gehört auch der Gebrauch von Medien, die Aktivierung von Gruppen, der Nachbarschaft oder der Gemeinde, sowie die Einschaltung der Legislative, ... oder Vollstreckungsbehörden ...“* (Germain, 152).

- Die motivatorische Funktion umfaßt den Bereich der Tätigkeit des Klienten. Wichtiger als die Handlungen des Sozialarbeiters ist das Verhalten der Problembeteiligten. Denn nur diese können letztendlich das soziale Problem lösen. Das Handeln des Sozialarbeiters muß durchgehend darauf angelegt sein, die Problembeteiligten und problemrelevanten Dritten zu einem Verhalten zu bewegen, welches die Problemlösung fördert (Lüssi, 120 ff.).
- Die organisatorische Funktion sieht vor, daß die SozialarbeiterIn die Rolle der OrganisatorIn übernimmt, um allein oder gemeinsam mit dem Klienten oder KollegInnen beispielsweise informale Netzwerke, Selbsthilfegruppen und neue Einrichtungen ins Leben zu rufen. Ob es um ein Telephonnetzwerk für ältere Nachbarn geht, um Babysitting-Austausch oder anderes mehr – immer steht im Vordergrund, daß die SozialarbeiterIn unterstützende Problemlösungseinrichtungen initiiert (vgl. Germain, 153 f.).

Nach Lüssi (121) und Germain (152) kann also gesagt werden:

AUSSAGE 12

Sozialarbeit löst Sozialarbeiterische Sachverhalte, indem sie zwischen Personen und anderen Menschen/Organisationen vermittelt, Mängel ausgleicht, Menschen schützt, zur Eigenständigkeit motiviert und Hilfe organisiert.

Bevor die SozialarbeiterIn in das tätige Handeln eintreten kann, wird sie – analytisch in eine Reihenfolge gebracht – erste Schritte vornehmen, um sozialarbeiterisch handeln zu können. Diese ersten Schritte sind (vgl. a. Germain, 105):

- die Feststellung des Sozialarbeiterischen Sachverhaltes (s. S. 25);
- das Erkennen des Menschen (Klienten) in seinem inneren und dem damit verbundenen äußeren Beziehungsgeflecht, betreffend seine menschlichen Belange und Verhältnisse, der »res humanae« also (s. S. 72);
- das Erstellen eines Hilfeplanes i. V. mit dem Klienten und anderen Institutionen (s. S. 69).

63 Knieschewski, E.: „Sozialarbeiter und Klient. Eine empirische Untersuchung“. Weinheim: Beltz, Basel 1978, S. 165.

*„Die Wirksamkeit ... hängt ... von einer Diagnose ab, die gestützt ist auf adäquate Informationen, sorgfältiges Abwägen von alternativen Lösungen, sowie von zielorientierten Strategien und Taktiken.“*⁶⁴ (Germain, 164)

Nach diesen ersten Schritten stehen wir als Beobachter der SozialarbeiterIn, aber auch als SozialarbeiterIn selbst, nun vor dem Problem: Wie erkennen wir das Problemlösungshandeln? Lüssi hat einen Ansatz entwickelt, der durchaus die Möglichkeit bietet, dieses Handeln kenntlich zu machen.⁶⁵ Die unten genannten Handlungsarten dienen als theoretische Kategorien, die die Vielfalt der methodischen Momente nach prägnanten unterschiedlichen Gesichtspunkten zu analysieren, zu ordnen und zu bündeln versuchen. Ohne diese Einteilung des sozialarbeiterischen Handlungsspektrums würde sich die Methodik des Sozialarbeitsberufes nicht ausreichend scharf, deutlich und anschaulich begreifen lassen. Verstehen wir methodisches Handeln in der Sozialarbeit als alle Tätigkeiten, mit denen Ereignisse und Strukturen in komplexen sozialen Situationen in einen systematischen Zusammenhang gebracht werden, so sind die Handlungsarten eine gute Möglichkeit, diese Tätigkeiten in einen Zusammenhang zu bringen (vgl. Meinhold, 185; Lüssi, 392).

2 Die Ebene der strukturellen Methoden

An dieser Stelle soll die „institutionalisierte“ Methode vorgestellt werden, d. h. die Methoden, denen die SozialarbeiterIn folgen *muß*. Es ist sozusagen der „Rahmen“, in dem sich die sozialarbeiterischen Handlungsarten entfalten müssen. Denn ohne diese Rahmenbedingungen wäre das Handeln des Sozialarbeiters nicht meßbar. Ohne diese strukturelle oder institutionalisierte Ebene ist es nicht möglich, das sozialarbeiterische Handeln überhaupt und im Speziellen zu vergleichen. Die SozialarbeiterIn hat in dieser Handlungsstruktur zu agieren, hier liegt das Handlungsfeld und seine Grenzen. Innerhalb dieses definierten Handlungsfeldes wird er dann die Handlungsarten anwenden müssen, die an sich wieder Hauptkategorien sind. Diese sind dann auf der Ebene des Individuums völlig individuell und als Prozeßevaluation nur noch schwer meßbar.

In diesen Rahmenbedingungen sind zwei Arten von Bedingungen unterscheidbar, die m. E. nur gemeinsam ermöglichen, das methodische Handeln zu überprüfen und zu bewerten. Was es zu einer Methode macht, ist, daß ohne diese strukturelle Methode ein professionelles Problemlösungshandeln nicht möglich wäre.

64 Hier unerwähnt, aber äußerst wichtig sind Arbeitsprinzipien, die von allen Autoren angemahnt werden.

65 Lüssi selbst geht davon aus, daß die Handlungsarten die Methoden der Sozialarbeit sind. Doch darüber läßt sich trefflich streiten, vor allem, da diese Handlungsarten sehr funktionalistisch aufgebaut sind. Jenseits jeder Diskussion über die Methoden können diese Handlungsarten als Erfassung der sozialarbeiterischen Tätigkeit, in allen Tätigkeitsbereichen, dienen.

Diese Trias der strukturellen Methoden stellt wiederum nur Kategorien dar, die über Subkategorien verfügen, es sind die Evaluation und die Zielplanung.

Diese sollen im folgenden nicht im Detail differenziert, sondern nur in Ansätzen erläutert werden.

2.1 Die Evaluation

Die Evaluation selbst ist nicht nur eine Überprüfung und Bewertung eines Handelns, sondern durch sie erst wird es möglich, die Hilfe zu strukturieren. Das wird auch meines Erachtens immer durchgeführt, es ist scheinbar nur nicht üblich, diese Zielsetzungen und Überprüfungen für andere nachvollziehbar zu machen. Hier gibt es wichtige Ansätze bei Gehrman, Heiner und Meinhold. Aufgrund der Komplexität des Sozialarbeiterischen Sachverhaltes ist es notwendig, zu unterscheiden zwischen einer Prozeßevaluation und einer Produktevaluation (Meinhold).

Die genaue Erfassung des Sozialarbeiterischen Sachverhaltes, des Problemlösungshandelns und der Hilfeplanung sind wichtige Voraussetzungen für eine gelungene Evaluation innerhalb der Sozialarbeit. Dabei muß ein sinnvolles Verhältnis zwischen Aufwand und Nutzen gefunden werden.

Eine sinnvolle Unterstützung ist dabei der Computer! Im Verlauf meiner Untersuchung und anschließenden Tätigkeit wurde von Erdmann (s. S. 138 ff.) eine Datenbank entwickelt, die mit Hilfe meiner Items die Verwaltung sozialarbeiterischer Sachverhalte übernimmt. Mit dieser Datenbank und eingebundenen, „auf Knopfdruck“ abrufbaren Berichten über die wichtigsten Daten ist es möglich, sehr schnell klientenbezogene, aber auch gemeinwesenorientierte Abfragen starten zu können.

2.2 Die Hilfeplanung

Eine Planung der Hilfe wird bei jeder helfenden Tätigkeit, sicher aber im professionellen Bereich, immer vorhanden sein.⁶⁶ Es ist von großer Bedeutung, eine Feststellung zu treffen:

- a) darüber, welche Leistungen erbracht werden sollten, welche davon erfüllbar sind und von wem sie erbracht werden können,
- b) über die Zielformulierung und
- c) die Zielevaluierung (vgl. Müller, 61 ff.; Arlt [a], 59; Heiner, 133 ff.).

Dieses Vorgehen ist ein methodisches Handeln, das es erlaubt, den Weg einer Problemlösung im voraus und während des Hilfeprozesses zu betrachten, zu erkennen, zu gehen und zu überprüfen. Diese Planung der Hilfe auf der Ebene des

66 Neben diesem logisch zwingend vorgegebenen methodischen Vorgehen gibt es aber auch Entsprechungen im Gesetz: Schlüsselparagraphen für die akute Problematik sind der § 36 SGB VIII und für die latente Problematik der § 80 SGB VIII (s. weitere gesetzliche Grundlagen ab S. 132).

akuten Problems und des latenten Problems wird dementsprechend „Hilfeplanung“ genannt.

An dieser Stelle ist die Hilfeplanung durch die Institutionen nicht von Bedeutung. Auf dieser strukturellen oder institutionalen Ebene befaßt sich die Hilfeplanung mit den empirisch gewonnenen Erkenntnissen der Basisgegenstände der Sozialarbeit (s. S. 39) und der Bedürfnisklassen (s. S. 101) sowie anderer Faktoren und gestaltet kurz-, mittel- und langfristige Konzepte zur Befriedigung der Nachfrage nach sozialarbeiterischer Hilfe.

Für uns ist an dieser Stelle die individuelle Hilfeplanung wichtig und muß verdeutlicht werden. Nach Feststellung des Sozialarbeiterischen Sachverhaltes (s. S. 25), dem Erkennen der »res humanae« (s. u.) und bevor die SozialarbeiterIn in das tätige Handeln der sozialarbeiterischen Problemlösung eintritt (s. S. 63), wird nun die Hilfe, die gegeben werden soll, geplant. Die SozialarbeiterIn wird entweder allein, mit dem Klienten, mit KollegInnen oder mit anderen Institutionen die durchzuführenden Maßnahmen beraten und beschließen.

Zu a): „Welche Hilfeleistungen wären möglich, welche sind davon erfüllbar und von wem werden sie erbracht?“

Die Feststellung und Sammlung der Leistungen, die möglich wären, wird relativ schnell geschehen. Hier werden der professionellen Phantasie erstmals keine Grenzen gesetzt. Durch die gedankliche Auseinandersetzung mit dem Sozialarbeiterischen Sachverhalt und den »res humanae« werden diese Überlegungen fast schon „automatisch“ stattfinden. Es ist eine professionelle „Ideensammlung“, die während der o. g. Schritte geschieht. Diese Ideensammlung vollzieht sich natürlich aufgrund sozialarbeiterischen Berufswissens, das sich zusammensetzt aus Erkenntnis- und Erfahrungswissen. Neben diesen spontanen, intuitiven Einfällen bei der o. g. Erfassung, wird eine abschließende Erstellung der Lösungsmöglichkeiten durchgeführt werden.

Die Ideensammlung erhält mit dem Schritt der Eingrenzung eine professionelle Einengung auf das Machbare. Denn von den Leistungen, die möglich wären, können nicht alle tatsächlich erbracht werden, da keine oder nur wenige Ressourcen zur Verfügung stehen. Grundsätzlich kann dabei zwischen den Ressourcen auf seiten des Individuums und der Gesellschaft unterschieden werden. Arlt beschrieb schon 1921 einen der Gründe, der auch heute noch maßgeblich für die Auswahl der Leistungen auf der öffentlichen Seite verantwortlich ist: *„Die Geldquellen und die Machtbefugnisse bleiben beschränkt und geben unter allen Umständen nur das Dürftigste her. Die verfügbaren Gelder sind öffentliche – also im wesentlichen durch die Gesamtsteuerleistung und den Anteil der übrigen öffentlichen Ausgaben gegeben – teils private, also vom Reichtum und Spenderwillen abhängig.“* (Arlt [a], 64) Es besteht eine Interdependenz zwischen der beschriebenen Ressourcenknappheit und der Frage nach der Qualität und dem damit verbundenen Erfolg der Hilfeleistung.

Der sozialarbeiterischen Hilfe ist also eine Ressourcenknappheit immanent; da-

durch ist eine Einschränkung in den Lösungsmöglichkeiten gegeben. Um so wichtiger ist die sorgsame Planung der vorhandenen Leistungsmöglichkeiten.⁶⁷

Nach der Einigung darüber, welche Hilfemöglichkeiten sinnvoll sind, muß festgelegt werden, von wem diese zu erbringen sind.

Zu b): „Zielformulierungen“

„Die Formulierung realistischer Ziele und die Überprüfung ihrer Erreichung ist eines der Herzstücke reflektierten methodischen Handelns in der Sozialarbeit.“ (Heiner, 141)

Die Formulierung der Ziele ist wohl einer der schwierigsten Arbeitsschritte innerhalb des ganzen Komplexes der sozialarbeiterischen Tätigkeit. Die Zielformulierungen könnten bzw. müßten eigentlich vor der Ideensammlung genannt werden. Denn erst wenn das Ziel vor Augen ist, können Lösungen überlegt werden. Dieses Argument zählt in diesem Zusammenhang nicht. So erscheint es mir wichtig, die Sachzwänge dieser Zielformulierung zu betonen und die der realistischen Vorgehensweise. Sicher ist, daß auf beiden Seiten allgemein die Zieldefinition vorhanden sein wird, daß dem Klienten geholfen werden sollte, ein erkanntes Problem zu mindern oder zu lösen. Aufgrund dieses allgemeinen Zieles wird es zu der o. g. Ideensammlung kommen. Danach wird es zu einem Realitätsabgleich zwischen dem allgemeinen diffusen Ziel der Verbesserung der Situation und dem tatsächlich Machbaren kommen, und dann wird es u. U. eine Formulierung von Subzielen geben.⁶⁸

Es wird sicherlich ein Unterschied festzustellen sein zwischen der Hilfeplanung auf individueller Ebene (akute Problematik) und auf gesellschaftlicher Ebene (latente Problematik). Bei der Beschäftigung mit der latenten Problematik, die sich u. a. in Präventionsarbeit ausdrückt, wird es im Schwerpunkt sicherlich zuerst zu Zielformulierungen und dann zu Überlegungen kommen, wie diese Ziele erreicht werden können.

Abschließend sollte noch erwähnt werden, daß die Zielformulierung auf individueller Ebene flexibel gestaltet sein muß. Ausgehend von der Erkenntnis, daß der Sozialarbeiterische Sachverhalt kein statischer Sachverhalt, sondern ein Prozeß ist (u. a. Arlt, 80), müssen der Hilfeplanung Möglichkeiten zur Veränderung immanent sein. Ein starrer Hilfeplan steht auf der Ebene der akuten Problematik einer

67 Auf die Ressourcenknappheit auf seiten des Individuums soll hier nicht eingegangen werden. Jede SozialarbeiterIn muß früher oder später aber darauf eingehen müssen, ob es dem Klienten überhaupt möglich ist, diese Hilfeleistungen durch die eigenen Ressourcen ergänzen zu können.

68 Es soll nicht die Problematik, die innerhalb der Zieldefinition steckt, vermieden werden. Vielmehr ist diese ein weiterhin zu vertiefendes Thema: Welche Ziele läßt die Sozialarbeit innerhalb einer ganzen Bandbreite von Zielen zu, und inwieweit zwingt sie damit auch ihre Klienten in das gesellschaftliche oder sozialarbeiterische Korsett der Akzeptanz ein?

Problemlösung des Sozialarbeiterischen Sachverhaltes kontraproduktiv gegenüber.⁶⁹

Zu c): Zielevaluierung

Grundsätzlich kann davon ausgegangen werden, daß neue Faktoren und Einflüsse bekannt werden, hinzukommen oder wegfallen, die neue Maßnahmen erfordern. Eine Überprüfung der Zielformulierungen und der schon geleisteten Hilfe ist deshalb in der Erstellung des Hilfeplanes immer anzustreben. Nur so ist eine Evaluierung für eine effektive Problemminimierung möglich.

Dies bedeutet i. d. R. eine schriftliche Fixierung der Ziele und zeitliche Festlegungen.

In dieser kurzen und naturgemäß groben Darstellung der Inhalte eines Hilfeplanes wurde deutlich, welche grundlegende Bedeutung der Erstellung dieses methodischen Werkzeuges „Hilfeplan“ zukommt. Erfahrene SozialarbeiterInnen werden sicherlich in der Lage sein, diesen Hilfeplan i. d. R. gedanklich zu erstellen und zu verfolgen. Doch nicht nur für Anfänger in einem neuen Arbeitsfeld oder auch für eine Evaluierung der Tätigkeit ist die schriftliche Fixierung der oben genannten Inhalte dringend notwendig.⁷⁰

Denn ohne dieses vorausschauende Planen können Rückschau und Kontrolle der eigenen Arbeit nicht erfolgen. Diese Reflexion der eigenen Arbeit ist aber notwendig zur Professionalisierung der eigenen Tätigkeit und zur Verbesserung der Situation der Klienten.

2.3 Die »res humanae« oder das Sozialarbeiterische Gutachten

Ein sozialarbeiterischer Bericht über den Klienten wird in allen Tätigkeitsfeldern der Sozialarbeit gefordert (siehe dazu eine „Sammlung“ von gesetzlichen Hinweisen, S. 117). Ob nun mündlich oder schriftlich, jede SozialarbeiterIn wird in die Situation kommen, den Klienten und seine Belange „erklären“ zu müssen.

Ob nun psychosoziale Diagnose, Sozialanamnese, sozialpädagogisches Gutachten oder Sozialbericht, immer soll und muß anderen Institutionen durch fachliche Stellungnahmen eine umfassende Schilderung des Menschen in seinen sozialen und biographischen Bezügen gegeben werden. Mit dieser Stellungnahme können die Empfänger dieser Gutachten Maßnahmen, die der Person entsprechen, einleiten (vgl. Deutscher, 752).

Auch für die Hilfeplanung ist ein multidimensionales Verständnis der Familie sowie der organisierten Gruppen und der Beziehungen zu erreichen. Dafür „sam-

69 Anders ist es bei der Erstellung eines Hilfeplanes in bezug auf latente Problematiken. Die hier auftauchenden präventiven Maßnahmen sind langfristige Maßnahmen, die durchaus einen hohen Grad an Festigkeit aufweisen sollten.

70 Kasakos kommt in ihrer Studie: „Familienfürsorge zwischen Beratung und Zwang. Analysen und Beispiele“ sogar zu der Auffassung, daß ohne Hilfeplanung eine Hilfe nicht effektiv sein kann (Juventa-Verlag: München 1980, S. 243).

meln“ SozialarbeiterInnen fortwährend Daten und Eindrücke aus der Struktur, den Kommunikationsabläufen und suchen diese, vor dem Hintergrund der Erfahrungen und des theoretischen Wissens, zu begreifen.

Für sein eigenes methodisches Vorgehen und um Entscheidungen anderer Einrichtungen zu unterstützen, sollte die SozialarbeiterIn den Menschen in seinem inneren und dem damit verbundenen äußeren Beziehungsgeflecht erfassen. Häufig wird dies gedanklich getan, und es werden auch entspr. Unterlagen angefertigt. Diese gedanklichen oder schriftlich formulierten „Gutachten“ werden immer in den Problemlösungsprozeß einfließen.

In der oben aufgeführten Begriffsvielfalt, wie auch in der Praxis, zeigt sich auf seiten der SozialarbeiterInnen eine erstaunliche Geringschätzung gegenüber diesen Gutachten. Diese Geringschätzung scheint aber nicht auf Empfängerseite zu herrschen: Vielmehr ist zum Beispiel aus den Reihen der Jugendrichter, aber auch im Rahmen des Betreuungsverfahrens, immer wieder zu vernehmen, wie sinnvoll ein gutes sozialarbeiterisches Gutachten für die Entscheidungsfindung sei.

Doch auch wenn diese Gutachten in mehr oder weniger allen Tätigkeitsfeldern gefertigt werden, ist eine einheitliche sozialarbeiterische Erfassung sehr unterschiedlich und stark beeinflusst von den jeweiligen Interessen der Professionen, mit denen SozialarbeiterInnen zusammenarbeiten müssen.

Da dieses ein originär sozialarbeiterisches Gutachten sein sollte, verwende ich in dieser Arbeit den nachfolgend erklärten Arbeitsbegriff.

Gegenstand dieses Gutachtens wird immer der betroffene Mensch sein, in seinem inneren und dem damit verbundenen äußeren Beziehungsgeflecht. Es sind also der Mensch und die ihn betreffenden menschlichen Dinge und Verhältnissen, die die SozialarbeiterIn zu begutachten hat: die »res humanae«.

Durch eine gemeinsame Auffassung darüber, was die »res humanae« betreffend erfaßt werden soll, und durch gemeinsame Standards kann m. E. die Effizienz der sozialarbeiterischen Tätigkeit gesteigert werden. Trotz der vielfältigen Arbeitsfelder der Sozialarbeit kann die »res humanae« die Doppelfunktion erfüllen: einen einheitlichen Kern an Informationen, die allen dienen, sowie unterschiedliche Zusätze an Informationen für die jeweiligen Tätigkeitsfelder. Damit wäre erreicht, daß dieses Gutachten für andere Professionen, die auf die »res humanae« angewiesen sind, besser einsetzbar wäre – und für die eigene Profession, daß die Arbeit effizienter gestaltet werden könnte.

In der Sozialarbeit werden Klienten immer wieder an andere Arbeitsfelder der Sozialarbeit weitergereicht. Sehr viel Arbeit wird dabei in die Erstellung eines Gutachtens investiert, die in vielen Fällen schon einmal getan wurde.⁷¹ Neben der Zeitersparnis, die durch eine gemeinsame Erstellung eingespart werden könnte (s. u.), gehen wichtige Informationen und vor allem Zeit für die Klientel verloren.

71 Ein mir bekannter Patient in der Psychiatrie war durch alle Instanzen gegangen: Obdachlosenhilfe, Drogentherapie, Alkoholberatung und Bewährungshilfe. Es gab allein in der Psychiatrie vier Ordner mit Materialien und diversen Gutachten. Keiner machte sich mehr die Mühe, diese durchzulesen: man wußte Bescheid!

Es kann nicht Aufgabe dieser Arbeit sein, Kriterien für eine »res humanae« zu entwickeln. Es gibt sehr gute Ansätze⁷² für dieses sozialarbeiterische Gutachten. Es muß dabei immer beachtet werden, daß wir den Menschen in seinem Beziehungsgeflecht sehen müssen, d. h. zu untersuchen,

- in welchen Abhängigkeiten er sich befindet (diese haben unmittelbaren Einfluß auf ihn);
- welche Bedürfnisse bei den Problembeteiligten vorhanden sind (diese haben zumindest mittelbaren Einfluß auf die Problemlösung);
- welche biographischen Einflüsse stattfinden und stattgefunden haben;
- welche Krisen aktuell sind und eines Einsatzes der Sozialarbeit oder anderer Professionen bedürfen.

Die Steigerung der Effektivität durch Technikeinsatz

Wie kann nun die »res humanae« durch moderne Technik effektiv genutzt werden?

Auch wenn die Skepsis groß sein wird, ist es notwendig, sich mit dieser Thematik auseinanderzusetzen. Halfar fordert eine Professur für Sozialinformatik, da eine Orientierung der vorhandenen Softwarelösungen nicht an der Klientel orientiert zu sein scheint (Halfar, 113). Bei den öffentlichen und privaten Trägern fehlt, Ausnahmen bestätigen die Regel, durchgängig ein Informationsmanagement, in dem die Art und Weise der Benutzerbeteiligung, Datenschutz u. v. m. geregelt ist. Es fehlen informationstechnische Möglichkeiten, um eine verlaufsorientierte Sozial- und Jugendhilfestatistik zu erstellen.

Aus den Möglichkeiten der Informatik scheinen sich einige Ansätze für eine Verbesserung der Ressourcennutzung, des effektiveren Umgangs mit der Arbeitszeit und der Verbesserung der Hilfemöglichkeiten zu ergeben.

Wie in Anm. 71 erwähnt, werden u. U. mehrere Aktenordner für eine »res humanae« angelegt. Diese werden i. d. R. nicht mehr aufgearbeitet; sie können nicht mehr gelesen werden, da ein enormer Zeitaufwand benötigt würde.

Eine »res humanae«, deren Stärke u. a. darin bestehen könnte, fortentwickelt zu werden, hätte den Vorteil, daß

- diese auf aktuellem Stand wäre,
- die Entwicklung der sozialarbeiterischen Hilfe verfolgt, bewertet und besser angewandt werden könnte,
- nutzlose Hilfemaßnahmen nicht doppelt angewandt werden würden.

Im Rahmen meiner Arbeit und der anschließenden Realisierung des Projektes „Sozialarbeit im Polizeirevier“ in Magdeburg hat Erdmann (s. S. 138 ff.) eine Da-

72 Dazu Literaturhinweise: Silvia Staub-Bernasconi, 77 ff.; Germain, 211; Leitfaden des Bundesministerium für Justiz: „Das Betreuungsgesetz in der Praxis“; Joachim Arndt/Helga Oberloskamp: „Gutachterliche Stellungnahmen in der sozialen Arbeit“, 5. Aufl., Neuwied: Luchterhand 1993.

tenbankoberfläche geschaffen, die eine schnelle Erfassung und Auswertung des Sozialarbeiterischen Sachverhaltes zuläßt. Sozusagen auf „Knopfdruck“ lassen sich in dieser Datenbank bestimmte Daten darstellen. So läßt sich für einen Klienten darstellen, welche Veränderungen er, bezogen auf die BgdSA, erlebt hat. Ebenso ist es aber auch möglich, sofortige aktuelle Daten bei gemeinwesenorientierten Fragen zu erhalten; im Anhang wird diese Datenbank vorgestellt.⁷³

Liest man diese Zeilen, entsteht ein ungutes Gefühl: Gibt es nun auch bei der Sozialarbeit der „gläsernen Menschen“? Eine derartige Datensammlung, die – immer auf aktuellem Stand – den Menschen durchleuchtet, erfaßt und „erklärt“, ist immer mit dem Ruch möglichen Mißbrauchs behaftet. Fakt ist, daß über jeden Patienten oder Klienten mit einer relativ langen Verweildauer bei der Sozialarbeit eine Unmenge an Unterlagen besteht. Diese Ansammlung von Informationen kann und wird ebenso zum Mißbrauch nutzbar sein wie die heutige Technik; die Regel wird es aber nicht sein. Ein Beispiel: Ein Patient verhält sich nicht so, wie es die behandelnden Professionen erwarten; er lehnt therapeutische Maßnahmen ab, er will die freiwillige Unterbringung nicht unterschreiben, er „behauptet“, für sich selbst sorgen zu können. Das Team an Professionen ist gespalten: Die einen möchten ihn gehen lassen, die anderen nicht. Ausschlaggebend für die Diagnose einer Gefährdung und damit einer Fremdunterbringung wird ein Vermerk in der Akte, daß der Patient vor 5 Jahren in scheinbar derselben Lage war und in die Verwahrlosung abglitt.

Die Nutzung von moderner Technik für mißbräuchliche Zwecke ist nicht auszuschließen und kann durch die moderne Technik effizienter gestaltet werden, deshalb muß immer der Datenschutz strengstens beachtet werden.

Doch sollte eine Verweigerung nicht stattfinden, wo sie der Klientel dient. Eine Negierung dieser Konflikte verursacht in aller Regel nur eine Nischenbildung, in der Mißbrauch – im geringsten Falle durch Gedankenlosigkeit – geschieht.

Gründe für einen Einsatz dieser Mittel sind vorhanden. Ein Gutachten, gespeichert im PC, würde problemlos erlauben:

- Sachverhalte, die sich als falsch herausgestellt haben, zu streichen,
- Ergänzungen können sofort erfolgen, ohne daß zeitraubende Erfassungen und nochmaliges Schreiben und Abschreiben der »res humanae« erfolgen müßten.

Dabei sollte *immer* beachtet werden:

- Eine Kopie des jeweiligen „Originals“ muß bei der versendenden Stelle bleiben;
- in der »res humanae« muß ein Abschnitt vorhanden sein, in dem darüber informiert wird, welche Personen an der »res humanae« mitgeschrieben haben (mit Adressen, damit man sich notfalls auch an diese wenden kann) und in welchen Abschnitten etwas geändert wurde (mit heutigen Textverarbeitungsprogrammen ist es i. d. R. kein größeres Problem, dies zu automatisieren);

73 Diese Datenbank für die „Verwaltung sozialarbeiterischer Sachverhalte“ kann gegen eine Gebühr vom Autor bezogen werden.

- die Datenschutzbestimmungen sind genauestens zu beachten;
- ebenso wie in der jetzigen Praxis darf es auch bei elektronischen Medien zu keiner „Datenautobahn“ kommen; tatsächlich muß es bei der Einbahnregelung bleiben und dabei, daß die Akten nicht ohne Maßgabe durch bestehende gesetzliche Gründe (z. B. Wiederbehandlung) an die zuvor tätig gewordene Einrichtung zurückgegeben werden.

Gerade im Bereich meines Themas – bei der latent vorhandenen Gefahr, daß Informationen an die Polizei gelangen – sind mehrere Möglichkeiten vorhanden, die sogar wirkungsvoller sind als ein Verschließen des Aktenschrankes: Die jeweiligen Klientendateien können verschlüsselt werden. Für die Verschlüsselung von Dateien, des Inhalts von Festplatten und von Verzeichnissen stehen genügend Lösungen zur Verfügung, um den Zugriff zu verhindern – von einer einfachen bis hin zur derzeit wohl sichersten Kodierung mit PGP.⁷⁴

3 Die Handlungsarten

Die Aufzählung der Handlungsarten bedeutet eine analytische Trennung der Tätigkeiten des Sozialarbeiters. In der Praxis wird oftmals nur innerhalb der Reflexion eine Trennung dieser Tätigkeiten möglich sein. In der Regel wird es immer zu ineinander-, übergreifenden und gleichzeitigen Handlungsabläufen kommen. Besonders anschaulich wird dies bei Germain, der ein sehr stark an der Praxis orientiertes Lehrbuch geschrieben hat, das dann folgerichtig die Handlungsarten auch immer an den verschiedensten Stellen aufführt. Der Praxisbezug, den ich herstellen möchte, soll und wird durch folgende Maßnahmen unterstützt:

- durch einen Vergleich mit gesetzlichen Vorgaben,
- durch Untersuchungen von Gangway,
- durch eine eigene Untersuchung mit einem Erfassungsbogen (s. Zusatzband),
- durch theoretische Überlegungen bei der Auswertung der Klientenkarteien und der Einsatzblätter der Polizei (s. Zusatzband),
- durch die Einarbeitung des Produktkatalogs der Verwaltungsreform der Stadt Berlin.

Folgende Anmerkungen scheinen mir unerlässlich:

- Die Handlungsarten können nicht ausschließlich die Tätigkeit der SozialarbeiterIn beschreiben oder festhalten, wie z. B. Weiter- und Fortbildungen, Supervision. Diese Tätigkeiten würde ich eher in den Bereich der konzeptuellen Überlegungen oder der Arbeitsprinzipien verweisen.
- Nach der Auswertung der Klientenkarteien von JUBP wurde deutlich, daß die Handlungsarten erweitert werden mußten, da Tätigkeiten der SozialarbeiterInnen von JUBP nicht in diesen erfaßt werden konnten.

74 PGP (Pretty Good Privacy) ist ein Verschlüsselungs-Softwarepaket, das weltweit im Einsatz ist und zur Zeit nicht „geknackt“ werden kann (allenfalls mit Hilfe enormer Rechnerkapazitäten und unvertretbarem Zeitaufwand).

- Die Darstellung der Gesetze auf Seite 117 ff. ist nicht allein bezogen auf das Jugendamt. Vielmehr wurde nach allgemeinen und speziellen gesetzlichen Grundlagen für die Arbeit von SozialarbeiterInnen gesucht. Diese Liste ist nicht vollständig, da dies nicht Ziel dieser Arbeit ist. Doch wird sie den Anforderungen eines gesellschaftlichen, gesetzlichen und legitimierten Handlungsauftrages gerecht.
- Weiterhin wurde bei der Formulierung der Handlungsarten Bezug genommen auf die Untersuchung im Zuge der Verwaltungsreform der Stadt Berlin „BERLIN Unternehmen Verwaltung“.⁷⁵ Aus dem Produktkatalog dieser Untersuchung wurden die ‚Produkte‘ der Ämter „Gesundheitsamt“, „Jugend, Familie und Sport“, „Sozialpädagogische Dienste“, „Jugendförderung“ und „Einrichtungen der Jugendförderung“ integriert.
- Nach den Einarbeitungen und Erweiterungen der Handlungsarten wurden diese Kategorien an der Untersuchung von Gangway überprüft. Hier wurde grundsätzlich die Frage 46 ausgewertet: „Soziale Hilfsangebote, die von Euch bzw. Eurer Einrichtung geleistet und/oder vermittelt werden“ (Gangway, 375 ff.). Sollte auf andere Fragen Bezug genommen werden, dann werden diese explizit in den Anmerkungen erwähnt.
- Abschließend wurden diese Handlungsarten den SozialarbeiterInnen von JUBP Magdeburg und Halle in einem Erfassungsbogen vorgelegt.
- Die Auswertung der Klientenkarteien von JUBP wurde mit den JUBP-Mitgliedern diskutiert und erörtert und ergab, daß die Erfassung der Handlungsarten durchaus eine Reflexion der eigenen Arbeit ermöglichte.⁷⁶

Nach diesen ersten Untersuchungen und deren praktischer Umsetzung seit dem 1. Mai 1998 wird deutlich, daß die Basisgegenstände der Sozialarbeit mit jeweils bestimmten Handlungsarten, Bedürfnisklassen und Altersklassen korrelieren. In einer weiteren zukünftigen Untersuchung muß auch dieses erforscht werden. Es stellt sich die Frage, ob Gesetzmäßigkeiten abgeleitet werden können in bezug auf die Methodik.

3.1 Beratung

Die Beratung ist stets die eröffnende Handlungsart und gehört damit zur grundsätzlichen Handlungsart überhaupt. Immer dann, wenn ein Sozialarbeiter mit einem oder mehreren Problembeteiligten, deren Beziehung nicht oder nicht im überwiegenden Maße die Ursache des Konfliktes ist, den Sozialarbeiterischen Sachverhalt oder dessen Lösung bespricht, wird von Beratung gesprochen (Lüssi, 393 ff.).

Diese Erscheinungsformen werden begrenzt durch die Auskunft und durch die Sozialtherapie (Therapie durch Verhaltensänderung) (Deutscher, 136). Beratung

⁷⁵ Produktkatalog BERLIN Unternehmen Verwaltung, vom 12.5.1995, Version 0.

⁷⁶ Zur Zeit wird geprüft, inwieweit die hier vorgestellte Erfassung der sozialarbeiterischen Tätigkeit in die Evaluation von JUBP eingebaut werden kann.

ist die umfassende Aufklärung über einen auch größeren Kreis von Rechten und Pflichten und setzt keine gezielten Informationsfragen voraus. Die Generalklausel für die Beratungspflicht ist § 14 SGB I (vgl. Schulín, 382). Bei der Unterscheidung der verschiedenen Arten der Beratung muß immer beachtet werden, daß dies eine analytische Trennung darstellt. In der Beratung selbst wird i. d. R. immer ein Verbund von Themen besprochen, was allgemein der Unterstützung des Klienten dient. Ich unterscheide folgende sozialarbeiterische Beratungen:

3.1.1 Subkategorien

Auskunft

Die Auskunft ist keine Beratung im eigentlichen Sinne. Eine Auskunft setzt eine gezielte Frage voraus und bezieht sich (nur) auf diese (vgl. Schulín, 382). Die Auskunft unterscheidet sich also dadurch, daß zwar BgdSA betroffen sind, aber keine Problemmerkmale. Oftmals wird es auch hier nur in der Reflexion möglich sein zu erkennen, ob es eine Auskunft oder eine Beratungsart war.

Lebensberatung

Die Besprechung eines Konfliktes wird in der Sozialarbeit i. d. R. eine Lebensberatung darstellen. Gerade in der Sozialarbeit wird nicht nach einer speziellen Begründung und einem Fokus gearbeitet, sondern nach dem „Sozialen“. Spezifisch für diese Beratung ist ihr grundsätzlich zeitloser Ansatz in bezug auf die Dauer des Kontaktes.

Rechtsberatung

Oft wird es zu Unklarheiten darüber kommen, welche Konsequenzen ein bestimmtes Verhalten hat. Die Beratung über die Rechte und Pflichten nach dem SGB, BSHG etc. ist auch Aufgabe des Sozialarbeiters gemäß § 14 SGB I.

Präventive Beratung

Diese präventive Beratung stellt den Sonderfall dar. Die Beratung findet statt, bevor das soziale Problem als gravierend und lösungsfordernd von den Problem-beteiligten wahrgenommen wird. Es ist überwiegend die erkannte/festgestellte latente Problematik, die als Auslöser für die persönliche Beratung gilt.

Fallbesprechung

Immer dann, wenn der Sozialarbeiterische Sachverhalt eines konkreten Klienten Thema eines Teamgesprächs o. ä. Besprechungen ist, findet eine indirekte Beratung über den Fall statt. Diese Beratung hat zum Zweck, den Sozialarbeiterischen

Sachverhalt zu hinterfragen, besser zu eruieren und im wahrsten Sinne des Wortes „begreifbarer“ zu machen. Weiterhin werden Maßnahmen für eine Problemlösung beraten und hinterfragt. Es ist eine Beratung von Helfern und von Fachkräften über den Sozialarbeiterischen Sachverhalt. Die Fallbesprechung steht in unmittelbarem Zusammenhang mit der Handlungsart „Ziele“.

Beratungspflicht (Befragung)

Das unterscheidbare Merkmal zu den obengenannten Subkategorien der Beratung ist, daß diese gekennzeichnet sind durch eine Freiwilligkeit des Klienten: Er kommt entweder freiwillig zur Beratungsstelle oder entscheidet sich auf andere Art und Weise dementsprechend.

Die Pflicht zur Beratung/Befragung beinhaltet eine Verpflichtung für die SozialarbeiterIn und den Klienten. Die Beratung erfolgt aufgrund bestimmter Notwendigkeiten, die eine Freiwilligkeit nicht zwingend benötigen, auch wenn diese immer angestrebt werden sollte. Diese Notwendigkeiten sind begründet in einer Gefährdung, die erkannt worden ist und sich in rechtlichen Regelungen niederschlagen. Je mehr Zwang die SozialarbeiterIn dabei ausüben muß, um den Sozialarbeiterischen Sachverhalt zu klären, desto stärker geht die Beratung über in eine Befragung.

Bei der Pflichtberatung kann sich der Klient also einer Beratung nicht erwehren, sondern hat diese mehr oder weniger passiv zu „ertragen“. Natürlich kann diese Beratung ohne Mitarbeit des Klienten nur wenig Wirkung zeigen. Doch ist diese erste Beratung wichtig, um den Sozialarbeiterischen Sachverhalt besser beurteilen zu können und um möglicherweise den Klienten doch noch zu motivieren. Nach Lüssi sind diese Klienten die Pflichtklientel der Sozialarbeit (Lüssi, 393).

Die Pflichtberatung hat damit den Charakter einer Intervention und geschieht auch aus diesem Grunde: Einer der Problembeteiligten ist (vermutlich) gefährdet im sozialarbeiterischen Sinne. Beispiele für die Pflichtberatung wären:

- Kontrolle einer Familie nach Meldungen aus der Nachbarschaft, daß Kinder in Gefahr wären;
- Aufsuchen von Gefangenen der Polizei;
- Beratung von Personen, denen Weisungen auferlegt wurden.

Folgende Pflichtberatungen werden unterschieden:

Täterberatung

Immer dann, wenn eine Person einer Straftat verdächtigt oder überführt worden ist, muß eine Beratung erfolgen. Diese Beratung findet statt, um sozialarbeiterische Möglichkeiten der Sanktionen zu prüfen (Diversion) und/oder mögliche Gefährdungsmomente zu erkennen, die sozialarbeiterisch betreut werden müssen. Beispielsweise fallen folgende Personengruppen, die im Bereich der hier vorliegenden Arbeit aktuell sind, darunter:

- von der Polizei inhaftierte Personen,
- richterliche Weisungen/Auflagen.

Opferberatung

In dieser Kategorie wird Opfern eine Beratung angeboten. Die Schädigung kann somatisch, psychisch oder seelisch sein. Hier wird grundsätzlich von einer Gefährdung ausgegangen, d. h. alle drei Problemmerkmale werden als gegeben vorausgesetzt, und erst nach der ersten Beratung wird entschieden. Beispiele für Opfer wären:

- Einbruch ins Haus,
- Hausfriedensbruch,
- Körperverletzung.

Präventive Beratung

Präventive Beratung wird immer dann durchgeführt, wenn die Bedürfnisobjekte vorhanden sind, die Zielgruppe erkannt ist, aber die Problemmerkmale „subjektive Belastung“ und „Lösungsschwierigkeit“ nicht vorhanden sind. Der Definition des Problemmerkmals der Not kommt entscheidende Bedeutung zu. Anders ausgedrückt: Es ist eine Beratung von Menschen, bei denen davon ausgegangen wird, daß eine Gefährdung vorliegt.

3.1.2 Ziele der Beratung

- Fachliche Beratung aller am Hilfeprozeß Beteiligten zur Gewährleistung größtmöglicher Effizienz der Hilfemaßnahmen.
- Die Beratung soll Klarheit darüber schaffen, worin der Sozialarbeiterische Sachverhalt besteht und den Klienten befähigen, sich so zu verhalten, daß er gelöst werden kann (Lüssi, 393).
- Hilfe zur Wiedereingliederung in die Gesellschaft oder Hilfe zum Erhalt des sozialen Gefüges.
- Mitwirkung am regionalen, gemeindepsychiatrischen Versorgungsauftrag (Produktkatalog Berlin).
- Informationen über das Regelangebot von Hilfen.
- Beratung in krisenhaften Lebenssituationen.
- Weckung der Bereitschaft der Betroffenen, bei der Überwindung der Schwierigkeiten selbst mitzuhelfen.
- Erkunden und Erfassen des Sozialarbeiterischen Sachverhaltes durch Beratung des Klienten, der SozialarbeiterIn und der Problembeteiligten.

3.1.3 Realer Anteil in der Praxis

Gesetzesgrundlagen:	§ 14 SBG I, §§ 11, 14, 28, 36, 41, 53 SBG VIII, §§ 17, 72 BSHG, § 18 ASOG, § 22 GDG, AV-SG, s. detailliert S. 125
Gangway e.V.:	Fallbesprechung ⁷⁷ : Schweiz 5%, Österreich 4,8%, Deutschland 3,4% Lebensberatung ⁷⁸ : Schweiz 19,2%, Österreich 19,7%, Deutschland 19% Beratung ⁷⁹ : Mw 54%
Klientenkarteien:	Insgesamt war die Handlungsart Beratung bei 108% der Tätigkeiten, bezogen auf die Fälle, notwendig. ⁸⁰ Die Verteilung auf die Subkategorien ist: allg. Beratung 6%; Lebensberatung 32%; Rechtsberatung 4%; präventive Beratung 3%; Täterschaft 60%; Opfer 1%; Auskunft 0,3%.
Erfassungsbogen:	In 87% aller erfaßten Fälle wurde eine Beratung durchgeführt.

AUSSAGE 13

Immer dann, wenn ein Sozialarbeiter mit einem oder mehreren Problembeteiligten, deren Beziehung nicht oder nicht im überwiegenden Maße die Ursache des Konfliktes ist, den Sozialarbeiterischen Sachverhalt oder dessen Lösung bespricht, wird von Beratung gesprochen.

In der Beratung selbst wird i. d. R. immer ein Verbund von Themen besprochen. Sie dient allgemein der Unterstützung des Klienten.

Folgende sozialarbeiterische Beratungen werden unterschieden: Auskunft, Lebensberatung, Rechtsberatung, präventive Beratung, Fallbesprechung (mit Teammitgliedern), Pflichtberatung (Befragung).

3.2 Verhandlung

In der Verhandlung steht der Sozialarbeiter mit mindestens zwei Problembeteiligten in Kontakt und verhandelt mit ihnen direkt oder indirekt einen Sozialarbeiterischen Sachverhalt. Das Charakteristische an der Verhandlung ist dabei, daß die Verhandlungsteilnehmer für den Sachverhalt verantwortlich sind oder maßgeblich

⁷⁷ S. Anm. 90.

⁷⁸ Diese Prozentangaben beziehen sich auf die Frage 43: „Anteil der Arbeit mit der Zielgruppe“ (in %): Schweiz 33,7%, Österreich u. Deutschland jeweils 37,5% aller Tätigkeiten (Gangway, 370).

⁷⁹ S. Anm. 93.

⁸⁰ Die 108% ergeben sich aufgrund der Subkategorien. Zur Erfassung der Handlungsarten wurden die Subkategorien zusammengefaßt, woraus sich dann die höhere Zahl ergibt.

chen Einfluß darauf haben (Lüssi, 393). Aber auch problemrelevante Dritte werden mit einbezogen, wenn sie in diesem Verhandlungsgeschehen das Problemlösungshandeln erleichtern können.

Die SozialarbeiterIn vermittelt zwischen den Parteien und sorgt für einen Interessenab- und -ausgleich; d. h. sie bemüht sich, unter den Problembeteiligten eine Verhandlungsrelation zu schaffen und Verhandlungsmomente in den Problemlösungsprozeß einzuflechten. Es ist bezeichnend, daß der Sozialarbeiter nur eine punktuelle Parteinahme vornimmt, um die sozial gerechte Lösung anzustreben (Lüssi, 405; Germain, 159).

3.2.1 Ziel der Verhandlung

Durch die Verhandlung soll aktiv durch die SozialarbeiterIn eine sozial gerechte Problemlösung herbeigeführt werden – und zwar eine Problemlösung, die auf Einsicht und gegenseitiger Verständigung der Beteiligten beruht.

3.2.2 Realer Anteil in der Praxis

Gesetzesgrundlagen: §§ 17, 18, 28, 36 SGB VIII, § 22 GDG, s. detailliert S. 127

Gangway e.V.: Betreuung⁸¹ Mw 53%

Klientenkarteien: Insgesamt war die Handlungsart Verhandlung bei 17% der Tätigkeiten, bezogen auf die Fälle, notwendig.

Erfassungsbogen: In 14,5% der Fälle wurde die Handlungsart „Verhandlung“ durchgeführt.

AUSSAGE 14

In der Verhandlung steht der Sozialarbeiter mit mindestens zwei Problembeteiligten in Kontakt und verhandelt mit ihnen direkt oder indirekt einen Sozialarbeiterischen Sachverhalt. Das Charakteristische an der Verhandlung ist dabei, daß die Verhandlungsteilnehmer für den Sachverhalt verantwortlich sind oder maßgeblichen Einfluß darauf haben.

3.3 Intervention

Die Handlungsart der Intervention bezeichnet eine bestimmte, abgegrenzte Art sozialarbeiterischen Handelns. Diese Handlungsart wird dadurch eingegrenzt, daß der Sozialarbeiter gegen den Willen eines oder mehrerer Problembeteiligter in die

81 Die Handlungsart der Verhandlung und der Vertretung konnte bei der Untersuchung von Gangway nicht eindeutig herausgearbeitet werden. Deshalb wurden folgende Tätigkeiten unter dem Begriff der Betreuung zusammengefaßt: Probleme mit Erwachsenen; Ämterbegleitung; Wohnung; Hausbesuche; Knast; Gericht; Einzelfallhilfe; finanzielle Hilfe; rechtliche Hilfe. Diese Betreuung kann Verhandlung, aber auch Vertretung sein und wurde von den Straßensozialarbeitern geleistet.

soziale Problemsituation eingreift, um einen problembeteiligten Menschen (oder mehrere) zu schützen. Die Krisenintervention könnte man als einen Aspekt dieser Handlungsart ansehen, aber auch vollständig ersetzen durch die Intervention.

Es geht um eine Gefahr, der jemand hilflos ausgesetzt ist. Diese Hilflosigkeit bedeutet, daß eine Person außerstande ist, durch eigenes Handeln diese Gefährdung zu beseitigen. Diese Hilflosigkeit angesichts schwerwiegender Gefährdung ihres persönlichen (körperlichen, seelischen, sozialen) Wohls ist die notwendige Bedingung für jenes sozialarbeiterische Handeln, welches die Intervention ausmacht (Lüssi, 415).

Diese Gefahr, die diese Hilflosigkeit bedingt, ist zweigestaltig:

Selbstgefährdung: Die Person ist ihren schädlichen psychischen Impulsen oder Unfähigkeiten unterworfen.

Fremdgefährdung: Die betroffene Person steht der schädigenden Macht eines anderen hilflos gegenüber.

Konstitutiv für das Intervenieren ist also, daß rechtlicher oder faktischer Zwang ausgeübt wird. Es ist keine Intervention, wenn nicht in das Selbstbestimmungsrecht eines Problem Beteiligten, unmittelbar oder mittelbar, eingegriffen wird.

Professionelle Intervention bedeutet, durch die Ausübung von Zwang einen Wandel in der Problemkonstellation einzuleiten, mit dem Ziel, das Problem zu lösen; oder anders ausgedrückt: *intervenio* = ein Dazwischentreten, Unterbrechen, Stören, Hindern.⁸² Ob nun davon ausgegangen wird, daß die Ursache dieses Problems in der Person selbst liegt und in ihrer Umwelt – sehr oft wird dabei von einer pathologischen Sichtweise des Problems ausgegangen.⁸³ Diese pathologische Sichtweise unterstellt implizit immer einen Eingriff, wobei es unerheblich ist, ob dieser nun schonend oder nicht schonend verläuft. Auch in der „normalen“ Wortbedeutung ist mit dem Wort Intervention eher ein Eingriff gemeint.⁸⁴

Dieser Eingriff hat zum Ziel, etwas zu beseitigen; in der »*res humanae*« bedeutet dieser Eingriff somit, Zwang auszuüben auf eine Person innerhalb des Beziehungsgeflechtes der »*res humanae*«. Von daher schließe ich mich der Meinung von Lüssi an, daß der Begriff der Intervention auf die oben genannte Definition eingeengt werden muß. Die Krisenintervention, oft verstanden als eine Subkategorie der Intervention, ist grundsätzlich synonym zu verstehen. Betrachten wir die Krise abgetrennt von der Intervention, dann kann behauptet werden, daß die Krise Ausgangspunkt des Handelns der Sozialarbeit ist, wie es anhand der Problemmerkmale deutlich wird (s. S. 55).

82 Interessant ist dabei die Bedeutung des Wortes „Interventor“: lat. Bedeutung = „der störende Besucher“.

83 Bspw. dann, wenn von der Pathologie der Sozialstrukturen oder von psychologischen Techniken gesprochen wird (Germain, 13).

84 Im „Großen Fremdwörterbuch“ (Duden): einmischen, auch vermitteln; Intervention: diplomatische, wirtschaftliche, militärische Einmischung; steuernder Eingriff.

Zur Problematik Polizei und Sozialarbeit bemerkt Lüssi in diesem Zusammenhang: „Wobei wohlgemerkt aus der Sicht der Sozialarbeit ein legitimes protektives Ziel auch darin liegt, zu verhindern, dass gegen problembeteiligte Menschen polizeilich vorgegangen werden muss, dass man sie in eine Strafuntersuchung zieht oder dass es zu (verteidigender, vergeltender) »Privatjustiz« gegen sie kommt.“ (Lüssi, 415)

Die Intervention ist die schwierigste sozialarbeiterische Handlungsart: Schwierig ist die Abklärung des Problems, schwierig ist die Bewertung des Sachverhaltes und der Frage: darf bzw. muß hier eingegriffen werden; schwierig ist weiterhin, die richtigen Maßnahmen und Hilfeleistungen einzusetzen, die das Problem lösen können. Lüssi betont den kooperativen Moment der Intervention als einen entscheidenden Faktor in der Entscheidungsfindung (Lüssi, 218 ff.). Die Intervention stellt zwar immer ein eingreifendes Moment dar, ist aber von Zwang, als ein Teilaspekt der Intervention, zu trennen. Die Interventionsmethode reicht von sehr subtilen Methoden über Bewußtmachen, Drohung bis zur drastischen Anwendung von Zwang (vgl. Peters, Everstine, u. a.).

3.3.1 Ziele der Intervention

- Abwendung von Gefahren für das persönliche (körperliche, seelische, soziale) Wohl eines Menschen,
- Abwendung stationärer Unterbringung,
- Hilfe zur Wiedereingliederung in die Gesellschaft,
- Betreuung und Versorgung in Notsituationen.

3.3.2 Realer Anteil in der Praxis

Gesetzesgrundlagen:	§§ 17, 18, 28, 42, 43, 50 SGB VIII, § 1 ASOG, § 70 FGG, § 22 GDG, Art. 1, 2, 6 GG, s. detailliert S. 127
Gangway e.V.:	Intervention ⁸⁵ : Selbstgefährdung Mw 52%; Fremdgefährdung Mw 40%.
Klientenkarteien:	Insgesamt war die Handlungsart Intervention bei 1% der Fälle notwendig.
Erfassungsbogen:	In 7,5% der erfaßten Fälle wurde diese Handlungsart durchgeführt.

AUSSAGE 15

Hier greift der Sozialarbeiter gegen den Willen eines oder mehrerer Problembeteiligter in die soziale Problemsituation ein, um einen problembeteiligten Menschen (oder mehrere) zu schützen. Die Kriseninter-

85 Gangway unterteilte in Selbstgefährdung, Fremdgefährdung und Sachgefährdung. Die Sachgefährdung wird in meiner Erfassung nicht mit einberechnet.

vention könnte man als einen Aspekt dieser Handlungsart ansehen, aber auch vollständig ersetzen durch die Intervention.

Die Gefahr, die diese Handlung bedingt, ist zweigestaltig: Selbstgefährdung: Die Person ist ihren schädlichen psychischen Impulsen oder Unfähigkeiten unterworfen; Fremdgefährdung: Die betroffene Person steht der schädigenden Macht eines anderen hilflos gegenüber.

3.4 Vertretung

In sozialarbeiterischer Vertretung ist der Sozialarbeiter tätig, wenn er in einer Sache mit Rechtscharakter anstelle eines Problembeteiligten handelt. Die Ermächtigung erhält er entweder durch den Klienten selbst, aufgrund einer Vormundschaft oder Betreuung, oder durch andere Regelungen. Die SozialarbeiterIn wird versuchen, den rechtlichen Charakter so gering wie möglich zu halten und immer das selbständige Problemlösungshandeln des Klienten zu fördern.

Der sachliche Grund für die Vertretung ist die soziale Schwäche des Klienten: Es fehlt ihm die Fähigkeit, durch eigenes selbständiges Handeln sich das zu beschaffen, was er benötigt und ihm rechtens zusteht (Lüssi, 431 ff.).

Dabei versucht der Sozialarbeiter, das Kompetenzdefizit des Klienten auszugleichen, d. h. die vom Klienten oft empfundene „Machtlosigkeit“ zu kompensieren, damit eine Entspannung des Konfliktes eintreten kann. Durch dieses Handeln soll dem Klienten eine faire Chance geboten werden, seine Ansprüche und Positionen zu realisieren. Kennzeichnend für eine Vertretung ist ihre zeitliche Begrenzung, sie grenzt sich dementsprechend ab gegenüber der Betreuung nach dem Betreuungsrecht bspw.⁸⁶

Synonyme für diese Vertretung sind „Parteinahme“ oder „Anwalt für soziale Probleme“. Die Vertretungsadressaten und eine große Mehrheit der Gesellschaft sieht dementsprechend die SozialarbeiterIn auch eher als einen persönlichen Repräsentanten des zu vertretenden Menschen an. Aus diesem Grunde wird die SozialarbeiterIn oftmals persönliche Nähe zur Klientel unterstellt, wo sie selbst eher eine professionelle Nähe erkennt.

Der fundamentalste Unterschied zwischen einer rechtsanwaltlichen und sozialarbeiterischen Vertretung wird sein, daß – idealtypisch – der Rechtsanwalt nur die Interessen des Klienten vertritt, „wie sie sein Kunde sieht“, und offen und konsequent Partei nimmt. Die SozialarbeiterIn dagegen wird – idealtypisch – stets auch versuchen, in Form der Verhandlung problemlösend aufzutreten, d. h. sie hat auch durchaus die Interessen anderer Problembeteiligter im Auge. Dies bedeutet, daß die SozialarbeiterIn, auch wenn sie mit rechtlichen Mitteln die Situation zugunsten ihrer Klientel entscheiden könnte, doch zuerst auf dem Verhandlungswege versu-

⁸⁶ Dies bedeutet nicht, daß ein Sozialarbeiter als Berufsbetreuer ausschließlich vertretend tätig ist. Diese Eingrenzung soll nur das Tätigkeitsfeld der Sozialarbeit gegen die Handlungen des Sozialarbeiters abgrenzen.

chen wird, das Problem zu lösen. Dies geschieht aus dem Wissen heraus, daß ein „freiwillig“ gefundener Kompromiß für beide immer besser ist als einseitig gefundene rechtliche Lösungen. Es werden zwei Arten der Vertretung unterschieden: die Pflichtvertretung und die freiwillige Vertretung.

3.4.1 Subkategorien

Pflichtvertretung

Bei der Pflichtvertretung geht es, ähnlich wie in der Pflichtberatung, weniger darum, ob die Klientel diese Vertretung als eine zwangsausübende Vertretung erlebt, sondern eher um die Pflicht der SozialarbeiterIn, diese Vertretung übernehmen zu müssen. Diese Pflicht ergibt sich i. d. R. aus Gesetzen und Vorschriften. Die SozialarbeiterIn wird sich darum bemühen, diese Pflichtvertretung nicht als Intervention kenntlich zu machen. Aber solange z. B. der Jugendliche die MitarbeiterIn der Jugendgerichtshilfe als intervenierend erlebt, ist und bleibt dies jedoch eine intervenierende Pflichtvertretung. Die zeitliche Begrenzung als determinierender Faktor wird hier durch das Gesetz festgelegt.

Freiwillige Vertretung

Kausal für die freiwillige Vertretung ist die Bevollmächtigung, direkt oder indirekt, durch den Klienten. Auch wenn die Bevollmächtigung durch den Klienten angestrebt wird, ist bei der Pflichtvertretung der rechtliche Grund für die Vertretung dominant. Im Gegensatz zur Pflichtvertretung fehlen bei der freiwilligen Vertretung die konkreten rechtlichen Auflagen. Das Temporäre dieser Subkategorie tritt hier dadurch zutage, daß die Vollmacht zur Vertretung jederzeit von dem Klienten widerrufen werden kann. In der Regel wird es auch zu einer schriftlichen Vereinbarung darüber kommen, wofür diese Vollmacht gelten soll.

3.4.2 Ziele der Vertretung

- Kompensation von sozialen Fähigkeiten zur Durchsetzung von rechtlichen Ansprüchen,
- Defizitausgleich zur Entspannung der Problemsituation und zur Entlastung des Klienten.

3.4.3 Realer Anteil in der Praxis

Gesetzesgrundlagen: § 18 SGB VIII, § 22 GDG, s. detailliert S. 129

Gangway e.V.: Betreuung⁸⁷ Mw 53%

⁸⁷ S. Anm. 81.

Klientenkarteien:	Insgesamt war die Handlungsart Vertretung bei 1% der Tätigkeiten, bezogen auf die Fälle, notwendig.
Erfassungsbogen:	In 8% der erfaßten Fälle wurde diese Handlungsart durchgeführt.

AUSSAGE 16

In sozialarbeiterischer Vertretung ist der Sozialarbeiter tätig, wenn er in einer Sache mit Rechtscharakter an Stelle eines Problembeteiligten handelt. Die Ermächtigung erhält er entweder durch den Klienten selbst oder aufgrund von gesetzlichen Regelungen. Die Vormundschaft oder Betreuung nach dem Betreuungsgesetz sind Arbeitsfelder und fallen nicht in diese Handlungsart.

3.5 Beschaffung

Diese Form des sozialarbeiterischen Handelns geschieht dort, wo der Sozialarbeiter einem oder mehreren Problembeteiligten Geld, eine Sache, Arbeit, Ausbildung oder irgendeine Dienstleistung verschafft. Die Sozialarbeit kompensiert damit ein soziales Defizit, das sich auf die Bedürfnisobjekte bezieht. Die Beschaffung ist dadurch gekennzeichnet, daß die SozialarbeiterIn selbst tätig wird und es überwiegend von ihrer Tätigkeit abhängt (Gutachten erstellen, Antrag stellen, u. ä. m.), ob der Klient das zu beschaffende Bedürfnisobjekt erhält oder nicht. Es ist unerheblich, ob das Bedürfnisobjekt durch eigene Mittel befriedigt wird oder aus Fremdmitteln, also von gebenden Dritten.⁸⁸

3.5.1 Ziele der Beschaffung

Befriedigung der Nachfrage von Bedürfnisobjekten, die nicht durch eigenständiges Handeln befriedigt werden können.

3.5.2 Realer Anteil in der Praxis

Gesetzesgrundlagen:	§§ 8, 17, 18, 72 BSHG, §§ 35, 41 SGB VIII, s. detailliert S. 130
Gangway e.V.:	Materielles ⁸⁹ : Mw 32%
Klientenkarteien:	Insgesamt war die Handlungsart Beschaffung bei 9% der Tätigkeiten, bezogen auf die Fälle, notwendig. Die Verteilung auf die Subkategorien ist: allgem. Beschaffung 1%; Beschaffung Unterkunft 2%, Gebrauchsdinge 1%, Geld 1%, Betreuung 1%, funktionales Verhältnis 1%.

⁸⁸ Solche Instanzen, Institutionen oder Einzelpersonen, die etwas Bestimmtes tun oder geben, werden von Lüssi „gebende Dritte“ genannt (Lüssi, 443).

⁸⁹ S. Anm. 94.

Erfassungsbogen: In 12% der erfaßten Fälle wurde die Handlungsart Beschaffung bei JUBP Halle/Magdeburg durchgeführt.

AUSSAGE 17

Es wird von Beschaffung gesprochen, wenn der Sozialarbeiter einem oder mehreren Problembeteiligten ein BgdSA zukommen läßt. Die Beschaffung ist dadurch gekennzeichnet, daß die SozialarbeiterIn selbst tätig wird und es überwiegend von ihrer Tätigkeit abhängt, ob der Klient das zu beschaffende Bedürfnisobjekt erhält oder nicht. Es ist unerheblich, ob das Bedürfnisobjekt durch eigene Mittel befriedigt wird oder aus Fremdmitteln, also von gebenden Dritten.

3.6 Stellungnahme

Wenn die SozialarbeiterIn den Sozialarbeiterischen Sachverhalt mit anderen Personen außerhalb der eigenen Institution bespricht, an andere (durch persönliche Stellungnahmen, psychosoziale Diagnosen, Auskünfte und andere Mitteilungen) Behörden/Einrichtungen weitergibt oder erörtert und dies *unmittelbar* einem ihrer Klienten zuzuordnen ist, wird von Stellungnahme gesprochen. Die unmittelbare Nähe zur Verhandlung ist gegeben. Der Unterschied besteht in der Rolle der SozialarbeiterIn: In der Verhandlung ist sie gleichberechtigter Partner bzw. aktiver Vermittler; bei der Stellungnahme ist es eher die passive Bereitstellung von professionellen Aussagen.

3.6.1 Subkategorien

– Information

Die schwächste Form der Handlungsart „Stellungnahme“ ist dabei die Information einer anderen Stelle.

– Mündliche Stellungnahme

– Schriftliche Stellungnahme

3.6.2 Ziele der Stellungnahme

– Unterstützung des Klienten bei der Reduzierung oder Beseitigung des Sozialarbeiterischen Sachverhaltes durch Zusammenarbeit bzw. Zuarbeit mit anderen Einrichtungen;

- Unterstützung bei der Erstellung eines Gesamtplanes zielgerichteter Hilfe in bezug auf einen bestimmten Klienten;
- Übermittlung fachlicher Kriterien (erzieherische, soziale und fürsorgerische Gesichtspunkte) als Grundlage sachgerechter, effizienter Entscheidungen für andere Institutionen/Behörden;
- die verschiedenen Formen der Jugendhilfe und Formen der Selbsthilfe stärken.

3.6.3 Realer Anteil in der Praxis

Gesetzesgrundlagen:	Art. 35 GG, § 15 SGB I, §§ 28, 36, 50, 78, 81 SGB VIII, § 3 SGB X, §§ 18, 72 BSHG, § 38 JGG, §§ 44, 52 ASOG, § 22 GDG, s. detailliert S. 130		
Gangway e.V.:	Behörden/Ämter ⁹⁰ :	Schweiz 5,7%,	Österreich 5%, Deutschland 6%
Klientenkarteien:	Insgesamt war die Handlungsart Stellungnahme bei 2% der Tätigkeiten, bezogen auf die Fälle, notwendig.		
Erfassungsbogen:	In 16,5% der erfaßten Fälle wurde diese Handlungsart durchgeführt.		

AUSSAGE 18

Immer dann, wenn die SozialarbeiterIn den Sozialarbeiterischen Sachverhalt mit anderen Behörden/Einrichtungen bespricht, weitergibt oder erörtert und dies unmittelbar einem Klienten zuzuordnen ist, wird von Stellungnahme gesprochen; diese stellt sich als ein Bereitstellen professioneller Aussagen dar.

3.7 Vermittlung

Eine Aufgabe der SozialarbeiterIn ist, die Klientel nach einer Diagnose an die zuständigen sozialarbeiterischen Einrichtungen weiterzuvermitteln. Der Unterschied zur Beschaffung ist, daß

- die Selbständigkeit des Klienten noch ausreicht, Hilfeleistungen nach einer entsprechenden Vermittlung selbst zu aktivieren, oder
- diese Beschaffung durch andere Einrichtungen besser geleistet werden kann.

Das Schlagwort der „Hilfe zur Selbsthilfe“ findet in dieser Handlungsart seinen Widerhall. Der Bedürftige soll sich nach Möglichkeit selbst helfen und sollte nur von der SozialarbeiterIn ermutigt, bewegt und unterstützt werden. Hier hat die Vermittlung eine maßgebliche Aufgabe.

⁹⁰ Die Frage 42 wurde gestellt: „Welchen Anteil Deiner Arbeit beanspruchen folgende Tätigkeiten (in %)? Fallbesprechung, Querschnittsfunktionen: Behörden/Ämter, Öffentlichkeitsarbeit und Fachspezifische Arbeitsgruppen“ (Gangway, 368).

Das erste Standbein ist die Aktivierung persönlicher Ressourcen des Klienten oder seines sozialen Umfeldes.

Das zweite Standbein der Vermittlung ist die „Weitergabe“ an Fachleute für bestimmte Teilbereiche des Sozialarbeiterischen Sachverhaltes, z. B. eine Vermittlung an den Rechtsanwalt, Arzt oder in eine Therapie. Tritt die SozialarbeiterIn in Verbindung mit diesen Fachleuten, dann ist sie tätig in der vertreterischen Vermittlung.⁹¹

3.7.1 Ziele der Vermittlung

- Die Nachfrage nach Bedürfnisobjekten wird dadurch befriedigt, daß Kontakt zu gebenden Dritten hergestellt wird;
- Vermittlung von Klienten an Dritte, die durch ihre Spezialisierung zur Problemlösung beitragen können;
- Vermittlung von Hilfen aus dem sozialen Netzwerk des Umfeldes des Klienten.

3.7.2 Realer Anteil in der Praxis

Gesetzesgrundlagen: § 17 BSHG, s. detailliert S. 132, S. 130

Gangway e.V.: Durchschnittliche prozentuale Vermittlung⁹² von: Beratungsangeboten⁹³ Mw 66%; Beschaffung⁹⁴: 46%; Intervention: Selbstgefährdung Mw 58%; Fremdgefährdung Mw 46%

Klientenkarteien: Insgesamt war die Handlungsart Vermittlung bei 5% der Tätigkeiten, bezogen auf die Fälle, notwendig.

Erfassungsbogen: In 22% der erfaßten Fälle wurde diese Handlungsart durchgeführt.

AUSSAGE 19

Bei der Vermittlung ist a) die Selbständigkeit des Klienten so groß, daß die Inanspruchnahme von Hilfe anderer Einrichtungen oder Netzwerke durch den Klienten selbst erfolgen kann, oder b) andere Einrichtungen verfügen über größere Kompetenz für den erkannten Sachverhalt.

91 Diese von mir immer wieder vorgenommenen „Zwischenschritte“ oder Verbindungsklammern zwischen den einzelnen Handlungsarten sind flexibel. Ob ich nun sage: „vermittelnde Vertretung“ oder „vertreterische Vermittlung“, ist eine Sache der Definition und des Standpunktes. Aber beiden ist gemeinsam, daß sie eine Verbindungsklammer zwischen Handlungsarten sind und sein sollen.

92 Es wurden immer die Mittelwerte aller Länder genommen.

93 Beratung umfaßt: allgemeine Beratung, Familienberatung, KJHG, HIV-AIDS, Info JuHi, rechtliche Hilfen, JGG, Drogen, Obdachlose, Arbeit, finanz. Hilfe, Gruppen.

94 Medizinische Angebote, Kleidung, Nahrung, Duschen, Kondome, Spritzen, Fahrten, Freizeit, Projekt, Gruppen, techn. Hilfen.

Das Schlagwort der „Hilfe zur Selbsthilfe“ findet in dieser Handlungsart seinen Widerhall.

3.8 Organisationsarbeit

Wenn der Sozialarbeiterische Sachverhalt von der SozialarbeiterIn mit anderen außerhalb der eigenen Institution besprochen, an andere (persönlich, durch Stellungnahmen, Auskünfte, statistische Aussagen und andere Mitteilungen) Behörden/Einrichtungen weitergegeben oder erörtert wird und dies *nicht* unmittelbar einem seiner Klienten zuzuordnen ist, wird von Organisationsarbeit gesprochen. Die Organisationsarbeit ist das Verbindungsglied zwischen der Stellungnahme und der Öffentlichkeitsarbeit der Verbände, in bezug auf die latente Problematik eines Sozialen Problems (vgl. S. 21). Dabei werden zwei Ziele verfolgt:

1. Durch die Bekanntmachung des Sozialarbeiterischen Sachverhaltes auf Mikro-, Meso-, oder Makroebene wird versucht, der akuten Problematik zu begegnen. Diese Bekanntmachung ist ein „Öffentlich machen“ gegenüber Behörden, privaten oder öffentlichen Einrichtungen und/oder der Bevölkerung durch entsprechende Mittel.
2. Durch die Organisationsarbeit werden Ressourcen erkundet und bereitgestellt. Ebenfalls werden durch die Kontaktpflege Verbindungen aufrechterhalten, die dann einer schnellen Bearbeitung/Minderung/Lösung des Sozialarbeiterischen Sachverhaltes dienen.

3.8.1 Subkategorien der Organisationsarbeit

Ressourcenarbeit

Gerade für die SozialarbeiterIn als VermittlerIn und OrganisatorIn von Hilfe ist ein wichtiges Mittel für die Problemlösung die Erstellung, Unterhaltung und Pflege von Kontakten und Beziehungen zu anderen Hilfsorganisationen und Personen. *„Sehr erfolgreiche Sozialarbeiter bauen, beginnend mit ihrem Eintritt in die Praxis und über die Jahre fortgesetzt, Beziehungssysteme zwischen den Organisationen auf. Durch den Austausch ... errichtet der Sozialarbeiter eine ganze Skala von abrufbaren Ressourcen.“* (Germain, 159)

Allgemeine Öffentlichkeitsarbeit

Hier sind die Adressaten der Öffentlichkeitsarbeit so breit gefächert, daß von der Allgemeinheit gesprochen werden kann. Damit ist der unmittelbare Bezug zur Öffentlichkeitsarbeit der Einrichtungen gegeben.

Arbeitsgruppen

Die Arbeit in Arbeitsgruppen ist u. a. in einigen Gesetzen gefordert und dient vor allem der Vorbeugung latenter Problematiken, aber mit einer realen akuten Problematik als Hintergrund.

Organisatorische Öffentlichkeitsarbeit

Diese Subkategorie versucht Öffentlichkeit herzustellen, um eindeutige und festgelegte Projekte, Abläufe, Einrichtungen und Selbsthilfegruppen zu initiieren.

3.8.2 Ziele der Organisationsarbeit

- Übermittlung fachlicher Kriterien als Grundlage sachgerechter, effizienter Entscheidungen für andere Institutionen/Behörden zwecks Vorsorge latenter Problematiken;
- Unterstützung bei der Erstellung eines Gesamtplanes zielgerichteter Hilfe für eine Besondere Bedürfnisklasse, Altersklasse oder Bedürfnisklasse;
- Abstimmung der geplanten Hilfemaßnahmen;
- Erschließung und Unterhaltung von Ressourcen anderer Einrichtungen, Organisationen und Personen;
- Stärkung des Selbstvertrauens der Klienten durch das Erleben, daß es noch andere mit ähnlicher Problematik gibt;
- Absenkung der stigmatisierenden Wirkung durch das Öffentlichmachen des Problems;
- durch öffentliches Interesse wird die Klientel vor individueller Isolation geschützt oder davon befreit;
- durch verschiedenartige Protestaktionen kann (sozial anerkanntes) Abreagieren von Frustration bei der Klientel erfolgen;
- Organisationen können durch bloße Androhungen solcher Handlungen (das „Öffentlichmachen“) und ihrer möglichen Konsequenzen zu größerer Aufgeschlossenheit der Problematik gegenüber gebracht werden (Germain, 167).

3.8.3 Realer Anteil in der Praxis

Gesetzesgrundlagen: Gesetzliche Grundlagen sind in allen anderen Handlungsarten mit eingebunden.

Gangway e.V.: Öffentlichkeitsarbeit: Schweiz 4,5%, Österreich 3,5%, Deutschland 2,8%; Gremienarbeit: Schweiz 7,7%, Österreich 5,3%, Deutschland 5,4%; Fachspezifische Arbeitsgruppen: Schweiz 5,3%, Österreich 1,8%, Deutschland 5,0%.

Klientenkarteien: Diese Handlungsart wurde in der Auswertung der Klientenkarteien nicht erfaßt.

Erfassungsbogen: In 3,5% der erfaßten Fälle wurde diese Handlungsart durchgeführt.

AUSSAGE 20

Wenn der Sozialarbeiterische Sachverhalt mit anderen außerhalb der eigenen Institution besprochen, weitergegeben oder erörtert wird und dies nicht unmittelbar einem Klienten zuzuordnen ist, wird von Organisationsarbeit gesprochen.

Durch diese Organisationsarbeit sollen menschliche und materielle Ressourcen für eine Problemlösung genutzt werden.

3.9 Zielplanung und Zielüberprüfung

Ein wichtiger Schritt hin zur Problemlösung ist die Beschreibung und Festlegung des Zieles und die Überprüfung desselben dahingehend, ob es erreicht wurde.

Heiner geht in ihrem Beitrag sehr detailliert auf die Festlegung von Zielen ein: *„Bei aller Offenheit und Bereitschaft dort anzufangen, wo die KlientInnen stehen, und bei allem Bemühen, Interaktionsprozesse möglichst symmetrisch zu gestalten: die Sozialarbeiterin ... muß sich Ziele setzen. Sie kann nicht nicht handeln. Und indem sie handelt, verwirft sie bestimmte Alternativen.“* (Heiner [a], 110). Jeder Problemlösungsversuch ist als ein Setzen von Hilfen und als Wahl zwischen Alternativen zu verstehen, deren Begründungsmuster dann der Reflexion zugänglich zu machen sind.

Es geht dabei nicht allein darum, Probleme zu lösen, sondern auch die Verringerung der Belastung durch die Problematik ist ein durchaus anzustrebendes Ziel. Heiner weist sehr richtig darauf hin, daß formulierte Ziele innerhalb der Problemlösung Prozeßziele sind. Dabei ist es wichtig, diese ständig zu modifizieren, denn anders als die sachgemäße Reparatur eines Autos (Heiner), deren Erbringung sich garantieren läßt, ist der Prozeß einer Veränderung von Lebensumständen ein ständiger Abgleich mit der Realität und den Zielvorstellungen – ein Abgleich, der bei der SozialarbeiterIn wie auch dem Klienten stattfindet.

Heiner weist damit auf ein Problem der Profession hin: die Kontrolle der eigenen Arbeit. Durch die Zielfestsetzungen wird es möglich sein,

- zu überprüfen, ob die eigene Arbeit sinnvoll ist in bezug auf die Methoden,
- zu erkennen, daß bzw. ob falsche Weg gegangen wurden,
- effizienter zu arbeiten,
- überprüfbar für andere zu sein
- und damit bewertbar.

Diese Zielfestsetzung sollte dementsprechend eine der Handlungsarten der SozialarbeiterIn werden: Die Formulierung von Zielen, die Reflexion dieser Festlegung, die Überprüfung ihrer Erreichung und deren Modifikation sind dann einige der Herzstücke reflektierten methodischen Handelns in der Sozialarbeit (Heiner

[a], 141). Diese Handlungsart ist sicherlich ebenfalls integraler Bestandteil der Hilfeplanung (s. S. 69).

3.9.1 Realer Anteil in der Praxis

Diese Handlungsart wurde in meiner Untersuchung der Klientenkarteien sowie in Untersuchungen von Gangway nicht aufgeführt. Einzig in dem Erfassungsbogen werde ich versuchen, diese Handlungsart zu erfassen.

Gesetzesgrundlagen: § 36, 52, 80 SGB VIII, s. S. 132

Erfassungsbogen: In 23,5% der erfaßten Fälle wurde diese Handlungsart durchgeführt.

4 Zusammenfassung

Erkennbar ist, daß diese Handlungsarten, ähnlich wie die Bedürfnisobjekte, oftmals nur analytisch trennbar sind. Die Verbindung zwischen den einzelnen Handlungsarten wird immer dann besonders deutlich, wenn wir von vermittelnder Vertretung, vertreterischer Verhandlung, vermittelnder Beschaffung, vertreterischer Öffentlichkeitsarbeit usw. sprechen. Diese „Verklammerung“ ist notwendig und wird wesentlich eher der Komplexität des Sozialarbeiterischen Sachverhaltes gerecht.

Die Betreuung als eine Handlungsart anzusehen, wie sie explizit von Lüssi (460 ff.), aber auch in der täglichen Diskussion, dargestellt wird, kann nicht entprochen werden. Ich gehe davon aus, daß der Begriff der Betreuung im wesentlichen den Begriff der Fürsorge ersetzt hat und in diesem allgemeinen Sprachgebrauch seinen Sinn findet. Für eine differenzierte Betrachtung des Problemlösungshandeln ist dieser Begriff untauglich.

Die Kategorisierung der Klientel

Für die Erfassung des Sozialarbeiterischen Sachverhaltes, der »res humanae« und der Problemlösung ist eine Darstellung und Einordnung der für den Sachverhalt relevanten Personen von Bedeutung.

Lüssi möchte mit einer kategoriellen Differenzierung der problemrelevanten Personen einer in der gängigen Sozialarbeit vorherrschenden undifferenzierten Terminologie entgegentreten. Wesentliche Unterschiede sind für ihn dadurch verschleiert worden. Durch diese Systematisierung sollen dem Sozialarbeiter gedankliche Instrumente zur Verfügung gestellt werden, um seine praktische Aufgabe zu bewältigen (Lüssi, 93). Die *„verwendeten Kategorien ... haben analytischen und dynamischen Charakter; sie dienen also nicht dazu, Personen festzuschreiben, zu etikettieren und begrifflich zu schubladisieren, damit das wissenschaftliche Bedürfnis, alles mit einem Begriff zu versehen und säuberlich zu ordnen, befriedigt wird. Unsere ganze Sozialarbeitslehre ist nicht daran interessiert. Es geht ihr insgesamt wie hier im speziellen darum, dem Sozialarbeiter gedankliche Instrumente für die Bewältigung seiner praktischen Aufgabe zur Verfügung zu stellen. Anhand der problembezogenen personellen Kategorien soll er sich im einzelnen Problemfall über die grundsätzliche Position und die Funktion jeder Person, die irgendwie im Spiel ist (er selbst eingeschlossen), vergewissern. Dies trägt wesentlich zur Klärung des Problems und seiner Lösungsmöglichkeiten bei – und der Sozialarbeiter muss sich, weil soziale Sachverhalte ständig im Fluss sind, laufend darum bemühen.“* (Lüssi, 93)

1 Die individuelle – fallbezogene – Kategorisierung

Die individuelle – fallbezogene – Kategorisierung der Klientel dient dazu, die wechselnden Abhängigkeiten innerhalb der »res humanae« zu erkennen.

1.1 Problemrelevante Personen

Alle Personen, die am Sozialarbeiterischen Sachverhalt beteiligt sind, nennen wir problemrelevante Personen. Zwei grundsätzliche Gattungen werden unterschieden: Die Problembeteiligten (A.) und die problemrelevanten Dritten (B.). Der Problemzuträger (C.) kann, jeweils dem Sachverhalt entsprechend, einer dieser Gattungen angehören.

Die Gattungen unterteilen sich wiederum in verschiedene Arten. Grundsätzlich sind die Übergänge zwischen den zwei Gattungen offen, und der Status einer Person kann sich während des Hilfeprozesses ändern.

Der Begriff „Klient“ war bereits in den 20er Jahren von Alice Salomon aus dem amerikanischen Casework in die deutsche Sozialarbeitstheorie übernommen wor-

den.⁹⁵ In der gängigen Praxis wird der Begriff des Klienten auf zweierlei Arten verwendet:

- Zuerst im allgemeinen Sinne: Klient heißt hierbei jede Person, die von der SozialarbeiterIn Hilfe erhält. Dieser Gebrauch des Wortes ist nach Lüssi völlig undifferenziert.
- Die zweite Umgangsweise meint einen bestimmten („der“) Klienten, zu dem die SozialarbeiterIn eine besondere helfende Beziehung persönlicher Art unterhält (Lüssi, 99).

Darüber hinaus sind die Klienten die Personen, an denen die BgdSA hauptsächlich sichtbar werden. Die erste Wortbedeutung des Klienten ersetzt Lüssi durch das Wort Problembeteiligte. Durch diese Begriffswahl will er erreichen, daß wir uns nicht nur auf eine Person in der Erfassung des Sachverhaltes und der »res humanae« reduzieren.

Die Gattung der Problembeteiligten hat als Teilnehmer die Problembelasteten, Problemträger, die Klienten und möglicherweise die Problemzuträger. Die Klienten werden unterschieden in Pflichtklienten und freiwillige Klienten. Diese Arten können in einem Sachverhalt zum Teil nicht vorhanden oder auf eine Person vereint sein, oder sich in verschiedenen Personen wiederfinden; sie können aber auch mehrmals auftreten.

Die Gattung der problemrelevanten Dritten hat als Teilnehmer die helfenden Dritten und die gebenden Dritten (s. Abb. 4 auf folg. Seite).

1.2 Problembeteiligte

Problembeteiligte sind all die Personen, deren Zustand oder Handeln für die Existenz des sozialen Problems oder zumindest für dessen spezifische Ausprägung ursächlich bedeutsam sind und/oder für dessen Lösung herangezogen werden können. Daß jemand an einem sozialen Problem beteiligt ist, heißt noch nicht, er sei dadurch belastet. Es muß zwar mindestens eine Person objektive Not erleiden und subjektiv belastet sein, aber das braucht nicht für alle Problembeteiligten zu gelten. Es ist sogar möglich und gar nicht selten, daß ein Problembeteiligter offensichtlich von der Situation profitiert (Lüssi, 91).

1.2.1 Problemträger

Wenn zu Beginn die SozialarbeiterIn den Sachverhalt eruiert, wird es i. d. R. immer eine Person geben, der das Stigma zugeschrieben wird, Verursacher oder Hauptperson des Problems zu sein; damit ist diese Person erstmals Problemträger.

Bei der Feststellung des Sachverhaltes bzw. der »res humanae« kann es durchaus sein, daß die SozialarbeiterIn andere Problembelastete als Verursacher oder we-

⁹⁵ Salomon, Alice: Soziale Diagnose. (Heymanns) Berlin 1926, S. 18: »Klienten« sind die »Rat oder Hilfe empfangenden Personen«; zit. n. Lüssi, 98.

sentliche Mitverursacher des Sachverhaltes erkennt. Diese werden dann in der Rangliste derer, die Ziel unserer Maßnahmen werden, ganz oben angesiedelt.

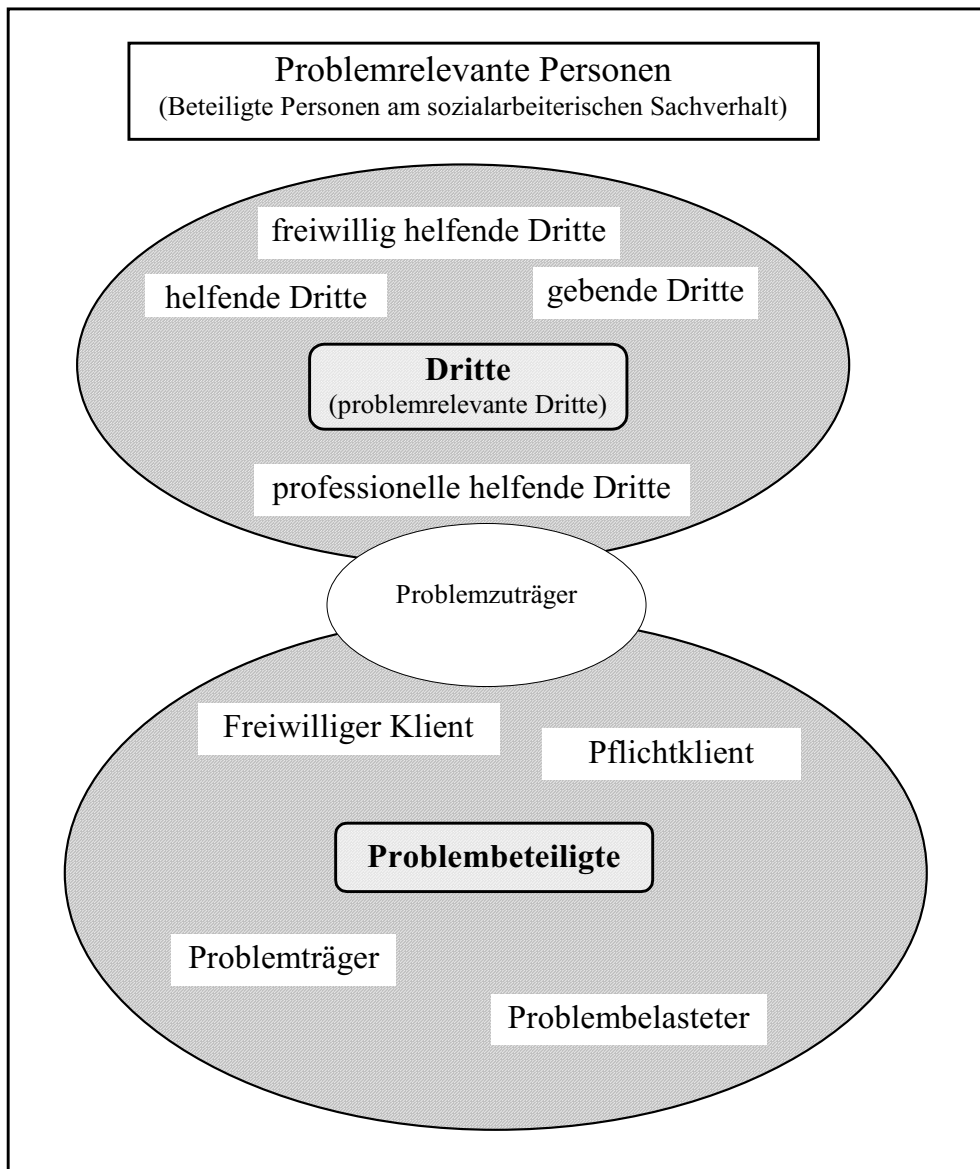


Abbildung 4

Trotzdem bleibt die Person, die das Stigma trägt, der Problemträger. Dieser Person kommt besondere Aufmerksamkeit zu: Sie ist Dreh- und Angelpunkt und möglicherweise auch Ansatzmöglichkeit im Beziehungsgeflecht des Sachverhaltes. Denn auch wenn diese Person für die SozialarbeiterIn nicht der Verursacher des Problems ist, ist sie für andere Problembelastete Orientierungspunkt innerhalb des Beziehungsgeflechtes. Diese Person wird oftmals benötigt, um bspw. eigenes oder anderes Handeln zu entlasten oder sich zu verweigern. In manchen Fällen wird ein Zugang zu der tatsächlichen Ursache nur über den „anerkannten“ Problemträger möglich sein.

1.2.2 Pflichtklienten

Die Pflichtklientschaft ist behördlich oder gerichtlich durch formellen Rechtsakt angeordnet. Der Klient vermag sie, auch wenn er sie selbst herbeigeführt hat, weder aus freiem Willen selbsttätig aufzuheben, noch kann er von sich aus die SozialarbeiterIn wechseln. Auch wenn dieser formelle Rechtsakt für den Klienten möglicherweise nicht erkannt wird und auch nicht unbedingt darauf hingewiesen werden sollte, hat sich die SozialarbeiterIn darüber im klaren zu sein.

Das Verhältnis zwischen SozialarbeiterIn und Pflichtklient ist vorab einmal, von allen menschlichen Interaktionen abgesehen, ein Rechtsverhältnis. Die Pflicht zur Hilfe beinhaltet zweierlei:

- die Pflicht der SozialarbeiterIn, tätig zu werden,
- und die Pflicht beider, aufgrund gesetzlicher Regelungen, ein Klientenverhältnis einzugehen.

Das Geben von Hilfe und das Nehmen von Hilfe erfolgt aufgrund bestimmter Notwendigkeiten. Diese Notwendigkeiten⁹⁶ benötigen nicht zwingend die Freiwilligkeit auf seiten des Klienten, auch wenn diese (quasi) Freiwilligkeit immer angestrebt werden sollte und wird.

Insbesondere ist auf die Pflicht der Sozialarbeit hinzuweisen, tätig werden zu müssen, auch wenn der Klient dies ablehnt. Die Ablehnung der Klienten bedeutet zwar, daß ein intensiveres Problemlösungshandeln oftmals nicht stattfinden kann. Dies entbindet aber nicht von der Aufgabe festzustellen, ob Fremd- oder Selbstgefährdungen vorliegen – und nicht davon, ein Beratungsangebot zu machen. Man darf diesen Erstkontakt, der zu keiner weiteren Beratung führt, nicht unterschätzen.

Mit dieser Pflicht der SozialarbeiterIn hängen unmittelbar die Begriffe Macht und Zwang sowie die Gefährdetenhilfe und die Gefahrenabwehr (vgl. Schmitt [c]) zusammen. Denn mit diesem Pflichtauftrag ist der SozialarbeiterIn Macht verliehen (dies gilt aber für alle Klientenarten), und trotz aller methodischen Versuche, Gleichheit und Freiwilligkeit herzustellen, wird diese Macht auf zweierlei Ebenen vorhanden sein:

1. durch bestimmte rechtliche Befugnisse (nur bei der Pflichtklientschaft),
2. a) durch Wissensvorsprung,
 - b) indem der Klient die Dienstleistung der SozialarbeiterIn nicht bezahlt,
 - c) der Klient die SozialarbeiterIn benötigt und nicht umgekehrt,
 - d) Sozialarbeit anbieterdominiert (Wirth) und asymmetrisch (Kasakos)⁹⁷ ist (auch bei der freiwilligen Klientschaft) (Lüssi, 101 f.).

96 Diese Notwendigkeiten sind dabei begründet in Gefährdungen, die erkannt werden und sich in rechtlichen Regelungen niederschlagen.

97 Wirth, Wolfgang: „Inanspruchnahme sozialer Dienste. Bedingungen und Barrieren“. Campus: Frankfurt/New York, 1982; Kasakos, Gerda: „Familienfürsorge zwischen Beratung und Zwang. Analysen und Beispiele“. Juventa: München 1980.

1.2.3 Freiwillige Klienten

Hier ist der Problembeteiligte, der Problembelasteter ist, freiwillig Klient. Eine klare Grenzziehung zwischen Klienten, Problembeteiligten und Problembelasteten ist unmöglich. Lüssi möchte es typologisch benennen: Der „freiwillige“ Klient ist eine Person, die durch ein soziales Problem belastet ist und die Problemlösung hauptsächlich dem Sozialarbeiter anvertraut.

Diese freiwillige Klientschaft ist immer, auch in der Pflichtklientschaft, anzustreben. Dies kann aber nicht bedeuten, daß dieses Vertrauensverhältnis auf seiten des Klienten genutzt wird, um auch rechtliche Verpflichtungen zu unterwandern bzw. auszuhebeln. Diese Gefahr der Ausnutzung der Betreuungssituation durch den Klienten ist immer gegeben. Durch ständige Überprüfung der Interaktionen kann diese Gefahr minimiert werden (Lüssi, 103 ff.).

1.2.4 Problembelastete

Die Kategorie „Problembelastete“ soll erkennen helfen, wer außer dem Klienten⁹⁸ einen Nachteil durch den Sachverhalt erfährt. Die Aufgabe der SozialarbeiterIn ist es, grundsätzlich zugunsten der Problembelasteten zu agieren. Dieser grundsätzliche Anspruch bedeutet nicht, daß in jedem Falle allen Problembelasteten geholfen werden sollte/muß. In dem Beziehungsgeflecht eines Sozialarbeiterischen Sachverhaltes muß der Kreis derer, die Ziel des Problemlösungshandeln sein sollen, sorgfältig gewählt werden; ist er zu klein, verändert sich nichts. Ist der Kreis derer, bei denen die Hilfe ansetzt, jedoch zu groß, dann übersteigt a) dies die Ressourcen, oder b) die Maßnahmen bekommen den Charakter einer Massenmaßnahme und verlieren dadurch ihre Exklusivität und ihre individuelle Wirkung. Es sollte deshalb immer eine Hierarchie der Problembelasteten ermittelt werden.

Die Ambivalenzen, die allenthalben im Humanen und im Sozialen stecken, machen das Erkennen der tatsächlichen Problembelastung (und erst recht das einer Begünstigung durch das Problem) nicht selten zu einer äußerst subtilen Aufgabe. Wenn die SozialarbeiterIn diese nicht mit kritischer Sorgfalt angeht, gerät sie in Gefahr, Personen zu helfen, die keiner Hilfe bedürfen (oder sie nicht wollen), und übersieht, daß andere ihre Hilfe tatsächlich benötigen (Lüssi, 95 f.).

1.3 Problemrelevante Dritte

Dritte sind all jene problemrelevanten Personen, die nicht als Problembeteiligte gelten. Präzise ausgedrückt sind „Dritte“ problemrelevante Drittpersonen. Praktisch in jedem Problemfall gibt es Personen, die zwar nicht in ursächlichem Sinne am Problem „beteiligt“ sind, die aber doch in irgendeiner Weise Bedeutung bzw.

98 Dieser muß automatisch problembelastet sein, da zumindest er Träger des Sozialarbeiterischen Sachverhaltes ist, also damit auch der Träger der Problemmerkmale Not, subjektive Belastung und der Lösungsschwierigkeit.

Einfluß auf den problematischen Sachverhalt haben. Im Detail ist die Frage danach, ob bestimmte Personen wirklich ursächlich zum Problem beitragen oder ob sie effektiv außerhalb der kausal problembestimmenden Zusammenhänge stehen und als „Dritte“ zu betrachten sind, sehr fruchtbar. *„Diesbezügliche Naivität ist ihm erstens einmal sich selbst und allen anderen Helfern gegenüber nicht erlaubt und ferner insbesondere auch nicht in Bezug auf Vertreter von Institutionen, die sozusagen per se als objektiv-neutral gelten, z. B. Gerichte, Behörden, Verwaltungen, Sozialversicherungen. Es kommt durchaus vor, dass durch das Handeln solcher Personen (z. B. einen unverhältnismässigen Polizeieinsatz, ..., das arrogante Verhalten eines Beamten) ein soziales Problem erzeugt oder verschärft wird. Diese Personen sind dann natürlich Problembeteiligte, nicht Dritte.“* (Lüssi, 95)

1.3.1 Helfende Dritte

Jene Drittpersonen, die sich bewußt für die Lösung eines sozialen Problems einsetzen, werden „helfende Dritte“ genannt. Dies können „ehrenamtliche“ oder „freiwillige Helfer“, Angehörige helfender Berufe oder ad hoc problemlösend tätige Menschen sein.

Die SozialarbeiterIn gehört grundsätzlich auch zu diesem Personenkreis. Diese wird aber – da sie eine zentrale Bedeutung hat – nicht in die Aufzählung der Drittpersonen mit eingerechnet.

Die Kategorie der helfenden Dritten wird nochmals unterteilt in die Subkategorien:

– freiwillig helfende Dritte:

Nicht problembeteiligte Personen, die bereit sind, sich in ihrer Freizeit, ohne Anstellungsverhältnis und Lohn, von der SozialarbeiterIn für bestimmte Aufgaben der sozialen Problemlösung einsetzen zu lassen, werden „freiwillige helfende Dritte“ genannt. Ganz überwiegend erfüllen freiwillige Helfer Betreuungsaufgaben. Es geht dabei nicht um Probleme, die besonderes professionelles Wissen oder Können erfordern. Von daher ist der freiwillige Helfer auch ein Mittel der SozialarbeiterIn zur Problemlösung (Lüssi, 159 f.). Es ist zu betonen, daß die Aktivierung dieser freiwillig helfenden Dritten eine der Aufgaben der SozialarbeiterIn ist und eine der Ressourcen darstellt, die immense Wirkung haben können.⁹⁹

– professionelle helfende Dritte:

Diese beteiligte Personengruppe wird von Lüssi nicht explizit erwähnt, stellt aber tatsächlich einen nicht unerheblichen Anteil. Immer dann, wenn auch andere Berufsgruppen bei Teilaspekten des Problems helfen oder aber auch dieses Problem lösen, spreche ich von professionell helfenden Dritten. Die Existenz

99 Vergleiche dazu die Debatten um den Kommunitarismus, die Bürgergesellschaft, um community policing. Ein Autor: Konrad Hummel: Bürgerengagement, Lambertus, 1995.

dieser Gruppe betont die Handlungsarten Vermittlung, Stellungnahme und Organisationsarbeit der Sozialarbeit.

1.3.2 Gebende Dritte

Solche Instanzen, Institutionen oder Einzelpersonen, die etwas Bestimmtes tun oder geben, werden von Lüssi „gebende Dritte“ genannt (Lüssi, 443).

1.4 Problemzuträger

Jene Person, die den Sozialarbeiterischen Sachverhalt der SozialarbeiterIn zur Kenntnis bringt, nennen wir „Problemzuträger“. Dies können natürlich auch Behörden oder andere Einrichtungen sein.

Problemzuträger gehören entweder zu den Problembeteiligten oder zu den Dritten.

Da der Problemzuträger zeitlich der erste beim Sozialarbeiter ist, hat er einen gewissen Vorsprung vor allen anderen problemrelevanten Personen, und die SozialarbeiterIn muß darauf achten, ihm deshalb nicht automatisch unkritisch eine vorrangige Bedeutung zuzubilligen, bspw. indem sie sich von ihm die Problemdefinition aufdrängen läßt.

2 Die Bedürfnisklassen – eine Auswahl

Die hier vorgenommene Kategorisierung der Klientel erfüllt mehrere Bedingungen:

- Mit dieser Kategorisierung ist es möglich, die Hilfeplanung auf der Ebene der strukturellen Methoden (s. S. 69) zu erstellen, da diese Bedürfnisklassen in besonderer Weise dazu dienen, die sozialarbeiterische Tätigkeit darzustellen.
- Durch die Möglichkeit der Abstraktion des Sozialarbeiterischen Sachverhaltes durch die Basisgegenstände der Sozialarbeit (s. S. 39) und des sozialarbeiterischen Problemlösungshandeln durch die Bedürfnisklassen (s. S. 36) ist es möglich, anderen Professionen die eigene Arbeit zu verdeutlichen und damit erst eine effiziente Zusammenarbeit zu ermöglichen.
- Durch diese Kategorisierung wird ein weiterer Bestandteil sozialarbeiterischer Evaluation geschaffen.

Die hier dargestellten Bedürfnisklassen sind nur eine Auswahl, die sicherlich von jeder ExpertIn spontan um einige mehr ergänzt werden kann. Die hier vorgestellten Bedürfnisklassen stellen vielmehr eine kleine Auswahl dar, die sich aus meiner Untersuchung ergeben hat. Die Bedürfnisklasse des „Gefährdeten“ stellt dabei die grundlegende und allgemeinste Form einer Bedürfnisklasse dar.

2.1 Gefährdete

Anhand der Ausführungen wird deutlich, daß der Begriff Gefährdete als allgemeine Kategorie der Klientel des GSA dienen kann, aber für weitere konzeptuelle

Überlegungen und Vergleiche differenziert werden muß.

Die hier aufgeführten Kategorien konterkarieren in keiner Weise die individuelle Kategorisierung der Klientel (s. S. 95 ff.). Vielmehr stellt die aufgeführte Einteilung eine Ergänzung dar. Die Einteilung der verschiedenen Arten der Klientel ist eine methodische Vorgehensweise des Problemlösungshandelns. Die hier aufgeführte Aufteilung ist eine Möglichkeit der Darstellung, der Evaluation und der Begründung der Hilfe.

Durch die Erfassung der Einsatzblätter und die Auswertung der Klientenkarteien von JUBP war es möglich, folgende übergeordnete Kategorien zu entwickeln: Gefährdete, Täter, Opfer und Nicht-Erwachsene.

AUSSAGE 21

Gefährdeter ist, wer die Tatbestände des Sozialarbeiterischen Sachverhaltes erfüllt und mit der Polizei, aufgrund eines polizeilichen Sachverhaltes, in Kontakt gerät.

Die Auswertung der Sozialarbeiterischen Sachverhalte der Einsatzblätter zeigt, daß bei 95% der Klienten immer von einer Gefährdung ausgegangen werden kann. Die Auswertung bei JUBP ergibt einen Anteil der Gefährdeten von 97%.

2.2 Nicht-Erwachsene

Jugendliche bzw. Nicht-Erwachsene sind in besonderer Weise gefährdet. Dabei werden als Nicht-Erwachsene diejenigen bezeichnet, die jünger als 21 Jahre sind. Es wird sich, aus folgenden Gründen, für die Regelung bis zu 21 Jahren entschieden:

- Die Gesetze: Pauschal spricht man vom Jugendlichen bis zum Alter von 18 Jahren. Eine Prüfung, ob das Jugendrecht auf Heranwachsende anzuwenden ist, soll gem. Gesetz immer geprüft werden (§ 105 i. V. m. § 1 II JGG). Diese sehr sinnvolle Regelung kann in Ausnahmefällen auch bei Jungerwachsenen angewandt werden.
- Die Betreuung dieser Jugendlichen durch die Sozialarbeit wird sich in aller Regel nicht nach dem Alter richten, sondern nach den tatsächlichen Bedürfnissen. Dennoch wird es auch in der Sozialarbeit bestimmte Angebote, Maßnahmen und Möglichkeiten geben, die jenseits aller speziellen Methodik an Jugendliche gerichtet sind und an deren gesetzliche Altersgrenze gebunden sind. Da es nur in Ausnahmefällen auch Jungerwachsene sein können (gem. § 7 I Nr. 4 SGB VIII), ist für mich die grundsätzliche Beschränkung sinnvoll.
- Die gedankliche Erfassung und das Unrechtsbewußtsein sind i. d. R. zwar ausgebildet, aber noch nicht abgeschlossen.
- In der Gesellschaft ist, ohne wissenschaftliche Belege, kein Konsens bei der Erweiterung des Nicht-Erwachsenen-Alters auf 27 Jahre zu erreichen.

- Nach Untersuchungen der Entwicklungspsychologie ist die krisenhafte Entwicklung ab etwa dem 21. Lebensjahr abgeschlossen, wobei eine Postadoleszenz erkannt wird (Selg).

Diese Überlegungen bedeuten, daß Ausnahmen möglich sein müssen, um dem Einzelfall gerecht zu werden, grundsätzlich aber mit einem Alter von 21 Jahren gearbeitet werden kann.

AUSSAGE 22

Nicht-Erwachsene sind alle Gefährdeten, die jünger als 21 Jahre sind.

Der Anteil der Nicht-Erwachsenen an den Sozialarbeiterischen Sachverhalten der Einsatzblätter betrug 13%. Die Einrichtung Jugendberatung der Polizei (JUBP) hat einen Anteil von 93% der Nicht-Erwachsenen, was ihrem Konzept entspricht.

2.3 Täter

Die Subkategorisierung der Gefährdeten als Täter wird aufgrund der strafrechtlichen und der praktischen Bestimmungen sowie des besonderen Gefährdungsmomentes durchgeführt. Als Täter wird immer der bezeichnet, der einer Straftat verdächtigt, angeklagt oder verurteilt wurde. Bei der gesamten Erfassung wurden auch zwei Personenkreise mit einbezogen, die in der Diskussion über dieses Thema i. d. R. nicht auftauchen:

- Personen, die durch Auflagen/Weisungen des Gerichtes mit dem Polizeirevier in Kontakt kommen (dieses für mich nicht unerhebliche Potential an sozialarbeiterischem Sachverhalt ist in einer genaueren Untersuchung nochmals zu prüfen (s. auch weiter unten);
- Personen, die durch Haftbefehl oder aus anderen Gründen in Gewahrsam genommen werden und in sogenannten Gefangenessammelstellen untergebracht sind.

In der Erfassung der Einsatzblätter und der Klientenkarteien war die Kategorie „Täter“ nicht immer eindeutig erfaßt, was der empirischen Auswertung zuwiderlief.

In bezug auf die Sozialarbeiterischen Sachverhalte der Einsatzblätter lag der Anteil der Täter bei 48%.

In der Auswertung der Klientenkarteien kann grundsätzlich für alle Klienten von JUBP von einer Täterschaft ausgegangen werden,¹⁰⁰ als Täter erfaßt waren aber nur 43%. Dies zeigt wiederum, daß die Bedeutung der Täterschaft im sozialarbeiterischen Problemlösungshandeln nur eine untergeordnete Rolle spielt und deshalb auch nicht in den Unterlagen vermerkt wird.

¹⁰⁰ Aufgrund des Konzeptes von JUBP ist dies vorgesehen; es ist jedoch zunehmend ein Wandel festzustellen: Es kommen auch „Freiwillige“.

AUSSAGE 23

Täter sind die Gefährdeten, die einer Straftat verdächtigt, angeklagt oder verurteilt sind.

2.4 Die „biographische Familie“

Die individuellen Bedürfnismangellagen sind entscheidend determiniert durch die Biographie der eigenen Familie und der Generationen davor. Tilmann Moser geht besonders auf schichtspezifische und damit gesellschaftliche Ursachen ein. Die soziale Ungerechtigkeit wirkt sich für ihn kumulativ in einem Prozeß über mehrere Generationen aus, und zwar auf die psychische Entwicklung der Persönlichkeitsstruktur und damit auf die Sozialisationsfähigkeit (Lamnek, 86 f.).

Dieses findet sich auch in den Jugendämtern wieder: Jedes Jugendamt hat „seine“ Familien, die schon seit mehreren Generationen durch SozialarbeiterInnen betreut werden. Deshalb sollte die „Biographische Familie“ als eigene besondere Bedürfnisklasse erforscht werden.

2.5 Opfer

„Die Viktimisierung durch ein Verbrechen kann zu einer Vielzahl unterschiedlichster Konsequenzen psychischer, sozialer, moralischer und ökonomischer Natur führen, wobei die Auswirkungen auch von der Art der Straftat, dem Wohlbefinden und der Persönlichkeit des Opfers abhängig ist“ (Lamnek [a], 260).

Das Opfer gehört zu einer weiteren speziellen Gefährdetengruppierung, die dadurch gekennzeichnet ist, daß eine Aggression schon stattgefunden hat und das Opfer Ziel dieser Aggression war.

Der sozialarbeiterische Begriff des Opfers ist wesentlich weiter gefaßt als das strafrechtliche Verständnis vom Opfer. § 1 OEG spricht von einem Opfer, wenn dieser Mensch infolge eines vorsätzlichen, rechtswidrigen tätlichen Angriffs eine gesundheitliche Schädigung erlitten hat. Der Mensch als Opfer ist im sozialarbeiterischen Verständnis Ziel schädigender Aggressionen. Dieses Schädigen meint beschädigen, verletzen, zerstören und vernichten; es impliziert aber auch im Sinne von „iniuriam facere“ oder „to injure“ schmerz zufügende, störende, Ärger erregende und beleidigende Verhaltensweisen, welche der direkten Verhaltensbeobachtung schwerer zugänglich sind (Selg). Die Begrenzung der Viktimisierungserfahrung auf Verbrechensoffer ist für die Sozialarbeit grundsätzlich zu kurz gefaßt. Vielmehr wird davon ausgegangen, daß jeder Opfer ist, der die Problemmerkmale erfüllt und Ziel einer Aggression gemäß der Definition von Selg¹⁰¹ wurde.

101 „Eine Aggression besteht in einem gegen einen Organismus oder ein Organismus-surrogat gerichteten Austeilen schädigender Reize; eine Aggression kann offen (körperlich, verbal) oder verdeckt (phantasiert), sie kann positiv (von der Kultur gebilligt) oder negativ (mißbilligt) sein. „Schädigen“ meint beschädigen, verletzen, zerstören und vernichten; es impliziert aber auch wie „iniuriam facere“ „to injure“

AUSSAGE 24

Opfer sind Menschen, die Adressat von Aggressionen waren. Das Ziel von Aggression zu sein heißt, schädigenden Reizen ausgesetzt gewesen zu sein. Sozialarbeiterisches Problemlösungshandeln wird notwendig, wenn die Tatbestände des Sozialarbeiterischen Sachverhaltes vorhanden sind.

Das Opfer durch alltägliche Gewalt und Aggressionen, aber auch durch Vernachlässigung, ist nicht so leicht zu erfassen – es wurde sich auch m. E. nicht darum bemüht. Eine hilfreiche Methode kann dabei der GSA sein, um frühzeitige Opfererfahrungen nicht pathologisch werden zu lassen. Auch hier ist der Zeitfaktor und die rechtzeitige Vermittlung entscheidend dafür, daß tiefgreifende Opfererfahrungen nicht zu einer erheblichen Schädigung des Opfers führen. Opfer sind zu finden:

- im Paar-/Familienkonflikt (25% der Sozialarbeiterischen Sachverhalte),
- in den sozialen Konflikten (6%);
- aber auch in allen anderen Sozialarbeiterischen Sachverhalten, die ermittelt wurden, wird ein hoher Anteil an Opfern feststellbar sein.

Im Fragebogen stellt der Problemkreis „Opfer“ keinen nennenswerten Problemkreis bei den SozialarbeiterInnen dar und steht jeweils an achter Stelle von 13 Antwortmöglichkeiten.

Bei der Auswertung der Einsatzblätter (nur die Sozialarbeiterischen Sachverhalte) zeigte sich, daß ein Anteil von 19% als Opfer vorhanden ist. Knapp 20% der Klientel ist also Opfer und macht somit einen nicht unerheblichen Anteil aus.

Vergleicht man diese 19% der Sozialarbeiterischen Sachverhalte mit der Erfassung des Opfers¹⁰² innerhalb aller polizeilichen Tätigkeiten, dann hat das Opfer einen Anteil von 0,1%.

Die Auswertung der Klientenkarteien von JUBP zeigt, daß die SozialarbeiterInnen von JUBP einen Anteil von 50% an Opfern haben. Da aber an JUBP in der Regel nur Täter vermittelt werden, zeigt dies eindeutig, daß die Sozialarbeit Opfer in einem umfassenderen Umfang definiert.

schmerzzufügende, störende, Ärger erregende und beleidigende Verhaltensweisen, welche der direkten Verhaltensbeobachtung schwerer zugänglich sind.“ (Selg [a]).

¹⁰² Als Opfer wurden erfaßt: Eltern von Opfern, Körperverletzung und sonstiges.

Schlußbemerkungen zum Gegenstand der Sozialarbeit als Ausblick auf die Sozialarbeitswissenschaft

Der in den vorangegangenen Kapiteln definierte Sozialarbeiterische Sachverhalt ermöglicht eine für die individuelle sozialarbeiterische Hilfe unabdingbare Voraussetzung: die eindeutige Beschreibung des Sachverhaltes.

Mit dieser konkreten Beschreibung ist es möglich, das Problemlösungshandeln zu erfassen, zu reflektieren, zu überprüfen und im Sinne der Klientel der Sozialarbeit effizienter zu gestalten.

In diesem letzten Abschnitt möchte ich nun Gedanken zum Gegenstand der Sozialarbeit erörtern. Diese sollen als Ausblick auf zukünftige Überlegungen verstanden werden, in welcher Weise Sozialarbeit die „nächsten“ Erkenntnisschritte zu einer Theorie der Sozialarbeit gehen könnte.

Der Gegenstand der Sozialarbeit ist der Sozialarbeiterische Sachverhalt. Dieser wiederum ist eine Teilmenge der sozialen Probleme einer Gesellschaft.

Ich habe in meiner Arbeit aufgezeigt, wie dieser Sozialarbeiterische Sachverhalt erfaßt werden kann. Dazu wurde eine analytische Trennung des „Lebens“¹⁰³ vorgenommen, um die einzelnen Einflußfaktoren erkennen, bewerten und damit das Problem, den Sozialarbeiterischen Sachverhalt, lösen zu können.

Diese analytische Trennung ist in den Kategorien „Bedürfnisgegenstände der Sozialen Arbeit“, „Klientel“, „Besondere Bedürfnisklassen“ und „Altersklassen“ und deren Subkategorien vorgenommen worden. Die Erfassung ist eine entscheidende Maßnahme, um den Sozialarbeiterischen Sachverhalt erkennen zu können.

Doch genügt dies für eine Problemlösung? Viele Experten werden jetzt sagen, daß dies und das „Leben nicht so einfach sei“.

Es sollte dabei jedoch beachtet werden, daß der Sozialarbeiterische Sachverhalt, trotz seiner Komplexität, nur einen Ausschnitt aus dem Leben darstellt und wir SozialarbeiterInnen nicht dem Gedanken anheimfallen sollten, daß wir das „Leben“ anderer meistern können, quasi „Lebensexperten“ sind.

Vielmehr ist es so, daß wir für einen Lebensabschnitt, für ein akutes Problem, einen Sozialarbeiterischen Sachverhalt, unser Expertenwissen zur Verfügung stellen, um diesen Lebensabschnitt eines Menschen meistern zu helfen. Denn unser Ziel muß es sein, unsere Klienten in die Lage zu versetzen, Entscheidungen zu treffen und deren Folgen zu tragen.

Doch hat der Einwand, mit dieser analytischen Trennung einen wesentlichen Bestandteil des Sachverhaltes aus den Augen zu verlieren, seine Berechtigung.

Nur wenn es uns gelingt, die einzelnen Subkategorien simultan zu erfassen, ist es möglich, das Wirkungsgefüge des Sachverhaltes zu erkennen. Dies wiederum

103 Der Begriff des „Lebens“ wird als Seinsschicht zwischen Materie und Seelisch-Geistigem verstanden (Brockhaus). Im Gegensatz zu dem Begriff „Soziales“ beinhaltet dieser Begriff auf der einen Seite „das Leben an sich“ als letztendlich undefinierbares Abstraktum und das konkrete Leben des einzelnen Menschen.

versetzt uns in die Lage, das Problemlösungshandeln an den richtigen Stellen ansetzen zu lassen.

Der Begriff der Simultaneität¹⁰⁴ wird u. a. von dem französischen Künstler Robert Delaunay¹⁰⁵ zu Beginn dieses Jhrdts. beschrieben. Er begreift die Simultaneität als Möglichkeit, den Sinninhalt eines Bildes und/oder der Wirklichkeit in neuer Form erfassen zu können.

Dabei beschreibt er diese Simultaneität in einer Weise, die faszinierende Ähnlichkeit mit der Erfassung eines Sozialarbeiterischen Sachverhaltes aufweist.

Durch das simultane Erkennen eines Bildes/einer Wirklichkeit wird der Sinninhalt des Bildes/der Wirklichkeit des Betrachters erschlossen, und zwar indem man sich in einer bestimmten Reihenfolge, von Farbe zu Farbe, von Sichtweise zu Sichtweise, dem „ganzen“ Bild, der ganzen Wirklichkeit nähert. Diese Reihenfolge der Betrachtung ist nach Chevreul *„nicht eine beliebige Sammlung von mehr oder weniger ingenieusen Hypothesen, sondern das Ergebnis einer Methode a posteriori ...“* (zit. n. Vriesen, 80)

Die verbindende Idee des simultanen Erkennens ist für Zimmermann,¹⁰⁶ daß durch die verschiedenen Facetten des Bildes die Wirklichkeit gleichzeitig erfaßt werden kann.

Übertragen wir dies auf das Vorgehen der SozialarbeiterIn,¹⁰⁷ so sind erstaunliche Parallelen vorhanden: Die SozialarbeiterIn wird von Sichtweise zu Sichtweise der Problembeteiligten gehen sowie aus verschiedenen Sichtweisen der Wissen-

104 Simultaneität ist ein Kernbegriff der künstlerischen Diskussion bis zum Ersten Weltkrieg (Beate Zimmermann).

105 Delaunay bezieht sich dabei u. a. auf die Farbenlehre von Michel Eugène Chevreul und dessen Bemerkungen über den Simultankontrast, „... der sich folgendermaßen definiert findet: Sieht man auf einmal ... zwei gleichfarbige Zonen von verschiedenen Dunkelheitsgrad oder zwei verschiedenfarbige Zonen von gleichem Dunkelheitsgrad so dicht benachbart, daß sie an ihren Rändern zusammenstossen, so nimmt das Auge – wofern die Zonen nicht zu groß sind – Veränderungen wahr, die sich im ersten Falle auf die Intensität und im zweiten Falle auf die Buntwerte der Farben beziehen. Das Entscheidende ist, daß verschiedene Farbzonen bei enger Benachbarung und simultaner Überschauung ihre Valenzen im Auge ändern: »Wie also diese Modifikationen die gleichzeitig wahrgenommenen Zonen viel unterschiedlicher erscheinen lassen als sie sind, geben ich ihnen den Namen Simultankontrast der Farben.«“ (Vriesen, 79) Das einfachste Beispiel für diesen Simultankontrast ist, wenn ein helles Objekt neben einem dunkleren heller erscheint und umgekehrt. Vriesen verweist zusätzlich noch auf Goethe, der dies in seiner Farbenlehre schon vorformuliert hat (Vriesen, 79).

106 Die kunsthistorischen Anmerkungen über die Simultaneität und Farbenlehre von Delaunay, Chevreul und Goethe rekurriere ich aus einer Diskussion mit Frau Zimmermann. Durch diese Diskussion wurde ich auch auf diesen Aspekt einer erweiterten Wirklichkeitserfassung aufmerksam gemacht, die mich zu diesen Anmerkungen veranlaßte.

107 Dies bezieht sich auf den Versuch, den Sozialarbeiterischen Sachverhalt erkennen zu wollen.

schaften das Problem betrachten, um den Sinninhalt erfassen zu können. Die Entsprechung in der Kunst ist der Wille zur Erfassung des gesamten Kosmos des Lebens.

Der Begriff des „Sinninhaltes“ kann wiederum mit einem Begriff der quantentheoretischen Terminologie erfaßt werden: dem „Wirkungsgefüge“. In der Quantentheorie gibt es die Aussage, daß zwei Objekte, Sachverhalte, Personen (...) ein gemeinsames Wirkungsgefüge haben, das nur deshalb besteht, weil es diese zwei Personen gibt. Diese Personen sind nicht austauschbar bzw. nicht nur auf eine Person reduzierbar.¹⁰⁸ Im Problemlösungshandeln der SozialarbeiterIn kommt dies u. a. dadurch zum Ausdruck, daß es nicht nur eine Person gibt, um die sich ausschließlich alles dreht, sondern vielmehr auch immer alle erkannten Problem-beteiligten und deren Interessen berücksichtigt werden (müssen), um das Wirkungsgefüge positiv verändern zu können.

Diese Anmerkungen können und sollen nur ein erster Ansatz sein, der einer ausgiebigen Forschung bedarf, um ein erweitertes Blickfeld für diesen elementaren Zusammenhang zu erhalten. Deshalb sei hier nun diese These an den Schluß meiner Arbeit gesetzt:

THESE

Der Sozialarbeiterische Sachverhalt wird mit Hilfe der Methode der Simultaneität erschlossen. Dadurch ist es möglich, das Wirkungsgefüge dieses Sachverhaltes zu erkennen. Ohne diese Erkenntnis ist eine sozialarbeiterische Problemlösung mittel- und langfristig nicht möglich.

108 Diese physikalische oder auch mathematische Terminologie versucht u. a. Carl Friedrich von Weizsäcker in: Dürr, Hans-Peter: „Physik und Transzendenz“ auf das Soziale anzuwenden.

Exkurse

1 „Arm ist, wer als arm definiert wird“

In diesem Abschnitt wurde immer wieder eine dem Begriff des „sozialen Problems“ innewohnende Problematik deutlich, der an dieser Stelle besondere Aufmerksamkeit geschenkt werden soll. Die Definierung bzw. Zuordnung, wer ein soziales Problem hat, beinhaltet immer auch eine Stigmatisierung. Denn das soziale Problem stellt, wie erwähnt, eine negative Abweichung von einer „Normalität“ dar. Von der ersten Wahrnehmung bis zur Konstitutionierung und Institutionalisierung eines sozialen Problems werden Degradierungsrituale durchgeführt, die u. a. das Ziel haben, das wahrgenommene Verhalten negativ zu belegen, um damit die Hilfe für diese – nun „Randgruppen“ genannten – Hilfsbedürftigen zu legitimieren.

Ersichtlich wird auch, daß die Definition, was ein soziales Problem ist, unmittelbar mit moralischen Ansprüchen zu tun hat. Bei institutionalisierten sozialen Problemen, wie z. B. Kriminalität, bestehen diese Ansprüche, bei neuen sozialen Problemen müssen erst neue moralische Ansprüche formuliert werden. Wer dabei Normen erstellt, wird auch gleichzeitig überprüfen, ob diese auch eingehalten werden. Giesen¹⁰⁹ beschreibt die Rolle der „moralischen Unternehmer“. Damit sind Gruppierungen gemeint, die einerseits durch Nachweis von „Mißständen“ „moralische Bedürfnisse“, nämlich gesellschaftlichen Veränderungswillen, zu wecken versuchen, und andererseits das Leistungsangebot ihres Berufes oder ihrer Organisation als erfolgversprechende Dienstleistung zur Deckung moralischer Bedürfnisse anbieten. Nach Sidler sind die „moralischen Unternehmer“ Verwaltungen und Organisationen sozialer Arbeit, die Sozialberufe im weitesten Sinne des Wortes, also einschließlich Ärzte, Therapeuten, Pädagogen, Polizei und natürlich Sozialarbeiter. Aber auch der Staat, Parteien und Bürgerinitiativen üben erheblichen Einfluß aus. Für Albrecht¹¹⁰ geht die Initiative sogar ausschließlich vom Wohlfahrtsstaat aus. Dieser Ansicht schließt sich Lüdemann an, für den soziale Probleme bei der Realisierung der Ziele des Wohlfahrtsstaates, wie Gleichheit, Gerechtigkeit, Sicherheit und Humanität, entstehen (Lüdemann, 243).

Wie nun tatsächlich soziale Probleme konstituiert werden, kann nur vermutet werden, gesicherte Erkenntnisse bestehen nur vereinzelt (vgl. Sidler, 24 ff.). Es ist nicht erkennbar, wer und was alles an der Entstehung eines sozialen Problems beteiligt ist. Darstellbar wird es durch eine Polarisierung zwischen Staat und Randgruppe. Diese beiden Pole müssen als ein Kontinuum verstanden werden, bei dem

109 Giesen, B.: „Moralische Unternehmer und öffentliche Diskussion – Überlegungen zur gesellschaftlichen Thematisierung sozialer Probleme“. In: *Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie*, 35, 1983, S. 230-254, dort S. 234, zit. n. Sidler, 25.

110 Albrecht G. u. a.: „Chancen und Grenzen der Prognostik im Bereich ‚soziale Probleme/Soziale Kontrolle‘“. In: Franz, 1985, S. 117-137, zit. n. Sidler, 26.

es genau in der Mitte (idealtypisch) zu einer pluralistischen, demokratischen Auseinandersetzung von Interessengruppen kommen wird oder, wenn sie sich gegenüber stehen (idealtypisch), zu der Existenzfrage zwischen dem Staat und einer Randgruppe.¹¹¹ Dieses Kontinuum kann auch als Skala aufgefaßt werden, die nach Simmel reicht „von dem verbrecherischen Proletarier, der in jedem Gutgekleideten sein Feind sieht, einen Repräsentanten der Klasse, die ihn »enterbt« hat, und der ihn deshalb wie mit gutem Gewissen ausraubt, bis zu dem demütigen Bettler, der ein Gabe »um Gottes willen« erfleht, ... Die Forderung des Armen richtet sich hier gegen das Individuum, aber nicht gegen ein bestimmtes, sondern nur auf Grund der Solidarität der Menschheit überhaupt. Jenseits dieser Korrelation, die gerade die Ganzheit des Daseins, in Hinsicht auf die gegen sie gerichtete Forderung, zu jedem beliebigen Einzelwesen als Vertreter kristallisieren läßt, stehen die reich abgestuften partikularen Kollektivitäten, an die sich der Anspruch des Armen wendet. Staat, Kommune, Kirchengemeinde, Berufsgenossenschaft, Freundeskreis, Familie – mögen als Ganzheiten zu ihrem Mitgliede äußerst verschiedene Verhältnisse haben; dennoch scheint jedes dieser Verhältnisse ein Element zu enthalten, das ich im Falle der Verarmung des Individuums als dessen Recht auf Unterstützung aktualisiert. Dies ist das Gemeinsame derartiger soziologischer Beziehungen, auch wo sie sonst vielleicht sehr heterogener Natur sind.“ (Simmel, 515). Dies läßt die Vermutungen von Albrecht und Lüdemann, daß nur der Staat für soziale Probleme verantwortlich ist, zu kurz erscheinen.

Die Grenze zwischen den Aktivitäten der einzelnen Akteure bei der Realisierung der Definition ist flexibel und bewegt sich zwischen einer Obergrenze und einer Untergrenze der Hilfe. Maßgeblichen Einfluß auf diese Grenzziehung haben die politisch dominanten Gruppierungen. Hierzu werden die beschriebenen „Probleme“ und „Zustände“ mit der wahrgenommenen „Normalität“ verglichen und als negativ abweichend erklärt. Viele soziale und gesellschaftliche Probleme könnten als relevant angesehen werden, wenn es Daten dazu gäbe. Bohle¹¹² geht davon aus, daß die vorhandene mangelhafte gesellschaftliche Datensammlung, die im Bereich sozialer Probleme besteht, Folge von interessiertem Nichtwissen bzw. von Barrieren innerhalb des politisch-administrativen Systems sind. Eine höhere Anzahl und dabei genauere Informationen würden wohl Handlungsdruck in eine politisch unerwünschte Richtung bedeuten. „Sozialpolitischen Akteuren“ öffnet sich damit ein breites Betätigungsfeld. Denn Lücken im Wissen anderer können durch Vermutungen geschlossen werden, interpretationsfähige Tatbestände können dadurch entsprechend interpretiert werden. Die »Wirklichkeit« wird derart dargestellt, daß für das „Problem“ einzig die Organisation, die eigene Berufsgruppe des Akteurs in Frage kommt (Sidler, 30).

111 Als Beispiel kann hier die RAF genannt werden, die zumindest vom Staat als existenzbedrohend erlebt wurde.

112 Bohle, H.H.: „Zur Anwendbarkeit „sozialer Indikatoren“ bei der Analyse der „Konstitution sozialer Probleme“. In: Matthes, 1981, S. 198-209, zit. n. Sidler, 30.

Grundsätzlich kann wohl davon ausgegangen werden, daß soziale Probleme auf Mikro-, Meso- und Makroebene entstehen, definiert und deren Lösungen innerhalb der „reich abgestuften partikularen Kollektivitäten“ (Sidler) vorangetrieben werden. Dabei existiert innerhalb dieses Kontinuums das individuelle Problem einerseits, andererseits das als gesellschaftlich anerkannte Problem.

Es ist von zentraler Bedeutung, die Gründe für die bereitgestellte Hilfe und deren Auswirkungen auf die Nehmenden darzustellen. Denn was als richtige Problemlösung angesehen wird, ist eine Sache der Perspektive. Der Engländer Taawney¹¹³ hat 1913 diese Problematik schlaglichtartig beleuchtet: *„Was denkende reiche Leute das Armutsproblem nennen, nennen denkende arme Leute ebenso gerechtfertigt das Reichtumsproblem“* – nur mit dem Unterschied, daß letztere mit ihrer Globalsicht der Dinge politisch nicht zum Zuge kommen (Sidler, 31). Letztlich wird es zu einem Kompromiß zwischen den verschiedenen Akteuren kommen. Dabei kann nicht eine gemeinsame optimale Regelung gefunden werden – wegen der unterschiedlichen Ansichten über das Optimale –, sondern vielmehr wird die Negation, was auf keinen Fall geduldet werden kann, die Mindestgrenze definieren (vgl. Simmel, 533 ff.).

Die Durchsetzung nur einer definatorischen Meinung würde nur für scheinbare Ruhe sorgen. Grundsätzlich kann davon ausgegangen werden, daß dieses Problem aber nur verschoben worden ist. Im extremsten Falle kann diese Negierung des Problems sogar zur Auflösung des Staates führen, was vor allem Diktaturen aller Couleur zeigen, ob es nun Monarchien, Polyarchien, Oligarchien oder „Diktaturen des Volkes“ waren.

Aus dem vorangegangenen Abschnitt kann nun gefolgert werden:

- Armenhilfe hat nicht die Aufgabe, die Unterschiede zwischen den „Armen“ und den Normalen zu beheben, sondern soll die Struktur der Gesellschaft erhalten¹¹⁴ (Simmel, 518).
- Die Armenhilfe erfolgt freiwillig oder gesetzlich erzwungen, um den Armen nicht zu einem aktiven, schädigenden Feind der Gesellschaft werden zu lassen¹¹⁵ (Simmel, 516).
- Das Interesse der „moralischen Unternehmer“ an einer Lösung der Probleme ist tatsächlich gering, es besteht vielmehr ein Interesse am Fortbestand der Probleme. *„Man hat zwar nicht den Bock zum Gärtner gemacht, aber der Gärtner entwickelte sich zum Bock, teils – bei privaten Lösungsanbietern – im Zuge der „Problemvermarktung“, teils – bei staatlichen Anbietern – im Zuge der „Problemverstaatlichung“. Unausweichlich folgt daraus die „Symptombehandlung“*

¹¹³ Zitiert nach Sidler, 31.

¹¹⁴ Politische Demokratie und soziale Demokratie sind im abendländischen Raum miteinander verbunden, d. h. nicht, daß sie dasselbe sind, aber sie bilden Synthesen. Diese Synthesen sind „verhandlungsdemokratische Produkte“ politischer Demokratie und können die Demokratie/Gesellschaft stabilisieren (Kleger, 50).

¹¹⁵ Kleger zeigt auf, daß die Sozialpolitik in den 50er Jahren und später präventive Krisenpolitik war (Kleger, 36 f.).

als (Schein-) Lösungsstrategie, die ebenso unausweichlich zur „Ineffektivität“ führt, verbunden mit immenser „Kostenträchtigkeit“ (Sidler, 25 f.).

Aus dem Zitat von Taawney können, wie es Simmel nennt, die Rechte der Armen herausgearbeitet werden (Simmel, 512 ff.): *„Denn nur, wenn man ein solches Recht zum mindesten als juristisch-soziale Fiktion voraussetzt, scheint die Ausübung der Armenpflege der Willkür, der Abhängigkeit von der zufälligen Finanzlage und sonstigen Unsicherheiten entzogen zu sein; allenthalben wird die Zuverlässigkeit von Funktionen gesteigert, wenn in dem sie tragenden Korrelationspaar von Recht und Pflicht das Recht ihren methodischen Ausgangspunkt bildet: denn der Mensch ist im Durchschnitt schneller bereit, ein Recht einzufordern, als eine Pflicht zu erfüllen. Dazu kommt das Humanitätsmotiv, daß man dem Armen das Beantragen und das Annehmen der Unterstützung innerlich erleichtert, wenn er damit nur sein gutes Recht realisiert; die Gedrücktheit, die Beschämung, die Deklassierung durch das Almosen hebt sich für ihn in dem Maße auf, in dem es ihm nicht aus Barmherzigkeit, Pflichtgefühl oder Zweckmäßigkeit gewährt wird, sondern er es fordern darf. Da dieses Recht selbstverständlich seine Grenzen hat, die in jedem individuellen Falle besonders festzustellen sind, so wird das Recht auf Unterstützung diese in materiell-quantitativer Hinsicht gegenüber andern Motivierungen nicht verändern. Nur ihr innerer Sinn wird dadurch festgelegt, und erhebt sich auf einer prinzipiellen Meinung über das Verhältnis des Individuums zu anderen Individuen und zu der Gesamtheit.“* (Simmel, 514).

Diese Rechte sind möglicherweise auch der Problemlösungsansatz, den Arlt beschreibt (vgl. S. 63). Sie, Arlt, hält nur dann eine tatsächliche Lösung für möglich, wenn von der üblichen Bedürftigenhilfe abgerückt wird.

Es ist keineswegs eindeutig, gegen wen sich das Recht des Armen richtet. In unserer Gesetzgebung ist es letztlich der Staat, der dazu verpflichtet ist, auch als Ausdruck für die allgemeinste Form der Solidarität. Gleichzeitig mit dieser allgemeinsten Form ist sie aber auch die unpersönlichste Art der Hilfe. Im extremen Fall verschwindet der Arme als Subjekt und ist nur noch als Objekt vorhanden. Die Armenhilfe hat dann lediglich die Bedeutung des Gebens für den Gebenden, der Arme als Subjekt ist bedeutungslos (Simmel, 516). Damit wird aber der aller Hilfetätigkeit zugrundeliegende Anspruch, daß der „Arme“ ebenso zur Gemeinschaft gehört und etwas zu geben hat, ad absurdum geführt – was aber entscheidenden Einfluß auf die Motivation des „Armen“ hat, wieder ein tätiges Mitglied der Gesellschaft werden zu wollen.¹¹⁶ Anders ausgedrückt, dem Hilfeempfänger

116 „Prinzipiell nun ist auch der Empfangende ein Gebender, es geht ein Wirkungsstrahl von ihm auf den Schenkenden zurück, und dies eben macht das Geschenk zu einer Wechselwirkung, zu einem soziologischen Ereignis. Ist aber, wie in jenem Fall, der Empfänger aus dem Zweckprozeß des Gebenden ganz ausgeschaltet, spielt er keine andre Rolle, als der Kasten, in den eine Spende für irgend welche Seelenmessen gelegt wird, so ist die Wechselwirkung abgeschnitten, die Schenkaktion ist kein soziales, sondern ein bloß individuelles Ereignis.“ (Simmel, 523)

wird durch die ständige Demonstration der „nur“ nehmenden Seite gleichzeitig gezeigt, daß er nicht innerhalb der Gemeinschaft steht, und er wird damit deklasiert.

Die Armenhilfe hat zwar durch die abstrakte Form der Hilfe den Einzelnen als Ziel, aber dieser ist nicht mehr der eigentliche Zweck und Inhalt dieser Hilfe.¹¹⁷ Hinzu kommt noch eine weitere Form der Abhängigkeit: Dieses Geben ist jederzeit änderbar, die Hilfe kann gesperrt oder verweigert werden. Es kann und wird manipulativ auf den Hilfeempfänger eingewirkt, damit diese Hilfe letztlich dem Schutz und der Förderung der Gemeinschaft dient. Diese extreme Seite der Hilfe wird mittlerweile immer mehr aufgeweicht durch formulierte, zugestandene und immer stärker verwirklichte Menschenrechte. Daß dennoch die beschriebene Tendenz vorhanden ist, belegt bspw. der aktuelle Umgang mit kriminellen Jugendlichen. Es wird auf Ursachen der Jugendkriminalität, die z. T. außerhalb des Jugendlichen selbst liegen, mit immer stärkeren repressiven Mitteln eingewirkt.¹¹⁸

In bestimmten Fällen hat eine stärkere Objektivierung der Hilfebedürftigen auch Vorteile, weil in diesen Fällen von Bedürftigkeit eine Gefahr der Schematisierung nicht besteht, weil sie und die erforderlichen Hilfeleistungen nach ganz objektiven Kriterien festzustellen sind: z. B. Krankheit, Blindheit, Taubstummheit. Hier ist die Hilfe und Betreuung *„eine mehr technische und deshalb der Staat oder der große Verband viel leistungsfähiger; seine größeren Mittel und zentralisierte Administration zeigen hier, wo die Personalien und die lokalen Verhältnisse weniger entscheidend sind, ihre überwiegenden Vorteile.“* (Simmel, 531)

2 Kindeswohl – Familienwohl – Menschenwohl

In diesem Abschnitt sollen Kriterien erörtert werden, auf welche Weise das Wohl des Menschen näher erfaßt werden kann. Ich bin mir vollkommen darüber im klaren, daß viele Begrifflichkeiten innerhalb dieses Abschnitts einer ausführlichen Bestimmung bedürfen. In bezug auf eine erste Positionierung eines „Menschenwohls“ sollten diese Ausführungen jedoch genügen.

Die Effizienz der Hilfe von SozialarbeiterInnen wird davon abhängen, inwieweit sie formulierte Teilziele (s. S. 69, Zielplanungen) an einem festzusetzenden Maßstab überprüfen oder – anders ausgedrückt – an einem übergeordneten Ziel ausrichten können. Dieses Ziel ist das sogenannte Wohl des Menschen, das als Richtschnur des Handelns der SozialarbeiterInnen dienen kann oder sollte.

117 Im BSHG wird diese Einzelhilfe festgeschrieben. Aber durch die vorgenommenen Klassifizierungen ist wiederum nicht der Arme als „Subjekt“, sondern nur als Objekt betroffen.

118 In Schottland z. B. bekommen Jugendliche ein nächtliches Ausgangsverbot, oder in Amerika wird von Präsident Clinton mit Hilfe einer Bundesrichtlinie den Städten eine nächtliche Ausgangssperre ab 20 Uhr für Jugendliche unter 17 Jahren empfohlen. Der CSU-Politiker Norbert Geis hat im Juni 1996 ein Ausgehverbot gefordert (*Berliner Zeitung* v. 29.10.97).

Eine Annäherung daran kann, wegen fehlender Standards, zumindest innerhalb der Sozialarbeit über das Kindeswohl, danach das Familienwohl und letztlich das Menschenwohl geschehen. Das Kindeswohl ist, so diffus es erscheint, am „klarsten“¹¹⁹ definiert innerhalb der drei Kategorien und bietet, als eine Teilmenge des Menschenwohls, die günstigsten Voraussetzungen für eine Definition desselben. Goldstein et. al. meinen sogar, daß das Kindeswohl als universelle Kategorie zu gelten habe und führen an, daß Gesetzgeber in der ganzen Welt, u. a. auch in Deutschland, diesem Anspruch nachkommen (vgl. Goldstein [b], 95).

Nach § 1 SGB VIII hat jeder junge Mensch ein Recht auf eine Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit. Foth faßt in seinem Beitrag zu „Kindeswohl – Familienwohl“ alle Gesetze zusammen¹²⁰: Jede Erziehung hat sich demnach an der *„allgemeinen Zielrichtung zu orientieren, das Kind nach Maßgabe seiner Anlagen, Bedürfnisse und Fähigkeiten zu einer selbständigen Persönlichkeit heranzubilden, die sich ihrer Verantwortung gegenüber der Gesellschaft bewußt ist. Diesem Leitgedanken sind die Eltern verpflichtet, wenn sie sich in Wahrnehmung der elterlichen Sorge darum bemühen, das Kindeswohl zu fördern.“* (Foth, 52) Dieser Leitgedanke subsumiert die Tatbestände des Kindeswohls relativ gut, ist aber nicht eindeutig genug.

Der Staat hat nicht nur den passiven Auftrag, das Kindeswohl zu schützen, sondern soll aktiv die individuelle und soziale Entwicklung fördern (§ 1 III Nr. 1 SGB VIII) und dazu beitragen, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien zu fördern sowie auf eine positive Umwelt Einfluß zu nehmen (§ 1 III Nr. 4 SGB VIII).

Wie jede positive Gesetzgebung ist eine gewisse Spannbreite vorgegeben, in der reagiert werden sollte, aber noch nicht reagiert werden muß (vgl. dazu „Die Notgrenze“, S. 57). Die Gefährdung des Kindeswohls ist dementsprechend die Untergrenze der Spannbreite zwischen Gefährdung und optimaler Erfüllung der Kriterien. Diese Vorstellung von einer Gefährdung wird folgendermaßen formuliert: Immer dann, wenn das körperliche, geistige und seelische Wohl des Kindes gefährdet ist, besteht Handlungsbedarf.

Beide Definitionen des Kindeswohls, die positiv und negativ formulierte, sind vieldeutig. Sie sind im wesentlichen zu abstrakt, als daß sie auf die Praxis angewendet werden könnten. Wichtige Erkenntnisse für eine Entscheidung darüber, wann das Wohl eines Kindes einen zufriedenstellenden oder anzustrebenden optimalen Grad erreicht hat, sind über einige wenige Ansätze und einige idealistische, theoretische oder dogmatische Postulierungen hinaus kaum existent. Goldstein et. al. haben in einer lesenswerten dreibändigen Abhandlung versucht, das Kindeswohl zu erläutern, und in „Jenseits des Kindeswohls“, „Diesseits des Kindes-

119 Diesem Anspruch der Klarheit werden viele widersprechen wollen – und können dies. Es ändert aber nichts daran, daß das Kindeswohl im Verhältnis zu den anderen Begriffen am deutlichsten beschrieben wurde.

120 Leitgesetze sind: §§ 1626 bis 1628, 1631b, 1634, 1666 und 1671 BGB; § 1 KJHG.

wohls“ und „Das Wohl des Kindes“ die Arbeit von Polizei, Staatsanwaltschaft, Gericht, Sozialarbeit und Therapie daraufhin untersucht und beschrieben.

Als Quintessenz wird die banale, jedoch wichtige Erkenntnis formuliert, daß a) das Kindeswohl am besten in einer funktionierenden Familie verwirklicht werden kann und andere Einrichtungen (Heime u. ä.) dies nur unvollständig können, und b) nur in einem Verbund von Experten dieses Wohl bestimmt werden kann (Goldstein, 29). Goldstein versteht unter Familie nicht unbedingt die biologische, sondern viel eher die psychologische Familie.

Damit sind wir unmittelbar beim Wohl der Familie angekommen, deren Wohl Voraussetzung ist für das Kindeswohl. Entsprechend der vorausgegangenen Erläuterung, muß also das Familienwohl folgendes umfassen: Die Familie muß in die Lage sein oder in die Lage versetzt werden, die Anforderungen,¹²¹ die an sie gestellt werden, erfüllen zu können. Dabei ist die Familie besonderen rechtlichen, sozialen, materiellen und persönlichen Ansprüchen und Belastungen ausgesetzt, die leicht in Überforderungen enden können. Die Folgen dieser Überforderungen können sein:

- Gewalt in Familien und Kindesmißhandlung als Überforderung der Eltern (Selg, 63),
- Delinquenz als Folge von Störungen in der Sozialisation (Lamnek [a], 151 ff.),
- Deprivationen durch mangelhafte Familienkonstellationen (Amelang, 491 ff.).

Sind wir nun beim Familienwohl angelangt, ist es nicht mehr weit bis zum allgemeinen Wohl des Menschen. Auch wenn Familienkonstellationen und -biographien ungeheuren Druck ausüben können, sind es dennoch einzelne Akteure innerhalb einer Familiengemeinschaft, die in die Lage versetzt werden müssen, mit diesen Ansprüchen umzugehen. Sind die Bedingungen für das Wohl des Menschen erfüllt, wird der Mensch eher in der Lage sein, den besonderen Anforderungen von Ehe, Familie und Gesellschaft gerecht zu werden und somit dem Wohl des Kindes dienen.

Die allgemeine Formulierung des Kindeswohls trifft also mehr oder weniger auch auf den Menschen allgemein zu: Das Wohl des Menschen ist demnach dann erfüllt, wenn er entsprechend seinen Anlagen, Fähigkeiten, Bedürfnissen leben kann und keinen seelischen, geistigen oder körperlichen Schaden nimmt.

Ein erster Hinweis auf die inhaltliche Bedeutung dieses sehr beliebigen Anspruches sind dabei die Menschenrechte, die als Garant für ein menschliches Gedeihen stehen. Doch eine Orientierung an den Menschenrechten kann bestenfalls ein Anhalt sein, da die Bewertung der Qualität dieser Rechte kulturell sehr unterschiedlich ist (vgl. nur USA und Deutschland bezüglich des Anspruchs der sozialen Sicherung). Weitere Ergänzungen müssen gefunden werden, damit die Beliebigkeit des Anspruches reduziert wird. Hierzu kann u. a. das Wissen über die Bedürfnis-

121 Das Kind nach der Maßgabe der Gesellschaft und den entsprechenden Anlagen, Bedürfnissen und Fähigkeiten zu erziehen.

entstehung, deren Befriedigung bzw. notwendige Erfüllung genutzt werden (s. die Ausführungen hinsichtlich der Bedürfniskunde, S. 30 ff.).

Diese Formulierung, übernommen aus der Teilmenge des Kindeswohls, ist ein erster Anhalt für das Wohl des Menschen.

Die Schere zwischen dem Sollanspruch und einer tatsächlichen Gefährdung ist auch hier vorhanden und wird im Abschnitt „Die Not-Grenze“ auf S. 57f. beschrieben.

Im täglichen beruflichen Handeln ist aber bei Entscheidungen, ob das Wohl eines Menschen nun gefährdet ist, eine gewisse Beliebigkeit feststellbar. Goldstein schlägt daher Arbeitsprinzipien vor, die dazu verhelfen sollen, dem Anspruch der Gerechtigkeit bei Entscheidungen und Interventionen zu genügen bzw. sich ihm anzunähern.

Ausgehend von der Erkenntnis, daß am besten die „normalen, liebevollen Eltern“ in der Lage sind, dem Kind eine dem Kindeswohl entsprechende Erziehung zu geben (idealtypisch), hat er verschiedene Auffassungen formuliert:

- Der beruflich Handelnde soll zwischen fachlich begründeten Überzeugungen und persönlichen Wertvorstellungen differenzieren, damit nicht im Namen der „Wissenschaft“ das Dogma einer Gruppe anderen aufgezwungen wird.
- Die eigene Kompetenz und Autorität darf nicht überschritten werden, indem die beruflich Handelnden das Gebiet anderer Experten betreten oder es unterlassen, die Grenzen ihres eigenen Fachwissens zuzugeben.
- Experten verschiedener Fachgebiete müssen zusammenarbeiten, um die komplexe Situation erfassen zu können und auch für ihr eigenes Berufswissen nutzen zu können.
- Jeder beruflich Handelnde sollte eine weitere Grenze erkennen: Er ist nicht in der Lage, zwei verschiedene Rollen in bezug auf ein und dieselbe Familie zu spielen, obgleich jede der Rollen innerhalb seiner beruflichen Kompetenz liegen mag.
- Unnötige Eingriffe in die Familie müssen unterbleiben. Auch wenn elternähnliche Aufgaben übertragen worden sind, sind diese soweit wie möglich zu reduzieren, um die elterliche Autonomie nicht zu unterwandern, sondern zu fördern und die Irritationen auf seiten des Kindes so gering wie möglich zu halten.
- Die professionelle Praxis zeigt, daß die Fachlichkeit Einfühlungsvermögen ebenso benötigt wie Realitätssinn. Der Professionelle sollte sich nicht von Gefühlen mitreißen lassen, aber er muß mitfühlend sein.

„Es dient dem Wohl des Kindes, wenn alle beruflich Beteiligten anerkennen, daß sie weder einzeln noch zusammen die Eltern – auch nicht durchschnittliche, unvollkommene Eltern – darstellen oder ersetzen; ihre Funktion im Unterbringungsverfahren besteht darin, die Chance jedes einzelnen Kindes zu erhöhen, daß es Eltern bekommt, die zwar Allgemeinwissen über Kinder haben, für die aber das jeweilige Kind etwas ganz Besonderes ist.“ (Goldstein, 118)

3 Gesetzliche Grundlagen des Sozialarbeiterischen Sachverhaltes und des Problemlösungshandelns

Puhl et. al. ergänzen die Problemmerkmale, um das Merkmal eines gesetzlichen Auftrages und um das Kriterium „Verletzung von Menschen- und Sozialrechten“ (Puhl, 177).

Auch wenn ich der Meinung bin, daß der gesetzliche Auftrag kein Problemmerkmal für eine Wissenschaft sein kann (s. S. 55), sind Gesetze

- ein wichtiger Indikator für die gesellschaftlich determinierte Auffassung darüber, was Not ist,
- eine wichtige Basis der sozialarbeiterischen Legitimation sowie
- eine Orientierungshilfe in der Praxis.

Die kodierten Verhaltensregeln einer Gesellschaft sind wichtig und sollten dementsprechend dargestellt werden. In der Sozialarbeit sind diese Handlungsgrundlagen in den verschiedensten Gesetzestexten „verstreut“.

Deshalb soll in diesem Abschnitt der Versuch unternommen werden, die gesetzlichen Regelungen entsprechend der Argumentation meiner Arbeit darzustellen, damit diese in der Übersicht gezeigt werden können, aber auch, um meine jeweiligen Argumente zu festigen.

Die konkreten Gesetze, die u. a. im SGB, BGB, StGB, JGG, BSHG, ASOG genannt werden, sind verankert „in den allgemeinen Ansichten darüber, was dem Mensch seine ihm innewohnende Würde und seine gleichen und unveräußerlichen Rechte sind und damit die Grundlage einer sozialen Gemeinschaft bilden“ (UN-Charta).¹²²

Daß die Menschenrechte eine unmittelbare Manifestation der Bedürfnisse des Menschen sind, ist für die Vereinten Nationen darin begründet, daß die Erfüllung dieser Menschenrechte als Bedingung dafür angesehen wird, das Gedeihen des Menschen zu garantieren. Dies geschieht aus der Erkenntnis heraus, daß die „... *Verkennung und Mißachtung der Menschenrechte zu Akten der Barbarei*“ führen und es wesentlich ist, „... *den sozialen Fortschritt und bessere Lebensbedingungen bei größerer Freiheit zu fördern*“ durch „... *diese Allgemeine Erklärung der Menschenrechte* ...“ (Präambel der UN-Charta).

Diese Menschenrechte sind Voraussetzung für ein menschliches Leben; das bedeutet, daß die Mißachtung dieser Rechte dem Wohlergehen des Menschen entgegenstehen. Damit sind die Bedürfnisse des Menschen angesprochen, ausgedrückt und bestätigt. Die Menschenrechte können demnach als eine Manifestation der Bedürfnisse gelten (vgl. S. 109).

Hierzu möchte ich die Ausführungen von Staub-Bernasconi empfehlen (S. 41 ff.), die in knapper Weise versucht, Sozialarbeit direkt an diese Menschenrechte zu binden.

¹²² UN-Charta ist eine durchaus gängige Abkürzung für: „Charta der Vereinten Nationen“ v. 26. Juni 1945 (BGBl. 1973 II 430), zitiert nach Bundeszentrale, 32-43.

Dieser Abschnitt soll hier nicht weiter ausgeführt werden, sondern dient als „Sammelpunkt“ der gesetzlichen Grundlagen und damit anderen Argumentationen in meiner Arbeit und stellt somit auch eher eine Stichwortsammlung dar.

In der Darstellung der Gesetze wird von einer Hierarchie ausgegangen, die zwar rechtlich nicht eindeutig ist, aber von dem moralischen Anspruch und der politischen Bedeutung her durchaus diese Rangordnung empfiehlt (vgl. Bundeszentrale, 14 ff.). Deshalb werden zuerst die Menschenrechte und weitere Resolutionen der Vereinten Nationen genannt, danach europäische Vereinbarungen, und schließlich nationales Recht.

Ein Hinweis: Es ist nicht Anspruch dieses Exkurses, eine vollständige Erfassung der gesetzlichen Grundlagen darzustellen. Dazu sind die Tätigkeitsfelder der Sozialarbeit und deren rechtliche Grundlagen zu breit gefächert. Ausschlaggebend waren die Argumentationslinien meiner Arbeit.

Die folgenden Übereinkommen können als Generalklauseln der Sozialarbeit dienen:

- Der Art. 22 Allg. Erkl. d. M.: *„Jedermann hat als Mitglied der Gesellschaft Recht auf soziale Sicherheit und hat Anspruch darauf, durch innerstaatliche Maßnahmen und internationale Zusammenarbeit unter Berücksichtigung der Organisation und der Hilfsmittel jedes Staates in den Genuß der für seine Würde und die freie Entwicklung seiner Persönlichkeit unentbehrlichen wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte zu gelangen.“*
- Ebenso besitzt der Art. 25 den Charakter einer Generalklausel (s. u.).
- Art. 2 Pakt ü. wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte: *„Jeder Vertragsstaat verpflichtet sich, ... unter Ausschöpfung aller seiner Möglichkeiten Maßnahmen zu treffen, um nach und nach mit allen geeigneten Mitteln, vor allem durch gesetzgeberische Maßnahmen, die volle Verwirklichung der in diesem Pakt anerkannten Rechte zu erreichen.“*
- Art. 12: *„Recht auf körperliche und geistige Gesundheit“.*

Es wird ersichtlich werden, daß die Auswirkungen der Gesetze auf die BgdSA und die Handlungsarten nicht ohne die besonderen Bedürfnisklassen und ohne die Altersklassen gedacht werden können.

3.1 Vereinbarungen und Absichtserklärungen

3.1.1 Die Erklärungen der Vereinten Nationen

UN-Charta

„Charta der Vereinten Nationen“ v. 26. Juni 1945 (BGBl. 1973 II 430)

Art. 19 und Art. 21 Allg. Erkl. d. M.¹²³: „Meinungsfreiheit und Recht der Teil-

¹²³ Allgemeine Erklärung der Menschenrechte.

nahme an der Öffentlichkeit“

Art. 19: Jedermann hat das Recht auf Freiheit der Meinung und der Meinungsäußerung.

Art. 21: Jedermann hat das Recht, an der Gestaltung der öffentlichen Angelegenheiten unmittelbar oder durch frei gewählte Vertreter teilzunehmen.

Diese Menschenrechte haben Auswirkungen auf

- die Basisgegenstände: Erziehung, Öffentlichkeit, öffentliche Beziehungen, Delinquenz
- die Öffentlichkeitsarbeit bei der latenten Problematik
- die Handlungsarten: Beratung, Vertretung

Art. 23 Allg. Erkl. d. M.: „Recht auf Arbeit“

Jedermann hat das Recht auf freie Berufswahl, auf angemessene und befriedigende Arbeitsbedingungen sowie auf Schutz gegen Arbeitslosigkeit.

Dieses Menschenrecht hat Auswirkungen auf:

- die Basisgegenstände: Erwerbsarbeit, Freizeit, Geld, Unterkunft und Nahrung, Delinquenz, Gebrauchsdinge, Erziehung
- die Handlungsarten: Beratung, Vertretung, Beschaffung, Betreuung

Art. 25 Allg. Erkl. d. M.: „Recht auf notwendige soziale Leistungen“

„(1) Jedermann hat das Recht auf einen für die Gesundheit und das Wohlergehen von sich und seiner Familie angemessenen Lebensstandard, einschließlich Ernährung, Bekleidung, Wohnung, ärztlicher Versorgung und sozialer Leistungen, sowie ferner das Recht auf Sicherheit im Falle von Arbeitslosigkeit, Krankheit, Invalidität, Verwitwung, Alter oder von anderweitigem Verlust seiner Unterhaltsmittel durch unverschuldete Umstände.

(2) Mütter und Kinder haben Anspruch auf besondere Hilfe und Unterstützung. Alle Kinder, eheliche und außereheliche, genießen den gleichen sozialen Schutz.“

Dieses Menschenrecht hat Auswirkungen auf:

- die Basisgegenstände: alle
- die Handlungsarten: alle

Art. 26 Allg. Erkl. d. M.: „Recht auf Bildung“

Jedermann hat das Recht auf Bildung, Schule, Hochschule. Die Bildung muß auf volle Entfaltung der menschlichen Persönlichkeit gerichtet sein.

Dieses Menschenrecht hat Auswirkungen auf:

- die Basisgegenstände: Erwerbsarbeit, Freizeit, Erziehung, öffentliche Beziehungen, private Beziehungen
- die Handlungsarten: Beratung, Intervention, Beschaffung, Vermittlung, Verhandlung

Art. 29: „Pflichten des Mitgliedes einer Gesellschaft“

Jedermann hat Pflichten gegenüber der Gemeinschaft, in der allein die freie und volle Entwicklung seiner Persönlichkeit möglich ist.

Dieses Menschenrecht hat Auswirkungen auf:

- die Basisgegenstände: öffentliche Beziehungen, Öffentlichkeit, Delinquenz, Erwerbsarbeit, Erziehung
- die Handlungsarten: Verhandlung, Stellungnahme, Vermittlung, Beratung

Pakt über bürgerliche und politische Rechte

„Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte“, vom 19. Dezember 1966 (BGBl. 1973 II 1553), zit. n. Bundeszentrale, 52-72

Art. 10: Pakt über bürgerliche und politische Rechte: „Freiheitsentziehung muß der Menschenwürde entsprechen“

Jeder, dem seine Freiheit entzogen ist, muß menschlich und mit Achtung vor der dem Menschen innewohnenden Würde behandelt werden.

Dieses Menschenrecht hat Auswirkungen auf:

- die Basisgegenstände: Unterkunft und Nahrung, Geld, Delinquenz, Öffentliche Beziehungen, Private Beziehungen, Öffentlichkeit, Erwerbsarbeit, Gebrauchsdinge, Freizeit, Erziehung
- die Handlungsarten: Beratung, Verhandlung, Intervention, Vertretung, Beschaffung, Stellungnahme, Vermittlung

Art. 23 und Art. 24: „Schutz der Kinder (Art. 24) und besonderer Schutz bei Scheidungen (Art. 23)“

Für den nötigen Schutz der Kinder im Falle einer Auflösung der Ehe ist Sorge zu tragen.

Dieses Menschenrecht hat Auswirkungen auf:

- die Basisgegenstände: Erziehung, Unterkunft und Nahrung, private Beziehungen, öffentliche Beziehungen, Gebrauchsdinge
- die Handlungsarten: Intervention, Beratung, Verhandlung, Vertretung, Beschaffung, Stellungnahme, Vermittlung

Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte

„Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte“ vom 19. Dezember 1966 (BGBl. 1973 II 1569), zit. n. Bundeszentrale, 81-92

Art. 6: „Recht auf Arbeit und der damit verbundenen Beratung und Ausbildungsprogramme“

Das Recht auf Arbeit wird anerkannt, und damit, daß der Staat alle Maßnahmen ergreifen muß, um dieses Recht zu schützen. Diese Schritte umfassen fachliche und berufliche Beratung und Ausbildungsprogramme sowie die Festlegung von Grundsätzen und Verfahren zur Erzielung einer stetigen wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Entwicklung, welche die politischen und wirtschaftlichen Grundfreiheiten des Einzelnen schützen.

Dieses Menschenrecht hat Auswirkungen auf:

- die Basisgegenstände: Geld, öffentliche Beziehungen, Erwerbsarbeit, Delinquenz
- die Handlungsarten: Intervention, Vermittlung, Stellungnahme, Beratung, Beschaffung, Vertretung

Art. 9: „Recht auf Soziale Sicherheit“

Das Recht eines jeden auf Soziale Sicherheit einschließlich der Sozialversicherung.

Dieses Menschenrecht hat Auswirkungen auf:

- die Basisgegenstände: alle
- die Handlungsarten: alle

Art. 10: „Schutz der Familie, Kinder und Jugendlichen vor sozialen und wirtschaftlichen Gefahren“

Die Familie hat größtmöglichen Schutz und Beistand zu genießen, d. h. es müssen Sondermaßnahmen für alle Kinder und Jugendliche getroffen werden.

Dieses Menschenrecht hat Auswirkungen auf:

- die Basisgegenstände: Geld, Erwerbsarbeit, öffentliche Beziehungen, private Beziehungen, Freizeit, Erziehung, Delinquenz, Unterkunft und Nahrung, Öffentlichkeit
- die Handlungsarten: Vermittlung, Verhandlung, Stellungnahme, Beratung, Vertretung, Intervention, Beschaffung

Art. 12: „Recht auf körperliche und geistige Gesundheit“

Es wird das Recht eines jeden auf das für ihn erreichbare Höchstmaß an körperlicher und geistiger Gesundheit anerkannt.

Dieses Menschenrecht hat Auswirkungen auf:

- die Basisgegenstände: alle
- die Handlungsarten: alle

Art. 15: „Recht auf Teilhabe an kulturellem Leben und Fortschritt“

Es wird das Recht anerkannt, daß jeder am kulturellen Leben und an den Errungenschaften des wissenschaftlichen Fortschrittes und seiner Anwendungen teilnehmen kann.

Dieses Menschenrecht hat Auswirkungen auf:

- die Basisgegenstände: Erziehung, Öffentlichkeit, öffentliche Beziehungen, Gebrauchsdinge, Freizeit
- die Handlungsarten: Beratung, Beschaffung, Vermittlung

Rechte des Kindes

„Übereinkommen über die Rechte des Kindes“ vom 20. November 1989 (BGBl. 1992 II 121), zit. n. Bundeszentrale, 156-178

Art. 1: „Definition des Alters“

Im Sinne dieses Übereinkommens ist ein Kind jeder Mensch, der das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat, soweit die Volljährigkeit nicht früher eintritt.

Art. 3: „Das Wohl des Kindes“

Bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, gleichviel ob sie von öffentlichen oder privaten Einrichtungen der sozialen Fürsorge, Gerichten, Verwaltungsbehörden oder Ge-

setzgebungsorganen getroffen werden, ist das Wohl des Kindes ein Gesichtspunkt, der vorrangig zu berücksichtigen ist.

Dieses Menschenrecht hat Auswirkungen auf:

- die Basisgegenstände: alle
- die Handlungsarten: alle

Art. 13: „Das Recht des Kindes auf freie Meinungsäußerung“

Dieses Menschenrecht hat Auswirkungen auf:

- die Basisgegenstände: Öffentlichkeit
- die Handlungsarten: Öffentlichkeitsarbeit

Art. 19 der Rechte des Kindes: „Schutz des Kindes auch durch Vorbeugung“;

Es müssen alle geeigneten Gesetzgebungs-, Verwaltungs-, Sozial- und Bildungsmaßnahmen getroffen werden, um das Kind vor jeder Form körperlicher oder geistiger Gewaltanwendung, Schadenszufügung oder Mißhandlung, vor Verwahrlosung oder Vernachlässigung, vor schlechter Behandlung oder Ausbeutung einschließlich des sexuellen Mißbrauchs zu schützen. Diese Schutzmaßnahmen sollen je nach den Gegebenheiten wirksame Verfahren zur Aufstellung von Sozialprogrammen enthalten, die dem Kind und denen, die es betreuen, die erforderliche Unterstützung gewähren und andere Formen der Vorbeugung vorsehen sowie Maßnahmen zur Aufdeckung, Meldung, Weiterverweisung, Untersuchung, Behandlung und Nachbetreuung der oben genannten Fälle.

Dieses Menschenrecht hat Auswirkungen auf:

- die Basisgegenstände: alle
- die Handlungsarten: alle

Art. 33: „Recht auf Schutz vor Drogen“

Es wird das Recht auf Schutz vor unerlaubtem Gebrauch von Suchtstoffen und psychotropen Stoffen formuliert und daß der Staat alle geeigneten Maßnahmen zu treffen habe, einschließlich der Gesetzgebungs-, Verwaltungs-, Sozial- und Bildungsmaßnahmen, um Kinder davon abzuhalten.

Dieses Menschenrecht hat Auswirkungen auf:

- die Basisgegenstände: alle
- die Handlungsarten: Intervention, Öffentlichkeitsarbeit, Beratung, Verhandlung, Stellungnahme, Beschaffung, Vertretung

Art. 40 der Rechte des Kindes: „Recht auf besondere Maßnahmen bei Delinquenz“

Es wird das Recht des Kindes anerkannt, daß jedes Kind, das der Verletzung der Strafgesetze verdächtigt, beschuldigt oder überführt wird, in einer Weise behandelt wird, die das Gefühl des Kindes für die eigene Würde und den eigenen Wert fördert, seine Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten anderer stärkt und das Alter des Kindes sowie die Notwendigkeit berücksichtigt, seine soziale Wiedereingliederung sowie die Übernahme einer konstruktiven Rolle in der Gesellschaft durch das Kind zu fördern.

Dieses Menschenrecht hat Auswirkungen auf:

- die Basisgegenstände: Delinquenz, Erziehung
- die Handlungsarten: Intervention, Beratung, Vertretung, Verhandlung

3.1.2 Europäische Vereinbarungen

Europäische Sozialcharta

vom 18. Oktober 1961 (BGBl. 1964 II 1262), zit. n. Bundeszentrale, 284-301

Die Vertragsstaaten verpflichten sich in dieser Erklärung, die nachfolgenden Rechte mit allen zweckdienlichen Mitteln eine Politik zu verfolgen, die darauf abzielt die geeigneten Voraussetzungen zu schaffen, damit die Ausübung der Rechte und Grundsätze gewährleistet wird.

Art. 7: „Schutz der Kinder und Jugendlichen vor körperlichen und sittlichen Gefahren aus der Arbeit“

Es wird sich u. a. zu einem besonderen Schutz verpflichtet, gegenüber den körperlichen und sittlichen Gefahren, die aus der Arbeit entstehen können und denen Kinder und Jugendliche ausgesetzt sind.

Dieses Menschenrecht hat Auswirkungen auf:

- die Basisgegenstände: Erwerbsarbeit, Erziehung, Geld, Freizeit, Öffentlichkeit, Öffentliche Beziehungen
- die Handlungsarten: Intervention, Beratung, Verhandlung, Vertretung, Stellungnahme

Art. 10: „Recht auf fachliche und berufliche Ausbildung“

Es wird sich dazu verpflichtet, die fachliche und berufliche Ausbildung aller Personen, einschließlich der Behinderten, soweit es notwendig ist, zu gewährleisten oder zu fördern.

Dieses Menschenrecht hat Auswirkungen auf:

- die Basisgegenstände: Erwerbsarbeit, Freizeit, Öffentliche Beziehungen, Geld
- die Handlungsarten: Beratung, Verhandlung, Vertretung

Art. 13: „Recht auf Fürsorge“

Es wird sich verpflichtet ...

„... (1) sicherzustellen, daß jedem, der nicht über ausreichende Mittel verfügt und sich diese auch nicht selbst oder von anderen, insbesondere durch Leistungen aus einem System der Sozialen Sicherheit verschaffen kann, ausreichende Unterstützung gewährt wird und im Falle der Erkrankung die Betreuung, die seine Lage erfordert;

(2) sicherzustellen, daß Personen, die diese Fürsorge in Anspruch nehmen, nicht aus diesem Grunde in ihren politischen oder sozialen Rechten beeinträchtigt werden;

(3) dafür zu sorgen, daß jedermann durch zweckentsprechende öffentliche oder private Einrichtungen die zur Verhütung, Behebung oder Milderung einer persönlichen oder familiären Notlage erforderliche Beratung und persönliche Hilfe erhalten kann; ...“

Dieses Menschenrecht hat Auswirkungen auf:

- die Basisgegenstände: alle
- die Handlungsarten: alle

Art. 14: „Einrichtung von Sozialarbeiterischen Institutionen“

„Um die wirksame Ausübung des Rechtes auf Inanspruchnahme sozialer Dienste zu gewährleisten, verpflichten sich die Vertragsparteien,

(1) Dienste zu fördern oder zu schaffen, die unter Anwendung der Methoden der Sozialarbeit zum Wohlbefinden und zur Entfaltung des einzelnen und der Gruppen innerhalb der Gemeinschaft beitragen sowie zu ihrer Anpassung an die soziale Umgebung; ...“

Dieses Menschenrecht hat Auswirkungen auf:

- die Basisgegenstände: alle
- die Handlungsarten: alle

KSZE (Moskau)

„Konferenz über die Menschliche Dimension der KSZE. Dokument des Moskauer Treffens“ vom 3. Oktober 1991 [Auszug] (Bulletin des Presse- und Informationsamtes der Bundesregierung, Nr. 115, S. 909-920, 18. Oktober 1991), zit. n. Bundeszentrale, 386-407

Pkt. 23 der KSZE (Moskau) „Menschenwürde der Inhaftierten und Beratungsrechte“

Es wird sich verpflichtet, alle ihrer Freiheit beraubten Personen menschlich und unter Achtung der ihnen innewohnenden Menschenwürde zu behandeln. Dabei wird gewährleistet, daß jede ihrer Freiheit beraubte Person umgehend über die ihr nach dem Recht des jeweiligen Staates zustehenden Rechte informiert wird (23.1/iii). Weiterhin soll die Bestrebung dahingehen, erforderliche Maßnahmen zu ergreifen, um die Lage der Festgenommenen und Inhaftierten zu verbessern (23.3/i).

Dieses Recht hat Auswirkungen auf:

- die Basisgegenstände: Delinquenz, Öffentlichkeit, Gebrauchsdinge, Öffentliche Beziehungen, Private Beziehungen
- die Handlungsarten: Beratung, Intervention, Beschaffung, Vertretung

3.2 Nationale Rechtsgrundlagen

In diesem Abschnitt wird nun nicht mehr das Gesetz vorgestellt und ein allgemeiner Verweis zu den einzelnen Handlungsarten gegeben, es werden vielmehr die Handlungsarten und deren Entsprechung in den nationalen Gesetzen aufgezeigt. Auch hier wurde keine abschließende Aufzählung der Rechtsgrundlagen des GSA angestrebt.

Es ist lediglich bezweckt, daß der Handlungsrahmen der einzelnen Handlungsarten verdeutlicht wird. Die Gesetze wurden unter folgenden Kategorien gesammelt und können durchaus in mehreren Kategorien auftauchen:

1. Beratung, S. 125
2. Verhandlung, S. 127
3. Intervention, S. 127
4. Vertretung, S. 129
5. Beschaffung, S. 130
6. Kostenübernahme in verschiedenen Situationen, S. 130
7. Stellungnahme oder Zusammenarbeit, S. 130
8. Vermittlung, S. 132
9. Öffentlichkeitsarbeit, S. 132
10. Gesetzliche Grundlagen der Hilfeplanung, S. 132
11. Gesetzliche Grundlagen der »res humanae«, S. 133

Beratung

1 Allgemein

- § 14 SGB I: „Beratung“
Jeder hat Anspruch auf Beratung über seine Rechte und Pflichten nach diesem Gesetzbuch.
- § 36 SGB VIII: „Mitwirkung, Hilfeplan“
Die Beteiligten sind vor ihrer Entscheidung über die Inanspruchnahme einer Hilfe und vor einer notwendigen Änderung von Art und Umfang der Hilfe zu beraten.
- § 41 SGB VIII: „Hilfe für junge Volljährige, Nachbetreuung“
Es besteht Anspruch auf Beratung und Unterstützung und Hilfe für die Persönlichkeitsentwicklung.
- § 72 BSHG: „Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten“
Die Hilfe umfaßt alle Maßnahmen, die notwendig sind, um die Schwierigkeiten abzuwenden, zu beseitigen, zu mildern oder ihre Verschlimmerung zu verhüten, vor allem Beratung und persönliche Betreuung.

2 Auskunft

- § 15 I, II SGB I: „Auskunft“ (und Rechtsberatung)
Die Auskunftsstellen¹²⁴ sind verpflichtet, nach diesem Gesetzbuch sowie auf alle Sach- und Rechtsfragen, zu denen sie imstande sind, Auskünfte zu erteilen. (vgl. Schulin, 382).

3 Lebensberatung

- § 17 SGB VIII: „Beratung in Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung“

¹²⁴ Leistungsträger für die Sozialleistungen sind die in den §§ 18 bis 29 genannten Körperschaften, Anstalten und Behörden (Leistungsträger), § 12 SGB I.

Müttern und Vätern soll im Rahmen der Jugendhilfe Beratung in Fragen der Partnerschaft angeboten werden, wenn sie für ein Kind oder einen Jugendlichen zu sorgen haben oder tatsächlich sorgen.

- § 18 SGB VIII: „Beratung und Unterstützung bei der Ausübung der Personensorge“

Mütter und Väter, die allein für ein Kind oder einen Jugendlichen zu sorgen haben oder tatsächlich sorgen, haben Anspruch auf Beratung und Unterstützung bei der Ausübung der Personensorge, einschließlich der Geltendmachung von Unterhalts- oder Unterhaltersatzansprüchen.

4 Präventive Beratung

- § 11 III Nr. 6. SGB VIII: „Jugendarbeit“ (Jugendberatung)

Zu den Schwerpunkten der Jugendarbeit gehört die Jugendberatung.

- § 14 SGB VIII: „Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz“

Die Maßnahmen sollen junge Menschen befähigen, sich vor gefährdenden Einflüssen zu schützen und Eltern und andere Erziehungsberechtigte besser befähigen, Kinder und Jugendliche vor Gefahren zu schützen.

- § 28 SGB VIII: „Erziehungsberatung“

Hilfe für Kinder, Jugendliche, Eltern und andere Erziehungsberechtigten bei der Klärung und Bewältigung individueller und familienbezogener Probleme und der zugrundeliegenden Faktoren. Auch bei Trennung und Scheidung sollen die Familien unterstützt werden.

- § 17 BSHG: „Präventive Beratung“

Die Vermeidung und Überwindung von Lebenslagen, in denen Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt erforderlich oder zu erwarten sind, soll durch Beratung und Unterstützung gefördert werden.

5 Teamgespräch

- Nr. 5 AV-SG: „Beratung von Helfern und Fachkräften

- § 53 SGB VIII: „Sozialpädagogische Beratung und Unterstützung von Pflegern und Vormündern“

Die Pfleger und Vormünder haben Anspruch auf regelmäßige und dem jeweiligen erzieherischen Bedarf des Mündels entsprechende Beratung und Unterstützung.

6 Beratungspflicht

- § 18 ASOG: „Recht zur Befragung“

„Die Ordnungsbehörden und die Polizei können zur Klärung des Sachverhalts in einer bestimmten ordnungsbehördlichen oder polizeilichen Angelegenheit Ermittlungen anstellen, insbesondere Befragungen nach Absatz 3 und 4 durchführen.“

– § 22 GDG¹²⁵

Sozialpädagogische, primärpräventive Kinderschutzberatung mit dazugehöriger psychosozialer, wirtschaftlicher, rechtlicher Beratung und umfassender Familienberatung einschließlich Sozialanamnese.

Verhandlung

– § 28 SGB VIII: „Erziehungsberatung“

Hilfe für Kinder, Jugendliche, Eltern und andere Erziehungsberechtigte bei der Klärung und Bewältigung individueller und familienbezogener Probleme und der zugrundeliegenden Faktoren. Auch bei Trennung und Scheidung sollen sie unterstützen.

– § 18 IV SGB VIII: „Beratung und Unterstützung bei der Ausübung der Personensorge“

Mütter und Väter, denen die elterliche Sorge nicht zusteht, haben Anspruch auf Beratung und Unterstützung bei der Ausübung des Umgangsrechts. Bei der Herstellung von Besuchskontakten und bei der Ausübung gerichtlicher oder vereinbarter Umgangsregelungen soll in geeigneten Fällen Hilfestellung geleistet werden.

– § 17 SGB VIII: „Beratung in Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung“

Müttern und Vätern soll im Rahmen der Jugendhilfe Beratung in Fragen der Partnerschaft angeboten werden, wenn sie für ein Kind oder einen Jugendlichen zu sorgen haben oder tatsächlich sorgen. Die Beratung soll helfen, Konflikte und Krisen in der Familie zu bewältigen.

– § 36 SGB VIII: „Mitwirkung, Hilfeplan“

Die Beteiligten sind vor ihrer Entscheidung über die Inanspruchnahme einer Hilfe und vor einer notwendigen Änderung von Art und Umfang der Hilfe zu beraten, und sie sind bei der Hilfeart zu beteiligen.

– § 22 GDG

Sozialpädagogische, primärpräventive Kinderschutzberatung mit dazugehöriger psychosozialer, wirtschaftlicher, rechtlicher Beratung und umfassender Familienberatung einschließlich Sozialanamnese¹²⁶

Intervention

– § 17 I 1 SGB VIII: „Beratung in Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung“

Im Falle der Trennung oder Scheidung sind die Bedingungen für eine dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen förderliche Wahrnehmung der Elternverantwortung zu schaffen.

125 Das Gesundheitsdienstgesetz konnte von mir nicht geprüft werden. Diese gesetzlichen Hinweise habe ich dem Produktkatalog 0 des „Unternehmen Stadt“ von Berlin entnommen.

126 S. Anm. 125.

- § 18 SGB VIII: „Beratung und Unterstützung bei der Ausübung der Personensorge“
Mütter und Väter, die allein für ein Kind oder einen Jugendlichen zu sorgen haben oder tatsächlich sorgen, haben Anspruch auf Beratung und Unterstützung bei der Ausübung der Personensorge einschließlich der Geltendmachung von Unterhalts- oder Unterhaltersatzansprüchen.
- § 28 SGB VIII: „Erziehungsberatung“
Die Beratungsstellen haben bei der Klärung und Bewältigung individueller und familienbezogener Probleme und der zugrundeliegenden Faktoren, bei der Lösung von Erziehungsfragen sowie bei Trennung und Scheidung zu unterstützen.
- § 42 SGB VIII: „Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen“
Inobhutnahme eines Kindes oder eines Jugendlichen ist die vorläufige Unterbringung des Kindes oder des Jugendlichen bei einer geeigneten Person oder in einer Einrichtung oder in einer sonstigen betreuten Wohnform. Das Jugendamt ist verpflichtet, ein Kind oder einen Jugendlichen in seine Obhut zu nehmen.
- § 43 SGB VIII: „Herausnahme des Kindes oder des Jugendlichen ohne Zustimmung des Personensorgeberechtigten“
- § 50,3 SGB VIII: „Mitwirkung in Verfahren vor den Vormundschafts- und Familiengerichten“
Hält das Jugendamt zur Abwendung einer Gefährdung des Wohls des Kindes oder des Jugendlichen ein Tätigwerden des Gerichtes für erforderlich, so hat es das Gericht anzurufen.
- § 1 ASOG Bln: „Aufgaben der Ordnungsbehörden und der Polizei“ (Gefahrenabwehr)
„(1) Die Ordnungsbehörden und die Polizei haben die Aufgabe, Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung abzuwehren (Gefahrenabwehr). Sie haben im Rahmen dieser Aufgabe auch die erforderlichen Vorbereitungen für die Hilfeleistung und das Handeln in Gefahrenfällen zu treffen“
- § 70 FGG: „Unterbringungsmaßnahmen“
Dieser Paragraph ist immer in Verbindung mit jeweiligen anderen Gesetzen wirksam.
Für die Unterbringungsmaßnahmen mit Freiheitsentziehung
 - bei einem Kind (§§ 1631b „Freiheitsentziehung“, 1705, 1800, 1915 BGB),
 - eines Betreuten (§ 1906 I-III BGB),
 - oder nach den jeweiligen PsychKG.
- § 22 GDG
Sozialpädagogische, primärpräventive Kinderschutzberatung mit dazugehöriger psychosozialer, wirtschaftlicher, rechtlicher Beratung und umfassender Familienberatung einschließlich Sozialanamnese
- § 22 GDG
Krisenintervention bei Familien mit Risikokindern oder behinderten Kindern im Rahmen des präventiven Kinderschutzes
- Art. 1 I GG

Nach der Rechtsprechung des BVerG¹²⁷ und den Ausführungen der UN-Kinderkonvention von 1989 stehen Kindern die gleichen Menschenrechte zu. Wird ein Kind gedemütigt, verachtet oder lächerlich gemacht, so ist seine Menschenwürde verletzt.

- Art. 2 I GG
Mangelnde Förderung des Kindes oder seine Instrumentalisierung als Mittel zur Befriedigung der Bedürfnisse eines anderen beschneiden sein Recht auf Entfaltung seiner Persönlichkeit.
- Art. 2 II GG
Gewaltanwendung oder Vernachlässigung bedrohen das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit des Menschen, speziell des Kindes.
- Art. 6 II S.2 GG
Der Staat hat ein Wächteramt für den Fall, daß Eltern die ihnen obliegende Pflicht der Pflege und Erziehung der Kinder nicht erfüllen. Deshalb hat auch das Jugendamt gem. § 50 SGB VIII diesen Auftrag; dabei geht Hilfe vor Eingriff.
- § 1 SGB VIII
Das Jugendamt ist Garant für Schutz, Entwicklung und Förderung von jungen Menschen.
- § 1666 BGB
Gefährdung des Kindeswohls
- § 1 II Nr. 3 SGB VIII
Das Jugendamt ist eine staatliche Fachbehörde für die Gewährung und Durchführung von „Hilfen zur Erziehung“. Eine wesentliche Grundlage seines Handelns ist das KJHG, das als Buch VIII des SGB zu den Leistungsgesetzen der Berliner Republik gehört. Das Jugendamt hat dabei auch die Aufgabe, die Kinder und Jugendlichen vor Gefahren zu schützen. Dabei steht dieser Schutz durch Prävention und Hilfe im Vordergrund.

Vertretung

- § 18 SGB VIII: „Beratung und Unterstützung bei der Ausübung der Personensorge“
Mütter und Väter, die allein für ein Kind oder einen Jugendlichen zu sorgen haben oder tatsächlich sorgen, haben Anspruch auf Beratung und Unterstützung bei der Ausübung der Personensorge einschließlich der Geltendmachung von Unterhalts- oder Unterhaltersatzansprüchen.
- § 22 GDG
Beratung, Begleitung des Personensorgeberechtigten und Einleitung von Hilfen bei Verdacht auf Kindesmißhandlung, -vernachlässigung und sexuellem Mißbrauch

127 BVerG vom 5.11.1980: BVerfGE. Bd. 55. 171-179; auch FamRZ 1981, 124-125, zit. n. Beck, 32.

Beschaffung

- § 8 BSHG: „Formen der Sozialhilfe“
Persönliche Hilfe, Geldleistungen und Sachleistungen
- § 17 I BSHG: „Beratung und Unterstützung“
Dazu gehört auch der Hinweis auf das Beratungsangebot von anderen Einrichtungen und die Kostenübernahme für deren Beratungsangebot.
- § 18 II BSHG: „Beschaffung des Lebensunterhalts durch Arbeit“ (Hilfe zur Arbeit)
Es ist darauf hinzuwirken, daß der Hilfesuchende sich um Arbeit bemüht und Arbeit findet.
- § 72 BSHG: „Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten“
Die Hilfe umfaßt alle Maßnahmen, die notwendig sind, um die Schwierigkeiten abzuwenden, zu beseitigen, zu mildern oder ihre Verschlimmerung zu verhüten. Besonders Hilfen zur Ausbildung, Erlangung und Sicherung des Arbeitsplatzes sowie Maßnahmen bei der Erhaltung und Beschaffung einer Wohnung.
- § 35 SGB VIII: „Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung“
Sie soll denen gewährt werden, die einer intensiven Unterstützung zur sozialen Integration und zu einer eigenverantwortlichen Lebensführung bedürfen.
- § 41 SGB VIII: „Hilfe für junge Volljährige, Nachbetreuung“
Beratung und Unterstützung und Hilfe für die Persönlichkeitsentwicklung

Kostenübernahme in verschiedenen Situationen

Diese Kostenübernahmen geschehen in der Regel immer in Verbindung mit dem dritten Abschnitt des SGB VIII: „Kostenerstattung“

- § 21 SGB VIII: „Unterstützung bei notwendiger Unterbringung zur Erfüllung der Schulpflicht
- § 29 SGB VIII: „Soziale Gruppenarbeit“
- § 31 SGB VIII: „Sozialpädagogische Familienhilfe“
- § 35 SGB VIII: „Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung“
- §§ 39, 40 BSHG: „Personenkreis und Aufgabe“, „Maßnahmen der Hilfe“

Stellungnahme oder Zusammenarbeit

- Art. 35 GG: „Rechts- und Amtspflicht“
Alle Behörden des Bundes und der Länder leisten sich gegenseitig Rechts- und Amtshilfe
- § 15 III SGB I: „Amtshilfe“
Die Auskunftsstellen sind verpflichtet, untereinander und mit den anderen Leistungsträgern mit dem Ziel zusammenzuarbeiten, eine möglichst umfassende Auskunftserteilung durch eine Stelle sicherzustellen.
- § 28 SGB VIII: „Erziehungsberatung“
Dabei sollen Fachkräfte verschiedener Fachrichtungen zusammenwirken.

- § 36 SGB VIII: „Mitwirkung, Hilfeplan“
Die Beteiligten sind vor ihrer Entscheidung über die Inanspruchnahme einer Hilfe und vor einer notwendigen Änderung von Art und Umfang der Hilfe zu beraten. Die Entscheidung über die im Einzelfall angezeigte Hilfeart soll, wenn Hilfe voraussichtlich für längere Zeit zu leisten ist, im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte getroffen werden.
- § 50 SGB VIII: „Mitwirkung in Verfahren vor dem Vormundschafts- und den Familiengerichten“
Das Jugendamt unterstützt das Gericht bei allen Maßnahmen, die die Sorge für die Person von Kindern und Jugendlichen betreffen; gem. den Aufgaben der §§ 49, 49a FGG.
- § 78 SGB VIII: „Arbeitsgemeinschaften“
In den Arbeitsgemeinschaften soll darauf hingewirkt werden, daß die geplanten Maßnahmen aufeinander abgestimmt werden und sich gegenseitig ergänzen.
- § 81 SGB VIII: „Zusammenarbeit mit anderen Stellen und öffentlichen Einrichtungen“
Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben mit anderen Stellen und öffentlichen Einrichtungen zusammenzuarbeiten; insbesondere mit Polizei, Schulen usw.
- § 3 SGB X: „Amtshilfepflicht“
„(1) Jede Behörde leistet anderen Behörden auf Ersuchen ergänzende Hilfe (Amtshilfe):
(2) Amtshilfe liegt nicht vor, wenn
1. Behörden einander innerhalb eines bestehenden Weisungsverhältnisses Hilfe leisten,
2. die Hilfeleistung in Handlungen besteht, die der ersuchten Behörde als eigene Aufgabe obliegen (Einf. d. Verf.)“.¹²⁸
- § 18 II BSHG: „Beschaffung des Lebensunterhalts durch Arbeit“
Die Träger der Sozialhilfe und die Dienststellen der Bundesanstalt für Arbeit, gegebenenfalls auch die Träger der Jugendhilfe und andere auf diesem Gebiet tätige Stellen, sollen hierbei zusammenwirken.
- § 72 BSHG: „Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten“
Die Hilfe umfaßt alle Maßnahmen, die notwendig sind, um die Schwierigkeiten abzuwenden, zu beseitigen, zu mildern oder ihre Verschlimmerung zu verhüten. Zur Durchführung der erforderlichen Maßnahmen ist in geeigneten Fällen ein Gesamtplan zu erstellen.
- § 38 JGG: „Aufgaben der Jugendgerichtshilfe“
Die Vertreter der Jugendgerichtshilfe bringen die erzieherischen, sozialen und fürsorglichen Gesichtspunkte im Verfahren vor den Jugendgerichten zur Geltung. Sie unterstützen zu diesem Zweck die beteiligten Behörden.
- § 44 ASOG: „Datenübermittlung innerhalb des öffentlichen Bereichs“
Zwischen den Ordnungsbehörden sowie zwischen den Ordnungsbehörden und der

¹²⁸ Auch ist der § 4 SGB X: „Voraussetzungen und Grenzen der Amtshilfe“ zu beachten.

Polizei können personenbezogene Daten übermittelt werden, soweit das zur Erfüllung ordnungsbehördlicher oder polizeilicher Aufgaben erforderlich ist.¹²⁹

- § 52 ASOG: „Vollzugshilfe“
Die Polizei leistet Behörden und sonstigen öffentlichen Stellen auf Ersuchen Vollzugshilfe.
- § 22 GDG
Beratung, Begleitung des Personensorgeberechtigten und Einleitung von Hilfen bei Verdacht auf Kindesmißhandlung, -vernachlässigung und sexuellem Mißbrauch.
- § 22 GDG¹³⁰
Initiierung von fallbezogenen Kinderschutzkonferenzen mit anderen Helfern

Vermittlung

- § 17 I BSHG: „Beratung und Unterstützung“
Dazu gehört auch der Hinweis auf das Beratungsangebot von Verbänden der freien Wohlfahrtspflege, von Angehörigen der rechtsberatenden Stellen und von sonstigen Stellen. Ist die weitere Beratung durch eine Fachberatungsstelle geboten, ist auf ihre Inanspruchnahme hinzuwirken.
- § 22 GDG
Beratung, Begleitung des Personensorgeberechtigten und Einleitung von Hilfen bei Verdacht auf Kindesmißhandlung, -vernachlässigung und sexuellem Mißbrauch

Öffentlichkeitsarbeit

- § 78 SGB VIII: „Arbeitsgemeinschaften“
In den Arbeitsgemeinschaften, die von den öffentlichen Trägern gegründet werden, werden die geplanten Maßnahmen aufeinander abgestimmt und gegenseitig ergänzt.

Gesetzliche Grundlagen der Hilfeplanung

- § 36 SGB VIII: „Mitwirkung, Hilfeplan“
Ein Hilfeplan ist zu erstellen und der Personensorgeberechtigte sowie das Kind oder der Jugendliche – wie auch andere involvierte Einrichtungen – sind in die Planung zu integrieren.
Im Absatz 3 wird gefordert, daß dieser Hilfeplan folgende Feststellungen enthält:
 - die Feststellung eines erzieherischen Bedarfes,
 - die zu gewährende Art der Hilfe und der notwendigen Leistungen,
 - regelmäßige Prüfungen, ob die gewählte Hilfe weiterhin geeignet und notwendig ist.
- § 52 SGB VIII i.V. 38 JGG: „Jugendgerichtshilfe“
In diesem Paragraphen wird indirekt die Mitwirkung der SozialarbeiterIn bei der Erstellung eines Konzeptes verlangt, welche die erzieherischen, sozialen und fürsorgeri-

¹²⁹ Dieser Paragraph ist genauer zu prüfen. Er hat einige einschränkende Verfügungen.

¹³⁰ S. Anm. 125.

schen Gesichtspunkte berücksichtigt, bei der Ahndung der Straftat und dessen Wiedergutmachung.

- § 80 SGB VIII: „Jugendhilfeplanung“
Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben im Rahmen ihrer Planungsverantwortung den Bestand und den Bedarf an Hilfe festzustellen.
- § 22 GDG
Sozialpädagogische, primärpräventive Kinderschutzberatung mit dazugehöriger psychosozialer, wirtschaftlicher, rechtlicher Beratung und umfassender Familienberatung einschließlich Sozialanamnese

Gesetzliche Grundlagen der »res humanae«

- § 38 JGG: „Jugendgerichtshilfe“
Die SozialarbeiterInnen der JGH haben die erzieherischen, sozialen und fürsorglichen Gesichtspunkte im Verfahren vor den Gerichten zur Geltung zu bringen. Sie haben dazu die Persönlichkeit, die Entwicklung und die Umwelt des Beschuldigten zu erforschen.
- § 68b I S. 4 FGG: „Sachverständigengutachten“
In bezug auf Betreuungsverfahren ist neben dem ärztlichen Zeugnis unter bestimmten Umständen noch ein Gutachten zu erstellen, das sich auf den Umfang des Aufgabenkreises und die voraussichtliche Dauer der Betreuungsbedürftigkeit erstreckt. Diese Ergänzung sollte am zweckmäßigsten in der Erstellung eines Sozialberichtes geschehen (Jürgens, 14).¹³¹ Bei einzelnen Gerichten scheint es schon zur Praxis zu gehören, daß neben dem ärztlichen Bericht auch ein Sozialbericht gefordert wird.

¹³¹ S.: Jürgens, Andreas u. a.: Das Neue Betreuungsrecht. Eine systematische Darstellung des seit dem 1. Januar 1992 geltenden Betreuungsrechts. 3. Aufl. München: Verlag C. H. Beck, 1994.

Anhang

1 Abkürzungsverzeichnis

a.	auch
Allg.Erkl.d.M.	Allgemeine Erklärung der Menschenrechte
Anm.	Anmerkung
ASD	Allgemeiner Sozialpädagogischer Dienst
ASOG	Allgemeine Sicherheits- und Ordnungsgesetze
ASPD	s. ASD
BfJ	Beauftragter für Jugendsachen
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BgdSA	Basisgegenstände der Sozialarbeit
BSD	Besonders schwerer Diebstahl, § 243 StGB
BSHG	Bundessozialhilfegesetz
bspw.	beispielsweise
BverGG	Bundesverfassungsgerichtsgesetz
DBSH	Deutscher Berufsverband der Sozialarbeiter / Sozialarbeiterinnen, Sozialpädagogen / Sozialpädagoginnen, Heilpädagogen / Heilpädagoginnen e.V.
Ebl.	Einsatzblätter der Polizei in Magdeburg
Einf.d.Verf.	Einfügung des Verfassers
et. al.	et alii (und andere)
F.Nr.	Fallnummer
GDG	Gesundheitsdienstgesetz
GenTG	Gentechnikgesetz
GSA	Gemeindesozialarbeiter
h.M.	herrschende Meinung
i. d. R.	in der Regel
i. V.	in Verbindung
JUBP	Jugendberatungsstelle der Polizei
JGH	Jugendgerichtshilfe
KBZ	Kriminalitätsbelastungszahl
KI	Kriminalinspektion
KSZE (Moskau)	Konferenz über die Menschliche Dimension der KSZE. Dokument des Moskauer Treffens
LSA	Sachsen-Anhalt
LT	Drucks.-Landesdrucksache
m. E.	meines Erachtens
MEPolG	Musterentwurf eines einheitlichen Polizeigesetzes des Bundes und der Länder
Mw	Mittelwert
NSV	Nationalsozialistische Volkswohlfahrt
NW	Nordrhein-Westfalen
OEG	Opferentschädigungsgesetz
o. g.	oben genannte(n)
OG	Operative Gruppe
OVG	Oberverwaltungsgericht (Abkürzung für dieses Gericht in Preußen)
OwiG	Ordnungswidrigkeitengesetz

PGP	Pretty Good Privacy
PPS	Präventionsprogramm Polizei / Sozialarbeit Hannover
Preuß. ALR	Preußisches Allgemeines Landrecht
RiS	Recht auf informationelle Selbstbestimmung
RJWG	Reichsjugendwohlfahrtsgesetz
PVO	Polizeiverordnung
s	Standardabweichung
s. A.	siehe Anhang
SES	sozioökonomischer Status
SGB	Sozialgesetzbuch
s. o.	siehe oben
SOG	Gesetz über die öffentliche Sicherheits und Ordnung
StGB	Strafgesetzbuch
StPO	Strafprozeßordnung
StVO	Straßenverkehrsordnung
StVZO	Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung
s. S.	siehe Seite
s. u.	siehe unten
TOA	Täter-Opfer-Ausgleich
u. a.	unter anderem
u. a. m.	und andere(s) mehr
UN-Charta	Charta der Vereinten Nationen v. 26. Juni 1945 (BGBl. 1973 II 430)
u. U.	unter Umständen
VS	Verschlusssache
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz
WK	Weltkrieg
zit. n.	zitiert nach
z. T.	zum Teil

2 Die Datenbank „Verwaltung sozialarbeiterischer Sachverhalte“

2.1 Vorbemerkungen

Die vorliegende Anwendung ist in enger Zusammenarbeit mit Herrn Dr. Siegfried Schmitt entstanden, der für seine theoretische Arbeit, aber auch für seine praktische Tätigkeit als Sozialarbeiter eine Datenbankanwendung benötigte, welche die während dieser Tätigkeit entstehenden Datenmengen korrekt verwalten kann.

Hinsichtlich der theoretischen Erfordernisse kam es darauf an, die Daten sachlich richtig zuzuordnen, wobei auch eine Vielzahl von Verschachtelungen in der Datenstruktur zu berücksichtigen war. Mit Blick auf die praktische Verwendbarkeit galt es, die erhobenen Daten sicher aufzubewahren, Berechtigten den Zugang schnell und leicht zu ermöglichen und ein hohes Maß an Standardisierung zu gewährleisten. Eine solche Betrachtungsweise erlaubt es, anwenderbezogen zu programmieren, so daß Auswertungen zu vergleichbaren Resultaten führen, andererseits aber auch der mit dem Computer nicht so vertraute Benutzer ‚auf Knopfdruck‘ zu diesen Ergebnissen kommen kann.

2.2 Programmeinrichtung

Setup

Die vorliegende Anwendung wurde auf der Basis von Microsoft Access für Windows® 2.0 programmiert. Auf diese Weise kann sie auch auf Rechnern eingesetzt werden, die nicht auf dem modernsten Stand sind. In der gegenwärtig vorliegenden Version wird die Anwendung auf vier Installationsdisketten ausgeliefert.

Systemvoraussetzungen

Unbedingt erforderlich ist Windows® in der Version 3.x oder höher. Eine Access-Lizenz wird nicht benötigt, weil mit den vorliegenden Disketten eine Access-Run-time-Version ausgeliefert wird, die lizenzfrei zu benutzen ist.

Um die Installation auszuführen, ist die Diskette 1 in das Laufwerk A: einzulegen und die Datei SETUP.EXE zu starten. Der weitere Installationsvorgang wird jetzt vom Programm übernommen.

Das Design der Anwendung ist so gestaltet, daß Datenbestände, Servicetabellen und die Oberfläche des Programms voneinander getrennt gehalten werden. Das erleichtert die Sicherung der Datenbestände auf externen Medien, schützt aber auch im Fall einer Havarie oder Störung.

Start der Anwendung

Durch Klicken auf des Symbol oder den Eintrag wird die Anwendung gestartet, die sich zunächst mit einem Informationsbildschirm meldet. Nach fünf Sekunden

wird dieses Fenster geschlossen und der Zugang zu einer Paßwortabfrage wird frei. Es kann im Programm natürlich geändert werden.



Abbildung 1

Ist die Anmeldeprozedur abgeschlossen, erscheint das Hauptformular, welches für die Eingabe und die Betrachtung der Daten bestimmt ist. Es enthält eine Vielzahl von Bedienelementen, die sich aber zu großen Teilen selbst erklären oder generell intuitiv zu benutzen sind.

Abbildung 2

2.3 Die Funktionalität der Anwendung

In erster Linie dient das Hauptformular der Erfassung und Betrachtung der Daten. Dabei muß unterschieden werden, ob Informationen, bezogen auf einen sozialarbeiterischen Sachverhalt, nur einmal oder mehrfach vorkommen können.

Datenmodell

Das hier gestaltete Datenmodell basiert auf der Entscheidung, die Daten sachverhaltsbezogen zu verwalten. Deshalb finden sich im oberen Teil des Formulars allgemeine Angaben, die den Sachverhalt beschreiben. Diese Informationen können nur einmal je Sachverhalt existieren.

1:n – Relation

Es besteht die Möglichkeit, daß an einem Sachverhalt mehrere Personen beteiligt sind. Um Angaben über die Personen zu verwalten, kann ein gesonderter Formularbereich ein- und ausgeblendet werden.

Abbildung 3

Wie zu sehen ist, verfügt dieser Formularbereich seinerseits noch über einen Subbereich, in welchem die Möglichkeit besteht, jeder Person mehrere Charakteristika zuzuweisen. Diese zusätzliche Beschreibung findet sich z. B. auch in speziellen Auswertungen wieder.

Basisgegenstände

Ein anderer Formularbereich gestattet die Erfassung sozialarbeiterischer Basisgegenstände, die ebenfalls mehrfach je Sachverhalt möglich sind.

1 Öffentlichkeit

Begründung:

§üoißdfigaßd0f9i 0dg0dfg ßidfgidfg90 id09g d09fgi 0dfig 09dfig
0dfgkh jh udig dfgüwfo g

Navigation buttons: -, |, <, ok, >, |, +

Basisgegenstände zeigen

Navigation buttons: +, |

Abbildung 4

Ziele und Maßnahmen

Die Erfassung der Ziele und Maßnahmen folgt den bereits beschriebenen Prinzipien der Datenverwaltung. Je Sachverhalt werden mehrere Zielstellungen auftreten (kurz-, mittel- und langfristige Ziele sowie Ausnahmen). Für jede dieser Zielstellungen können wiederum mehrere Maßnahmen beschrieben werden.

ID: 1 Zielplanung: mittelfristig

Beschreibung: dflgjdgdß0gißf0dfo0

Ziel erreicht: ☒ ja ☐ nein

Begründung: jdfg ijdüflogidofigi odi

Maßnahmen: 1

Maßnahme: Vertretung

Begründung: Die Maßnahme war wichtig und vor allem notwendig

Navigation buttons: -, |, <, ok, >, |, +

Abbildung 5

Personen suchen

Abbildung 6 zeigt eine spezielle Schaltfläche, mit deren Hilfe ein Suchformular für Personen aufgerufen werden kann. Dieses Formular hat folgendes Aussehen:

Personen- Suche						
Personen- Suche						
Nachname	Vorname	m/w	Alter	Datum	Zeit	ID
Dübe	Klaus	1	33	12.10.1998	13:10	5
Feuerstein	Fred	1	55	20.07.1998	12:10	6
Feuerstein	Fred	1	55	12.10.1998	13:10	5
Doppelklicken auf einen Eintrag öffnet das Erfassungsformular und zeigt den gesuchten Datensatz an				Navigation buttons: , <, >, , ↩		

Abbildung 6

In Listenform werden hier die Personen aller Sachverhalte und einige ausgewählte Angaben zum Sachverhalt angezeigt. An dieser Stelle sind keine Eingaben möglich.

2.4 Auswertungen/Reports

Neben der zuverlässigen Verwaltung der Datenbestände ist es aus der Sicht des Anwenders notwendig, die Daten nach bestimmten Kriterien auswerten zu können. Dazu zählt z. B. eine Auflistung aller Sachverhalte zum Zwecke des Tätigkeitsnachweises. Im weiteren wird die Zählung bestimmter Häufigkeiten von Bedeutung sein.

Vorgefertigte Auswertungen

Über die Menüleiste stehen verschiedene standardisierte Auswertungen zur Verfügung, die zunächst bestimmte Häufigkeiten zählen. Da hier lediglich die Bezeichnungen und die dazugehörigen Häufungen ausgegeben werden, genügen tabellarische Darstellungen.

Arbeiterischer Sachverhalte: © Erdmann - '98	
<u>A</u> uswertungen	<u>S</u> ervice <u>H</u> ilfe
Formulare ▶	
Reports ▶	
T abellen	<u>B</u>asisgegenstände
	<u>P</u>ersonentyp
	<u>M</u>onat/<u>W</u>ochentag
	<u>S</u>achverhalte je <u>M</u>onat
	Sachverhalte je <u>W</u>ochentag
	Poliz<u>e</u>iliche Sachverhalte
	Soz. Sachverhalte

Abbildung 7

Andere Auswertungen erlauben eine Darstellung als Diagramm, welche unter AUSWERTUNGEN ⇒ FORMULARE zugänglich sind.

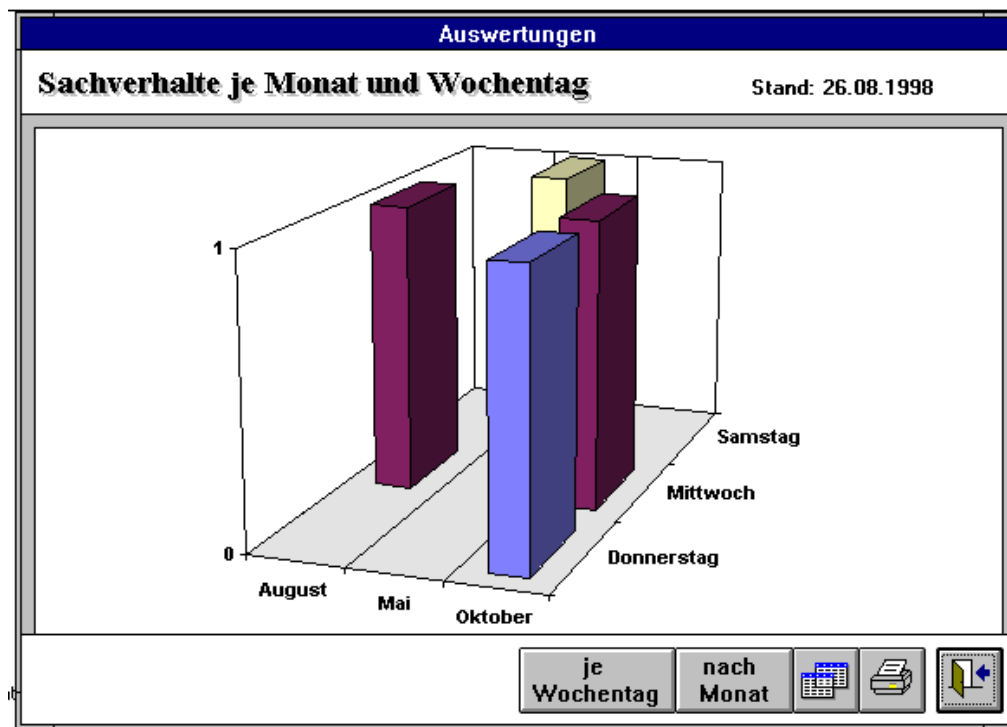


Abbildung 8

Wie ersichtlich ist, können inhaltlich zugehörige Diagramme aus diesem Formular aufgerufen werden.

Ausgeben in ...

Schließlich sollte es möglich sein, statistische Verfahren auf die ermittelten Zahlenwerte anzuwenden. Sofern dies nicht im Programm selbst geschieht, ist eine Schnittstelle zu anderen Programmen erforderlich (z. B. zu Excel für Windows®). Eine solche Funktion steht im Menü DATEI zur Verfügung.

Gesamtreport

Unter anderem ist ein Report vorhanden, der alle Informationen zum Sachverhalt so anordnet, daß sie (nach Möglichkeit) auf eine DIN A 4-Seite passen. Hier wird auch erkennbar, in welcher Weise die Daten miteinander in Beziehung stehen.

Klientenspezifische Auswertung

Außerdem können die erfaßten Daten auch klientspezifisch ausgewertet werden. Dabei erfolgt eine Gliederung, welche die Namen der Klienten als Ordnungskriterium verwendet.

Es werden einige Angaben zum Sachverhalt sowie zu Basisgegenständen und Zielen aufgelistet.

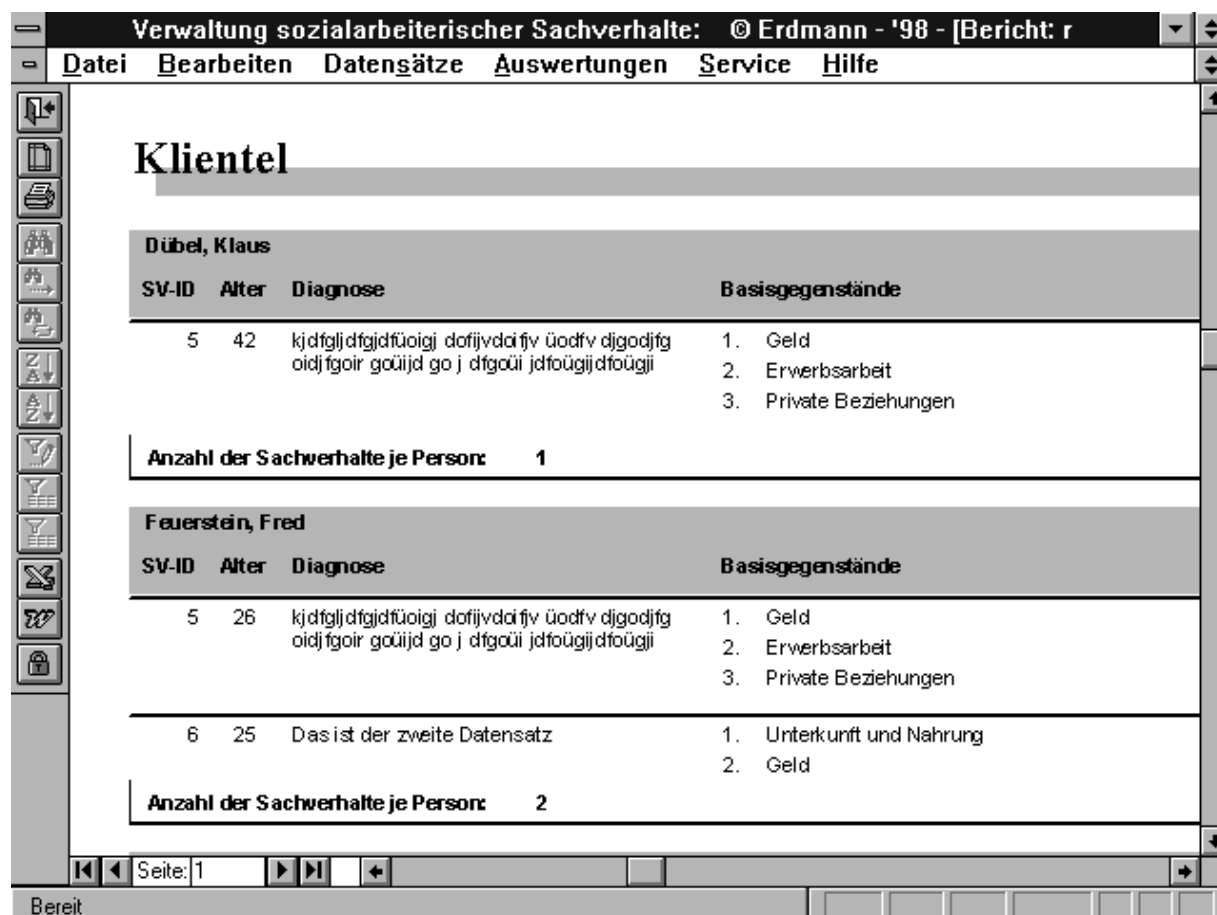


Abbildung 9

2.5 Datenimport und -export

Die vorliegende Anwendung berücksichtigt auch die Tatsache, daß eine Projektbeteiligung mehrerer Stellen denkbar ist. Es kann nicht zwingend davon ausgegangen werden, daß diese Stellen über ein zusammenhängendes Rechnernetz verfügen, um z. B. eine verteilte Datenbankanwendung betreiben zu können.

Diskettenaustausch

Aus diesem Grund wird eine Möglichkeit geschaffen, Daten separat zu erfassen, um an geeigneter Stelle einen Gesamtbestand zu bilden. Als Transportmedium wird hier auf Disketten zurückgegriffen.

Dieses Verfahren wird von der Anwendung in einer ganz speziellen Weise unterstützt. Wird ein neuer Datensatz angelegt, so wird automatisch das Feld ABGEGEBEN angekreuzt. Das gleiche geschieht auch, wenn ein vorhandener Datensatz nochmals verändert wird.

Exportfunktion

Wird nun die Exportfunktion aufgerufen, so werden alle angekreuzten Datensätze in einer Datenbank auf der Diskette gespeichert. Anschließend werden alle Kreuze wieder gelöscht.

In der zentralen Stelle werden alle diese Datensätze eingelesen. Die Zentrale gibt jedoch selbst keine Datensätze aus.

2.6 Das Formular OPTIONEN

Wie eingangs erwähnt, besteht die Möglichkeit, das Paßwort individuell zu verändern. Dazu wird zuvor das alte Paßwort abgefragt, bevor ein neues Paßwort gewählt werden kann. Wird das Paßwort geändert, dann werden automatisch Datum und Uhrzeit der Änderung gespeichert.

Schreib-/Lesezugriff

Der Anwender kann festlegen, ob das Hauptformular lediglich zum Lesen der Informationen oder auch zur Änderung oder Ersterfassung von Datensätzen geöffnet werden soll. Diese Option soll aber insbesondere vor versehentlichen Veränderungen schützen.

„Corporate identity“

Es ist möglich, die Titelzeile der Anwendung zu verändern. Mitunter spielen Fragen der ‚corporate identity‘ eine Rolle, die mit dieser Funktion umgesetzt werden können. Wird die mit einem blauen Pfeil gekennzeichnete Schaltfläche betätigt, dann erscheint die neue Bezeichnung in der Titelzeile.

Es besteht gleichfalls die Möglichkeit, eine Bezeichnung für den jeweiligen Tätigkeitsbereich einzugeben. Diese Angabe erscheint beim nächsten Aufruf im Hauptformular sowie in den Reports.

Dieses Formular muß auf jeden Fall erst geschlossen werden, bevor die weitere Arbeit mit dem Programm möglich ist.

2.7 Die Sicherheit der Anwendung

Kein Programm ist völlig sicher, weder beim Pentagon noch im vorliegenden Fall. Möglichkeiten, auch Access-Datenbanken zu „knacken“, finden sich in zahlreichen Newsgroups etc. Sollte also jemand die Möglichkeit finden, Manipulationen an der Anwendung auszuführen, so liegt das Sicherheitsproblem wohl bereits an einer anderen Stelle.

Paßwortschutz

Deshalb sollen die hier getroffenen Vorkehrungen eher vor versehentlichen Veränderungen oder Beschädigungen von Daten als vor unberechtigten Zugriffen schützen.

Beim Start der Anwendung wird das Paßwort erstmals abgefragt. Später kann man diesen Paßwortdialog auch aus dem Hauptformular heraus aufrufen. Das Verfahren ist auch geeignet, wenn man sein Büro kurzzeitig verlassen will o. ä.

Datensicherung

Das Gesamtkonzept der vorliegenden Anwendung unterstützt diesen Aspekt der Datensicherheit und -sicherung gleichfalls. Das Design ist so angelegt, daß die Komponenten in getrennten Dateien gehalten werden. Will man eine Sicherheitskopie der Daten anlegen, dann müssen lediglich zwei Dateien kopiert werden.

Updates

Ein Programmupdate wird sich deshalb darauf beschränken, die zwei Dateien zu ersetzen.

* * *

Bei Fragen oder Vorschlägen in bezug auf das vorliegende Programm können Sie sich an folgenden Ansprechpartner wenden:

Wolfgang Erdmann
Friedrichstraße 16 – 39326 Loitsche
Tel.: 039208/23366
E-Mail: w.erdmann@t-online.de

3 Literaturübersicht

- Albrecht**, Peter-Alexis: „Informalisierung des Rechts: empirische Untersuchungen zur Handhabung und zu Grenzen der Opportunität im Jugendstrafrecht“. Berlin, New York: de Gruyter, 1990
- Althaus**, Hermann: „Nationalsozialistische Volkswohlfahrt. Wesen, Aufgaben, Aufbau“. 4. überarb. Aufl., Schriften der Hochschule für Politik, Meier-Beneden-stein, Paul (Hrsg.). Berlin: Junker und Dünhaupt Verlag, 1939
- Amelang**, Manfred; Bartussek, Dieter: „Differentielle Psychologie und Persönlichkeitsforschung“. 3. Aufl. Stuttgart, Berlin, Köln: Kohlhammer, 1990
- Arlt**, Ilse: „Wege zu einer Fürsorgewissenschaft“. Wien: Verlag Notring der wissenschaftlichen Verbände Österreichs, 1958
- Arlt**, Ilse [a]: „Die Grundlagen der Fürsorge“. Drittes bis fünftes Tausend, Wien, Leipzig: Österreichischer Bundesverlag für Unterricht, Wissenschaft und Kunst, 1927
- ASOG BLN**: „Allgemeines Gesetz zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in Berlin (Allgemeines Sicherheits- und Ordnungsgesetz – ASOG BLN)“. 14. April 1992 (GVB. 1992, S. 119), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juli 1994 (GVBl. S. 241), zit. nach: Berliner Informationsgesetzbuch, Teil 2: Sicherheits- und Ordnungsrecht, Heft 1, 2. Aufl., Hrsg: Berliner Datenschutzbeauftragter, Berlin: Verwaltungsdruckerei Berlin, 1995
- Achterberg**, Norbert: „Besonderes Verwaltungsrecht: ein Lehrbuch. Bd. 2. Kommunal-, Haushalts-, Abgaben-, Ordnungs-, Sozialrecht“. Heidelberg: Müller, Juristischer Verl., 1992
- Austin**, John, L.: „Zur Theorie der Sprechakte (How to do things with words)“. 2. Aufl. Stuttgart: Reclam, 1994
- Babl**, Susanne; Bässmann, Jörg: „Kriminalprävention in Deutschland und Europa – Akteure, Modelle und Projekte“. Hrsg.: BKA-Forschung, Wiesbaden: BKA, 1997
- Barck**, Lothar: „Ziele und Aufgaben der weiblichen Polizei in Deutschland“. Berlin, Lübeck, Hamburg: Deutscher Polizeiverlag, 1928
- Bässmann**, Jörg; Vogt, Sabine: „Community Policing – Projektbericht des Bundeskriminalamtes zu den Erfahrungen in den USA“. Hrsg: BKA-Forschung. Wiesbaden: BKA, 1997
- Baurmann**, Michael, C.; Schädler, Wolfram: „Das Opfer nach der Straftat – seine Erwartungen und Perspektiven. Eine Befragung von Betroffenen zu Opfer-schutz und Opferunterstützung sowie ein Bericht über vergleichbare Untersuchungen“. Hrsg.: BKA-Forschungsreihe: Bd. 22. Wiesbaden, 1991
- Beaujon**, Cornelia: „Die Mitarbeit der Frau bei der Polizei“. Haag: s’Gravenhage, 1912

- Behrendes**, Udo: „Polizeiliche Zusammenarbeit mit Ordnungsbehörden und sozialen Diensten im Rahmen der Gefahrenabwehr und eines ganzheitlichen Präventionsansatzes“. In: Kniesel, M.; Kube, E.; Murck, M. (Hrsg.): „Handbuch für Führungskräfte der Polizei – Wissenschaft und Praxis“. Lübeck: Schmidt-Römling, 1996
- Behrens**, Johann: „Methodische und inhaltliche Probleme empirischer Bedürfnisforschung“. In: Hondrich, s. u., S. 193-244
- Benfer**, Jost: „Eingriffsrechte: Voraussetzungen und Grenzen präventiver und repressiver Rechtseingriffe durch Polizei und Staatsanwaltschaft“. München: Beck, 1997
- Berliner** Datenschutzbeauftragter: „Jahresbericht 1990“. Berlin, 1990
- Blankertz**, Herwig: „Die Geschichte der Pädagogik. Von der Aufklärung bis zur Gegenwart“. Wetzlar: Büchse der Pandora, 1982
- Böhm**, Winfried [a]: „Schule und Unterricht im 19. Jahrhundert“. In: „Weltgeschichte 10 – Fürstenhöfe und Fabriken“, s. u., S. 285-294
- Böhm**, Winfried [b]: „Die pädagogische Krise und neue Tendenzen im Erziehungswesen“. In: „Weltgeschichte 11 – Diktatoren und Ideologien“, s. u., S. 311-327
- Brockhaus**: „Vorauslexikon zur Brockhaus-Enzyklopädie“. 19. Aufl., Mannheim: Brockhaus, 1986
- Busch**, H.; u. a.: „Die Polizei in der Bundesrepublik“. Frankfurt/Main: Campus Verlag, 1985
- Bundeskriminalamt** (Hrsg.): „Community Policing – Ergebnisse eines Workshops im Bundeskriminalamt“. BKA: Wiesbaden, 1997
- Bundesminister** für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit: „Gewalt gegen Frauen: Ursachen und Interventionsmöglichkeiten“. Schriftenreihe des Bundesministers ..., Band 212. Stuttgart, Berlin, Köln, Mainz: Kohlhammer, 1994
- Bundeszentrale** für Politische Bildung (Hrsg.): „Menschenrechte – Dokumente und Deklarationen“. 2. Aufl. Bonn, 1996
- Comte-Sponville**, André: „Ermutigung zum unzeitgemäßen Leben. Ein kleines Brevier der Tugenden und Werte“. 1. Aufl. Reinbek: Rowohlt, 1996
- DBSH**: „Grundsatzprogramm“. 2. überarbeitete Vorlage, Stand: 30.9.1996, forum Sozial – Die Berufliche Soziale Arbeit. Essen, 1/97 (1997) 1, 23-31
- Debler**, Wolfgang, u. a.: „Gutachten der Arbeitsgruppe Medien“. Hrsg.: Unabhängige Kommission zur Verhinderung und Bekämpfung von Gewalt in Berlin, s. u., Berlin, 1994
- Deutscher** Verein für Öffentliche und Private Fürsorge: „Fachlexikon der sozialen Arbeit“. 3. erneuerte und erweiterte Aufl. Frankfurt/Main: Eigenverlag, 1993

- Denninger**, Erhard; Lüderssen, Klaus: „Polizei und Strafprozeß im demokratischen Rechtsstaat“. 1. Aufl. Frankfurt/Main: Suhrkamp, 1978
- Dörner**, Dietrich; Selg, Herbert (Hrsg.): „Psychologie: eine Einführung in ihre Grundlagen und Anwendungsfelder“. Stuttgart, Berlin, Köln, Mainz: Kohlhammer, 1985
- Dorsch**, Friedrich (Hrsg.): „Psychologisches Wörterbuch“. 11. erg. Aufl. Bern, Stuttgart, Toronto: Huber, 1987
- Driller**, Ulrich: „Interview mit dem Leiter des PPS am 10.5.1995 in Hannover“. Unveröffentlichtes Manuskript
- Eberling**, Matthias; Henckel, Dietrich: „Kommunale Zeitpolitik. Veränderte Arbeits- und Betriebszeiten – Kommunale Handlungsmöglichkeiten“. Berlin: edition sigma, 1998
- Eberling**, Matthias [a]: „Beschleunigung und Politik: zur Wirkung steigender Geschwindigkeiten des ökonomischen, technischen und gesellschaftlichen Wandels auf den demokratischen Staat“. Frankfurt/Main, Berlin, Bern, New York, Paris, Wien: Lang, 1996
- Endruweit**, Günter: „Struktur und Wandel der Polizei. Organisations- und berufssoziologische Untersuchungen über die Polizei in der Bundesrepublik Deutschland und in den USA“. Berlin: Duncker & Humblot, 1979
- Fattah**, Ezzat A.: „Die Opferwerdung – Risiko, Erfahrung und Nachwirkungen“. In: „Das Verbrechenopfer: ein Reader zur Viktimologie“. Hrsg.: G.-F. Kirchhoff. Bochum: Studienverlag Brockmeyer, 1979. S. 179-197
- Foth**, Heinrich: „Elternverantwortung und Leihmutterschaft“. In: Mühlfeld, Claus, s. u., S. 52-62
- Freese**, M.; Merfert-Diete, C.: „Vorwort“. In: Bundesarbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz (Hrsg.): „Suchtprävention (k)eine Aufgabe der Jugendhilfe“. Freiburg i. Br., 1995
- Funke**, Edmund H.: „Soziale Leitbilder polizeilichen Handelns: Eine empirische Studie zur Einstellung von Polizeibeamten gegenüber „Asozialen“ und „asozialem Verhalten“. Holzkirchen: Felix, 1990
- Gangway** e.V. (Hrsg.): „Streetwork und Professionalität“. Berlin: Lentz Druck, 1997
- Gehrmann**, G.; Müller, K. D.: „Familie im Mittelpunkt“. Regensburg und Berlin: Walhalla, 1997
- Germain**, Carel B.: „Praktische Sozialarbeit: das „life model“ der sozialen Arbeit“. 2. Aufl. Stuttgart: Enke, 1988
- Gesetze** für Sozialwesen – Grundwerk. Berlin, Bonn, Regensburg: Walhalla, August 1996. Aktueller Stand: 15. Oktober 1996

- Goldstein**, Joseph; u. a.: „Das Wohl des Kindes: Grenzen professionellen Handelns“. 1. Aufl. Frankfurt/Main: Suhrkamp, 1988
- Goldstein**, J.; Freud, A.; Solnit, A. [a]: „Diesseits des Kindeswohls“. 1. Aufl. Frankfurt/Main: Suhrkamp, 1982
- Goldstein**, J.; Freud, A.; Solnit, A. [b]: „Jenseits des Kindeswohls“. 1. Aufl. Frankfurt/Main: Suhrkamp, 1974
- Götz**, Volkmar: „Allgemeines Polizei- und Ordnungsrecht“. 12. Aufl. Göttingen: Vandenhoeck und Ruprecht, 1995
- Guardini**, Romano: „Der Gegensatz: Versuche zu einer Philosophie des Lebendig-Konkreten“. 3. Aufl. Mainz: Matthias-Gründewald-Verlag, 1985
- Habermas**, Jürgen: „Diskursethik – Notizen zu einem Begründungsprogramm“. In: „Moralbewußtsein und kommunikatives Handeln“. Hrsg.: Jürgen Habermas. 5. Aufl. Frankfurt/Main: Suhrkamp, 1992
- Halfar, Bernd**: „Sozialinformatik unerlässlich“. Blätter der Wohlfahrtspflege, Stuttgart, 144 (1997) 6, 113-114
- Harnach Beck**, Viola: „Auf Gedeih und Verderb. Der Auftrag des Jugendamtes bei Vernachlässigung und anderen Gefährdungen des Kindeswohls“. *Sozialmagazin*, Weinheim, 21. Jg. (1996), H. 7-8, S. 22-32
- Harten**, R.: „Suchtvorbeugung – Entwicklung aktuelle Situation Praxis Probleme“. Hamburg, 1989
- Haubert**, Bernhard: „Kritische Anmerkungen zum Stellenwert und Gegenstand der Sozialarbeitswissenschaft“. *Sozialmagazin*, Weinheim, 22 (1997) 1, S. 38-51
- Heiner**, Maja, u. a.: „Methodisches Handeln in der Sozialen Arbeit“. 3. Aufl. Freiburg i. Br.: Lambertus, 1996
- Heiner**, Maja [a]: „Reflexion und Evaluation methodischen Handelns in der Sozialen Arbeit – Basisregeln, Arbeitshilfe und Fallbeispiele“. In: Maja, Heiner, s. o., S. 102-183
- Heitmeyer**, Wilhelm: „Die gefährliche Zerstückelung von Zeit und Raum“. *Frankfurter Rundschau*, Ausgabe D, Nr. 225 vom 26.9.1996, S. 18
- Hoffmann**, Ine: „Die Einrichtung eines Kriseninterventionsprogrammes für Familien in einer Kommune“. Diplomarbeit an Fachhochschule Frankfurt/Main, Mai 1996
- Hondrich**, Karl Otto (Hrsg.): „Bedürfnisse im Wandel: Theorie, Zeitdiagnose, Forschungsergebnisse“. Opladen: Westdeutscher Verlag, 1983
- Hörmann**, Georg (Hrsg.) u. a.: „Im System gefangen – Zur Kritik systemischer Konzepte in den Sozialwissenschaften“. 1. Aufl. Münster: Zygowski Verlag, 1994

- Hübner**, Gerd-Ekkehard: „Kriminalprävention – Möglichkeiten und Grenzen polizeilicher Präventionsstrategien zur Kontrolle der Alltagskriminalität“. In: Janssen, s. u., S. 235-265
- Hummel**, Dieter; Krauss, Martin: „Verpolizeilichung der Sozialarbeit“. „Sozial Extra“, Frankfurt/Main, 11 (1989), 10-26
- Institut** für Entwicklungsplanung und Strukturforschung Hannover: „Interventions- und Präventionsprogramm für straffällige Jugendliche – Abschlußbericht“. Hrsg.: IES. IES-Bericht Nr. 207.94; Hannover, April 1994
- Janssen**, Helmut; Peters, Friedhelm (Hrsg.): „Kriminologie für Soziale Arbeit“ – Münster: Votum Verlag, 1997
- Jordan**, Erwin; Sengling, Dieter: „Jugendhilfe. Einführung in Geschichte und Handlungsfelder, Organisationsformen und gesellschaftliche Problemlagen“. München: Juventa, 1977
- Kähler**, Wolf-Michael: „SPSS für Windows – Datenanalyse unter Windows“. 2. verb. u. erweiterte Aufl. Braunschweig, Wiesbaden: Vieweg, 1994
- Klawe**, Willy: „Arbeit mit Jugendlichen: Einführung in Bedingungen, Ziele, Methoden und Sozialformen der Jugendarbeit“. 2. überarbeitete Aufl. Weinheim, München: Juventa-Verlag, 1991
- Kleger**, Heinz: „Staatsbürgerschaft, Solidarität und soziale Demokratie. Mit welchem Sozialen Gedankengut können wir arbeiten?“ In: Stemmle, Dieter (Hrsg.): „Soziale Fragen an der Schwelle zur Zukunft: neue Strategien für sozialtätige Organisationen und ihre Mitwirkenden“. Bern, Stuttgart, Wien: Haupt, 1995, 27-54
- Klönne**, Arno: „Jugend im Dritten Reich“. In: „Deutschland 1933–1945. Neue Studien zur nationalsozialistischen Herrschaft“. Hrsg.: K.-D. Bracher; M. Funke; H.-A. Jacobsen. Bonn, 1992
- Kniesel**, M.; Kube, E.; Murck, M.: „Handbuch für Führungskräfte der Polizei – Wissenschaft und Praxis“. Essen: Schmidt-Römling Lübeck, 1996
- Kowalski**, Gaby: „Aspekte nationalsozialistischer Wohlfahrtspflege“. Diplomarbeit an der Fachhochschule Regensburg, Fachbereich Sozialwesen. Regensburg, Oktober 1995
- Krämer**, Walter: „So lügt man mit Statistik“. 6. Aufl. Frankfurt/Main, New York: Campus-Verlag, 1994
- Kreft**, M.: „Wörterbuch Soziale Arbeit“. Weinheim, Basel: Beltz, 1988
- Kühn**, Dietrich: „Jugendamt – Sozialamt – Gesundheitsamt: Entwicklungslinien der Sozialverwaltung in Deutschland“. Neuwied, Kriftel, Berlin: Luchterhand, 1994
- Lamnek**, Siegfried: „Theorien abweichenden Verhaltens“. 5. Aufl. München: Fink, 1993

- Lamnek**, Siegfried [a]: „Neue Theorien abweichenden Verhaltens“. München: Fink, 1994
- Landwehr**, Rolf; Baron, Rüdeger: „Geschichte der Sozialarbeit: Hauptlinien ihrer Entwicklung im 19. und 20. Jh.“. Weinheim, Basel: Beltz, 1983
- Lemert**, Edwin M.: „Diversion im Rahmen der Jugendgerichtsbarkeit: Was wurde eigentlich erreicht?“ In: „Entkriminalisierung: sozialwissenschaftliche Analysen zu neuen Formen der Kriminalpolitik“. Hrsg: M. Brusten. Opladen: Westdeutscher Verlag, 1985, S. 124-144
- Liang**, Hsi-Huey: „Die Berliner Polizei in der Weimarer Republik“. Berlin, New York: de Gruyter, 1977
- Lisken**, H.; Denninger, E. (Hrsg.): „Handbuch des Polizeirechts“. 2. Aufl. München: Beck, 1996
- Lüdemann**, Christian: „Strafgesetzgebung, soziale Probleme und Ziele der Wohlfahrtsstaates“. In: „Wohlfahrtsstaat und soziale Probleme“. Hrsg.: H. Haferkamp. Opladen: Westdeutscher Verlag, 1984, S. 242-262 (= Beiträge zur sozialwissenschaftlichen Forschung; Bd. 62)
- Lüdtke**, Alf: „»Sicherheit« und »Wohlfahrt«: Polizei, Gesellschaft und Herrschaft im 19. und 20. Jahrhundert“. 1. Aufl. Frankfurt/Main: Suhrkamp, 1992
- Lüssi**, Peter: „Systemische Sozialarbeit: praktisches Lehrbuch der Sozialberatung“. 3. Aufl. Bern; Stuttgart; Wien: Haupt, 1991
- Mayntz**, Renate: „Soziologie der öffentlichen Verwaltung“. 3. überarb. Aufl. Heidelberg: Müller, Juristischer Verlag, 1985
- Mayring**,.: „Einführung in die qualitative Sozialforschung“. 3. Aufl. Weinheim: Beltz, Psychologie Verlags Union, 1996
- Max Weber**: „Wirtschaft und Gesellschaft – Grundriß der verstehenden Soziologie“. 5. rev. Aufl., Studienausg. Besorgt v. Johannes Winckelmann. Tübingen: Mohr, 1980
- Meinhold**, Marianne: „Ein Rahmenmodell zum methodischen Handeln“. In: Heiner, Maja, s. o.
- Meinhold**, Marianne [a]: „Qualitätssicherung und Qualitätsmanagement in der Sozialen Arbeit“. Freiburg: Lambertus, 1996
- Messmer**, Heinz: „Sozialarbeiter und Proband in Verfahren jugendamtlicher Diversion – eine gesprächsanalytische Zwischenbilanz“. *Monatschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform*, Köln, 74 (1991) 2, 90-105
- Meyer**, Lutz: „Ergraute Weltverbesserer“. *Die Zeit*, Hamburg, 12/1997, S. 86
- Mohl**, Robert von: „Die Polizei-Wissenschaft nach den Grundsätzen des Rechtsstaates“. Dritte, vielfach veränderte Aufl. Tübingen: Verlag der H. Laupp'schen Buchhandlung, 1866

- Mörsberger**, Thomas: „Verschwiegenheitspflicht und Datenschutz. Ein Leitfaden für die Praxis der sozialen Arbeit“. Freiburg i. Br.: Lambertus-Verlag, 1985
- Möller**, Manfred; Jürgen, Wilhelm: „Allgemeines Polizei- und Ordnungsrecht: gesamtdeutsche Darstellung“. 3. Aufl. Köln: Kohlhammer, 1993
- Mühlfeld**, Claus, u. a. (Hrsg.): „Kindeswohl – Familienwohl“. Brennpunkte Sozialer Arbeit, Neuwied: Luchterhand, 1990
- Mühlfeld**, Claus [a]: „Familiale Lebensformen: Ehe – Familie – Partnerschaft“. Augsburg: Maro-Verlag, 1995
- Mühlfeld**, Claus [b]: „Trust – A Basic Element of Social Security“. In: Hämäläinen, Juha (Hrsg.): „Social work and social security in a changing society“. 1. Aufl. Augsburg: Maro-Verlag, 1996, S. 73-80
- Mühlfeld**, Claus [c]: „Auswertungsprobleme offener Interviews“. *Soziale Welt* (1981), H. 3, S. 325-352
- Müller**, K.; Jährling, R.; Gehrman, G.: „»Familie im Mittelpunkt« Ein Hilfesprogramm für Familien in Krisen“. *Jugendhilfe*, 35 Jg. (1997), 5 H., S. 289-295
- Murck**, Manfred: „Individuelle Veränderungen und kollektive Stabilität von Bedürfnissen“. In: Hondrich, s. o., S. 245-273
- Nienhaus**, Ursula: „Einsatz für die »Sittlichkeit«: Die Anfänge der weiblichen Polizei im Wilhelminischen Kaiserreich und in der Weimarer Republik“. In: Lüdtke, Alf, s. o., S. 243-266
- ORDZG**: „Gesetz über die Zuständigkeit der Ordnungsbehörden“ – DVO – ASOG vom 23. November 1992 (BVBl. 1992, S. 350), zuletzt geändert durch Gesetz v. 19. Juli 1994 (GVBl. 1994, S. 241) zit. nach: Berliner Informationsgesetzbuch, s. o.
- Oerter**, Rolf; Montada, Leo: „Entwicklungspsychologie: ein Lehrbuch“. 2. Aufl. München, Weinheim: Beltz – Psychologie Verlag Union, 1987
- Ohlendorf**, Günther: „Zum Verhältnis von Jugendschutz und Polizei“. *Jugendschutz*, Darmstadt, 27 (1982) 6, 161-191
- Patry**, J.-L. (Hrsg.): „Feldforschung. Methoden und Probleme sozialwissenschaftlicher Forschung unter natürlichen Bedingungen“. Bern: Huber, 1982, S. 27, zit. n.: Mayring, S. 40
- Polizei-Führungsakademie** (Hrsg.) „Seminar Fremdenfeindliche Straftaten/Rechtsextremismus 17. - 20. Januar 1994“. Reader zusammengestellt von Wieben, H.-J., und Gerke, Wolfgang
- Puhl**, Ria; Burmeister, Jürgen; Löcherbach, Peter: „Keine Profession ohne Gegenstand. Was ist der Kern Sozialer Arbeit?“ In: Puhl, Ria [a], s. u., S. 167-186
- Puhl**, Ria (Hrsg.) [a]: „Sozialarbeitswissenschaft: neue Chancen für theoriegeleitete soziale Arbeit“. Weinheim; München: Juventa-Verlag, 1996

- Quarck, Max:** „Die Umbildung der Sittenpolizei“. *Zeitschrift für das Armenwesen*, Berlin, XX. Jahrgang (1919), 10-12, 209-225
- Reese-Schäfer, Walter:** „Lyotard zur Einführung“. 1. Aufl. Hamburg: Ed. SOAK im Junius Verlag, 1988
- Reheis, Fritz:** „Zeit lassen! Entschleunigung in der Sozialen Arbeit.“ *neue praxis*, Neuwied, 27. Jg. (1997), 2. H., 169-176
- Reichert, J.; Schröer, N. (Hrsg.):** „Qualitäten polizeilichen Handelns: Studien zu einer verstehenden Polizeiforschung“. Opladen: Westdeutscher Verlag, 1996
- Reinicke, Peter:** „Gesundheitsfürsorge – Eine neue oder eine wiederentdeckte Aufgabe der Sozialarbeit?“ In: *Soziale Arbeit*, 39. Jg., Januar 1/90, S. 16-24
- Reinke, Herbert (Hrsg.):** „»... nur für die Sicherheit da ...?«: Zur Geschichte der Polizei im 19. und 20. Jahrhundert“. Frankfurt/Main: Campus Verlag, 1993
- Retzlaff, F. [a]:** „Polizeihandbuch“. 27. Jahrgang. Bearbeitet u. ergänzt v. Th. Echtermann. Lübeck: F. Retzlaffs Verlag, 1921
- Retzlaff, F. [b]:** „Polizeihandbuch“. 35. Jahrgang. Bearbeitet u. ergänzt v. Th. Echtermann, Lübeck: F. Retzlaffs Verlag, 1929
- Ringel, Marta:** „Die Polizeiassistentin. Schilderungen aus dem Beruf“. Leipzig: Verlag von Felix Meiner, 1914
- Savelsberg, Hans W.:** „Der Prozess polizeilicher Entscheidungsfindung: ein Beitrag zur Soziologie der Polizei“. Wiesbaden: Deutscher Universitäts-Verlag, 1994
- Sachße, Christoph; Tennstedt, Florian (Hrsg.):** „Jahrbuch der Sozialarbeit 4, Geschichte und Geschichten“. Hamburg: Rowohlt, 1981
- Schäfers, Bernhard:** „Gesellschaftlicher Wandel in Deutschland. Ein Studienbuch zur Sozialstruktur und Sozialgeschichte“. 6. Aufl. Stuttgart: Ferdinand Enke Verlag, 1995
- Schiedeck, Jürgen:** „Von der Fürsorge zur Sozialtherapie. Zum Verhältnis von Sozialpädagogik und Therapie“. Kiel: Pädagogische Hochschule, Pädagogik, Diss., 22. Juni 1985
- Schmitt, Siegfried:** „Sozialarbeit und Polizei“ – Diplomarbeit an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg, Juni 1995
- Schmitt, Siegfried [a]:** „Die Betreuung nach dem Betreuungsgesetz – eine Aufgabe der Sozialarbeit“. Diplomarbeit an der Fachhochschule Regensburg, Mai 1994
- Schmitt, Siegfried [b]:** „Sozialarbeit und Polizei: Bedarfsfeststellung und Leitlinien einer Zusammenarbeit aus sozialarbeiterischer Sicht“. Bamberg, Otto-Friedrich-Universität, Fakultät Psychologie, Philosophie, Pädagogik, Diss. 1998

- Schmitt**, Siegfried [c]: „Sozialarbeit im Polizeirevier“. Neuwied: Luchterhand, 1999
- Schöch**, Heinz: „Wie groß ist die kriminelle Bedrohung? Entwicklung der Kriminalität und ihre Ursachen“. In: Remmele, Wolf-Dieter (Koordinator): „Brennpunkt Kriminalität“. 1. Aufl. Hrsg: Bayerische Landeszentrale für politische Bildungsarbeit, München, 1996, S. 38-67
- Scholler**, Heinrich; Schloer, Bernhard: „Grundzüge des Polizei- und Ordnungsrechts in der Bundesrepublik Deutschland“. 4. Aufl. Heidelberg: C. F. Müller, 1993
- Schulin**, Bertram: „Sozialrecht: ein Studienbuch“. 5. neubearb. u. erw. Aufl. Düsseldorf: Werner, 1993
- Schuhmacher**, Jürgen: „Bedürfnislagen unter dem Einfluß von Partnerbeziehung und Familienzyklus“. In: Hondrich, s. o., S. 153-191
- Schwind**, Hans-Dieter; Steinhilper, Gernot: „Modelle zur Kriminalitätsvorbeugung und Resozialisierung: Beispiele praktischer Kriminalpolitik in Niedersachsen“. Heidelberg: Kriminalistik-Verlag, 1982
- Schwind**, Hans-Dieter; Berckhauer, Friedhelm; Steinhilper, Gernot [a]: „Präventive Kriminalpolitik. Beiträge zur ressortübergreifenden Kriminalprävention aus Forschung, Praxis und Politik“. Heidelberg: Kriminalistik-Verlag 1980
- Searle**, John. R.: „Was ist ein Sprechakt?“ In: „Interdisziplinäre Beiträge zur Erforschung der sprachlichen Kommunikation“. Hrsg.: Siegfried J. Schmidt, Pragmatik I. München: 1974
- Selg**, Herbert: „Junge Menschen als Täter und Opfer von Gewalt“. In: „Aktuelle Phänomene der Gewalt“. Hrsg.: Bundeskriminalamt Wiesbaden 1994, S. 61-87 (= Band 29)
- Selg**, Herbert; Mees; Ulrich; Berg; Detlev [a]: „Psychologie der Aggressivität“. Göttingen, Toronto, Zürich, 1988
- Sidler**, Nikolaus: „am Rande leben abweichen arm sein: Konzepte und Theorien zu sozialen Problemen“. Freiburg i. Br.: Lambertus, 1989
- Simmel**, Georg: „Soziologie: Untersuchungen über die Formen der Vergesellschaftung“. 2. Aufl. Frankfurt/Main: Suhrkamp, 1995
- Soziologie-Lexikon**: Gerd Reinhold (Hrsg.), Siegfried Lamnek, Helga Recker. 3. überarb. und erw. Aufl. München, Wien: Oldenbourg, 1997
- Statistisches Bundesamt**: „Statistisches Jahrbuch 1994 für die Bundesrepublik Deutschland“. Hrsg.: Statistisches Bundesamt. Wiesbaden, 1994
- Staub-Bernasconi**, Silvia: „Soziale Probleme – Soziale Berufe – Soziale Praxis“. In: Heiner, Maja, s. o., S. 11-101
- Stein**, Wolfgang: „Polizeiliche Prävention – ein Mittel zur Bekämpfung der Jugendkriminalität?“. *Kriminalistik*, Heidelberg, 38 (1984) 5, 234-237

- Stiels-Glenn**, Michael: „Ohnmacht, Macht und Verantwortung in psychosozialen Berufen“. *Sozialmagazin*, Weinheim, 21. Jg. (1996) H. 7-8, S. 12-18
- Strauss**, Anselm L.: „Grounded Theory: Grundlagen Qualitativer Sozialforschung/Anselm Strauss/Juliet Corbin“. Weinheim: Beltz, Psychologie Verlags Union, 1996
- Unabhängige** Kommission zur Verhinderung und Bekämpfung von Gewalt in Berlin: „Endbericht der Unabhängigen Kommission zur Verhinderung und Bekämpfung von Gewalt in Berlin“. Hrsg.: Senatsverwaltung für Inneres. Berlin: Berlin Verl. A. Spitz, 1994
- Vriesen**, Gustav; Imdahl, Max: „Robert Delaunay – Licht und Farbe“. Köln: Verlag M. DuMont Schauberg, 1967
- Weltgeschichte 10**: „Fürstenhöfe und Fabriken“. Hrsg.: H. Pleticha. Gütersloh: Verlagsgruppe Bertelsmann 1989
- Weltgeschichte 11**: „Diktatoren und Ideologien – Die Welt zwischen den Kriegen“. Hrsg.: H. Pleticha. Gütersloh: Verlagsgruppe Bertelsmann 1989
- Weidner**, Jens: „Das schwierige Geschäft: Grenzen ziehen“. *Sozialmagazin*, Weinheim, 22. Jg. (1997), H. 1, S. 33-37
- Weiß**, Joachim; Döhner, Manfred: „Projektstudium im Hauptstudium des WS 96/97 an den Fachhochschulen für Verwaltung und Rechtspflege – Fachbereich Polizei – und der Fachhochschule Hildesheim“. Unveröffentlichtes Manuskript
- Weizsäcker**, Carl Friedrich v.: „Der Garten des Menschlichen – Beiträge zur geschichtlichen Anthropologie“ – Neuausgabe - München: Carl Hanser Verlag, 1992
- Wendt**, Wolf Rainer: „Soziale Einzelhilfe: Von der Falldiagnose zum Unterstützungsmanagement“. In: „Brennpunkte Sozialer Arbeit. Schriftenreihe für Studierende, Lehrende und Praktiker.“ Hrsg.: C. Mühlfeld, H. Oppl, H. Weber-Falkensammler, W. R. Wendt. 1. Aufl. Frankfurt/Main: Diesterweg, 1988, S. 9-30 (= Soziale Einzelhilfe)
- Wendt**, Wolf Rainer (Hrsg.) [a]: „Sozial und wissenschaftlich arbeiten: Status und Positionen der Sozialwissenschaft“. Freiburg i. Br.: Lambertus, 1994
- Wendt**, Wolf Rainer [b]: „Behandeln unter Zwang“. *Sozialmagazin*, Weinheim, 22. Jg. (1997), H. 1, S. 13-19
- Werkentin**, Falco: „Von der Fahndung zur Forschung, Polizeiliche Präventionseuphorie in den siebziger Jahren“. *Kriminologisches Journal*, München, 17 (1985) 3, 220-227
- Wiekling**, Friederike: „Die Entwicklung der weiblichen Kriminalpolizei in Deutschland“. Lübeck: Verlag f. polizeiliches Fachschriftentum, 1958

Zimmermann, Beate: „Max Liebermanns Auseinandersetzung mit der Bildtradition“. Berlin: Freie Universität, Fachbereich Geschichtswissenschaften/Kunstgeschichte, Diss., 8.12.1997

4 Personen- und Sachregister

Aggression 104

Akute Problematik 27

Armenhilfe 111

Armut 109

Basisgegenstände der Sozialarbeit 39

- Delinquenz 46

- Erwerbsarbeit 43

- Erziehung 44

- Freizeit 49

- Gebrauchsdinge 42

- Gefährdung 52

- Geld 42

- Öffentliche Beziehungen 49

- Öffentlichkeit 50

- Private Beziehungen 48

- Unterkunft und Nahrung 42

- Zeit 52

Bedürfnisse 36

- befriedigung 34

- entstehung 30

- individuelle u. kulturelle 32

- kategorisierung 33

- kunde 30

- mangel 36

- wandel 33

Beratung 77

- Auskunft 78

- Beratungspflicht (Befragung) 79

- Fallbesprechung 78

- Lebens- 78

- Opfer- 80

- Präventive 78, 80

- Rechts- 78

- Täterberatung 79

Beschaffung 87

BgdSA. Siehe Basisgegenstände der Sozialarbeit

Bildung 45

Delinquenz 46

Dritte 99

- gebende 101

- helfende 100

Einsatzblätter 15

- Basisdaten 15

Empirie

- Auswertung Einsatzblätter 15

- Einsatzblätter 15

- Handlungsarten 16

- Klientenkarteien 15

Erziehung 44

Freizeit 49

Gebrauchsdinge 42

Gefährdete 101

- Nicht-Erwachsene 102

- Opfer 104

- Täter 103

Gefährdetenhilfe

- Opferhilfe 104

Gefährdung 52

Gegenstandsbezogene Theorie 14

Geld 42

Gemeindesozialarbeiter

- Evaluation 69

- strukturelle Methoden 68

Gesetzliche Grundlagen 117

- Amtshilfe 130

- Auskunft 125

- Beratung 125

- Beratungspflicht 126

- Beschaffung 129

- Europäische Sozialcharta 123

- Hilfeplanung 132

- Intervention 127

- KSZE (Moskau) 124

- Lebensberatung 126

- Pakt ü. wirtschaftliche, soziale u. kulturelle Rechte 120

- Pakt über bürgerliche u. politische Rechte 120

- Präventive Beratung 126

- Rechte des Kindes 121

- res humanae 133

- Teamgespräch 126

- UN-Charta 119

- Verhandlung 127

- Vermittlung 132

Vertretung 129
 Grounded Theory 14
Handlungsarten 16, 76
 - Beratung 77
 - Beschaffung 87
 - Intervention 82
 - Organisationsarbeit 91
 - Stellungnahme 88
 - Verhandlung 81
 - Vermittlung 89
 - Vertretung 85
 - Zielplanung u. Zielüberprüfung 93
 Hilfeplanung 70
 Intervention 82
Klienten 96
 - Dritte. *Siehe* Dritte
 - Pflichtklienten 98
 - Problembeteiligte 96
 - Problemträger 96
 Klientenkarteien 15
 Kompensatorische Funktion 66
 Latente Problematik 21
 Lösungsschwierigkeit 59
 Mediatorische Funktion 66
 Menschenbild 18
 Moralischer Unternehmer 109
 Motivatorische Funktion 67
 Mühlfeld, Claus 54
 Nicht-Erwachsene 102
 Not 55, 56
 Notgrenze 57
Öffentliche Beziehungen 49
 Öffentlichkeitsarbeit 24
 Opfer 104
 Opferhilfe 104
 Organisationsarbeit 91
 - Allg. Öffentlichkeitsarbeit 91
 - Arbeitsgruppen 91
 - organisatorische
 Öffentlichkeitsarbeit 91
 - Ressourcenarbeit 91
 Organisatorische Funktion 67
Private Beziehungen 48

Problembeteiligte 96
 Problemlösung 63
 Problemmerkmal 55
 - Lösungsschwierigkeit 59
 - Notgrenze 57
 Problemmerkmale 55
 Problemrelevante Personen 95
 Problemzuträger 101
 Professionsfremde Berufe 10
 Psychosoziale Diagnose 72
 res humanae 72
 Selg, Herbert 103, 104, 115
 Simultaneität 107
 Sozialanamnese 72
 Sozialarbeit 11
 - Funktionen der 66
 Sozialarbeiterische Dimension 26
 Sozialarbeiterischer Sachverhalt 19
 Soziale Arbeit 12, 13
 sozialer Sachverhalt 30
 Soziales Problem
 - soziologischer Begriff 19
 Sozialpädagogisches Gutachten 72
 Sozialpolitische Akteure 110
 Stellungnahme 88
 Täter 103
 Unterkunft und Nahrung 42
 Verhandlung 81
 Vermittlung 89
 Vertretung 85
 - freiwillige 86
 - Pflicht- 86
Wirkungsgefüge 108
 Zeit 52
 Zielplanung 93
 Zielüberprüfung 93
 Zimmermann, Beate 107